Landtags-Verhandlungen

der

Provinzial-Stände

in

der Preußischen Monarchie.

Zwei und Zwanzigste Folge,

enthaltend

die Verhandlungen des (fünften) Posenschen Provinzial-Landtages vom Jahre 1841, nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede.

Herausgegeben

von

J. F. G. Nitschke,

Königl. Geh. Registr.-Rath, Vorsteher der Geh. Registraturen der Innern- und der Stände-Abtheilung im Königl. Ministerium des Innern.

Berlin, 1848.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.

Verhandlungen

der

Provinzial-Landtage

in

der Preußischen Monarchie

unter der Regierung Sr. Majestät des Königs
Friedrich Wilhelm des Vierten.

Siebenter Band,

enthaltend

die Verhandlungen des Provinzial-Landtages des Großherzogthums Posen vom Jahre 1841, nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede d. d. Sanssouci den 6. August 1841.

Herausgegeben

von

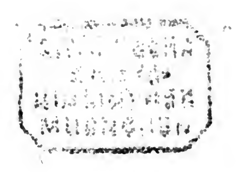
F. G. Nitschke,

Königl. Geh. Registr.-Rath, Vorsteher der Geh. Registraturen der Innern- und der Stände-Abtheilung im Königl. Ministerium des Innern.

Berlin, 1848.

Druck und Verlag von A. W. Hayn.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN



Vorbericht.

Seit dem Jahre 1825 ist in dem Verlage der unterzeichneten Buchhandlung eine vollständige Sammlung, sowohl der Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, als auch der darauf gefolgten Verhandlungen sämmtlicher Landtage in den verschiedenen Provinzen des Staats erschienen. Diese Sammlung enthält in

Bd. 1. Die Gesetze selbst mit einer geschichtlichen Einleitung. Preis $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bd. 2. Erste Folge, die Verhandlungen der (ersten) Provinzial-Landtage in Brandenburg, Pommern und Preußen vom Jahre 1824. Preis $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bd. 3. Zweite Folge, die Verhandlungen der (ersten) Provinzial-Landtage in Schlesien und Sachsen im Jahre 1825. Preis $\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bd. 4. Dritte Folge, desgleichen in Westfalen und der Rheinprovinz im Jahre 1826. Preis $1\frac{1}{4}$ Rthlr.

Bd. 5. Vierte Folge, die Verhandlungen der (zweiten) Provinzial-Landtage in Brandenburg, Pommern und Preußen vom Jahre 1827. Preis $1\frac{1}{6}$ Rthlr.

Bd. 6. Fünfte Folge, die Verhandlungen des (zweiten) Schlesischen, Sächsischen und Rheinischen, so wie des (ersten) Posenschen Landtages in den Jahren 1827 und 1828. Preis $1\frac{1}{4}$ Rthlr.

Bd. 7. Sechste Folge, die Verhandlungen des (zweiten) Westfälischen, des (dritten) Pommerschen und Preu-

ßischen Landtages in den Jahren 1828 und 1829. Preis 1⅓ Rthlr.

Bd. 8. Siebente Folge, die Verhandlungen des (dritten) Brandenburgischen Provinzial-Landtages im Jahre 1829, nebst einem Namen- und Sach-Register über den Inhalt der bis dahin erschienenen 8 Bände. Preis ¾ Rthlr.

Bd. 9. Achte Folge, die Verhandlungen des (dritten) Sächsischen Landtages im Jahre 1829, des (zweiten) Posenschen und des (dritten) Schlesischen im Jahre 1830 und des (vierten) Brandenburgischen im Jahre 1831. Preis 1¼ Rthlr.

Bd. 10. Neunte Folge, desgleichen der (vierten) Provinzial-Landtage in Preußen und Pommern vom Jahre 1831 und des (dritten) Rheinischen im Jahre 1830. Preis 1¼ Rthlr.

Bd. 11. Zehnte Folge, desgleichen des (dritten) Westfälischen, (vierten) Sächsischen und (vierten) Schlesischen Landtages in den Jahren 1830, 1831 und 1833. Preis 1¼ Rthlr.

Bd. 12. Eilfte Folge, die Verhandlungen des (fünften) Pommerschen, (vierten) Westfälischen und des (vierten) Rheinischen Landtages, beziehungsweise in den Jahren 1834 und 1833. Preis 1¼ Rthlr.

Bd. 13. Zwölfte Folge, die Verhandlungen des (fünften) Preußischen und Brandenburgischen und des (dritten) Posenschen Provinzial-Landtages im Jahre 1834. Preis 1¼ Rthlr.

Um die Erwerbung dieser 13 Bände zu erleichtern, ist der Ankaufs-Preis derselben, wenn sie zusammen abgenommen werden, auf 10 Rthlr. festgestellt, wogegen der Preis der einzelnen Theile der bei einem jeden derselben angegebene ist. Seitdem sind, unter besonderer Redaktion des Vorstehers der Geheimen Registraturen der Innern- und der Stände-Abtheilung im Königlichen Ministerium des Innern, Geh. Registr.-Raths Nitschke hinzugekommen:

Bd. 14. Dreizehnte Folge, mit den Verhandlungen des (vierten) Posenschen, (sechsten) Brandenburgischen und (sechsten) Pommerschen Provinzial-Landtages vom Jahre 1837 Preis 1¼ Rthlr.

Bd. 15. Vierzehnte Folge, mit den Verhandlungen des (sechsten) Provinzial-Landtages in Preußen und der (fünften) Landtage in Schlesien und Sachsen im Jahre 1837. Preis 1½ Rthlr.

Bd. 16. Funfzehnte Folge, mit den Verhandlungen der (fünften) Provinzial-Landtage in Westfalen und der Rheinprovinz vom Jahre 1837. Preis 1½ Rthlr.

In diesen 16 Bänden umfaßt die Sammlung die Verhandlungen aller, unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten abgehaltenen Provinzial-Landtage, nebst den Allerhöchsten Landtags-Abschieden. Unmittelbar an dieses, mit dem 16ten Bande abgeschlossene Werk, und als fortlaufende Folge der provinzialständischen Verhandlungen, hat sich die neue Sammlung

der Provinzial-Landtags-Verhandlungen in der Preußischen Monarchie unter der Regierung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs

angeschlossen. Sie enthält in

Bd. 1. (zugl. unter dem besonderen Titel der Sechszehnten Folge des Gesammt-Werks) die Verhandlungen des Provinzial-Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom Jahre 1841, sämmtliche auf demselben zur Berathung vorgelegene Gesetz-Entwürfe und alle Denkschriften der Stände, sowohl diejenigen, in welchen die Gutachten über diese Gesetze, als auch die, in denen die besondern Anträge und Petitionen der Stände niedergelegt sind, so wie den darauf ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschied. Preis 2 Rthlr.

Unter gleicher Anordnung und Ausstattung in

Bd. 2. (Siebzehnte Folge) den Provinzial-Landtag im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz, und dem

Markgrafthum Ober-Lausitz vom Jahre 1841. Preis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Bd. 3. (Achtzehnte Folge) den Sächsischen Provinzial-Landtag vom Jahre 1841. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr.

Bd. 4. (Neunzehnte Folge) den Provinzial-Landtag der Stände des Königreichs Preußen vom Jahre 1841. Preis 2 Rthlr.

Bd. 5. (Zwanzigste Folge) den Provinzial-Landtag der Rheinprovinz vom Jahre 1841. Preis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Bd. 6. (Ein und Zwanzigste Folge) den Westfälischen Provinzial-Landtag von 1841. Preis 3 Rthlr.

Bd. 7. (Zwei und Zwanzigste Folge) den Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen von 1841. Preis $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Außerdem ist in einem besonderen Bande, in genauem Anschlusse an das, im 7ten Folgebande bereits enthaltene Register über die Provinzial-Landtags-Verhandlungen von **1824 — 1829**, das Vollständige Namen- und Sach-Register über die Verhandlungen der Provinzial-Landtage von **1830—1837**, Preis $1\frac{1}{4}$ Rthlr. erschienen, zugleich mit einer allgemeinen Uebersicht der ganzen Sammlung und einer Uebersicht sämmtlicher, in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats, seit Einsetzung der Provinzial-Stände bis zum Jahre **1841** einschließlich, gehaltenen Provinzial-Landtage, mit Angabe der Tage ihrer Eröffnung und ihres Schlusses, der Namen der dabei in Funktion gewesenen Landtags-Marschälle, deren Stellvertreter und der Königlichen Landtags-Kommissarien, so wie der Data der Allerhöchsten Landtags-Abschiede u. s. w. Durch diese, anderweit nirgend vorhandenen Uebersichten und Register ist der ganze Cyklus der provinzialständischen Arbeiten und der ihnen zu Theil gewordenen Königlichen Entscheidungen, aus der Regierung Sr. Majestät

des hochseligen Königs, zum völlig bereiten Gebrauche gestellt und ein jeder Gegenstand, auf welchem Landtage er irgend zur Sprache gekommen sein möchte, kann, mit dem Königlichen Beschlusse darüber, in voller Sicherheit und Leichtigkeit aufgefunden werden.

Die vorbemerkten Bände des Werks sind sowohl in der unterzeichneten Verlags-Buchhandlung, als auch in allen in- und ausländischen Buchhandlungen zu erhalten.

Berlin, im September 1847.

Die Verlags-Buchhandlung
von
A. W. Hayn.

Inhalt.

(Die zweite Zahlenreihe bezieht sich — in den Allerhöchsten Propositions-Dekreten unter III. und den Gesetz-Entwürfen unter IV. auf die von den Ständen darüber abgegebenen Gutachten — in den Landtagsschriften unter VI. auf die, durch den Landtags-Abschied darauf ertheilten Allerhöchsten Entscheidungen).

Der (fünfte) Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen vom Jahre 1841.

Der (fünfte) Provinzial-Landtag

des

Großherzogthums Posen

vom Jahre 1841.

I.

Einleitung.

Die auf Allerhöchsten Befehl zum fünften Provinzial-Landtage einberufenen Stände des Großherzogthums Posen, versammelten sich zu Posen am 28. Februar 1841 nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste, in dem zu ihren Berathungen im Schlosse eingeräumten Lokal.

Der Landtag wurde durch den, von Seiner Majestät zum Königlichen Landtags-Kommissarius ernannten Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Flottwell, mit einer Anrede an die Stände eröffnet, welche der Landtags-Marschall Graf von Poniński beantwortete.

Nachdem die Versammlung der Provinzialstände eine Dank-Adresse an des Königs Majestät votirt hatte, wurde zur Bearbeitung der dem Landtage zur Berathung überwiesenen Gegenstände geschritten.

Das Resultat der Landtags-Verhandlungen ist in den nachfolgenden Denkschriften niedergelegt.

Der Landtag, dessen Dauer zuerst auf 6 Wochen bestimmt war, wurde wegen der Wichtigkeit und des Umfangs

der zur Berathung vorgelegten Propositionen, von des Königs Majestät noch um 8 Tage Allergnädigst verlängert und am 24. April von dem Königlichen Landtags-Kommissarius im verfassungsmäßigen Wege geschlossen.

II.

Verzeichniß

der Mitglieder des Landtages.

Landtags-Marschall.

Obrist, Graf Stanislaus von Ponińsķi auf Wreschen.

Stellvertreter, Freiherr George von Massenbach, auf Białokosz.

I. Vom Ritterstande.

A. Inhaber von Virilstimmen.

1) Seine Durchlaucht, der Fürst von Thurn und Taxis; vertreten durch den Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Zacha auf Strelitz.
2) Seine Durchlaucht, der Fürst Sulkowski, vertreten durch den Grafen Joseph von Mycielski auf Rokossowo.
3) Ihre Durchlauchten, die Fürsten Wilhelm und Boguslaus von Radziwill.
4) der Geheime-Legations-Rath, Graf Athanasius von Raczyński.

B. Abgeordnete der Kreise.

5) **Kreis Adelnau: Adalbert von Lipski, Rittergutsbesitzer auf Lewkow.**
6) **Kreis Birnbaum: Baron von Massenbach, Rittergutsbesitzer auf Białokosz, Stellvertreter des Landtags-Marschalls.**
7) **Kreis Buk und Obornik: Andreas von Niegolewski, Rittergutsbesitzer auf Niegolewo.**

8) Kreis Fraustadt: Alexander v. Brodowski, Rittergutsbesitzer und General-Landschaftsrath, auf Mittel-Geyersdorf.
9) Kreis Kröben: Carl v. Stablewski, Rittergutsbesitzer auf Zalesie.
10) Kreis Krotoschin: Franz v. Przyluski, Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirter und Landschaftsrath auf Starkowiec.
11) Kreis Kosten: Graf Eduard v. Potworowski, Rittergutsbesitzer auf Deutsch-Presse.
12) Kreise Meseritz und Bomst: Kammerherr, Freiherr Hiller v. Gärtringen auf Schloß Betsche.
13) Kreis Pleschen: Joseph v. Kurzewski, Rittergutsbesitzer auf Kowalewo,
14) Kreis Posen: Titus Graf v. Działyński, Rittergutsbesitzer auf Kurnik.
15) Kreis Samter: Vinzent v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer auf Psarskie.
16) Kreis Schildberg: Stephan v. Wiesiołowski, Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirter und Landschaftsrath auf Strzyżow.
17) Kreis Schrimm: Kammerherr, Graf Eduard v. Raczyński auf Rogalin.
18) Kreis Schroda: Leon v. Zawadzki, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter auf Bednary.
19) Kreis Wreschen: Obrist, Graf Stanislaus v. Poniński auf Wreschen (Landtags-Marschall).
20) Kreise Bromberg und Mogilno: Thaddäus v. Wolański, Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. auf Pakość.
21) Kreise Czarnikau und Chodziesen: Kammerherr, Heliodor Graf v. Skorzewski, Rittergutsbesitzer auf Prochnowo.
22) Kreis Gnesen: Eustachius Graf v. Wołłowicz, Rittergutsbesitzer auf Działyn.
23) Kreis Inowraclaw: Dr. Anton v. Krafzewski, Rittergutsbesitzer auf Tarkowo.

1*

24) Kreis Schubin: Gustav Graf v. Dąbski, Rittergutsbesitzer auf Jabotwnik.
25) Kreis Wirsitz: Gustav Carl Albrecht Clemens Fürchtegott Graf v. d. Goltz, Rittergutsbesitzer auf Tlukum.
26) Kreis Wongrowiec: Pantaleon Schumann, Rittgutsbesitzer und Regierungsrath a. D. auf Czeszewo.

II. Von den Städten:

1) der Stadt Posen: a) Friedrich Wilhelm Grätz, Kaufmann und Stadtverordneter in Posen.
   b) Eugen Naumann, Ober-Bürgermeister in Posen.
2) der Stadt Bromberg: Ernst Conrad Peterson, Stadt-Baurath in Bromberg
3) der Stadt Fraustadt: Johann August Stephan Sachtleben, Stadtkämmerer und Rathmann in Fraustadt.
4) der Stadt Lissa: Johann Willmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Stadtverordneten-Vorsteher in Lissa.
5) der Stadt Gnesen: Johann Kugler, Apotheker in Gnesen.
6) der Stadt Meseritz: Moritz Adolph Heinrich Brown, Bürgermeister in Meseritz.
7) der Stadt Rawicz: Wilhelm Hausleutner, Apotheker und Stadverordneter in Rawicz.
8) der Kreise Obornik, Samter, Buk und Posen: Johann Friedrich Beigel, Apotheker in Samter.
9) der Kreise Pleschen, Schroda, Schrimm und Wreschen: Benjamin Roll, Kaufmann zu Santomysl.
10) der Kreise Krotoschin, Adelnau und Schildberg: Joseph Paternowski, Bürgermeister zu Dobrzyca.
11) der Kreise Fraustadt, Kosten und Kröben: Johann Robowski, Bürgermeister in Kosten.
12) der Kreise Birnbaum, Bomst und Meseritz; Ernst Zietzold, interim. Bürgermeister in Tirschtiegel.
13) der Kreise Bromberg, Schubin und Wirsitz: Wilhelm Bauer, Kaufmann zu Nakel.

14) der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiec: Teske, Kaufmann und Schönfärber zu Samoczyn.
15) der Kreise Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Carl Urban, Stadtkämmerer in Inowraclaw.

III. Von den Land-Gemeinen:

1) den Kreise Adelnau, Krotoschin, Schildberg: Michael Sadomski, Grundbesitzer in Lisiny, Schildberger Kreises.
2) der Kreise Birnbaum, Bomst und Meseritz: Johann Gillert, Freigutsbesitzer in Solben, Meseritzer Kreises.
3) der Kreise Fraustadt, Kosten, Kröben: Anton Grunwald, Freigutsbesitzer in Hinzendorf, Fraustädter Kreises.
4) der Kreise Buk, Obornik, Posen und Samter: Carl Jordan, Freigutsbesitzer in Chomęcice, Posener Kreises.
5) der Kreise Schrimm, Schroda, Wreschen, Pleschen: Casimir Dobrowolski, Erbpächter in Wiktorowo, Schrodaer Kreises.
6) der Kreise Bromberg, Schubin, Wirsitz: Johann Quandt, Mühlenbesitzer zu Wydar-Mühle, Kreis Wirsitz.
7) der Kreise Czarnikau, Chodziesen, Wongrowiec: Johann Ludwig König, Freischulzengutsbesitzer zu Rosko, Czarnikauer Kreises.
8) der Kreise Gnesen, Inowraclaw und Mogilno: Daniel Busse, Freischulzengutsbesitzer in Laski, Mogilnoer Kreises.

III.

Allerhöchste

Königliche Propositions-Dekrete.

A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.,

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Nachdem Uns in Folge des Ablebens Unsers unvergeßlichen Herrn Vaters, des hochseligen Königs, Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät, die göttliche Vorsehung zum Throne berufen, haben Wir, durchdrungen von dem Gefühle der Uns damit aufgelegten großen und heiligen Pflicht, öffentlich die feierliche Zusage ertheilt, diese Pflichten mit der Hülfe des Allmächtigen, und so weit die von Ihm Uns verliehene Kraft es irgend gestatten wird, in strengster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, und sowohl das Ganze des zur Regierung Uns anvertrauten Staats, als dessen einzelne Bestandtheile mit gleicher Gerechtigkeit und Liebe zu umfassen. Dieser Zusage gemäß haben Wir auch die Uns neuerlich zugekommenen, auf Erhaltung der Polnischen Sprache und Nationalität im Großherzogthum Posen abzweckenden Beschwerden und Wünsche mit Ernst geprüft, in Folge dieser Prüfung aber erkannt, daß Unsere mit der Verwaltung des Großherzogthums beauftragten Ober-Behörden sich pflichtmäßig haben angelegen sein lassen, die deshalb von des verewigten Königs Majestät getroffenen Anordnungen gewissenhaft zur Ausführung zu bringen, daß auch zur Zeit hinlänglich Gründe zur wesentlichen Abänderung der bisher beobachteten Verwaltungsgrundsätze nicht vorliegen. Wenn der Erfolg nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft, so weit es die Verbindung des Großherzogthums mit einem deutschen Staate möglich macht, in ihren nationellen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, so lag die Schuld besonders darin, daß die polnischen Einwohner des Großherzogthums ihr eigenes Interesse verkennend, es versäumen, ihre Söhne sowohl dem höhern Staatsdienst als dem höheren Lehrerstande zu widmen, und sie auf den vorgeschriebenen Wegen zu derjenigen Bildung, Geschäftskenntniß und Wissenschaftlichkeit hinzuleiten, welche die Forderungen der Zeit für beide Stände gebieterisch erheischen, und die daher als unerläßliche Bedingungen der Anstellung in denselben nachgewiesen werden müssen.

Der Anspruch, daß in den dazu verordneten Prüfungen an die Kandidaten darum, weil sie polnischer Abkunft sind, geringere Anforderungen als an die deutschen gemacht werden sollen, widerstrebt nicht nur den Erfordernissen der Staats-Verwaltung, sondern auch der Ehre Unserer Unterthanen polnischer Abkunft selbst, welche mit natürlichen Fähigkeiten so reich ausgerüstet sind, daß sie nur des redlichen Willens und ernsten Fleißes bedürfen, um es den Deutschen in jeder Art der Ausbildung gleich zu thun. Erst dann, wenn auf diesem Wege sich eine hinreichende Zahl gebildeter und hinsichtlich ihrer Gesinnung bewährter junger Männer findet, welchen Staats- oder Lehr-Aemter anvertraut werden können, wird es möglich sein, die Eingebornen polnischer Abkunft denjenigen Antheil an der Justizpflege, der Verwaltung und dem öffentlichen Unterrichte im Großherzogthum einnehmen zu sehen, welcher am sichersten dazu beitragen wird, billige Wünsche hinsichtlich der Erhaltung und Ausbildung der Sprache und Nationalität zu befriedigen.

Wenn Wir nun gleich die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die Verwaltung eines von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnten Landestheils mit sich führt, hiernach vorzüglich von dem Entgegenkommen Unserer polnischen Einwohner des Großherzogthums, ohne welches alle Unsere auf Erfüllung ihrer billigen Wünsche gerichteten Absichten und Maßregeln fruchtlos bleiben würden, erwarten müssen, so haben Wir doch, um dieselben zu diesem Entgegenkommen aufzumuntern, und ihr Vertrauen zu befestigen, sogleich noch andere auf Erfüllung jener Wünsche abzweckende Anordnungen getroffen. Es ist deshalb nicht nur die Zahl der an studirende Zöglinge polnischer Abkunft während ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung und ihrer ersten Dienstzeit bei den Behörden zu verabreichenden Unterstützungen vermehrt, sondern auch die Errichtung von Lehrstühlen für die slavischen Sprachen und deren Literatur bei den Universitäten von Berlin und Breslau verordnet worden; Wir haben befohlen, auf die Anstellung von Lehrern, welche bei unerläßlicher Gründlichkeit ihrer sonstigen Ausbildung, und

bei Zuverläßigkeit des Karakters, der polnischen Sprache völlig mächtig sind, bei den höheren Bildungs-Anstalten des Großherzogthums möglichst Bedacht zu nehmen, damit der Unterricht, soweit der Zweck der Vorbereitung zu den Universitäts-Studien es gestattet, neben der deutschen auch in der polnischen Sprache ertheilt werden könne. Auch bei den Gerichtsbehörden des Großherzogthums wird durch die von Uns bewilligten Mittel die Anstellung von Beamten, welche der polnischen Sprache mächtig, und wo möglich der polnischen Nationalität angehörig sind, befördert werden. Hauptsächlich aber wird es Uns zur Genugthuung gereichen, wenn die Rittergutsbesitzer sich selbst oder ihre Söhne in den zu Erlangung der Landrathsämter erforderlichen Kenntnissen immer mehr ausbilden, um die zum Nachweise ihrer Qualifikation erforderliche Prüfung zu bestehen, in welchem Falle auf selbige bei Besetzung dieser Aemter angemessene Rücksicht genommen werden wird. Endlich haben Wir zur Beförderung auch der gewerblichen Thätigkeit des Großherzogthums Unserm Finanz-Minister die Ausführung der bereits vorbereiteten Chausseebauten, so weit es die Verhältnisse gestatten, zur Pflicht gemacht, werden auch die irgend zulässigen Anträge der Kreisstände auf die Beförderung von Chaussee-Anlagen durch Unterstützungen aus Staats-Kassen, so wie alle andere ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen gern berücksichtigen.

Nachdem Wir auf solche Weise den getreuen Ständen Unsere Absicht, billigen und mit dem Wohle Unserer ganzen Monarchie vereinbaren Wünschen entgegen zu kommen, und dem Großherzogthume Beweise Unserer landesväterlichen Liebe zu geben, dargelegt haben, erwarten Wir dagegen, daß der Landtag weiter hinausgehende, dem Verhältnisse des Großherzogthums zum Staate widersprechende Anträge, durch deren Aeußerung nur Aufregung und Verwirrung hervorgerufen und die ruhige Ausbildung der Verhältnisse gestört wird, nicht erneuern, sondern mit Vertrauen den weitern von Uns zu ergreifenden Maßregeln entgegensehen wird.

Wir gedenken mit hoher Freude und Befriedigung des lebhaften und innigen Ausdrucks der Liebe und Anhänglichkeit, womit alle Stände der Provinz bei der Erbhuldigung in Königsberg Uns ihre Gelübde in gleichem Geiste und Gefühle dargebracht haben. Wir halten den Eindruck dieses feierlichen, Uns unvergeßlichen Moments mit dem zuversichtlichen Vertrauen in Unserm Herzen fest, daß auch in unbefangener urd dankbarer Anerkennung dessen, was für die wahre Wohlfahrt des Großherzogthums seit seiner Vereinigung mit der Monarchie schon geschehen ist, und noch geschehen soll, die Ritterschaft desselben mit den Städten und Landgemeinden sich stets eben so zu gleichem Geiste und Gefühle verbunden finden wird. Wir werden darin die sprechendste Gewähr dafür finden, daß jene Uns in Königsberg entgegen gebrachte Huldigung, nicht blos Folge augenblicklicher, durch äußere Umstände hervorgerufener Aufwallung gewesen, sondern aus tieferer Wurzel in Gemüth und Gesinnung entsprossen ist. Die Zuversicht, daß dem also sei, giebt Uns, da Wir entschlossen sind, die ständischen Institutionen Unsers Landes immer mehr zu beleben, und einer ersprießlichen Ausbildung näher zu führen, insonders die Kraft, auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit zu beginnen. Daß sie eine gute segensreiche Zeit sei, hängt von dem vertrauungsvollen Eingehen in Unsere Absichten, von dem innigen Mitwirken, von dem Verständniß ab, auf welche Wir bei Unsern getreuen Provinzial-Ständen zuversichtlich rechnen. Als einen Beweis des Königlichen Vertrauens, mit dem Wir Unsere getreuen Provinzialstände ehren, und des Werths, welchen Wir auf ihren Beirath legen, mögen dieselben die nachfolgenden Propositionen, insonderheit die erste, welche auf die ständische Verfassung sich beziehet, und die mittelst besonderen Dekrets vom heutigen Tage an sie ergehende Eröffnung wegen eines zu bewilligenden Steuer-Erlasses, betrachten.

Zunächst haben Wir:

1) Ständische Ausschüsse.

Publikation der Landtags-Verhandlungen.

A. darauf Bedacht genommen, Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und besonders Unsern getreuen Ständen die gründliche Prüfung und Bearbeitung der umfangreicheren Propositionen zu erleichtern:

1) Wir werden demnach künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können. Zu diesem Zweck wird künftig sowohl die Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters, als die Beschaffung der erforderlichen Ergänzungs-Wahlen zeitig vor jedem Landtage erfolgen;

2) Nachdem durch Unsern Landtags-Kommissarius dem Landtags-Marschall das vollständige Verzeichniß sämmtlicher, zu dem bevorstehenden Landtage einzuberufenden Stände zugegangen ist, macht Letzterer dem Ersteren die von ihm für die vorberathenden Ausschüsse ernannten Stände-Mitglieder namhaft, um dieselben zu der vom Landtags-Marschall zu bestimmenden Zeit zu berufen.

3) Unser Landtags-Kommissarius wird angewiesen werden, dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitzutheilen, deren die ernannten Ausschüsse, behufs Vorbereitung der Sachen zur künftigen Plenar-Berathung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird dem Landtags-Marschall überlassen, solche zuvor dem ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen vor dem Zusammentritt des letztern in seinen Wohn-

ort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabfolgen zu lassen.

5) Wollen Wir Unsern getreuen Ständen überlassen, mit der Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage etwa nicht definitiv haben beendigt werden können, einen von ihnen zu diesem Zweck eigends zu erwählenden Ausschuß zu beauftragen.

B. Wir wollen ferner in Erweiterung der von Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät unterm 2. November 1833 erlassenen Ordre, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch den Druck künftig in einer größeren Ausdehnung, wie bisher, stattfinden lassen, und sollen zu diesem Zweck mit dem Landtags-Abschiede zugleich sowohl Unser Propositions-Dekret, als sämmtliche an Uns gerichtete ständische Eingaben publizirt werden; wogegen die bisher von dem Landtags-Marschall entworfene Darstellung der Landtags-Verhandlungen künftig wegfallen kann. Auch wollen Wir gestatten, daß die Protokolle gedruckt und am Schlusse des Landtages an die Mitglieder der Versammlung zur Mittheilung an ihre Machtgeber vertheilt werden.

C. In Folge der unter A. 1—4. enthaltenen Anordnungen werden sich künftig die versammelten Landtage vorzugsweise mit Plenar-Berathungen zu beschäftigen haben, und wird dadurch die Dauer derselben bedeutend abgekürzt werden. Hierdurch wird dann die Ausführung Unserer gnädigsten Absicht erleichtert, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, die Wir Unsern getreuen Ständen hiermit zu erkennen geben; zuvor aber ihrer Erklärung entgegensehen, inwiefern dies ihren Wünschen entspricht.

D. Da aber dessen ohngeachtet Fälle eintreten können, die es Uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl Unser landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Provinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehrerer (oder aller) Provinzen handelt, stattfinden zu las-

sen, so finden Wir Uns bewogen, Unsern getreuen Ständen hiebei den Entwurf einer Verordnung wegen eines, aus ihrer Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, die Bestimmung, theils, sowohl in allgemeinen, als das Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von ihm erfordern möchten, theils aber in Betreff der Gegenstände, welche der ständischen Verwaltung überwiesen sind, die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen. In letzterer Beziehung wollen Wir jedoch Unsern getreuen Ständen überlassen, inwiefern sie mit diesen Geschäften den gesammten Ausschuß, einen innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschuß, oder einzelne Mitglieder beauftragen wollen, und behalten Uns die dieserhalb erforderlichen näheren Bestimmungen bis nach dem Eingange ihrer desfallsigen Erklärungen vor.

Ferner überlassen Wir Unsern getreuen Ständen, ob sie bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältniß der verschiedenen Stände, wie sie der §. 2. des beiliegenden Entwurfs enthält, stehen bleiben, oder Uns etwa Vorschläge machen wollen, wonach neben dem in allen Fällen aufrecht zu erhaltenden Verhältniß der verschiedenen Stände, auch noch dasjenige der einzelnen Landestheile untereinander zu berücksichtigen sein würde. Daß der Landtags-Marschall jederzeit Mitglied des Ausschusses sei, und darin den Vorsitz führe, liegt in der Natur des Verhältnisses, und werden Wir zu diesem Zweck jenen künftig immer für die ganze Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ernennen, so daß sein Amt sich erst bei Ernennung des Landtags-Marschalls für den nächsten Landtag endigt.

Es ergeht nunmehr an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung, sobald als möglich über den beikommenden Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines ständischen Ausschusses für den Posenschen Provinzial-Verband, ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben, und haben

Wir, damit Unsere definitive Entschließung in dieser Angelegenheit ihnen jedenfalls noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags eröffnet werden kann, Unsern Landtags-Kommissarius angewiesen, Uns die betreffende Erklärung sofort nach dem Eingange einzureichen.

2) Ständisches Wahl-Reglement.

Bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter in einzelnen Fällen zur Sprache gekommene Mängel, haben zu einer genauen Prüfung des bisher in Unsern verschiedenen Provinzen beobachteten Wahlverfahrens Veranlassung gegeben. Da sich hiebei herausgestellt hat, daß die Ansichten über die Erfordernisse einer gültigen Wahl häufig von einander abweichen, daher nicht überall gleichmäßig verfahren worden und es öfter den Wahlhandlungen an der zur Erreichung eines sichern Resultats erforderlichen Genauigkeit gefehlt hat, so haben Wir die Nothwendigkeit erkannt, diesem Mangel durch Erlassung eines allgemeinen Wahlreglements Abhülfe zu schaffen. Wir lassen daher Unsern getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines solchen nebst Motiven vorlegen, um darüber ihr wohlerwogenes Gutachten abzugeben.

3) Forst- und Jagd-Polizei.

Nachdem die bei Uns nachgesuchte Revision der Forst- und Jagd-Polizei-Gesetze beendigt und eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entworfen worden, in welcher die Bestimmungen der älteren Forst- und Jagd-Ordnungen mit den seitdem ergangenen neuen allgemeinen Gesetzen und den Forderungen der Gegenwart in Einklang gebracht worden sind, so lassen Wir Unsern getreuen Ständen

1) den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preußischen Staaten,
2) die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden Motive,

zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

4) Waldstreu-Berechtigung.

Unsere getreuen Stände des fünften Brandenburgischen

Provinzial-Landtages haben zur Beseitung der aus der ungeregelten Ausübung der Waldstreu-Berechtigung hervorgehenden Nachtheile, allerunterthänigst darauf angetragen:

> eine Forst-Polizei-Verordnung in Bezug auf die Waldstreu-Berechtigung mit Berücksichtigung der technischen Verhältnisse und bei gleicher Beachtung der Rechte der Verpflichteten sowohl, als der Berechtigten entwerfen und dem nächsten Landtage zur Berathung mittheilen zu lassen.

Der Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Berathung vorgelegte Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung enthält über die künftige Ausübung aller auf den Waldungen haftenden Servitute, der Art. VII. Abschnitt 2. Tit. II. derselben aber über die Streulings-Berechtigung insbesondere, nähere Bestimmungen, welche zum Zweck haben, die aus der bisherigen Ausübung dieser Servitut hervorgegangenen Nachtheile insoweit für die Folge zu beseitigen, als dies ohne zu große Gefährdung schon erworbener Rechte möglich ist.

Da aber die Publikation dieses allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Gesetzes in ganz kurzer Frist nicht wird erfolgen können, so ist eine besondere Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung zur eventuellen vorläufigen Publikation entworfen worden, welche Wir Unsern getreuen Ständen vorlegen lassen, um die Prüfung dieses Entwurfs mit der Berathung über die allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung zu verbinden und sich gutachtlich darüber zu äußern:

> ob diese besondere Verordnung bis zur künftigen Emanirung der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, als eine vorläufige transitorische Verordnung in Ausführung zu bringen sein werde.

5) Holzdiebstahls-Gesetz.

Die allgemeine Revision des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 ist soweit vorgeschritten, daß der aus dieser Revision her-

vorgegangene Entwurf eines Gesetzes den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung hiermit vorgelegt wird.

6) Gesetz wegen der Jagd-Vergehen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich bei Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen über die Jagdvergehen gezeigt haben; zur verhältnißmäßigeren Bestimmung der Strafen dieser Vergehen, und zur wirksameren Verhütung derselben, mittelst Vereinfachung des Untersuchungs- und Beweis-Verfahrens, ist für rathsam befunden, sowohl die Strafen der auf fremden Jagdrevieren verübten Jagdvergehen, als auch das dabei zu beobachtende Verfahren in einer allgemeinen Verordnung festzustellen.

Nachdem jetzt der Entwurf zu dieser Verordnung ausgearbeitet worden ist, wird derselbe Unsern getreuen Ständen zur Prüfung und Begutachtung hiermit vorgelegt.

7) Laudemialpflichtigkeit.

Ueber die Frage, ob der Laudemialpflichtige berechtigt sei, bei der Veräußerung seines Gutes das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und anderen Lasten gezahlte Kapital von dem Kauf-Preise des Grundstücks bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen? sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir ein Gesetz haben entwerfen lassen, welches mit den Motiven Unsere getreuen Stände hierbei ebenfalls zur Erklärung erhalten.

8) Pensionsreglement für die Beamten des höheren Lehrstandes.

In Erwägung, daß es an einer Pensions-Anstalt für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten zur Zeit noch gänzlich fehlt, und mit Berücksichtigung der von Unsern getreuen Provinzialständen des Königreichs Preußen geschehenen Anträge haben Wir ein auf Beseitigung dieses Bedürfnisses abzweckendes Pensions-Reglement entwerfen lassen, und fertigen selbiges mit den dabei leitend gewesenen Motiven Un-

sern getreuen Ständen hiebei ebenfalls anliegend zur Begutachtung zu.

9) Legitimationsatteste beim Pferdehandel.

Nicht minder erwarten Wir auch die gutachtliche Erklärung des Landtags über den beigehenden Entwurf einer Verordnung, die Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel betreffend, welcher zu dem Zwecke, den in einigen Gegenden der Monarchie wieder häufiger gewordenen Pferdediebstählen zu steuern, ausgearbeitet worden ist.

10) Strom- und Deich-Ordnung.

Die in den Landesgesetzen und provinziellen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Flüsse und über die Rechte und Verbindlichkeiten der Ufer-Besitzer in Beziehung auf solche Flüsse, so wie über die Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und über die Vertheilung der Deich-Last, haben sich als unzureichend erwiesen. Um den daraus entstehenden Nachtheilen zu begegnen, haben Wir eine Revision derselben angeordnet, und die für die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und für das Deichwesen erforderlich scheinenden anderweitigen Bestimmungen in zwei von einander getrennten Entwürfen zusammenstellen lassen, welche Wir in den Anlagen, nebst den dieselben entwickelnden Motiven Unsern getreuen Ständen mit der Aufforderung zufertigen, sich der Berathung derselben zu unterziehen. Beide Gesetz-Entwürfe erkennen die vorhandenen landesherrlich bestätigten Deich- und Uferbau-Statute (Ordnungen, Reglements) bis zu einer mit Unserer Genehmigung erfolgenden Abänderung als gültig an. In Beziehung auf diese sind die, in den Ersteren enthaltenen Bestimmungen also nur subsidiarische, und es wird demnächst die Revision der bestehenden Statute dieser Art Gelegenheit geben, diejenigen Abweichungen von den allgemeinen, in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen zu bezeichnen, welche auf Observanz, Gewohnheit oder auf speziellen Rechtstiteln beruhen, und als Partikular-Recht anzuerkennen sein werden. Sollte es aber

Unsern getreuen Ständen wünschenswerth erscheinen, daß außer jenen, immer nur für einzelne Verbände gültigen Statuten, auch noch provinzialgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche zur Zeit noch in Kraft sind, von den Vorschriften der beiliegenden Entwürfe abweichen und deren Gültigkeit nicht bereits durch die Aufrechthaltung der vorhandenen landesherlich bestätigten Deichordnungen oder Statute einstweilen als fortdauernd anerkannt worden, so überlassen Wir ihnen, dieselben unter bestimmter Angabe derjenigen Verordnung, in welcher sie enthalten sind, zu bezeichnen, und behalten Wir es Unserer weiteren Entschließung vor, ob dergleichen Bestimmungen, als abweichendes Provinzialrecht mit den vorliegenden allgemeinen Gesetzen zu publiziren seien.

11) Ablösbarkeit der Erbpachtsleistungen.

Die auf Veranlassung der, von den getreuen Ständen der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz vorgetragenen Bedenken gegen die in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 angeordnete unbedingte Ablösbarkeit der Leistungen aus Erbpachts-Kontrakten, haben zu dem Entwurfe einer Verordnung geführt, die Wir nebst ihren Motiven Unsern getreuen Ständen ebenfalls zur gutachtlichen Erklärung zugehen lassen.

12) Verhältnisse der Hypothek-Schuldner.

Den getreuen Ständen der Provinz Posen lassen Wir den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Unabwendbarkeit der Bestimmungen des Preußischen Landrechts von 1721 Lib. IV. Tit. 5. Art. 9. §§. 4 und 5. mit den dazu gehörigen Motiven zur Erklärung und Begutachtung vorlegen.

Das Preußische Landrecht bestimmt, daß eine Hypothekenforderung zunächst gegen den persönlichen Schuldner und erst subsidiarisch gegen den Besitzer des verpfändeten Gutes geltend gemacht werden darf. Diese Vorschrift läßt sich mit dem gegenwärtigen Zustande des Hypotheken-Wesens, wie sich dasselbe durch die Hypotheken-Ordnung und das Allgemeine Landrecht gestaltet hat nicht vereinigen.

Aus diesem Grunde ist schon durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums vom 14. Januar 1799 die Unabwendbarkeit jener Vorschrift ausgesprochen und es ist bis auf die neueste Zeit dieser Beschluß befolgt worden. Erst vor Kurzem haben das Oberlandesgericht zu Marienwerder und das Geheime Ober-Tribunal in einer Prozeßsache die Gesetzeskraft jenes Staatsministerial-Beschlusses angefochten, und den Hypothekengläubiger mit seiner Klage gegen den Hypotheken-Schuldner ab und zunächst an den unbekannten persönlichen Schuldner verwiesen.

Da durch diesen Grundsatz der Real-Kredit vernichtet werden würde, so haben Wir Uns auf vielfache Anträge von Seiten der Gerichtsbehörden und einzelnen Individuen bewogen gefunden, diese Angelegenheit zum legislativen Wege zu verweisen.

13) Verjährungsfristen.

In dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und in der Deklaration des §. 54. Tit. 6. Theil I. Allgemeinen Landrechts von demselben Tage, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadens-Ersatz-Forderung, sind die entgegenstehenden provinzialrechtlichen Vorschriften nicht aufgehoben worden.

Da die letzteren bedeutend längere Fristen für die Verjährung anordnen, so haben mehrere Gerichtsbehörden die Aufhebung dieser provinzialrechtlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Mit Rücksicht auf den §. 61. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und in Erwägung,

daß eine solche Verschiedenheit der Verjährungsfristen in den einzelnen Provinzen erhebliche Uebelstände für die Bewohner der übrigen Provinzen herbeiführt, deren Beseitigung nicht bis zur vollendeten Redaktion der Provinzialrechte ausgesetzt werden kann,

daß das in dem Gesetz vom 31. März 1838 ausgesprochene Motiv, die aus der langen Dauer der allgemeinen Klageverjährung für eine große An-

zahl von Forderungen hervorgehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, in erhöhtem Grade für diejenigen Landestheile eintritt, in denen nach provinzialrechtlichen Bestimmungen noch längere Verjährungsfristen gelten, als das Allgemeine Landrecht vorschreibt,

endlich:

daß weder in den besonderen Verhältnissen der Provinzen, noch sonst irgend ein Grund aufzufinden ist, der für die Beibehaltung dieser Abweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen spricht;

ist die mit den Motiven hier beigefügte Verordnung entworfen worden, und wollen Wir darüber die gutachtliche Erklärung Unserer getreuen Stände vernehmen.

14) Parzellirungen.

Schon auf dem zweiten im Jahre 1830 abgehaltenen Landtage sind Unsern getreuen Ständen die Grundsätze zur Begutachtung mitgetheilt worden, wonach im Wege der Gesetzgebung eine landespolizeiliche Beschränkung der Parzellirung bäuerlicher Grundstücke, ingleichen veränderte Bestimmungen wegen Vererbung und Verschuldung derselben zu dem Zwecke, um auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken, eingeführt werden sollten.

Sowohl die in den eingegangenen ständischen Gutachten gegen diese Vorschläge gemachten Erinnerungen als auch anderweite Bedenken sind die Veranlassung gewesen, der Ausführung legislativer Maßregeln der gedachten Art bisher noch Anstand zu geben und zuvörderst noch über die bezüglichen thatsächlichen Zustände durch die Provinzial-Behörden sorgfältige Ermittelungen anstellen zu lassen.

Die Resultate derselben enthält die anliegende Zusammenstellung, und aus der ebenfalls beigefügten Denkschrift werden Unsere getreuen Stände entnehmen, in wie weit und nach welchen Richtungen hin danach das Einschreiten der Gesetzgebung als gerechtfertigt und geboten erschienen ist.

Demgemäß sind zwei verschiedene Verordnungen entworfen worden, wovon

a) die eine das bei Parzellirung von Grundstücken jeder Art zu beobachtende Verfahren bestimmt;
b) die andere Vorschriften enthält, wonach bei eintretender Intestat-Erbfolge ländliche Besitzungen vererbt werden sollen.

Diese beiden Gesetz-Entwürfe lassen Wir Unsern getreuen Ständen, so wie die zugehörigen Motive, und eine über die Ausführung der zuerst erwähnten Verordnung den Behörden zu ertheilende Instruktion mit der Aufforderung vorlegen, sich darüber nach vorgängiger reiflichen Berathung gutachtlich zu äußern.

15) Fischerei-Ordnung.

Die Fischerei, welche früher in mehreren Theilen der Provinz Posen von großer Bedeutung war, und vielen Einsassen derselben eine Erwerbsquelle gewährte, ist in neuerer Zeit hauptsächlich um deswillen unergiebiger geworden, weil selbige bisher in den meisten Gewässern ganz willkührlich, ohne Rücksicht auf die Laichzeit, die Schonung der jungen Brut und dasjenige, was sonst zur Sicherung ihrer Nachhaltigkeit erforderlich ist, ausgeübt wurde. Zur Beseitigung dieses, nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz, gerade dort vorzugsweise fühlbaren und nachtheiligen Uebelstandes und zur Verhütung der gänzlichen Vernichtung dieser wichtigen Erwerbsquelle ist es nöthig, durch Erlaß einer Fischerei-Ordnung, sowohl die Ausübung der Fischerei, als die sonstigen auf deren Ergiebigkeit einwirkenden Verhältnisse näher zu regeln und Alles zu verbieten, wodurch dieselbe beeinträchtigt wird.

Es ist daher der Entwurf zu einer solchen Ordnung ausgearbeitet, welchen Wir, nebst den Erläuterungen zu selbigem, Unsern getreuen Ständen zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung zufertigen.

Zum Schluß machen Wir dem Landtage Folgendes bekannt:

a) Wir haben die den Fürsten Wilhelm und Boguslaw Radziwill zugehörige Herrschaft Przygodzice auf so lange, als sie sich im Besitze der gedachten

beiden Fürsten und ihrer aus standesmäßiger Ehe abstammenden männlichen Nachkommenschaft befindet, zu einer Grafschaft erhoben, mit der Befugniß ihrer jedesmaligen Besitzer, aus dem Fürstlichen Radziwillschen Geschlechte, auf den Landtagen des Großherzogthums im ersten Stande eine Virilstimme zu führen. Insofern sie sich nicht unter sich über deren Ausübung einigen, soll diese Stimme von einem Landtage zum andern von den Besitzern abwechselnd ausgeübt werden; beide bleiben aber auf jedem Landtage persönlich zu erscheinen berechtigt.

Nicht minder haben Wir dem Grafen Athanasius v. Raczynski, welchem bisher nur ein Antheil an einer Kollektiv-Stimme im ersten Stande zugestanden hat, für sich und seine aus standesmäßiger Ehe gebürtigen männlichen Nachkommen, so lange selbige sich im Besitze des von ihm gestifteren Majorats befinden, eine Virilstimme in gedachtem Stande bewilligt.

b) In der Voraussetzung, daß die Gründe, aus welchen des hochseligen Königs Majestät durch die Ordres vom 10. Januar 1827 nnd 31. Dezember 1829 die Ritterschaft des Kröbener Kreises von der Vertretung auf dem Posenschen Provinzial-Landtage ausgeschlossen haben, völlig beseitigt sein werden, haben Wir jene Ausschließung aufgehoben, und angeordnet, daß die Ritterschaft zur Wahl eines Landtags-Abgeordneten zusammen berufen werde. Wir verhoffen, daß die getroffene Wahl jene Voraussetzung vollkommen rechtfertigen wird.

Wir haben die Dauer des Landtages auf sechs Wochen bestimmt, und verbleiben übrigens Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, deu 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

B.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König
von Preußen rc. rc.

entbieten Unsern getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern gnädigen Gruß.

Es würde Unserm Herzen eine große Freude bereitet haben, wenn Wir die stets gehegte und oft ausgesprochene landesväterliche Absicht Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Unsern getreuen Unterthanen einen Erlaß an den ihnen aufliegenden Steuern zu bewilligen, gleich bei dem Antritt Unserer Regierung hätten zur Ausführung bringen können. Unsere erste Sorge hat aber auf die Aufrechthaltung der Würde Unserer Krone, und die Sicherheit der Unserem Schutze anvertrauten Laude gerichtet sein müssen. Unsere getreuen Stände werden daher mit Uns von der Nothwendigkeit durchdrungen sein, daß bei der jetzigen Lage Europa's das Zusammenhalten aller vorhandenen Geldmittel gebietende Pflicht ist, damit Wir, gestützt auf Unseres Volkes treue Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus, und seine bewährte heldenmüthige Vaterlandsliebe, den kommenden Ereignissen mit ruhiger Zuversicht entgegen sehen können. Sofern es aber, wie Wir Uns gern der Hoffnung hingeben, Unseren eifrigen Bemühungen gelingen sollte, die Aussicht auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, geht Unsere landesväterliche Absicht dahin, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs Unserer Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf den 1. Januar 1843 angeordneten Zeitpunktes zugleich auch Unseren getreuen Unterthanen eine Ermäßigung in ihren Abgaben zu gewähren. So wie Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß es, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, Uns möglich sein wird, in späteren Perioden den Erlaß noch weiter auszudehnen, so wissen Wir im Voraus, daß wenn die Noth es gebieten sollte, Unsere getreuen Unterthanen zu den dann erforderlichen Opfern gern bereit sein werden.

Dringendere Besorgnisse der Störung des europäischen Friedens, als es die gegenwärtigen sind, waren in den Jah-

ren 1830 bis 1833 eingetreten, und hatten kriegerische Rüstungen zur unabweislichen Nothwendigkeit gemacht. Die ungünstige Lage, in welcher sich der Staatshaushalt bis zum Jahre 1826 befand, und die Sparsamkeit, welche die unbefriedigenden Jahres-Abschlüsse zur dringenden Pflicht machten, hatten nicht gestattet, auf die Erhaltung und Instandsetzung des Kriegsmaterials die jährlich erforderlichen Verwendung zu machen. Als daher die Nothwendigkeit jener Rüstungen eintrat, kam es nicht allein darauf an, die Kosten zu bestreiten, welche die Verstärkung der bei den Fahnen zu haltenden Mannschaften, die vielfältigen Dislokationen der Truppen, und die Mobilmachung eines Theils der Armee erforderten, sondern auch das Kriegsmaterial sowohl für die Truppen als für die Festungen herzustellen und zu verstärken. Die Summen, welche für dies alles verausgabt worden sind, haben sich in jenen drei Jahren auf 35,399,504 Thlr. belaufen. Die Besorgnisse, welche die politischen Verhältnisse erzeugten, und mehr noch die, welche durch die in ihren Erscheinungen so furchtbare Krankheit hervorgerufen worden, welche Unser Vaterland in jenen Jahren heimsuchte, hatten Stockungen in den Verkehr und in alle Unternehmungen gebracht. Es bedurfte der Unterstützung und Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter.

Als jene Jahre der Bedrängniß überstanden waren, und mit der Wiederkehr des Vertrauens und der Unternehmungslust der Abschluß des Zollvereins so manche, den Verkehr bis dahin hemmende Fessel löste, machte sich das Bedürfniß: dem regen Eifer, welcher sich in Gewerbe und Handel entwickelte, durch Chaussee- und Kanal-Bauten, und durch Strom- und Hafen-Regulirungen zu Hülfe zu kommen, in doppeltem Maße geltend, und die Weisheit Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters ließ Ihn in reger Theilnahme an dem Wohl Seiner Unterthanen erkennen, daß die augenblickliche Lage, in welche jene größere Rüstungen den Staatshaushalt versetzt, hier keine hemmende Rücksicht sein dürfe, auch wenn zur Bestreitung dieser Ausgaben zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse. Dieser Ansicht folgend, sind in elf Jahren von 1830 bis 1840:

auf den Chausseebau, außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten und den für den Neubau etatsmäßig jährlich ausgeworfenen 500,000 Thlr., nicht weniger als 14,943,084 Thlr. verwandt worden.
Auch andere Bauten, namentlich die bisher zu wenig beachteten Gefängnisse und Strafanstalten haben große Verwendungen veranlaßt, und es finden sich in jenen Jahren über das, was die Etats dafür aussetzen, 9,640,136 Thlr. verausgabt. Endlich ergiebt sich, daß die Meliorationen und mannigfaltige Unterstützungen, welche des hochseligen Königs Majestät in milder Berücksichtigung des Unglücks für die durch Eisgang, Ueberschwemmung u. s. w. herbeigeführten Zerstörungen, in jenem Zeitraum bewilligt hat, 1,125,866 Thlr. betragen.

Diese großen, im Ganzen auf 61,208,590 Thlr. sich belaufenden außerordentlichen Ausgaben konnten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten, und nur allmählig aus den jährlichen Ueberschüssen ersetzt werden. Es mußten außer den Beständen, die Betriebsfonds der einzelnen selbstständigen Verwaltungen, die Kräfte der Geldinstitute in Anspruch genommen, und zu Vorschüssen verschiedener Art gegriffen werden.

Aller dieser großen Verwendungen ungeachtet, ist es der weisen Sparsamkeit des hochseligen Königs Majestät gelungen, die auf diesen verschiedenen Wegen entnommenen Summen wieder so weit zu ersetzen, daß Wir nach sorgfältiger Prüfung die Hoffnung aussprechen können, daß die zu erwartenden Ersparnisse des laufenden und künftigen Jahres bei fortdauerndem Frieden genügen werden, jene Ausgaben völlig zu decken. Der Zustand, in welchem das Kriegsmaterial durch die oben erwähnten Verwendungen versetzt worden, wird Uns überdies, für den Fall eines Krieges, der Nothwendigkeit zur Wiederholung von Ausgaben in ähnlichem Umfange für diesen speziellen Zweck überheben.

Die Tilgung der Staatsschulden hat inzwischen ihren ungestörten und erfolgreichen Fortgang gehabt. Ueber die Lage, in der sie sich befindet, würde zwar der bestehenden

Verfassung gemäß, erst mit der im Jahre 1843 eintretenden neuen Amortisations-Periode ein vollständiger Abschluß zu machen, und eine Veröffentlichung, wie sie durch den hier beiliegenden Bericht Unserer Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833 erfolgt, zu veranlassen sein.

Um jedoch Unsern getreuen Ständen schon jetzt eine klare Uebersicht zu gewähren, haben Wir eine vorläufige Darstellung dieser Verhältnisse entwerfen lassen, welche ihnen in der Anlage zugehet.

Wenn Wir bei dieser Lage Unserer Finanzen und nach sorgfältiger Erwägung der mit der Bevölkerung nothwendig steigenden Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung und der außerordentlichen Verwendungen, welche das Wohl Unserer Unterthanen noch für die Folge in Anspruch nehmen wird, Uns in den Stand gesetzt sehen, Unsern getreuen Ständen die Erwartung aussprechen, daß Wir mit dem Anfange des Jahres 1843 einen Erlaß in den Steuern von 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. werden eintreten lassen können, so gereicht es Uns zur besonderen Genugthuung, daß Wir darin nur das Anerkenntniß der Dankbarkeit aussprechen, zu welchem Wir Uns für die weise Sparsamkeit Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Seine landesväterliche Sorge für Unsere Lande und Unterthanen, Ihm verpflichtet fühlen.

Ueber die Art und Weise, in welcher dieser Steuererlaß am zweckmäßigsten zu benutzen sein wird, wollen Wir ohne Vernehmung der Wünsche Unserer getreuen Stände nicht entscheiden. Wir lassen ihnen daher in der Anlage eine Denkschrift zugehen, welche eine nähere Entwickelung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geldleistungen, und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen zur Erfüllung Unserer Absicht, die Erleichterungen vorzugsweise den ärmern Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen sein wird. Indem Wir sie auffordern, Uns behufs Unserer weiteren Entschließung ihre gutachtliche Ansicht über diese Angelegenheit auszusprechen, wollen Wir ihrer Erwägung zugleich anheimgeben, ob sie es zur

Beförderung des Wohles des Landes etwa vorziehen, wenn Wir statt des Steuererlasses eine mindestens gleiche, unter die verschiedenen Provinzen nach Maßgabe des Ertrages der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Provinzen überwiesen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen, in welcher Art diese Gelder, welche Wir ihrer Verwaltung anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Provinzen, wo möglich unter Mitberücksichtigung des bei dem Steuer-Erlaß angedeuteten Zwecks der Erleichterung der ärmern Klassen, verwandt werden können, müssen sie aber zugleich darauf aufmerksam machen, daß eine solche Vertheilung nur ausführbar ist, wenn sie gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten angeordnet werden kann.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. Februar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

IV.

Entwürfe

der dem Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetze.

Zu I. D. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar 1841.

Entwurf

einer Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben erwogen, daß Fälle eintreten können, wo es Uns wünschenswerth sein wird, in der Zwischenzeit von einem

Provinzial-Landtage zum andern, Mitglieder der Landtags-Versammlung zu berufen, um Uns ihres Rathes zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten stattfinden zu lassen, und verordnen demzufolge nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Posen wegen eines von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses, was folgt:

§. 1. Es soll ein Ausschuß der Stände der Provinz Posen gebildet werden, der sich auf Unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir auf Zwölf hierdurch fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß dazu von jedem Stande in dem Verhältnisse Mitglieder gewählt werden, wie durch das Gesetz vom 1. März 1824 und die Verordnung vom 15. Dezember 1830 die Zahl der Landtagsstimmen desselben normirt ist. Der Landtags-Marschall, dessen Funktion zu diesem Zweck künftig auch nach dem Schlusse des Landtages fortdauern soll, ist bis dahin, daß der Landtags-Marschall für den nächstfolgenden Provinzial-Landtag ernannt worden, Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 3. Die zu diesem Behuf erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Ausschußmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlen bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Ausschußmitglieder währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 5 Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch nach dem Bedürfnisse einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschusse zu übertragen.

Wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung der derartigen Geschäfte werden weitere Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtags-Kosten aufgebracht.

Gegeben den

Die Entwürfe der den Provinzial-Ständen des Großherzogthums Posen zu 2 bis 14 des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar 1841 vorgelegten Gesetze sind im Ersten Bande der Provinzial-Landtags-Verhandlungen unter der Regierung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten (der Sechszehnten Folge des Gesammtwerks) und zwar:

1811 regulirte Bauergüter hypothekarisch zu verschulden, betreffend, nebst den dazu gehörigen Motiven . . . . S. 236/241

e) die Instruktion für die Königlichen Regierungen wegen Ausführung der Verordnung zu c. in Betreff der Parzellirung der Grundstücke und der Anlegung neuer Etablissements S. 266

abgedruckt.

Zu 15. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets A. vom 23. Februar 1841.

Entwurf

zu einer Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus der willführlichen Benutzung der Fischerei, und dem Mangel spezieller, für die Provinz Posen gültiger Vorschriften über diesen Gegenstand hervorgehen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für die gedachte Provinz Folgendes verordnet:

Umfang der Geltung dieser Ordnung.

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften finden nur Anwendung auf öffentliche und solche nicht eingeschlossene Privatgewässer, welche Ab- oder Zuflüsse von Strömen oder Flüssen führen, imgleichen auf diejenigen eingeschlossenen Gewässer, in denen die Fischerei mehreren Berechtigten zusteht.

Hinsichtlich aller übrigen eingeschlossenen Privat-Gewässer aber bewendet es bei den Bestimmungen des §. 185 des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. IX.

Vorschriften zur Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes.

§. 2. Jede den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1. bezeich-

neten Gewässer, wohin namentlich auch die Anlage von Fischwehren und Aalfängen zu rechnen, welche sich nicht entweder auf eine, binnen einer sechsmonatlichen, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, zu berechnenden präklusivischen Frist bei der betreffenden Regierung nachgewiesene Berechtigung, oder auf eine ausdrückliche Konzession der letzteren gründet, ist fortan verboten.

§. 3. Diese Bestimmung (§. 2.) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. über- oder austreten, und derjenige, welcher ein Recht nachweist, das ausgetretene Wasser behufs des Fischfanges zu verstellen, darf sich dazu jedenfalls nur solcher Reusen und Körbe bedienen, welche an den sogenannten Rümpfen eine vier Finger weite Oeffnung haben.

§. 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehrung von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ermessen der betreffenden Regierung erforderlich sind, unterliegen dem allgemeinen Verbot (§. 2.) nicht.

Außer diesem Fall dürfen die Regierungen neue, den Zug der Fische störende Anlagen nur in sofern gestatten, als selbige entweder an sich auf die Fischerei keinen nachtheiligen Einfluß haben, oder doch den Nachtheilen für dieselbe durch Beschränkungen und Bedingungen, welche den Unternehmern auferlegt werden, vorgebeugt werden kann.

Die Entscheidung darüber, so wie die Festsetzung der Beschränkungen und Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau bezeichnet werden müssen, steht den Regierungen zu, und gegen ihre desfallsigen Aussprüche ist nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

Bei neuen Mühlen- und Schleusen-Anlagen können die Fischerei-Berechtigten jedoch verlangen, daß vor denselben Wehre, behufs Verhinderung des Durchgangs der Fische, auf Kosten der Unternehmer angelegt, und stets im gehörigen Stande erhalten werden.

Darüber, daß letzteres geschieht, so wie darüber, daß

die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Beschränkungen und sonstigen Bedingungen inne gehalten werden, haben die Polizeibehörden zu wachen.

§. 5. Sofern jedoch aus solchen neuen Anlagen (§. 4.) ein überwiegender Vortheil für die Schifffahrt oder Bodenkultur erwächst, sind die Regierungen befugt, solche auch dann zu gestatten, wenn selbige der Fischerei nachtheilig sind, jedoch nicht anders, als gegen vollständige Entschädigung der Fischerei-Berechtigten.

Unter letzterer Voraussetzung kann auch die Wegschaffung von Fischwehren und andern Anlagen zum behuf der Fischerei angeordnet, und sogar die gänzliche Ablassung stehender Gewässer erlaubt werden.

Gegen desfallsige Entscheidungen der Regierung ist ebenfalls nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

Der Betrag der den Fischerei-Berechtigten zu gewährenden Entschädigung wird von den Regierungen, auf Grund eines schiedsrichterlichen Ausspruchs, entweder in einer gehörig sicher zu stellenden und von Seiten des Verpflichteten durch Erlegung des 25 fachen Betrages ablösbaren jährlichen Rente, oder in einer vor der Ausführung zu entrichtenden Kapital-Summe festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen einer von den Fischerei-Berechtigten, der andere von den Unternehmern der neuen Anlage zu wählen ist und einem von der Regierung zu ernennenden Obmann, und der Ausspruch desselben ist maßgebend, jedoch der Kassation unterworfen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Schiedsrichter, des zu beobachtenden Verfahrens und der Kassationsgründe gelten die in dem Gesetz wegen Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse, enthaltenen Bestimmungen.

§. 6. Eben so wie die Verstellung und Sperrung (§. 2.) ist auch jede, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde, dem Gedeihen der Fische nachtheilige oder die Fischerei beeinträchtigende Verunreinigung der im §. 1. bezeichneten Gewässer, z. B. durch Versenkung von Holz, Strauch,

Steinen und Erde, Einwerfen von Sägespänen, Kohlen, Asche und anderen Abgängen rc. imgleichen das Röthen von Flachs und Hanf verboten. Letzteres darf nur in solchen Gruben oder Wasserbehältern geschehen, welche entweder in gar keiner Verbindung mit den in Rede stehenden fischhaltenden Gewässern stehn, oder in der Art angelegt sind, daß das aus denselben zufließende Wasser nicht zurücktreten kann.

Auch das Halten von Enten ist nicht zu dulden, vielmehr können solche von den Fischerei-Berechtigten getödtet oder eingefangen werden.

§. 7. Die Anlage neuer Gerbereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Stallungen und Appartements, deren Abfluß in fischhaltende Gewässer geht, ist von den Polizeibehörden ebenfalls nur dann zu gestatten, wenn der Fischerei daraus kein Nachtheil erwächst.

Bestehende nachtheilige Anlagen jeder Art sind, so weit solches ohne Verletzung bestehender Gerechtsame geschehen kann, allmählig zu beseitigen.

Befugniß zur Ausübung der Fischerei.

§. 8. Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei muß durch besondere Privatrechtstitel erworben sein, oder auf Landes-Gesetze sich gründen.

Auch zum Fischfang mit der Angel sind nur die Fischerei-Berechtigten befugt und es hängt von ihrem Willen ab, ob und in wiefern sie Fremden denselben verstatten wollen.

§. 9. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Gerechtigkeit durch sämmtliche Mitglieder speziell erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen, und müssen, sofern sie bei deren Auswahl ein Versehen begehn, für dieselben haften. Diese Uebertragung darf indeß sich nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehn.

Vorschriften über die Art der Ausübung des Fischfangs und der Geräthschaften.

§. 10. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischstandes nicht nachtheilig sind.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse zu treffen, indeß bleibt aus dem angeführten Grunde:

1) die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spänen mit Stäben nachgestellt wird,
2) das sogenannte Betäuben oder Tollkeulen, wobei auf tragendem durchsichtigen Eise der Fisch durch starken Schlag auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
3) das Speerstechen, wodurch viele Fische verletzt werden,
4) das Schießen der Fische,

allgemein verboten, eben so der Gebrauch von Schaubern und Thamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kockolskörner, Krähenaugen ꝛc. zum leichtern Fangen der Fische.

§. 11. Bei allen Netzen sollen künftig die engsten Maschen wenigstens zehn preußische Linien in jeder der vier Seiten halten. Nur beim Stintfange ist es erlaubt, sich enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze zu bedienen. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reiser betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll □ enthalten.

Auch bleibt den Regierungen vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Beziehung auf einzelne Fischgattungen den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben.

Konservation des Fischlaichs und der jungen Brut.

§. 12. Während der Laichzeit der vorzüglichsten Fischgattungen vom 1. März bis 1. Juli ist die Fischerei in der

Nähe des Ufers nur in seichten Gewässern oder an seichten Stellen der Gewässer verboten.

Die Regierungen werden jedoch ermächtigt, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die verschiedenen Fischgattungen die gedachte Beschränkung aufzuheben oder noch weiter auszudehnen, und überhaupt die Laich- und Schonzeit der einzelnen Fischgattungeu nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse näher festzusetzen.

§. 13. Außer den Raubfischen dürfen laichende und unausgewachsene Fische gar nicht gefangen werden. Werden dergleichen bei Ausübung erlaubter Fischerei gefangen und mit Fisch-Saamen aus dem Wasser gezogen, so sind sowohl die unausgewachsenen, als die laichenden Fische, so wie der Fischsaamen mit gehöriger Vorsicht sogleich ins Wasser zurückzuwerfen, keinesweges aber zurückzubehalten und zu benutzen.

Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1)	Aale	18	preuß.	Zoll.
2)	Aalande	8	=	=
3)	Barse	6	=	=
4)	Bleie oder Brassen	8	=	=
5)	Barben	18	=	=
6)	Karpfen	12	=	=
7)	Schleie	6	=	=
8)	Zander	12	=	=
9)	Zährte	8	=	=
und 10)	Kaulbarse	4	=	=

Freihaltung des Wasserlaufs.

§. 14. Auch bei dem Fischfange sollen die fließenden Wasser nicht verstellt werden, und es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.

§. 15. In schiff- und flößbaren Gewässern kann überhaupt keine Art der Fischerei getrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert.

3*

§. 16. Wo besondere Fischwehre bestehen, behält es bei dem Umfang der privilegienmäßigen Berechtigung sein Bewenden, soweit nicht durch Herkommen oder Judikate eine Einschränkung der Benutzung im Interesse der Schifffahrt oder der Flößerei begründet ist, oder nach §. 5. angeordnet wird.

§. 17. Die in den Strömen, Flüssen und Seen etwa stattfindenden Wasserbauten müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 18. Was die Befischung der Obra-Kanäle anbelangt, so behält es bei den Bestimmungen des betreffenden Statuts sein Bewenden. Soweit aber darüber nicht besondere Festsetzungen ergangen, ist die Fischerei auf Kanälen ebenfalls dieser Verordnung unterworfen.

§. 19. Wo die Erhaltung der Ufer eines öffentlichen Flusses dadurch bedingt wird, daß die Fischerei nicht vom Ufer aus stattfindet, daß die Netze weder von Menschen noch durch Thiere auf dem Ufer fortgezogen, noch auf dasselbe aufgezogen werden, ist die Regierung befugt, solches bei einer angemessenen Strafe zu verbieten.

§. 20. Die Uebertreter der Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung sollen, je nach der geringeren oder größeren Gemeinschädlichkeit der Uebertretung, mit einer Geldbuße von Einem bis Funfzig Thalern, oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, wobei eine Geldbuße von Fünf Thalern in der Regel einer Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich zu achten, belegt, außerdem aber, wenn durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt sind, zum Schaden-Ersatz verurtheilt, und im Falle des Gebrauchs vorschriftwidriger Netze oder sonstiger verbotener Gezeuge, mit Konfiskation derselben bestraft werden.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen involviren, bleiben den Strafbestimmungen nach gemeinen Gesetzen unterworfen, indeß sollen diejenigen, welche ohne Befugniß in fremden Gewässern (§. 1.) angeln, nur mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

Bei Wiederholungen desselben Vergehens wird die Strafe im zweiten Fall verdoppelt, im dritten verdreifacht, und so ferner nach Maßgabe der Fälle.

§. 21. Die Untersuchung der Kontraventionen (§. 20.) und die Festsetzung der Strafen steht den Lokal-Polizei-Behörden zu.

Wenn die Strafe 5 Thlr. Geld- oder 8tägige Gefängnißstrafe nicht übersteigt, kann der Kontravenient dagegen nur den Rekurs an die Regierung einlegen, bei höheren Strafen aber hat er die Wahl zwischen dem Rekurs und der Provokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen, von welchen die Denunzianten die Hälfte erhalten, fließen zu den Armen-Kassen der Orte, in deren Grenzen die Kontraventionen begangen worden.

So gegeben ꝛc.

Erläuterungen

zu dem Entwurfe einer Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die Fischerei in der Provinz Posen auch in solchen Gewässern, die weder zu den Teichen noch zu den eingeschlossenen Privatgewässern gehören, durchaus willkührlich, ohne Rücksicht auf die Laichzeit und auf die Schonung der Brut ausgeübt wird, dadurch aber der Fischbestand sich von Jahr zu Jahr vermindert und die Fischerei immer unergiebiger wird. Die hieraus entspringenden Nachtheile sind um so fühlbarer, als die Fischerei früher in mehreren Theilen der Provinz von Bedeutung war, und namentlich für die ärmeren Einsassen, deren Grundeigenthum gering oder unergiebig ist, eine nicht unerhebliche Erwerbsquelle abgab. Schon vor einer Reihe von Jahren ward daher das Bedürfniß fühlbar, die Ausübung der Fischerei durch angemessene Bestimmungen zu regeln, und nicht nur die fernere Verminderung des Fischbestandes zu verhindern, sondern auch auf allmählige Vermehrung desselben möglichst hinzuwirken.

Es waren jedoch vorgängige Erörterungen über die obwaltenden Verhältnisse, und Berathungen über die zu treffenden Maßregeln nothwendig, und theils hierin, theils in den in den Jahren 1830 und 1831 eingetretenen Ereignissen und der dadurch herbeigeführten wesentlichen Vermehrung der den Provinzial-Behörden obliegenden Geschäfte, liegt der Grund, weshalb bisher nichts geschehen ist, um jenem Zweck näher zu treten.

Das Bedürfniß einer Fischerei-Ordnung ist indeß immer dringender geworden, und es ist daher jetzt, nachdem die Regierungen zuvörderst von mehreren Sachverständigen und bei der Fischerei betheiligten Personen Gutachten erfordert, der anliegende Entwurf ausgearbeitet.

Die Bestimmungen desselben sind hauptsächlich dahin gerichtet, daß

1) Alles, was den Zug der Fische durch die zusammenhängenden Gewässer stört, möglichst verhütet und beseitigt,
2) jede dem Fisch-Besatz schädliche Verunreinigung der Gewässer vermieden,
3) jede schädliche Art des Fischfangs eingestellt, und
4) die Laichzeit der vorzüglichsten Fischgattungen berücksichtigt werde.

Im Einzelnen ist dabei nun Folgendes zu bemerken:

Die Bestimmung des §. 1. weicht zwar von der in dem §. 185. des A. L. R. Th. I. Tit. IX. enthaltenen in sofern ab, als diejenigen eingeschlossenen Privatgewässer, in denen die Fischerei mehreren Berechtigten zusteht, den Vorschriften der Fischerei-Ordnung unterworfen worden; indeß ist diese weitere Ausdehnung des Gesetzes um deswillen nöthig, weil es in der Provinz Posen viele Seen von bedeutendem Umfang giebt, in welchen die Fischerei einer großen Zahl von Berechtigten zusteht, die sich über die Modalitäten der Ausübung schwer vereinigen und jetzt der Gefahr ausgesetzt sind, durch nachtheilige Handlungen eines einzelnen Berechtigten wesentliche Verluste zu erleiden. Dies zu verhüten und der willkührlichen Ausübung der Fischerei Schran-

ken zu setzen, liegt eben sowohl im Interesse der Fischerei-Berechtigten selbst, als des Staats, der im Allgemeinen dafür zu sorgen hat, daß jeder einzelne Unterthan im Genuß der ihm zustehenden Rechte möglichst geschützt und gegen die Eingriffe Anderer, sofern denselben kein besseres oder höheres Recht zusteht, gesichert werde.

Das im §. 2. ausgesprochene allgemeine Verbot der Verstellung und Sperrung der Gewässer ist nothwendig, weil die Erhaltung des ungestörten Zuges der Fische durch die zusammenhängenden Gewässer zum Gedeihen des Laiches wesentlich, und mithin zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes von großer Wichtigkeit ist, und findet in rechtlicher Beziehung seine Begründung in den §§. 186. und 187. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. Daß durch dies Verbot wohlhergebrachte Rechte nicht beeinträchtigt worden, dafür ist durch die Zulässigkeit des Nachweises ausnahmsweiser Berechtigungen und ausdrücklicher polizeilicher Konzessionen, so wie durch die Beschränkung der Anwendbarkeit der Verordnung gesorgt.

Etwanige anderweite Bedenken erledigen sich durch die in den Entwurf der Verordnung wegen Benutzung der fließenden Gewässer aufgenommenen Bestimmungen und durch die Vorschrift des §. 5. der vorliegenden Fischerei-Ordnung, durch welche genugsam vorgesehen ist, daß die Gewässer bloß der Fischerei wegen nicht höheren Kulturzwecken entzogen werden.

Da übrigens das im §. 2. aufgestellte Verbot sich hauptsächlich nur auf die natürlichen Zu- und Abflüsse beschränkt, der dafür angeführte Grund aber ein allgemeiner ist, so schien es nothwendig:

im §. 3. noch besonders auszusprechen, daß die Bestimmung des §. 2. auch da Anwendung findet, wann und wo die Gewässer, auf welche die Fischerei-Ordnung Bezug hat, über- oder austreten.

Diese den Schutz des Nachwuchses bezweckende Ausdehnung auf die nicht regelmäßigen Ab- und Zuflüsse findet übrigens ihre Begründung auch noch in dem §. 2. der mär-

kischen, subsidiarisch auch in anderen Provinzen des Preußischen Staates angewandten Fischer-Ordnung vom 3. März 1690 und in dem aus dieser Fischer-Ordnung entnommenen §. 183. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.; daß in Fällen, wo der zulässige Nachweis einer dem Verbot entgegenstehenden Berechtigung geführt wird, nur Reusen und Körbe gebraucht werden dürfen, welche an den sogenannten Rümpfen eine vier Finger weite Oeffnung haben, schreiben die §§. 1. und 2. der gedachten märkischen Fischer-Ordnung ausdrücklich vor, welche sich im Laufe der Zeit als ganz zweckmäßig bewährt haben.

Zu den §§. 4. und 5. Die Bestimmung, daß Vorkehrungen zum Schutz bedrohter Ufer und zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderen Gefahren dem allgemeinen Verbot der Verstellungen nicht unterliegen, ist nur eine spezielle Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Fischerei nicht auf Kosten anderer höherer Interessen begünstigt werden darf. Auf demselben Prinzip beruhen auch die ferneren Bestimmungen des §. 4., wodurch den Regierungen die Befugniß beigelegt wird, neue Anlagen zu anderen Zwecken, welche in die Kathegorie der den Gang der Fische störenden gehören, ebenfalls zu gestatten, sobald daraus entweder an sich kein wesentlicher Nachtheil für die Fischerei entspringt, oder der etwanige Nachtheil durch besondere Vorkehrungen 2c. verhütet werden kann.

Diese Befugniß noch weiter und namentlich auf den Fall zu beschränken, wenn gar kein Nachtheil entsteht, würde nicht angemessen sein, denn sonst würde jede, den Gang des Wassers irgend verändernde Anlage, ja jede Verbesserung schon vorhandener Anlagen unter dem Vorwande, daß die Fischerei dadurch, wenigstens in der Zeit der Ausführung, leide, verhindert werden können.

Auch kann die Beurtheilung darüber, ob eine Anlage aus diesem Gesichtspunkte zulässig ist oder nicht, keinem anderen, als der Landes-Polizei-Behörde zugestanden werden.

Wenn aber eine solche Anlage nur in sofern, als besondere Vorkehrungen zur Verhütung der sonst entstehenden

Nachtheile getroffen werden, zulässig erachtet wird, so folgt daraus von selbst die Verpflichtung der Landes-Polizei-Behörde, nicht bloß auf deren Anlage zu halten, sondern auch auf deren Unterhaltung zu wachen.

Die Bestimmungen des §. 5. beruhen ebenfalls auf dem angegebenen Grundsatz und auf den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften

§. 70. der Einleitung zum Allgemeinen Land-Recht
§§. 29. — 31. Tit. VIII. Th. I.

und haben namentlich auch noch die Analogie der Bestimmungen des Edikts vom 15. November 1811 für sich, wonach die Stauberechtigten gegen vollständige Entschädigung zur Veränderung und sogar zur gänzlichen Wegschaffung der Stauanlagen angehalten werden können, wenn solches nach dem Ermessen der Provinzial-Polizei-Behörde im Interesse der Schifffahrt oder Bodenkultur erforderlich ist. Bei der großen Aehnlichkeit der Verhältnisse, auf welche jenes Edikt sich bezieht, mit denjenigen, auf welche der vorliegende Gesetz-Entwurf Anwendung findet, würde es auch gar kein Bedenken haben, die dort wegen Feststellung der Entschädigungen ergangenen Bestimmungen unverändert beizubehalten, wenn diese nicht erfahrungsmäßig in mehrfacher Beziehung mangelhaft wären.

Aus diesem Grunde sind für das Gesetz wegen Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse, hinsichtlich des Entschädigungspunktes, die in der Anlage abschriftlich beigefügten Bestimmungen vorgeschlagen, deren Angemessenheit auch für den hier in Rede stehenden Zweck wohl keinem Bedenken unterliegen dürfte.

Zu den §§. 6. und 7. ist zuvörderst im Allgemeinen zu bemerken, daß wenn gleich die Naturgeschichte der Fische und die Bedingungen ihres Gedeihens in allen wesentlichen Beziehungen noch nicht genau bekannt sind, es doch unzweifelhaft Verunreinigungen der Gewässer giebt, welche, theils unmittelbar theils mittelbar, durch Verschlammung des Grundes und der Ufer nachtheilig auf die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes wirken. Dergleichen Verunreinigungen im Interesse der Fischerei speziell zu verbieten, würde zwar ganz

angemessen sein; da indessen die Erfahrung die dem Gedeihen der Fische schädlichen Verunreinigungen, eben aus Unkunde über die Natur der Fische, noch nicht genügend festgestellt hat, so scheint es um so zweckmäßiger, jede dem Gedeihen der Fische schädliche Verunreinigung der Gewässer allgemein zu untersagen, und die spezielle Bestimmung darüber, was an jedem Orte als schädliche Verunreinigung zu verbieten sei, den Lokal-Polizei-Behörden vorzubehalten, als die Beurtheilung der Schädlichkeit einer Verunreinigung auch wesentlich von lokalen Rücksichten, namentlich von der Größe und Tiefe der Gewässer und von der Gattung des darin befindlichen Fischbestandes abhängt.

Das Interesse der Fischerei erheischt aber nicht bloß die Beseitigung solcher Verunreinigungen, welche dem Gedeihen der Fische schaden, sondern auch solcher, welche die Fischerei selbst beeinträchtigen.

Aus diesen allgemeinen Betrachtuugen sind die in Rede stehenden Bestimmungen hervorgegangen und dabei ist Spezielles nur beispielsweise berücksichtigt worden.

Zum §. 10. Soll die Fischerei nachhaltig gesichert bleiben, so ist vor allem auch nothwendig, daß sie nicht auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werde, woraus der endliche Ruin derselben hervorgeht. Deshalb ist es nöthig, nicht nur für die zur Zeit in der Provinz Posen bekannten gemeinschädlichen Arten des Fischfanges speziell zu verbieten, sondern auch allgemein die Regierungen für befugt zu erklären und zu verpflichten, jede anderweite gemeinschädliche Art des Fischfanges und den Gebrauch aller Geräthschaften zu untersagen, bei welchem die Zerstörung der Brut, die Beschädigung der nicht gefangenen Fische, oder die Beeinträchtigung anderer Berechtigten zu besorgen ist.

Diese allgemeine Befugniß ist auch um so nothwendiger, als die Gattungen des zerstörenden Fischfanges durch die aufgeführten Beispiele, nach den in anderen Provinzen und namentlich in den Marken gemachten Erfahrungen keinesweges erschöpft, vielmehr stets neue Entdeckungen in dieser Beziehung gemacht werden.

Zum §. 11. Die Bestimmung wegen der Maschen-Weite für Stint-Netze beruht auf den Vorschlägen der von den Provinzial-Behörden zugezogenen Sachverständigen.

In Beziehung aller übrigen Netze dagegen hat der ursprüngliche Entwurf eine Aenderung erlitten. In diesem war nämlich auf Grund der Angaben und Anträge mehrerer Fischer bestimmt:

bei allen Netzen sollen für's künftige die engsten Maschen wenigstens einen halben preußischen Zoll in jeder der vier Seiten halten.

Gegen diese Bestimmung ist indeß von anderen zugezogenen, der Fischerei kundigen Einsassen der Provinz erinnert, daß bei der festgesetzten Maschenweite häufig noch kleine unbrauchbare Fische mitgefangen werden würden.

Diese Bemerkung hat um so weniger unbeachtet bleiben können, als die nachtheiligste Art des schädlichen Fischfanges unzweifelhaft das Fischen mit zu eng gemaschten Netzen ist, und der Geheime Medicinal-Rath Link in dem von ihm erforderten Gutachten auf die Meinung der Fischerei-Verständigen in der Provinz Pommern besonderes Gewicht gelegt, und mit denselben das minimum der Maschenweite zu 10 Linien angenommen hat. Diese Dimension festzusetzen, ist auch um so unbedenklicher, als schon der §. 3 der Fischer-Ordnung vom 3. März 1690 für Flöcke und Garntücher eine Maschenweite vorschreibt:

„daß man zwei Finger bis an die Hand in eine Masche stecken kann."

Zum §. 12. Die Schonung der Fische während der Laichzeit ist eine der wesentlichsten Bedingungen zur Erhaltung eines reichlichen und nachhaltigen Fischstandes.

Darüber aber, in welcher Zeit die in der Provinz Posen am häufigsten vorkommenden Fischgattungen laichen, sind die Angaben sehr verschieden, und sogar bei derselben Fischgattung ist die Laichzeit nicht immer und in allen Gegenden dieselbe; vielmehr kommt dabei viel auf lokale Verhältnisse und auf die Witterung an.

Unter diesen Umständen würde es daher am angemes-

fensten sein, die näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht lediglich den mit den Lokal-Verhältnissen bekannten Regierungen zu überlassen, indeß stimmen nach Anzeige derselben die vernommenen Sachverständigen darin überein, daß vom März an, wo der Hecht laicht, bis zum Ablauf des Junius fast immer eine oder mehrere der in der Provinz am häufigsten vorkommenden Fischgattungen ihre gewöhnliche Laichzeit hat, und beide Regierungen halten es daher für angemessen, während dieser Periode den Fischfang, wenn nicht ganz, doch in der Nähe der Ufer und in allen seichten Gewässern zu verbieten.

Zwar ist vorgeschlagen, während dieser Zeit das Angeln am Ufer zu gestatten, doch ist hierzu kein genügender Grund vorhanden.

Zum §. 13. Da die Laichzeit einzelner Fischgattungen, wie schon erwähnt, nicht immer dieselbe ist, so läßt es sich gar nicht verhüten, daß nicht zuweilen laichende Fische und Fischsaame mit eingefangen werden. Eben so wenig kann der Fang unausgewachsener Fische ganz vermieden werden, und es ist daher eine Bestimmung dahin nöthig, daß die unvorsätzlich gefangenen laichenden oder unausgewachsenen Fische in das Wasser zurückgeworfen werden. Die Kontrolle darüber, ob solches wirklich geschieht, ist indeß sehr schwierig und es scheint daher nicht überflüssig, noch eine besondere Bestimmung hinzuzufügen, wodurch wenigstens der weit leichter zu entdeckende feile Verkauf unausgewachsener Fische verboten wird.

Die §§. 14—19 scheinen keiner näheren Erläuterung zu bedürfen, sondern rechtfertigen sich von selbst.

Zum §. 20. Um Wiederholungen zu vermeiden ist es angemessen gefunden, die in dem vorgelegten Entwurf an verschiedenen Stellen zerstreuten Strafbestimmungen hier zusammen zu fassen und deren Maß nicht über die Grenzen einer willkührlichen Strafe (cfr. §. 35. Tit. 20. Th. II. des A. L. R.) auszudehnen, weil die Kontravention gegen eine Bestimmung der Fischerei-Ordnung immer nur Uebertretung einer Polizei-Vorschrift bleibt, und es im Allgemeinen in-

konsequent sein würde, in der Ahndung derselben jedes polizeiliche Strafmaß zu überschreiten. Innerhalb dieser Grenze hat aber der strafenden Behörde um so mehr volle Freiheit gestattet werden müssen, als das angemessene Strafmaß sich immer erst in jedem speziellen Falle nach der geringeren oder größeren Gemeinschädlichkeit der Uebertretung und mit Rücksicht auf die Umstände der zu bestrafenden Person bestimmen läßt. Im Uebrigen bewegt sich die Vorschrift, namentlich was die Substitution einer Freiheitsstrafe im Falle des Unvermögens betrifft, in den Schranken schon bestehender gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verurtheilung zum Schadensersatz ist eine nothwendige Folge veranlaßter Beschädigungen und eben so ist es gerechtfertigt, verbotenes Gezeuge zu konfiszciren, sobald solches zum Fischfang gebraucht worden. Neben dieser Konfiskation auch noch die sofortige Vernichtung auszusprechen, wie es proponirt worden, hat nicht für angemessen erachtet werden können, weil die oft werthvollen Netze und sonstigen Fischerei-Geräthe häufig zu andern erlaubten Zwecken dürften gebraucht werden können, und es in diesen Fällen unthunlich sein würde, den Armen-Kassen den Ertrag aus dem Konfiskat zu verkümmern. Es ist auch nicht angemessen gefunden, die Konfiskation weiter und namentlich auf alles Fischerzeug auszudehnen, welches, wenn gleich selbst nicht verboten, doch bei Ausübung verbotener Fischerei gebraucht wird, da hierdurch eines Theils Strafe und Uebertretung außer Verhältniß kommen, und andern Theils der Kontravenient die Mittel zu seinem ferneren Erwerbe oft ganz verlieren würde.

Bei vorschriftswidrig eingerichteten Fischerei-Geräthschaften treffen dagegen diese Billigkeitsrücksichten nicht zu, da sie ein Mittel zum Zweck sein sollen und dem Kontravenienten, wenn er das gebrauchte verbotene Fischerei-Geräth behielte, nur Gelegenheit gegeben werden würde, immer von neuem zu kontraveniren. Die festgesetzte Gradation der Strafe scheint überall ausreichend, und der für gewisse Fälle ausgesprochene Verlust der Berechtigung kann natürlich immer nur die Person treffen.

Daß Uebertretungen, welche ein Verbrechen involviren, wozu namentlich auch unbefugtes Fischen gehört, nach dem allgemeinen Straf-Kodex zu beahnden bleiben, versteht sich zwar von selbst, indeß scheint es angemessen, in Beziehung auf unbefugtes Angeln eine Ausnahme zu machen, weil dies mehrentheils nur zum Vergnügen, nicht aber um unerlaubter Vortheile willen betrieben wird.

Zu dem §. 21. Die Festsetzung der Kompetenz der Polizei-Behörden zur Kognition in Kontraventionsfällen ist ausdrücklich erwähnt, um jedem Zweifel über desfallsige Ressort-Verhältnisse vorzubeugen.

Die Geldbußen und Konfiskate den Armen-Kassen derjenigen Orte zu überweisen, in deren Bezirk die Kontraventionen begangen worden, ist um so angemessener, als die übrigen Bewohner derselben häufig von den schädlichen Folgen der Kontraventionen zunächst betroffen werden, und hierdurch einen Anreiz mehr erhalten, letztere, wenn sie ihnen bekannt werden, zur Anzeige zu bringen, oder doch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. darauf aufmerksam zu machen.

Die Theilnahme des Denunzianten an den eingehenden Strafgeldern hat zwar im Allgemeinen vieles gegen sich, indeß scheint die desfallsige Bestimmung nothwendig, wenn der eigentliche Zweck der vorgeschlagenen Strafbestimmungen, nämlich die möglichste Verhütung der verpönten Handlung wirklich erreicht werden soll. Die Mehrzahl derselben ist von der Art, daß die ohnehin schon durch andere Amtsgeschäfte genügend in Anspruch genommenen Aufsichts-Beamten davon nicht füglich durch eigene Wahrnehmung etwas erfahren können, und die Kontraventionen würden daher größtentheils ungestraft bleiben, wenn keine Anzeigen von Privat-Personen eingehen. Dies würde aber fast nie geschehen, wenn den Denunzianten nicht in einem Strafantheil eine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten und Beschwerden gewährt wird, die mit Anbringung jeder Denunziation verbunden sind, und diejenigen, welche zu Kontraventionen geneigt sind, würden alsdann durch die Gegenwart von Privat-Personen schwerlich von deren Begehung abgehalten wer-

den; denn sie würden aus dem angegebenen Grunde darauf mit ziemlicher Sicherheit rechnen können, daß dieselben nicht als Denuncianten auftreten, während sie, sobald der Denunziant einen Theil der eingezogenen Strafen erhält, stets darauf gefaßt sein müssen, daß jeder etwanige Zeuge der Kontravention deren Angeber wird.

V.

Uebersicht

der

Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede für die Posenschen Provinzialstände noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden.

Landtags-Abschied vom 29. Juni 1835.

I. 1. Der Entwurf des Gesetzes wegen besserer Benutzung der Gewässer ist nach Eingang der Erklärung der übrigen Provinzialstände revidirt und vor Kurzem dem Staats-Ministerio zur weiteren Berathung vorgelegt worden.

I. 10. 11. Die Berathung über die Gesetzes-Entwürfe wegen der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege und zur Aufnahme neu anziehender Personen, hat gegenwärtig in den Abtheilungen des Staats-Raths begonnen.

II. 4. Die Vorschläge wegen Erweiterung des landschaftlichen Kreditvereins sind zur Berathung des General-Landtags gebracht worden, dessen Beschlüsse gegenwärtig Seiner Majestät zur Allerhöchsten Entschließung vorliegen.

II. 5. Die behufs Regulirung der Netze angeordneten Vorarbeiten sind ihrer Vollendung nahe, und es steht zu erwarten, daß binnen Kurzem mit der Ausarbeitung des fernern zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlichen Operationsplans wird vorgegangen werden können.

Landtags-Abschied vom 7. November 1837.

A. 1. Der Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes und die dazu gehörigen Entwürfe einer Ver-

ordnung wegen Aufhebung und Ablösung der in mehreren Landestheilen bestehenden Zwangs- und Bannrechte, so wie einer Entschädigungs-Ordnung in Bezug auf die Auflösung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, sind zur schließlichen legislativen Berathung gediehen.

A. 2. Nachdem bei der weitern Berathung über den Entwurf einer neuen Wege-Ordnung es für nöthig erachtet worden, die in den verschiedenen Provinzen bestehenden und ferner aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen über den Wegebau in besondere Provinzial-Wege-Reglements zusammenzustellen, und solche frühzeitig mit der allgemeinen Wege-Ordnung erscheinen zu lassen, ist die Ausarbeitung jener besonderen Provinzial-Wege-Reglements eingeleitet worden. Nach Beendigung dieser Arbeit wird die allgemeine Wegeordnung, in Verbindung mit den Provinzial-Wege-Reglements zur schließlichen legislativen Berathung gelangen.

A. 3. Die Verordnung wegen der von den Gemeinde-Mitgliedern gemeinschaftlich benutzten Grundstücke ist, mit Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen, anderweit bearbeitet worden und in der Berathung begriffen.

A. 4. Die Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen befindet sich noch in der Bearbeitung.

A. 5. Die Erlassung der Verordnung wegen der Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, ist ehestens zu erwarten.

A. 7. Die Sammlung der verschiedenen, sowohl älteren als noch gegenwärtig gültigen Provinzial-Gesetze und Verordnungen hat von der dazu ernannten Kommission noch nicht so weit vollendet werden können, daß die Berathung mit den ständischen Deputirten einzuleiten gewesen wäre.

B. 1. Es ist zwar jetzt der Preis des Freterschen Naturalien-Kabinets bedeutend herabgesetzt worden; dagegen haben die Verhandlungen über die Beschaffung eines Lokals zu dessen Aufbewahrung in einem öffentlichen Gebäude der Stadt Posen, so wie über den Fonds, dessen es zur Deckung der Kosten der Aufstellung, Beaufsichtigung, Konservation

und Komplettirung der Sammlung bedarf, noch kein Resultat gegeben. Diese Bedürfnisse müssen aber ebenfalls gedeckt sein, bevor mit den Gläubigern der Freterschen Masse, welchen das Kabinet jetzt gehört, über dessen Erwerbung ein Kauf abzuschließen ist. Die Angelegenheit wird indessen weiter verfolgt.

B. 13. Was die vorbehaltene Entschließung auf die Anträge hinsichtlich des Vereins zur Veredelung der Pferde- und Viehzucht anlangt, so hat sich inmittelst der Verein konstituirt und der Ober-Präsident dessen Statuten bestätigt.

Wegen der Rennprämien hat der Verein seitdem an den dazu bestimmten Staats-Fonds Theil genommen.

B. 14. Die Berathungen über ein Gesetz gegen das Umherlaufen des Viehes sind noch nicht beendet, vielmehr ist die Sache noch in der Bearbeitung begriffen.

B. 20. Der Binnenzoll, welcher bisher unter der Benennung „Stadt-Mauth" von der Stadt Breslau von eingehenden Waaren erhoben wurde, ist zwar mit dem 1. Januar 1839 sistirt und dessen fernere Erhebung untersagt; dagegen haben die Verhandlungen wegen Regulirung des von der Stadt unter dem Namen „Brücken- und Straßen-Mauth" erhobenen Pflaster- und Brückenzolles bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt werden können.

In der Stadt Guhrau ist die Erhebung des Wege- und Brückengeldes durch den unter dem 14. März 1838 Allerhöchst vollzogenen Tarif regulirt, nach welchem die Einwohner des Großherzogthums bezüglich auf die Entrichtung der Abgabe den übrigen gleich gestellt worden sind.

In Beziehung auf Militsch, hat die angestellte Untersuchung die Angabe der Stände rücksichtlich der von Einwohnern des Großherzogthums zu erlegenden höheren Mauth, nicht bestätigt.

B. 21. Die in dem Tarife vom 16. September 1822 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1826 enthaltenen Bestimmungen über die für das Befahren des Bromberger Kanals zu entrichtende Abgabe sind, unter Berücksichtigung der in der Petition vom 17. März 1837

ten darzubringen, welche Ihre Thronbesteigung verherrlicht vorgetragenen Wünsche, einer Revision unterworfen. Der neue Tarif vom 16. Januar 1841 ist bereits durch die Gesetz-Sammlung publizirt.

B. 22. Die wegen Fortschaffung des Fischwehrs bei Schwerin angeknüpften Verhandlungen haben zu einem günstigen Resultate geführt, in Folge deren das Fischwehr vom Fiskus erworben und bereits kassirt worden ist.

B. 25. Die Einführung des Instituts der Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten im Großherzogthum Posen, ist durch Entwerfung einer den besonderen Verhältnissen der Provinz angepaßten Verordnung bereits so weit vorbereitet, daß diese Verordnung in kurzer Zeit durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mit der Einführung vorgeschritten werden wird.

Berlin, den 17. Februar 1841.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Prinz von Preußen.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. Für den Kriegs-Minister. v. Cosel. Eichhorn. v. Thile. Gr. v. Stolberg.

VI.

Landtags-Schriften.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben Allergnädigst geruhet, die Stände des Großherzogthums Posen zum fünften Provinzial-Landtage zusammen zu berufen.

Der Landtag ist am 28. Februar eröffnet worden.

Wir fühlen uns durchdrungen, vor Allem Ew. Majestät den allerunterthänigsten Dank für die Ihren Unterthanen im Großherzogthum Posen erwiesenen zahlreichen Wohltha-

und unsere Herzen mit aufrichtiger Verehrung erfüllt haben. Gestatten Ew. Majestät zu diesen Wohlthaten vornemlich zählen zu dürfen: die Rückkehr des Erzbischofs, die hochherzig ertheilte Amnestie, die Erweiterung der ständischen Verfassung, und die gestattete Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen, so wie den Allerhöchsten Befehl, daß die Gerichte in den Verhandlungen mit polnischen Unterthanen sich deren Muttersprache bedienen.

Sind Ew. Majestät polnische Unterthanen gleich durch die großmüthigen Zusicherungen, die Euer Majestät ihnen ertheilen, zu den schönsten Hoffnungen berechtiget, so können sie doch den Ausdruck der tiefen Betrübniß nicht zurückhalten, die sie darüber empfinden, daß Euer Majestät den Grund, der zu ihren Beschwerden und Bitten sie veranlaßte, ihnen selbst besonders Schuld geben. Sie werden sich bemühen, darzulegen, warum sie glauben, daß sie dieser Vorwurf nicht trifft, und so viel an ihnen ist, alles thun, um den edlen Absichten Euer Majestät zu entsprechen.

Durch die Erhaltung und Sicherung dieser Nationalität werden Sich Euer Majestät das schönste und dauerndste Denkmal Ihrer Regierung in unseren Herzen aufrichten, und zugleich zwischen dem Throne und Ihren polnischen Unterthanen den festesten Bund schließen.

Bei Erwägung der uns Allergnädigst zugefertigten Propositionen werden wir bemühet sein, den Werth zu rechtfertigen, welchen Euer Majestät auf den Beirath Ihrer Stände zu legen geruhen, und den Erwartungen zu entsprechen, welche unsere Mitbürger auf ihre Vertreter gesetzt haben.

Euer Majestät mögen zuversichtlich darauf rechnen, daß die Resultate unserer Berathungen Zeugniß ablegen werden von der unverbrüchlichsten Treue und der innigsten Liebe, in welcher wir verharren als

Euer Majestät

allerunterthänigste

die zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen.

Posen den 3. März 1841.

A. Denkschriften der Stände, die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

Zu A. I. des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 6. August 1841.

a) Ständische Ausschüsse.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar c. sub Nr. 1. uns den Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände des Großherzogthums Posen zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen.

Mit dem ehrfurchtsvollsten Dankgefühle erkennen wir diesen neuen Beweis Allerhöchst-Ihrer landesväterlichen Huld und Gnade, und haben den Gesetz-Entwurf als eine so höchst wichtige und heilsame Einrichtung mit besonderer Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Großherzogthums gewissenhaft und gründlich geprüft.

Die Resultate dieser Prüfung legen wir Ew. Majestät in Nachstehendem allergehorsamst vor:

Die Bestimmung des §. 1. der Verordnung spricht die Intention Ew. Majestät aus, einen Ausschuß der Stände zu bilden, und hat uns keine Veranlassung dargeboten, hierbei besondere Wünsche auszusprechen.

Der §. 2. der Verordnung soll bestimmen, wie der Ausschuß zusammengesetzt werden wird. Ew. Majestät haben uns zu überlassen geruht, ob wir bei der Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Verhältniß der verschiedenen Stände, wie sie der Entwurf enthält, stehen bleiben, oder dabei zugleich das Verhältniß der einzelnen Landestheile untereinander in Berücksichtigung ziehen wollen. Wir halten dafür, daß dieses letztere Verhältniß keine Veranlassung darbietet,

eine Aenderung in der von Ew. Majestät für zweckmäßig erachteten Zusammensetzung des Ausschusses in Antrag zu bringen und bitten gehorsamst,

> den §. 2. des Entwurfs ohne Veränderung in das zu erlassende Gesetz Allergnädigst aufnehmen lassen zu wollen.

Der §. 3. des Entwurfs enthält die Bestimmungen über die Wahl der Ausschußmitglieder. Diese Bestimmungen lassen unseres unmaßgeblichen Dafürhaltens Zweifel übrig für den Fall, wenn zwei Abgeordnete gleichviel Stimmen erhalten, so wie darüber, wer die Wahl zu leiten habe. Um diesen Zweifeln zu begegnen, stellen wir allergehorsamst anheim, folgende zusätzliche Bestimmungen Allergnädigst genehmigen zu wollen:

> Sollten zwei Abgeordnete bei den Wahlen in gesonderten Ständen gleichviel Stimmen erhalten, so muß eine nochmalige Abstimmung erfolgen, und sollte diese wieder eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos. Die Stände wählen getrennt ein jeder in sich, nachdem sie zuvor aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Wahldirigenten ernannt haben, mit Ausnahme des Ritterstandes, welcher im Landtagsmarschall seinen Wahldirigenten hat.

Die Bestimmungen des §. 4. müssen wir überall als den Verhältnissen entsprechend anerkennen, und haben dabei keine Wünsche zu äußern.

Bei Prüfung der Bestimmungen des §. 5. haben wir zuvörderst in Berathung gezogen, ob es nicht angemessen sein möchte, dem einzusetzenden Ausschusse auf die Erledigung derjenigen Angelegenheiten zu übertragen, welche auf den Landtagen etwa nicht definitiv beendigt werden können, in welcher Beziehung Ew. Majestät in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. Februar c. sub 1. Litt. A. Nr. 5. uns überlassen haben, einen besonderen Ausschuß zu ernennen. Die Erwägung, daß, wenn außer den nach §. 3. zu erwählenden 12 Ausschußmitgliedern und 12 Stellvertre-

tern noch andere Kommissionen ernannt werden müßten, dieselben Abgeordneten leicht zugleich Mitglieder jenes Ausschusses und dieser Kommissionen sein würden, wodurch Kollisionen und zu große Mühwaltung für einzelne Abgeordnete herbeigeführt werden könnten, veranlaßt uns, Ew. Majestät allerunterthänigst um die Genehmigung zu bitten,

daß nur ein Ausschuß der Stände ernannt und dieser beauftragt werden dürfe, auch diejenigen Angelegenheiten zu erledigen, welche auf den Landtagen etwa nicht definitiv beendigt würden.

Eben so haben wir uns in Gemäßheit der an uns in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete sub 1. Litt. D. ergangenen Allergnädigsten Aufforderung dafür bestimmen zu müssen geglaubt, daß demselben Ausschusse die Wahrnehmung der außer den Landtagen vorkommenden Geschäfte in Betreff der Institute und Gegenstände, welche der ständischen Aufsicht oder Verwaltung überwiesen sind, übertragen werden, mit der Befugniß, für die Bearbeitung aller laufenden und keine Verzögerung duldenden Geschäfte, so wie zur Führung der Korrespondenz, ein oder mehrere Mitglieder zu beauftragen, — und bitten,

auch dies Allergnädigst genehmigen zu wollen.

Außerdem sind wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß dem Ausschusse der Stände noch folgende Befugnisse eingeräumt werden dürften:

1) Annahme begründeter Beschwerden, über erwiesene Verletzung der Gesetze durch die Behörden oder einzelne Beamte, in Vertretung der Landtags-Versammlung. Diese Beschwerden würden in der Regel dem nächsten Landtage zur Prüfung vorbehalten sein, in Fällen aber, wo sofortige Abhülfe nöthig erscheine, von dem Ausschusse zu prüfen und nach Befinden der Umstände Ew. Majestät zur Entscheidung vorzutragen sein.

Diese Befugniß erscheint uns dem Wesen des ständischen Ausschusses entsprechend, da derselbe die Landtags-Versammlung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vertritt und als ihr Bevollmächtigter anzusehen ist,

und daher auch die dem Landtage gesetzmäßig zustehende Befugniß, angemessen beschränkt, auszuüben haben dürfte.

2) Mitbeaufsichtigung des Schulwesens und aller Erziehungs-Anstalten in Großherzothume Posen.

Ew. Majestät haben in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete auszusprechen geruht, daß, wenn der Erfolg der Verwaltung des Großherzogthums Posen nicht allenthalben dem Wunsche entsprach, die Unterthanen polnischer Abkunft in ihren nationalen Erinnerungen und Sitten auf keine Weise zu stören, vielmehr solchen jede Berücksichtigung zu widmen, die Schuld besonders an den polnischen Einwohnern liegt, welche ihr eignes Interesse verkennend, es versäumen, ihre Söhne sowohl dem höheren Staatsdienst als dem höheren Lehrerstande zu widmen. Der Erfolg, daß tüchtige Staatsdiener gebildet werden, hängt hauptsächlich davon ab, welche Richtung der Schulbildung gegeben wird, und Ew. Majestät getreuen Unterthanen glauben, daß diese Richtung bisher im Großherzogthum Posen nicht den Erfordernissen für dessen Verhältnisse entsprochen habe. Eine Garantie für einen erwünschteren Erfolg des Schulwesens in Beziehung auf Ew. Majestät polnische Unterthanen erblicken wir in dem Rechte, welches wir hier für den ständischen Ausschuß allergehorsamst erbitten. Diese Mitbeaufsichtigung des Schulwesens würde sich im Falle der Allergnädigsten Gewährung, auf alle Bildungs- und Erziehungs-Anstalten des Großherzogthums mit Inbegriff der Schullehrer- und geistlichen Seminarien, so weit diese unter der Aufsicht der weltlichen Behörden stehen, erstrecken, und vornemlich dahin zu wirken haben, daß die Jugend bei vollständiger Erlernung beider Landessprachen zu dem Grade der Bildung gelange, um Ew. Majestät landesväterlichen gnädigen Absichten, insbesondere dem Bedürfnisse bei Anstellung der Staatsdiener, Lehrer und Geistlichen, vollständig zu entsprechen.

Wenn Ew. Majestät diesen unseren allerunterthänigsten Bitten zu willfahren geruhen, so werden nach unserem Dafürhalten die einzelnen Befugnisse in dem §. 5. der Verordnung aufzunehmen sein, und zwar namentlich:

a) Beirath und Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten in der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, auf Befehl Ew. Majestät,
b) Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche auf den Landtagen etwa nicht beendigt werden könnten,
c) Wahrnehmung der außer den Landtagen vorkommenden Geschäfte in Betreff der Institute und Gegenstände, welche der ständischen Aufsicht oder Verwaltung überwiesen sind, mit der Befugniß des Ausschusses die Bearbeitung aller laufenden und keine Verzögerung duldenden Geschäfte, so wie die Führung der Korrespondenz, einem oder mehreren Mitgliedern aufzutragen,
d) Annahme begründeter Beschwerden, über erwiesene Verletzung der Gesetze durch die Behörden oder einzelne Beamte, mit der Maßgabe, daß dergleichen Beschwerden in der Regel dem nächsten Landtage zur Prüfung vorzubehalten und nur in Fällen, wo sofortige Abhülfe nöthig erscheint, vom Ausschusse zu prüfen und nach Befinden der Umstände Ew. Majestät zur Entscheidung vorzutragen sind,
e) Mitbeaufsichtigung des Schulwesens und aller Erziehungs- und Bildungs-Anstalten im Großherzogthum Posen.

Die Befugnisse sub Litt. b. c. d. und e. werden darnach zu regeln sein, wie es die Berathungen und Beschlüsse der Landtags-Versammlungen erfordern, und es würde daher angemessen erscheinen, die Ausübung der diesfälligen Befugnisse einer jedesmal vom Landtage zu ertheilenden Instruktion vorzubehalten. Eine solche Instruktion erscheint uns um so mehr nöthig, als ein Theil der verfassungsmäßig den Landtagen zustehenden Prärogativa auf den ständischen Ausschuß übergeht, und in einer solchen Instruktion das einzige Mittel sich bietet, dem Ausschusse eine bestimmte Grenze seiner Befugnisse zu ziehen.

Um ferner den ständischen Ausschuß in den Stand zu setzen, die Rechte sub Litt. c. d. und e. wirksam in Aus-

übung zu bringen, würde es unumgänglich nothwendig werden, ihm die Befugniß zu ertheilen, sich zu bestimmten Zeiten ohne vorhergegangene Aufforderung zu versammeln, und wir sind der unmaßgeblichen Ansicht, daß dies von 6 zu 6 Monaten stattfinden dürfte.

Ew. Majestät bitten wir allerunterthänigst, obigen Vorbehalt einer Instruktion der Landtage für den ständischen Ausschuß, und dieses Recht des Ausschusses, sich in Zwischenräumen von 6 zu 6 Monaten versammeln zu dürfen, huldreichst genehmigen zu wollen, und eine diesfällige Bestimmung nächst den vorher sub Litt. a. b. c. d. und e. aufgeführten erbetenen Befugnissen selbst in den §. 5. des zu erlassenden Gesetzes aufnehmen lassen zu wollen.

Was endlich die Bestimmung des §. 6. im Entwurfe betrifft, so sind wir der unvorgreiflichen Ansicht, daß dieselbe in ihrer Allgemeinheit nicht ausreichend erscheint. Verfassungsmäßig sollen die Landtagskosten von den Wahlbezirken für ihre Abgeordneten aufgebracht werden. Diese Regel wird sich auf die Kosten des ständischen Ausschusses nicht anwenden lassen, weil für die Mitglieder des Ausschusses keine Wahlbezirke existiren, sie vielmehr von der Landtagsversammlung gewählt werden, das ganze Großherzogthum vertreten, unter diesen Umständen aber auf die Wahlbezirke, in welchen sie zu Landtagsabgeordneten ernannt worden sind, ohne augenscheinliche Bevorzugung anderer Wahlbezirke nicht zurückgegangen werden kann. Auch eine gleichmäßige Vertheilung dieser Kosten auf alle Stände, halten wir für nicht zu rechtfertigen, weil so wie in den Landtagsversammlungen so auch im ständischen Ausschusse die verschiedenen Stände nicht gleichmäßig vertreten sind. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Stände in dem Ausschusse vertreten werden, erkennen wir als das richtige Verhältniß an, nach welchem die Kosten auf die einzelnen Stände zu repartiren sein dürften, und wir bitten gehorsamst,

hiernach Allergnädigst die Verordnung §. 6. des Entwurfs abändern lassen zu wollen.

Bei der Prüfung des uns vorgelegten Gesetz-Entwurfs

sind wir gewissenhaft bestrebt gewesen, dem Königlichen Vertrauen zu entsprechen, womit Ew. Majestät uns beehrt haben, und für die Erreichung der huldreichsten, gnädigsten Absichten, so viel wir vermochten, mitzuwirken, die ständischen Institutionen immer mehr zu beleben und einer ersprießlichen Ausbildung näher zu führen. Zugleich haben wir erwogen, wie durch den einzurichtenden ständischen Ausschuß besonders wichtige Interessen des Großherzogthums möglichst geschützt und gefördert werden könnten, und unter Berücksichtigung dieser unserer Bestrebungen wollen Ew. Majestät geruhen, unsere gutachtliche Aeußerung über den Gesetz-Entwurf in Allerhöchst-Ihrer Weisheit zu prüfen und über unsere Anträge zu entscheiden.

Ew. Majestät haben in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. Februar c. sub Nr. 1. Litt. C. die gnädigste Absicht ausgesprochen, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen; zuvor aber unsere Erklärung erfordert, in wiefern dies unsern Wünschen entspricht. Dieser Aufforderung gemäß erlauben wir uns allergehorsamst zu erklären, daß wir in der Absicht, die Landtage alle zwei Jahre zu berufen, einen ferneren Beweis Allerhöchst-Ihrer landesväterlichen Fürsorge erblicken, weil wir fest überzeugt sind, daß dadurch der heilsame Erfolg für eine noch wohlthätigere Einwirkung der Landtage auf die Förderung des Gemeinwohls erzielt werden wird. Ist es uns erlaubt, hierbei eine Bitte auszusprechen, so ist es die, daß Ew. Majestät geruhen wollen, die Zeit der Eröffnung der Landtage — wenn irgend möglich — gegen Ende des Monats Januar festzusetzen, weil jede andere Zeit im Jahre den meisten Abgeordneten in Beziehung auf ihren Beruf, weniger gelegen sein dürfte.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir rc.

Posen, den 18. März 1841.

---

b) Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Allerdurchlauchtigster, zc.

Ew. Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. d. Mts. (s. sub VIII.) die Allergnädigste Aufforderung an uns ergehen zu lassen geruht, mit den Wahlen der Mitglieder des nach Allerhöchst Ihrer Bestimmung in dem Propositions-Dekrete vom 23. Februar c. sub No. I. Litt. D. einzurichtenden ständischen Ausschusses und deren Stellvertreter unverzüglich vorzugehen. Dieser Allergnädigsten Aufforderung haben wir genügt, und es ist die Wahl auf folgende Mitglieder der Landtags-Versammlung gefallen:

I. aus dem Stande der Ritterschaft:

A. als Mitglieder des Ausschusses:
1) General-Landschaftsrath Alexander v. Brodowski,
2) Graf Titus v. Dzialynski,
3) Fürst Wilhelm Radziwill,
4) Dr. Anton v. Kraszewski,
5) Adalbert v. Lipski;

B. als Stellvertreter:
1) als ersten Stellvertreter, Kammerherr Graf Eduard v. Raczynski,
2) als zweiten Stellvertreter, Joseph v. Kurcewski,
3) als dritten Stellvertreter, Graf Eduard v. Potworowski,
4) als vierten Stellvertreter, Regierungsrath a. D. Pantalon Schuman,
5) als fünften Stellvertreter, Andreas v. Niegolewski,
6) als sechsten Stellvertreter, Kammerherr Graf Heliodor v. Skórzewski;

II. aus dem Stande der Städte:

A. als Mitglieder des Ausschusses:
1) Ober-Bürgermeister Eugen Naumann,
2) Apotheker Johann Friedrich Beigel,
3) Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Stadt-Verordneten-Vorsteher in Lissa Johann Willmann,

4) Bürgermeister Moritz Heinrich Brown;

B. als Stellvertreter:

1) als ersten Stellvertreter, Apotheker Wilhelm Hausleutner,
2) als zweiten Stellvertreter, Bürgermeister Johann Robowski,
3) als dritten Stellvertreter, Kaufmann Wilhelm Bauer,
4) als vierten Stellvertreter, Kaufmann Friedrich Wilhelm Grätz;

III. aus dem Stande der Landgemeinden:

A. als Mitglieder des Ausschusses:

1) Freischulzen-Gutsbesitzer Johann Ludwig König,
2) Freigutsbesitzer Anton Grunwald;

B. als Stellvertreter:

1) als ersten Stellvertreter, Freigutsbesitzer Carl Jordan;
2) als zweiten Stellvertreter, Mühlenbesitzer Johann Quandt,

Ew. Majestät bitten wir allerunterthänigst:
diese Wahlen Allergnädigst bestätigen zu wollen.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. d. M. haben Ew. Majestät zugleich uns anzuweisen geruht, diejenigen Geschäfte ständischer Verwaltung näher zu bezeichnen, welche wir nach unserer allergehorsamsten Denkschrift vom 18. März d. J. dem zu bestellenden Ausschusse übertragen zu sehen wünschen. Diese Geschäfte bestehen in der Aufsicht und Verwaltung folgender ständischen Institute:

1) der Korrektions-Anstalt zu Kosten,
2) des Taubstummen-Instituts zu Posen,
3) der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk.

Nachdem wir indeß die Wahlen der Mitglieder des einzusetzenden ständischen Ausschusses vorgenommen haben, sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht wohl angehen dürfte, die Aufsichts- und Verwaltungs-Geschäfte hinsichtlich obiger Institute dem ständischen Ausschusse zu übertragen, weil die meisten der gewählten Ausschuß-Mitglieder entfernt von diesen Anstalten wohnen und die Kur-

renten Arbeiten nicht würden besorgen können. Aus diesem Grunde sind wir der allerunterthänigsten unvorgreiflichen Meinung, daß es angemessener sein dürfte, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen, wonach für jedes der ständischen Institute eine besondere ständische Kommission bestand, und bitten Ew. Majestät allergehorsamst,

dies Allerhuldreichst genehmigen und zugleich die für diesen Fall getroffene Wahl der Mitglieder der ständischen Kommission bestätigen zu wollen.

Die Wahl ist auf folgende Landtagsabgeordnete gefallen:

I. für die ständische Verwaltungs-Kommission der Korrektions-Anstalt zu Kosten,

auf den Grafen Eduard v. Potworowski,
den General-Landschafts-Rath Alexander v. Brodowski,
den Bürgermeister Johann Robowski,
den Land- und Stadtgerichts-Direktor Willmann,
den Freigutsbesitzer Anton Grunwald,

II. für die ständische Verwaltungs-Kommission des Taubstummen-Instituts zu Posen und

III. für die ständische Verwaltungs-Kommission der Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk,

auf den Grafen Titus v. Dzialynski,
den Kammerherrn Grafen Eduard v. Raczynski,
den Gutsbesitzer Andreas v. Niegolewski,
den Ober-Bürgermeister Eugen Naumann,
den Apotheker Johann Friedrich Beigel,
den Freigutsbesitzer Karl Jordan.

In tiefster Unterthänigkeit ersterben wir ꝛc.

Posen, den 23. April 1841.

Zu A. II. des Landtags-Abschiedes.

Wahlen der Landtags-Abgeordneten.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Ew. Majestät haben den zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Ständen des Großherzogthums Posen den

Entwurf eines Reglements wegen Abhaltung der Wahlen der Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter vorlegen zu lassen geruht.

Nach sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes haben Ew. Majestät getreue Stände des Großherzogthums Posen die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorgelegte Entwurf sowohl die Ordnung der Wahlen für die Zukunft sicher stellen, als auch der Veranlassung zu möglichen Beschwerden vorbeugen wird.

Indeß erlauben wir uns, Ew. Majestät unterthänigst zu bitten: die Hinzufügung folgender Bestimmungen zu diesem Reglement Allergnädigst zu gestatten:

1) daß, um den Wahlen die möglichste Freiheit zu sichern, die Landräthe in Zukunft gehalten seien, zu dem Wahlgeschäfte, behufs der Wahl sowohl der Abgeordneten des Ritterstandes, als auch der Städte und Landgemeinden, als Zeugen und Beistand, den ersten Deputirten des Kreises, in welchem die Wahl stattfindet, und falls derselbe verhindert sein sollte, den zweiten Kreis-Deputirten zuzuziehen;
2) daß im Falle, wenn von diesen Deputirten keiner am Wahltage erscheint, es der Wahl-Versammlung überlassen sei, aus ihrer Mitte für diesen einzigen Akt einen Beistand zu deputiren;
3) daß die Aufforderungen zum Wahltage wenigstens vierzehn Tage zuvor den Wählern behändigt werden, um die Wähler nicht zu übereilen;
4) daß die Bestimmung des §. 1. dahin abgeändert werde: daß auch in dem Falle, wenn der Gewählte nur die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler erhalten habe, nach den Vorschriften §. 2. u. s. w. verfahren werde, weil, wenn es darauf ankommt zu ermitteln: ob ein Kandidat die Stimme des, nach den Lebensjahren ältesten Wählers erhalten habe, das Gesetz nicht ausführbar sein würde, da Niemand genöthigt werden dürfte, sich zu seinem Stimmzettel (§. 5.) zu bekennen;

5) daß der §. 5. einen Zusatz erhalte, wonach es denjenigen Wählern, welche des Schreibens unkundig sind, freistehen soll, ihre Stimmzettel durch eine andere Person nach ihrem Vertrauen schreiben zu lassen, oder ihr Votum mündlich zu Protokoll zu geben;
6) daß in Folge dieses Reglements alle früheren, die Wahlordnung betreffenden Gesetze und Observanzen aufgehoben werden.

Ew. Majestät stellen wir die Allergnädigste Berücksichtigung vorstehender unmaßgeblicher gutachtlicher Aeußerung anheim und ersterben 2c.

Posen, den 26. März 1841.

Zu A. III. des Landtags-Abschiedes.

Forst- und Jagdordnung.

Allerdurchlauchtigster, 2c.

Ew. Majestät zum fünften Posener Provinzial-Landtage versammelten Stände haben den ihnen übergebenen ad 3. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar c. aufgeführten Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung sorgfältig geprüft, und erlauben sich hierdurch die ihnen darüber nöthig erschienenen Bemerkungen zur Allergnädigsten Berücksichtigung alleruntertänigst vorzutragen:

1) Zu §. 1. dürfte zur näheren Bezeichnung des Zweckes der Forst- und Jagd-Ordnung eine Bestimmung aufzunehmen sein, nach welcher diese Ordnung zugleich den Zweck habe wohlerworbene Rechte und Gerechtigkeiten zu schützen.

2) Zu §. 8. befürworten wir folgenden Zusatz:
„die auf der Gränzlinie stehenden Bäume müssen fortge-
„schafft, und wenn das Eigenthumsrecht an ihnen nicht
„feststeht, von den Grenznachbaren zu gleichen Theilen
„benutzt oder verwerthet werden;"
weil einmal nach dem Inhalte des §. Bäume als Grenz-

zeichen nicht mehr geduldet werden sollen, und andererseits das Eigenthumsrecht an denselben nicht feststeht.

3) Hinsichtlich der im §. 11. gegebenen Bestimmungen bemerken wir, wie es in det Regel genügen dürfte, wenn ein geprüfter Bau-Handwerker die Holzanschläge zu fertigen habe, indem die Heranziehung der Kreis-Bau-Beamten theils mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft, theils mit seinen übrigen, wichtigeren Geschäften nicht immer vereinbar sein würde.

4) §. 12. befürworten wir die Weglassung des letzten Satzes, indem es für den Berechtigten hart erscheinen dürfte, wenn er das ihm zustehende Eichenholz, erst nach erfolgter Abborkung überwiesen erhalte, weil eines Theils das in der Saftzeit gefällte Holz wenig Werth habe, und anderntheils die Anfuhr des so spät im Jahre überwiesenen Holzes für einen großen Theil der Berechtigten sehr schwierig und oft unmöglich sein würde.

5) Bei §. 14. erscheint uns eine Aenderung in der Art angemessen, daß:

a) die Strafe für Versäumung des zur Holzanweisung angesetzten Termins für beide Theile auf Einen Thaler festzusetzen sei, welcher gegenseitig beiden Theilen zufließen dürfte,
b) die Frist von 24 Stunden, innerhalb welcher dem Berechtigten nach erfolgter Fällung der Hölzer freisteht, über die Dimensionen derselben Beschwerde zu führen, auf 48 Stunden verlängert werde;

beide Aenderungen erscheinen uns billig, ohne daß dadurch für einen Theil ein Nachtheil zu befürchten sein dürfte; eben so befürworten wir zu diesem §. folgenden Nachtrag:

„die Ueberweisung des Holzes muß auf Verlangen des „Berechtigten vom 1 Dezember an gerechnet, spätestens „in 4 Wochen geschehen, wenn nicht erhebliche Gründe „dem entgegen sein sollten.

6) Die im ersten Abschnitte des §. 15. angesetzte Frist von 2 Monaten zur Fortschaffung des angewiesenen Holzes dürfte auf 3 Monate auszudehnen sein, indem bei schlechten We-

gen und unvorhergesehenen Ereignissen die erste nicht unbedingt und immer ausreichen könnte.

7) Zu §. 16. erscheint uns zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen folgender Nachsatz nöthig:

„Als eine theilweise Verwendung des Holzes ist anzusehen, wenn die verabreichten Sägeblöcke bereits geschnitten sind."

8) Eben so erscheint folgender Zusatz zu §. 17. sachgemäß:

„Entsteht über die Entfernung einer Tagereise Streit, „so entscheidet der Kreislandrath mit Beachtung der Lokalitäts-Verhältnisse und findet gegen diese Entscheidung „der Rekurs an die Regierung Statt."

9) Zu §. 19. bemerken wir, wie eine Höhe der über der Erde vorstehenden Fundamente von Einem Fuße hinreichend sein dürfte, indem dadurch die Schwellen hinlänglich geschützt sein werden, und anderntheils ein 2 Fuß über der Erde vorstehendes Fundament bei kleinen und leichten Gebäuden unverhältnißmäßige Kosten verursachen dürfte.

In dem ersten Satze des §. dürfte überdem „z. B." fortgelassen, so wie im 2. Satze Zeile 3 von unten, hinter „in Fachwerk" „oder massiv" einzuschalten sein, wodurch der Inhalt des §. an Bestimmtheit und Vollständigkeit gewinnen würde.

10) Für den §. 21. wird mit Beziehung auf die Bemerkung zu §. 11. befürwortet: in Stelle des Kreis-Bau-Beamten in der Regel einen geprüften Bauhandwerker fungiren zu lassen.

11) Nach §. 22. ist der Waldeigenthümer in allen Fällen befugt, das zu verarbeitende Holz durch seine Arbeiter stämmen, aufarbeiten nnd nach dem nächsten Gestelle schaffen zu lassen; wir sind indeß der Meinung, daß durch das Aufarbeiten und Fortschaffen des Holzes durch den Eigenthümer auf Kosten des Berechtigten, diese für letzteren häufig unverhältnißmäßig hoch sein werden, und schlagen vor, in der Regel dem Berechtigten die Aufarbeitung und Fortschaffung des Holzes zu überlassen.

12) Bei §. 24. befürworten wir: auch dem Berechtigten das hier beregte Provokations-Recht einzuräumen, indem wir dies für billig halten und hieraus für keinen Theil ein Nachtheil entstehen dürfte.

13) Bei §. 25. dürfte zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels in der ersten Zeile hinter dem Worte Brennholz, die Worte: „mit Ausnahme des Raff- und Leseholzes" zuzufügen sein.

14) Zu §. 25. bemerken wir, daß der Antrag auf Fixation des Brennholzes sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gestattet sein dürfte.

15) Zu §. 27. erscheint uns der zu §. 22. gemachte Vorschlag nicht erforderlich, indem für den Berechtigten hier keine drückende Ausgabe zu besorgen steht, andererseits aber der Einschlag nnd die Aufstellung des Brennholzes der Holzkultur wegen, und zur Vermeidung von Diebereien und Streitigkeiten, in den meisten Fällen durchaus dem Waldeigenthümer allein überlassen bleiben dürfte.

16) Im §. 28. ist anstatt auf §. 24. auf §. 14. Bezug zu nehmen, was hier nachrichtlich bemerkt wird.

17) Zu §. 30. befürworten wir:

a) in Zeile 2 von oben ist zwischen „diejenigen" und „trockenen" das Wort „umgefallenen" einzuschalten, indem sonst leicht Mißbräuche zum Nachtheile des Waldeigenthümer eintreten würden.

b ad a) des Entwurfs, dürfte eine Strafe von 5 Sgr. hinreichend sein, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wer keinen Zettel hat, für den Tag auch kein Holz sammeln dürfe.

c) zur Beschaffung des Kochholzbedarfes wird in den Sommermonaten monatlich an zwei Tagen das Einsammeln zu gestatten sein.

18) Zu §. 34. dürfte zur Vermeidung jeden Mißverständnisses folgender Zusatz aufzunehmen sein:

„Sind Aeste und Wipfel observanzmäßig in geringeren „Dimensionen abgegeben worden, so behält es dabei sein „Bewenden."

19) Zu §. 36. wird befürwortet, in Zeile 3. von oben hinter „Schlägen" die Worte:

„und Tagen"

einzuschalten, indem sonst die Kontrolle sehr erschwert sein würde.

20) Zu §. 37. dürfte nachstehender Zusatz selbstredend erforderlich sein:

Auch wird mit Hinweisung auf §. 10. ausdrücklich bemerkt, daß wenn der Berechtigte zur Deckung seines Brennholzbedarfs ein Recht auf Raff- und Leseholz, Stubben, Lagerholz, Aeste und Wipfel hat, er verbunden ist, seinen Bedarf in der bisherigen Observanz nach Anweisung des Forstbesitzers zu entnehmen.

21) In der letzten Zeile des §. 39. dürfte dem Sinne des §. nach, anstatt „einfachen" „vierfachen" zu setzen sein.

22) Anstatt der im §. 43. stipulirten Strafe dürften 1 bis 5 Rtlr. genügen, auch dürfte die im 2. Abschnitt des §. ausgesprochene Verpflichtung nur als eine subsidiare anzusehen sein.

23) Hinsichtlich der im §. 52. bis 56. enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf unsere alleruntertthänigst gemachten Bemerkungen zu den §. 1. bis incl. 8. des Entwurfs zu einer Verordnung über die vorläufige Ausübung der Waldstreuberechtigung.

24) In Beziehung der im dritten Abschnitte des §. 60. enthaltenen Bestimmungen sind wir der Meinung, daß der Berechtigte nur subsidiarisch für die Strafe und das Pfandgeld verhaftet sei, wenn er anders einen tüchtigen Hirten hält. Ferner sind wir in Beziehung auf den §. 46. der Meinung, daß beide Theile die Kosten der Verlegung der Nacht-Koppel zu gleichen Theilen zu tragen haben.

25) Zu §. 62. sind wir der Ansicht, daß in Beziehung auf die Schaafe der 1ste April, statt des 1sten Mai's als Termin der Eröffnung der Waldweide anzunehmen sei; es würde hierdurch oft einem dringenden Bedürfnisse, ohne Nachtheil für den Wald, abgeholfen.

26) Mit Rücksicht darauf, daß im §. 46. die Worte: bei entstehender gütlichen Einigung unrichtig verstanden, und selbst im vorliegenden Entwurfe ganz falsch ins Polnische übertragen sind, bitten wir, daß gesetzt werden möge:

„bei nicht stattfindender gütlichen Einigung"; eine gleiche Bemerkung haben wir zu §. 66. anzubringen.

27) Zum §. 67. befürworten wir folgenden Zusatz:

„jedoch darf nicht mehr als ¾ des ganzen Waldes auf
„einmal in Schonung gelegt werden, damit dem Weide-
„berechtigten wenigstens die nothdürftige Weide nicht
„entzogen werde."

28) Bei §. 70. dürfte die vorgeschlagene Entfernung von 500 Fuß auf 250 Fuß zu ermäßigen sein, indem sonst leicht eine drückende Last für den Berechtigten entstehen könnte.

29) Zu §. 72. Zeile 3. von oben, dürfte hinter: und fortbehütet werden kann, einzuschalten sein:

„wobei jedoch der Weideberechtigte für den durch das
„Vieh gemachten Schaden nicht unbedingt verantwort-
„lich bleibt";

indem ohne diesen Zusatz leicht Streitigkeiten entstehen würden.

30) Zum §. 84. befürworten wir, mit Rücksicht auf die in der Provinz obwaltenden Verhältnisse folgende Aenderungen:

a) hinter dem Worte: Blattsicheln, hinzuzusetzen: „wohl aber mit Erndtesicheln";
b) zwischen den Worten keine und Harken, einzuschalten: „eiserne";
c) so wie der Zusatz, daß wöchentlich wenigstens 3 nicht auf einander folgende Tage zum Grasschneiden gestattet werden möchten;

indem ohne diese Modifikationen die Grasgewinnung fast ohne Vortheil für den Berechtigten zu bewirken sein dürfte.

31) Zu §. 85. bemerken wir, daß die bisher bestandenen Gruben nicht unbedingt den Bestimmungen des §. unterworfen sein dürften, diese sich vielmehr nur auf die Zukunft

beziehen dürften, indem sonst in einzelnen Fällen unverhältnißmäßige Arbeiten veranlaßt werden könnten.

32) Zum ersten Abschnitte des §. 87. befürworten wir folgenden Zusatz:

„wenn ein anderes hierüber nicht verabredet sein „sollte,"

ferner sind wir der Meinung, daß die im dritten Abschnitte erwähnte Orts-Armen-Kasse besser als solche desjenigen Ortes bezeichnet werden dürfte:

„nach welchem das betreffende Revier den Namen führt."

33) Zum §. 88 befürworten wir folgende Aenderungen und Zusätze Allergnädigst aufnehmen zu lassen:

a) Es dürfte nicht Konfiskation, sondern nur Beschlagnahme und Verkauf des nicht sofort legitimirten Holzes eintreten, der Erlös dagegen 8 Tage lang asservirt und demjenigen, der sich in dieser Zeit als Eigenthümer ausweiset, verabfolgt, sonst aber der Armen-Kasse des Ortes, in welchem die Beschlagnahme erfolgt, überwiesen werden.

b) Die Schulzen dürften die Befugniß erhalten, Atteste über den ehrlichen Erwerb oder das Eigenthum des Holzes auszustellen, wobei die des Schreibens Unkundigen die Geistlichen und Schullehrer zuziehen könnten.

c) Denunzianten-Antheile dürfen nicht bewilligt werden.

34) Bei Berathung über den §. 90. fand eine Meinungsverschiedenheit Statt, indem sich 15 Stimmen für die Beibehaltung des Entwurfs, 22 Stimmen aber für eine Aenderung desselben dahin aussprachen,

„daß der zweite Period im 1sten Absatze, so wie der „ganze zweite Absatz gestrichen werde";

indem die Bestimmung in jener unausführbar erscheine; beide Ansichten werden daher Ew. Majestät hierdurch allerunterthänigst vorgetragen.

35) Beim Schluße des §. 91. befürworten wir hinter den Worten: „oder Bosheit wird" das Wort: „außerdem" einzuschalten, weil derjenige der im vorliegenden Falle

eine Kriminalstrafe verwirkt, auch außerdem dem Beschädigten gerecht werden müsse und anderntheils besser davon kommen könnte, als jeder andere Kontravenient.

36) Im §. 100. Zeile 4. von oben, dürften die Worte: als Entwendung wegfallen, indem es nicht angemessen sein möchte, eine Thatsache von vorne herein als Diebstahl zu bezeichnen; aus demselben Grunde befürworten wir zu §. 101. Zeile 2. von oben die Weglassung der Worte:

„des gemeinen Diebstahls,"

so wie die Einschaltung des Wortes:

„bestehenden"

vor dem Worte: Gesetzen.

37) Zu §. 107. fand sich zu bemerken, daß im vorliegenden Falle das Feuer häufig gegen den Wind brenne, weshalb statt der Worte:

„bei vom Walde abstehendem Winde" die Worte: „bei günstigem Winde",

zu setzen seien.

38) Bei der Berathung des §. 110., welcher von der Versammlung durch Stimmenmehrheit in der Art angenommen wurde, daß nur von je 2 Feuerstellen 1 Mann zu gestellen sei, und sich diese Verpflichtung nur auf einen Umkreis von 1 Meile erstrecken möchte; trugen die Abgeordneten der Städte auf Sonderung der Stände mit 8 gegen 4 Stimmen an, und sprachen sich dann dahin aus, daß von den Städten zum Löschen nur für jede 4 Feuerstellen 1 Mann zu gestellen sein dürfte, indem von den Städten mehr zu verlangen häufig unmöglich sein werde, was mit Rücksicht auf die Gewerbetreibenden, die Handwerker und namentlich auf die Juden, welche in den kleinen Städten selten einheimisch sind, in die Augen fallen dürfte; — hiernach dürfte für den Fall der Berücksichtigung dieser Ansichten auch der §. 112. entsprechend zu erörtern sein.

39) Bei Berathung des §. 116. erklärten sich 22 Stimmen für den Gesetz-Entwurf und 20 Stimmen dagegen; letztere, die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden nämlich, sind der Meinung, daß dem Waldeigenthümer

im beregten Falle zwar Hülfe gewährt werden müsse, dies jedoch nur gegen eine von ihm zu gewährende Entschädigung von 5 Sgr. für einen Männertag und von 3 Sgr. für einen Frauentag geschehen, und diese Hülfsleistung wegen der Erndte nicht in den Monaten Juli und August verlangt werden dürfte; es könne ihnen nämlich nicht einleuchten, daß eine unentgeldliche Hülfsleistung ihnen zugeschoben werde, weil für sie kein Vortheil dabei abzusehen sei, und eine Verwendung von Leuten in weitläuftigen Forsten für längere Zeit große Unbequemlichkeiten und Nachtheile für sie haben würde.

Ueber die in den beiden letzten Punkten stattfindende Meinungsverschiedenheit bitten wir Euer Majestät Allergnädigst zu entscheiden.

40) Zu §. 117. befürworten wir eine Aenderung dahin, daß im Gesetze die Verpflichtung zur Gestellung von Wagen ausgelassen und statt 15 Sgr. eine Strafe von 5 Sgr. festgesetzt werde, indem wir glauben, daß eine Gestellung von Wagen nicht nöthig sein werde.

41) Zum §. 118. dürfte folgender Zusatz als gerechtfertigt erscheinen:

„Ist dem Wald-Eigenthümer keine Schuld beizumessen, „diese Kalamität herbeigeführt zu haben, so muß ihm „der Gemeinwerth der niederzubrennenden Fläche aus „Staats-Fonds ersetzt werden."

indem es eine drückende Härte sein würde, wenn Einer zum Vortheile Anderer allein nnd unbedingt allen Schaden erleiden sollte.

42) Bei Berathung über den §. 121. entschied sich die Versammlung mit überwiegender Stimmenmehrheit dafür, Ew. Majestät alleruntertthänigst zu bitten, anstatt des 2. Satzes es lediglich bei den Bestimmungen des §. 32. Theil II. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechts zu belassen, indem jede Ausdehnung des Begriffs über die jagdbaren Thiere für den Nichtberechtigten als lästig erscheinen. Nach dieser Entscheidung hielten es funfzehn Mitglieder der Versammlung für nothwendig zur Vervollständigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und um allen möglichen bisher vor-

gekommenen Zweifeln vorzubeugen, das jagdbare Wild in folgender Art namentlich zu machen:

a) das vierfüßige Wild,

die Elendthiere, Hirsche, Damhirsche, Rehe, Haasen, Füchse, Baummarder, Fischottern, Dachse, Biber, wilden Schweine und Kaninchen;

b) Vögel,

die Schwäne, Auerhüner, Birkhühner, Trappen, wilde Gänse, wilde Enten, Schnepfen aller Art, Fasanen, Rebhühner, Haselhühner, Wachteln, Wachtelkönige, Lerchen, Krammetsvögel und Brachvögel.

Neun und zwanzig Mitglieder theilten jedoch diese Ansicht nicht, indem sie lediglich bei der, die beregten landrechtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten stehen blieben.

Beide Ansichten werden daher Ew. Majestät nach §. 45. des Gesetzes vom 27. März 1824 hierdurch allerunterthänigst vorgetragen.

43) Zum §. 124. befürworten wir beim ersten Satze die Fortlassung der Worte:

nach Möglichkeit,

indem unbedingt jede Beschädigung vermieden, respektive vergütigt werden müßte. Eben so sind wir mit Beziehung auf den dritten Satz des §. der Meinung, daß Treibjagden auf Wiesen erst dann stattfinden dürfen, wenn solche abgeerndtet sind.

Dagegen stellten sich in Beziehung auf die Ausübung der Jagd auf den jungen Wintersaaten zwei Ansichten heraus: 24 Mitglieder der Versammlung, unter denen sämmtliche Abgeordnete der Landgemeinden sich befanden, wie auf ihren Antrag hier ausdrücklich bemerkt wird, verlangten nämlich, daß auf jungen Saaten jede Art der Jagdausübung nur bei Frostwetter geschehen dürfe, indem sonst Schaden unvermeidlich sei; 16 Mitglieder theilten diese Ansicht nicht, sprachen sich indeß dahin aus, daß auf jungen Saaten jedwede Art des Jagens bei nasser Witternng, und wenn der Acker aufgeweicht sei, zu untersagen wäre.

43) Zum §. 127. sind wir der Ansicht, die Schonzeit

erst mit dem 15. Februar beginnen zu lassen, indem in klimatischer Beziehung nicht zu fürchten sein dürfte, durch diese Verlängerung der Jagd Schaden zuzufügen, dagegen dürfte die Stelle:

„junge Haasen können schon vom 20. Juni ab geschos„sen werden,"

fortzulassen sein, indem sonst der Wildstand gefährdet und ausgedehntere Beschädigungen an Feldfrüchten unvermeidlich sein würden.

45) Bei §. 129. ad 11. sind in dem Polnischen Texte anstatt 2, 10 Rthlr. Strafe festgesetzt, auf welches Versehen hierdurch aufmerksam zu machen wir uns erlauben.

46) Hinsichtlich der im §. 130. projektirten Bestimmungen waren die Ansichten in doppelter Beziehung getheilt, indem:

a) in Beziehung auf die Ausübung der Parforce-Jagden 18 Stimmen für den Gesetz-Entwurf waren, 25 Stimmen erklärten sich dagegen dahin, daß da wo Parforce-Jagden bisher ausgeübt worden, dies auch fernerhin geschehen könne, jedoch sei der Berechtigte zum vollen Ersatze des dabei gemachten Schadens verpflichtet.

b) Hinsichtlich der Hetzjagden sprachen sich 26 Stimmen für die Beibehaltung derselben und 17 dagegen aus.

Einig sind wir indeß darüber, daß in der 3. Zeile des 1. Satzes das Wort: „erhebliche" auszulassen sein dürfte, daß die Strafe im 2. Satze auf 10 bis 50 Thaler erhöht und daß der 3. Satz des Projekts unverändert beizubehalten sei.

47) Bei der Berathung über den §. 132. waren die Stimmen getheilt, indem 27 für die Aufhebung des ganzen §. und 15 Stimmen für die Beibehaltung sich erklärten.

48) Zu §. 134. befürworten wir folgenden Zusatz:

„das nach vorstehenden Bestimmungen konfiszirte Wild, so wie sämmtliche hier genannte Geldstrafen fallen der Armen-Kasse desjenigen Ortes zu, an welchem die Konfiskation geschehen";

indem hierdurch die möglichste Unterdrückung des Wilddieb-stahls nur befördert werden dürfte.

49) Die im 2. Satze des §. 135. angeordnete Strafe von 2 Rthlr. bitten wir auf 15 Sgr. ermäßigen zu lassen.

50) Zu §. 139. bemerken wir, daß die Zahlung der hier genannten Prämien, fernerhin, wie jetzt, aus öffentlichen Fonds zu gewähren sein dürfte.

51) Zu §. 140. sind wir der Ansicht, daß mit Ausnahme der Wölfe, der übrigen Raubthiere und der Schweine, jedes andere Wild, welches sich in Wolfsgruben gefangen habe, unbedingt in Freiheit gesetzt werden müsse, gleichviel ob es von einem Jagdberechtigten oder einem Nichtberechtigten gefangen sei, indem ohne diese Bestimmung der Fang des Wildes in dergleichen Gruben leicht zur Ungebühr ausgeübt werden könnte, und dadurch zugleich Gelegenheit zu Diebereien gegeben sei.

52) Zum §. 143. befürworten wir den Schluß desselben in folgender Art zu ändern:

„Falls aber das Eigenthum der letztern dem Inhaber der Jurisdiktion selbst zusteht, durch den Kreis-Landrath,“ indem im Großherzogthum Posen keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

53) Zum §. 145. bemerken wir noch allerunterthänigst, daß die eidliche Verpflichtung der Forstbeamten kostenfrei zu bewirken sein dürfte.

Posen, den 22. April 1841.

Zu A. 4. des Landtags-Abschiedes.

Waldstreu-Berechtigung.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Ew. Königliche Majestät haben den getreuen, zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Ständen des Großherzogthums Posen den Entwurf einer Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung zur Prüfung und Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen geruht.

Den wohlthätigen Zweck einer solchen Verordnung dankbar anerkennend, um einerseits die Forst-Kultur zu schützen, anderseits den Berechtigten die Streu nachhaltig zu sichern, erlauben wir uns nach reiflicher Ueberlegung und Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse und Gewohnheiten in dieser Provinz, nachstehende Modifikationen dieses Entwurfes Ew. Königl. Majestät einstimmig allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen:

Zu §. 2. Daß statt der hier festgesetzten Strafe für jeden Kontraventionsfall von 10 Sgr. es dem Kontravenienten gestattet werden möchte, nach seiner Wahl zwei Arbeitstage für den Wald-Eigenthümer zu verrichten, weil der ärmsten Volksklasse die baare Erlegung der Strafe öfters zu schwer fallen würde; und daß, wenn dem Nutzungs-Berechtigten sein auf Streu lautender Zettel erweislich verloren gegangen ist, der Waldbesitzer oder dessen Beamte verpflichtet werden möchte, ihm ein Duplikat, auch Triplikat u. s. w., unentgeldlich auszufertigen, weil entgegengesetzt dem Berechtigten, welchem ganz unschuldigerweise der Zettel während der Arbeit im Walde verloren gehen kann, die Streunutzung für das ganze laufende Jahr entzogen werden würde, ohne welche seine Wirthschaft öfters gar nicht bestehen kann.

Für den Ansatz einer Strafe von 10 Sgr. haben nur 19 Mitglieder gestimmt; die Mehrheit von 30 Stimmen wünschen jedoch eine Ermäßigung auf 5 Sgr. eintreten zu lassen.

Zu §. 3. ad b. Daß den Berechtigten das Streurechen schon vom 15. September ab gestattet werden möchte, um noch vor Einfall des Schnee's, welcher oft schon vom November ab, durch etliche Monate das Streurechen unmöglich macht, das nöthige Streu-Material für den Winter einsammeln zu können.

Zu §. 4. Daß die Entscheidung aller hier in Rede stehenden Streitigkeiten, sowohl in Betreff der anzuweisenden Distrikte, als auch in Betreff der Transportmittel und der zum Streurechen zu bestimmenden Zahl der Tage, in erster

Instanz einer am Kreistage zu wählenden kreisständischen Kommission, bestehend aus einem Mitgliede für jeden Stand, und einem Stellvertreter desselben, unter Vorsitz des Landraths und mit Zuziehung eines von ihr zu wählenden Forstbeamten, unentgeldlich übertragen werden möchte, und daß es beiden Partheien unbenommen bleiben dürfte, gegen diese Entscheidung, entweder den Rekurs an die betreffende Regierung zu nehmen, oder den Weg Rechtens einzuschlagen.

Wir erwogen nämlich, daß durch Sistirung der Kreis-Landraths-Wahlen gegenwärtig in den meisten Kreisen des Großherzogthums Posen diese Aemter von Beamten verwaltet werden, denen ökonomische Praxis abgeht, worauf doch bei Beurtheilung solcher Streitigkeiten viel ankommt; daß dahero die einseitige Entscheidung des Landraths und eigene Wahl eines Oekonomie-Verständigen öfters für die Interessenten ungerecht ausfallen könnte.

Zu §. 6. Daß die hier ausgesprochene Bestimmung, welche den Berechtigten den Strohverkauf bei Strafe gänzlich untersagt, wegfallen möchte.

Wir glaubten nämlich, daß dem Mißbrauche des Streurechens durch gegenwärtige Verordnung hinlänglich vorgebeugt werde, wenn nur die Forst-Aufseher ihre Schuldigkeit thun, und daß die Wald-Eigenthümer dieser Provinz in ihrer liberalen und billigen Gesinnung gegen ihre ärmere Mitbrüder es nicht wünschen, denselben eine solche Beschränkung ihres wohlerworbenen Eigenthums aufzulegen, die sie früher nie gekannt haben, und die denselben öfters sehr drückend werden könnte. Es giebt hier viele bäuerliche und städtische Ackernahrungen, denen bei gutem strohreichen Boden auch die Berechtigung des Streurechens in den Forsten zusteht, und deren Besitzer bei nur mäßiger Benutzung ihres wohlerworbenen Rechts, durch langjährige gute Wirthschaftsführung oder durch Ankauf fremden Düngers, namentlich in den kleinen, Ackerbau treibenden Städten, ihre Aecker in einen so hohen Kulturzustand gebracht haben, daß sie füglich Stroh verkaufen können, ohne die Waldstreuberech-

tigung im Geringsten zu mißbrauchen, und ohne die Kultur ihrer Ländereien zurückzubringen. Durch gänzliches Verbot des Strohverkaufs welcher solchen Ackerwirthen eine bedeutende Revenüe gewährt, indem sie solches im Winter in die Hauptstädte fahren und einen hohen Preis erhalten, würde ihnen aber ohne allen Grund der Billigkeit und Gerechtigkeit eine sichere Einnahme von ihrem wohlerworbenen Eigenthum entzogen; überdies könnte durch ein solches Verbot leicht der Uebelstand eintreten, daß für Militair-Magazine und Privatleute an dem so mannigfaltigen Strohbedarf Mangel entstände, da die Dominien fast durchgängig kein Stroh verkaufen.

Zu §. 7. Dürfte aus denselben oben angeführten Gründen, die hier für Strohverkauf angesetzte Strafe ganz wegfallen.

Die Bestimmung wegen des Verlustes der Streu-Berechtigung für andere hier namhaft gemachte Vergehen, wünschten wir ganz unterthänigst dahin gemildert zu sehen, daß dem Kontravenienten beim dritten Wiederholungsfalle eine dreifache Strafe auferlegt würde, und erst beim vierten Wiederholungsfalle ein gänzliches Verbot des Streurechens während seiner Besitzzeit eintreten möchte, weil letztere Strafe zu nachtheilig auf die Kultur der Wirthschaft einwirkt, deren Folgen noch der Nachbesitzer verspürt.

Zu §. 8. Daß vom Wald-Eigenthümer das Zugvieh des Kontravenienten nicht gepfändet, und bis zur Erlegung der Strafe bei sich behalten werden dürfte, letzterer bloß verpflichtet werden möchte, seinen Wagen oder andere Pfändungs-Gegenstände bis zur Wohnung des Wald-Eigenthümers oder dessen Forstbeamten abzufahren, weil bei streitigen Fällen, oder bei gänzlichem Unvermögen des Kontravenienten zur sofortigen Bezahlung der Geldstrafe, derselbe sein Vieh durch längere Zeit in der Wirthschaft nicht gebrauchen, und durch schlechte Haltung solches verkümmert werden könnte.

Zu §. 9. Daß die Untersuchung aller Kontraventionen gegen die vorstehend gegebenen Bestimmungen, und die Festsetzung der Strafe in allen Fällen, (gleichviel ob in Do-

mainen- oder Privat-Forsten) wenn der Kontravenient die Zahlung verweigert, von den betreffenden Land- und Stadtgerichten, in gewissen anzusetzenden Gerichtstagen, im summarischen Verfahren und nach denselben abgekürzten Bestimmungen, welche das Gesetz vom 7. Juni 1821 gegen die Holz-Defraudanten vorschreibt, erfolgen möchte.

Wir glauben hierdurch jedem möglichen Unrecht vorzubeugen, welches durch eine einseitige Entscheidung des Oberförsters bisweilen geschehen könnte, und halten für die Privat-Forsten obige Abänderung um so nothwendiger, als wir hier keine Patrimonial-Gerichte haben, der Eigenthümer der Privat-Forsten aber fast überall die Polizei-Jurisdiktion darin selbst ausübt.

Um die möglichste Berücksichtigung obiger von uns für nothwendig erachteten Modifikationen des Gesetz-Entwurfs, Ew. Majestät ganz unterthänigst bittend, verharren wir in tiefster Ehrfurcht &c.

Posen, den 31. März 1841.

Zu A. 5. des Landtags-Abschiedes.

Holzdiebstahlgesetz.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Ständen des Großherzogthums Posen mittelst Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar d. J.

einen Gesetz-Entwurf, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend,

zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Mit ehrfurchtsvollem Danke für diesen Beweis Allerhöchsten Vertrauens haben Ew. Königliche Majestät getreue Stände sich angelegen sein lassen, den Gesetz-Entwurf mit aller Sorgfalt zu prüfen. Sie sind durchdrungen von der Nothwendigkeit, an die, zum Schutze der Forsten und zur Verhütung des drohenden Holzmangels in der Vorbereitung

begriffenen gesetzlichen Bestimmungen ein denselben entsprechendes Untersuchungs- und Strafverfahren für alle solche, dem Untersuchungsrichter anheimfallende Vergehungen anzuknüpfen, die nicht einer bloßen polizeilichen Rüge und Ahndung unterworfen sind.

Der den Ständen vorgelegte Gesetz-Entwurf entspricht diesen Bedürfnissen auf eine vollständige und zweckmäßige Weise, und indem sie dem Entwurfe im Allgemeinen sich anschließen, erlauben sich dieselben nur die nachstehenden Bemerkungen und Abänderungen, welche sich hauptsächlich in Betracht der eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz aufgedrungen haben, Ew. Königlichen Majestät zur Allergnädigsten Entschließung und mit der allerunterthänigsten Bitte vorzutragen:

den Gesetz-Entwurf danach huldreichst modifiziren lassen zu wollen.

1. §. 1. Nr. 4. heißt es:

die in diesem Gesetze für den einfachen Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden Anwendung auf die Entwendungen

von den im Walde oder auf unbefriedigten Holzablagen befindlichen Zimmer- und Nutzholzspähnen.

Die Stände sind der Meinung, daß hier die Worte:

„so wie von Abraum und Lagerholz"

zugesetzt werden möchten.

Das Gesetz unterscheidet nemlich die im ersten Abschnitte §§. 1. bis 64. behandelte Untersuchung und Bestrafung des einfachen Holzdiebstahls von der im zweiten Abschnitte §§. 65. bis 75. behandelten Untersuchung und Bestrafung der peinlich zu ahndenden Holzdiebstähle.

Die letzteren werden mit harten Strafen belegt und auch die Ehrenstrafen: Verlust der National-Kokarde, des Militair-Abzeichens, des Landwehr-Kreuzes und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sollen Anwendung finden.

Nach §. 67. des Entwurfs soll die Kriminalstrafe schon bei dem ersten Diebstahle an Bau-, Nutz-, Brenn- und

anderem Holze mit alleiniger Ausnahme der Holzspähne stattfinden. Dies würde also auch bei sogenanntem Abraume und Lagerholze der Fall sein müssen. Diese letzteren Gegenstände sind jedoch kaum so werthvoll als die Zimmer- und Nutzholzspähne, und es ist also kein Grund vorhanden, für deren Entwendung eine härtere, als die §. 3. et seq. bestimmte Strafe des einfachen Holzdiebstahls festzusetzen. So wie nun die Einschaltung der obengenannten Worte zu dem §. 1. Nr. 4. für nothwendig erachtet wird, so würde gleichzeitig im §. 67. hinter dem Worte „Holzspähne" ebenfalls die Worte:

„so wie des Abraums und des Lagerholzes"

zugesetzt werden müssen.

2) Die Stände sind der allerunterthänigsten Ansicht, daß der Abschnitt des §. 13. statt seiner gegenwärtigen, nachfolgende Fassung erhalten möchte:

„Eltern, Vormünder, Adoptiv- und Pflege-Eltern, deren Kinder, Pflegebefohlene, Adoptiv- und Pflegekinder einen Holzdiebstahl begehen, sind schon deshalb, und ohne daß sie einer Theilnahme daran überführt werden, für den Schadenersatz und die gesetzliche Geldstrafe mit ihrem Vermögen insofern einzustehen verbunden, als die Thäter bei ihnen wohnen, keine besondere Haushaltung führen, das entwendete Holz in ihre Behausung gebracht und in ihrem Nutzen verwendet worden ist.

Dasselbe gilt von Dienstherrschaften, insofern ihnen die von ihren Dienstboten, Gesellen oder Lehrlingen verübten Holzdiebstähle zum Vortheil gereichen und das entwendete Holz in die Wohnungen der Herrschaften gebracht worden ist"

Nur wenn die hier hervorgehobenen Zusätze dem §. einverleibt werden, würde nach dem Dafürhalten der Stände, eine Mitwissenschaft der Eltern und Dienstherrschaften um die Holzentwendung anzunehmen sein können, daß denselben eine Haftbarkeit aufzuerlegen wäre; denn Kinder, Pflegebefohlene, Gesinde und dergleichen können das entwendete

Holz sehr füglich verkaufen oder anderweitig verwenden, ohne daß der Hausherr auch nur im Entferntesten im Stande gewesen ist, davon Kenntniß zu erhalten. — Es ist schon als eine Ausnahme-Maßregel anzusehen, daß Jemand für die Vergehungen eines Andern haften soll, wenn er einer Mitwissenschaft um die That nicht überführt ist; eine Einschränkung dieser Haftbarkeit in dem allerunterthänigst vorgeschlagenen Sinne dürfte daher wohl gerechtfertigt sein.

3. Nach §. 21. des Entwurfes soll der zu Strafarbeit Verurtheilte, bei Trägheit und üblem Willen, auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihm angewiesenen Arbeit, von den Behörden zu derselben angehalten werden können, und diese Bestimmung soll auch auf die zu leistende Forstarbeit Anwendung finden.

Der Willkühr der Wald-Eigenthümer ist hier keine Schranke gesetzt und die getreuen Stände halten einen Zusatz zu dem §. 21. dahin für unerläßlich:

daß Beschwerden über zum Uebermaß geforderte Forstarbeit, von dem Landrathe geprüft und entschieden werden sollen.

4. Der §. 44. des Entwurfs räumt den Forstbeamten die Befugniß ein, Haussuchungen von der Ortspolizeibehörde zu fordern, die Verdächtigkeit also selbst zu beurtheilen.

Es ergab sich in der Versammlung der Stände eine Meinungsverschiedenheit darüber:

ob dieser §. eine Abänderung erleiden möchte oder nicht?

Sechs und zwanzig Mitglieder waren der Ansicht, daß es zu Mißbräuchen und empfindlichen Kränkungen unbescholtener, ehrenhafter Bürger führen dürfte, wenn polizeiliche Haussuchungen auf einen bloßen Antrag des Forstbeamten vorgenommen werden müssen, und haben den folgenden Zusatz für unumgänglich gehalten:

Haussuchungen dürfen jedoch nicht auf den bloßen Antrag eines Forstbeamten, sondern nur dann vorgenommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde die Verdachts-

gründe für erheblich erkennt, oder die Verdächtigkeit des Angeschuldigten auch ihr ohne Zweifel erscheint, oder der Verdächtige schon einmal wegen Holzdiebstahl verurtheilt worden ist.

Funfzehn Mitglieder waren jedoch für die unbedingte Annahme des §. 44. und machten zur Unterstützung ihrer Ansicht die Bemerkung, daß es bedenklich erscheine, den Dorfschulzen, als den Polizeibehörden des platten Landes, die Befugniß einzuräumen, die Haussuchung von ihrer eigenen Beurtheilung abhängig zu machen.

Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung unterwerfen die getreuen Stände beide Meinungen allerunterthänigst.

5. Bei dem §. 47. halten die getreuen Stände die Bestimmung:

die erkannte Geldstrafe wird aber alsdann, dieser Beschwerde ungeachtet, vorläufig von ihm eingezogen,

nicht für räthlich, und sind der allerunterthänigsten Meinung,

daß die Einziehung der erkannten auch unter 5 Thaler betragenden Strafe, bis auf rechtskräftige Entscheidung über das zulässige und angebrachte Rechtsmittel der Beschwerde, zu sistiren sein dürfte.

Die vorläufige Einziehung der Strafe von dem Angeschuldigten, dem noch ein Rechtsmittel verstattet ist, erscheint den getreuen Ständen auch deshalb, weil dadurch die freie Benutzung der Rechtsmittel einigermaßen verhütet werden möchte, nicht für hinreichend gerechtfertigt; diese Maßregel ist für den in der zweiten Instanz Freigesprochenen eine Härte, und die Aufbewahrung und endliche Rückerstattung, mit Umständen und Belästigungen verbunden.

6. Bei §. 48. glauben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bemerkung erlauben zu dürfen, daß sie unter dem Ausdrucke „Oberrichter" in der hiesigen Provinz die Oberlandesgerichte verstehen, indem sie es nicht angemessen erachten können, daß den Land- und Stadtgerichten die Entscheidung über das Rechtsmittel des Rekurses oder der Aggravation übertragen würde, weil der Forstrichter Mitglied desselben ist.

7. Da es in der hiesigen Provinz keine Gerichtsschreiber giebt, und dieses Amt wohl überhaupt nur in der Rheinprovinz vorkommen dürfte, so erlauben sich die getreuen Stände die allerunterthänigste Ansicht auszudrücken, daß es erforderlich sein dürfte, in der dritten Zeile des §. 50. hinter dem Worte „Gerichtsschreiber" die Worte „oder Protokollführer" einschalten zu lassen.

8. Der §. 53. räumt den Privat-Forstbedienten, wenn dieselben auf Lebenszeit angestellt oder gerichtlich vereidet sind, die den Königlichen Forstbedienten in den §§. 39., 40. und 41. ertheilten Befugnisse und gerichtlichen Glauben ein. — Wenn nun in der hiesigen Provinz nur sehr selten die Anstellung der Forstbedienten auf Lebenszeit stattfindet, eine solche Anstellung überdies sehr große Bedenklichkeiten hat, und oft bei der Geringfügigkeit der Privatwaldungen gar nicht ausführbar ist, so befinden sich bei weitem die meisten Privat-Forstbesitzer hinsichtlich der Beweisführung bei Denunziationen in einer sehr übeln Lage und ohne wirksamen Schutz.

Die getreuen Stände sind daher der allerunterthänigsten Ansicht, daß folgender Zusatz zum §. 53. höchst nothwendig sein würde:

> Die Privat-Forst-Schutzbeamten sollen ebenfalls volle Glaubwürdigkeit vor Gericht haben, wenn ihnen kein Antheil an den eingehenden Strafen zusteht, sie durch die Gerichte mit demselben Eide, welcher für Königliche Beamte vorgeschrieben ist, für ihre ganze Dienstzeit belegt, und sie an jedem Forstgerichtstage auf diesen Eid ausdrücklich verwiesen werden. Eben so soll das sonstige Gesinde des Brodherrn, wenn es an einem Forstbedienten zur Feststellung des Beweises ermangeln sollte, Glauben verdienen und die Denunziation als erwiesen angenommen werden, wenn dieselbe wenigstens durch zwei solche Zeugen eidlich bekräftigt wird.

Es ist zwar nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung der Beweis durch Zeugen, die im Dienste der betheiligten Herrschaft stehen, in Civil- und fiskalischen Prozessen

nicht zulässig, dagegen werden im peinlichen Verfahren Dienstboten zur Ablegung eines Zeugnisses, wegen ihres Verhältnisses zur betheiligten Herrschaft, keinesweges für unfähig gehalten (§. 356. der Kriminal-Ordnung).

Hiernach würden also Privat-Forstbediente und Dienstboten in allen den, dem peinlichen Verfahren unterliegenden Holzdiebstählen (§. 65. bis 75.) volle Glaubwürdigkeit haben, und wenn dies in diesen wichtigeren und für den Angeschuldigten weit empfindlicheren Fällen zulässig ist, so scheint der Zeugenbeweis durch Hausoffizianten und Gesinde in der Untersuchung der einfachen Holzdiebstähle um so statthafter.

9. Bei §. 57. erlauben sich die getreuen Stände deshalb, weil darin der oft in den Gemeinen befindlichen und zu denselben gehörenden Privatforst-Besitzer, nicht Erwähnung geschehen ist, folgende Fassung allerunterthänigst vorzuschlagen:

Die Gemeinen und die zu denselben gehörenden einzelnen Privatforst-Besitzer lassen die ihnen zuerkannten Summen an Werth und Strafe, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch die Verwalter der Gemeine-Kasse auf die nämliche Weise, wie die Gemeinegefälle einziehen, und lassen sich im Fall u. s. w.

10. Der Inhalt des §. 58. berechtigt die Privat-Waldbesitzer, welche zugleich die Ortsobrigkeit der Verurtheilten sind, den zuerkannten Betrag an Werth und Geldbuße in gleicher Art, wie die gutsherrlichen Gefälle durch die Dorfgerichte beitreiben zu lassen.

Da die Gutsherrschaften nach der Verfassung der hiesigen Provinz eine Ortsobrigkeit der Gemeinde nicht bilden, so würde sich, um Mißverständnissen zu begegnen, folgende Fassung des §. 58. als erforderlich ergeben:

Eben so steht den Privat-Waldbesitzern, sie mögen die Ortsobrigkeit des Verurtheilten sein oder nicht, frei, den zuerkannten Betrag an Werth und Geldbuße in gleicher Art wie die gutsherrlichen Gefälle durch die Dorfgerichte oder sonstigen Gemeine-Vorstände beitreiben

und sich eintretenden Falls von diesen das Zeugniß der Unbeibringlichkeit ausstellen zu lassen.

11. Bei §. 67. erlauben sich die getreuen Stände nochmals auf die bereits bei §. 1. gemachte Bemerkung allerunterthänigst zurückzukommen.

12. Die §§. 73. und 74. geben den getreuen Ständen Veranlassung, die zu dem §. 53. formirten allerunterthänigsten Anträge zu wiederholen und noch ehrfurchtsvoll hinzuzufügen, daß, da in den Untersuchungen wegen der in den §§. 65., 67., 69. und 71. erwähnten Vergehen, das peinliche Verfahren stattfinden soll, auch die Vorschriften der Kriminal-Ordnung über die Beweisführung werden in Anwendung kommen müssen, und nach dieser die Glaubwürdigkeit der Privatforstbedienten, der Hausoffizianten und des Gesindes außer Zweifel sein dürfte.

Nach dem §. 67. soll die Aneignung solcher Waldprodukte, welche von dem Forstbesitzer nicht zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht werden, nicht nach diesem Gesetze, sondern nach den darüber erlassenen Forst-Polizei-Gesetzen beurtheilt werden, und in dem §. 100. des den getreuen Ständen auf Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, ist die Einsammlung solcher geringen Waldprodukte, ohne vorgängige Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, mit einer Strafe von 5 sgr. bis 1 Rthlr. belegt.

Da es von jeher ein dürftiges Subsistenzmittel alter, abgelebter, armer Personen gewesen ist: Wachholder-, Erd-, Blau- und andere Beeren, Pilze und Haselnüsse im Walde zu sammeln und in die Städte zum Verkaufe zu tragen, so bitten Ew. Königlichen Majestät getreuen Stände allerunterthänigst:

die vorbenannten Gegenstände ausdrücklich als geringe Waldprodukte, deren Sammlung nur von einer Erlaubniß des Waldeigenthümers abhängig zu machen ist, Allergnädigst bezeichnen, und die Aufsuchung derselben ohne Erlaubniß, nur mit der geringen Strafe von 5 sgr. bis 1 Rthlr. belegen zu lassen.

14. Der §. 84. giebt den getreuen Ständen zu der allerunterthänigsten Bemerkung Veranlassung, daß es nach der Verfassung der hiesigen Provinz keinen anderen Gerichtsherrn als den Staat giebt, und deshalb dieser, als derjenige, der die Kosten der Untersuchung der Holzdiebstähle, im Falle der Unvermögenheit oder der völligen Freisprechung der Verurtheilten zu tragen habe, wohl würde bezeichnet werden müssen.

15. Zu dem §. 86. erlauben sich die getreuen Stände den allerunterthänigsten Antrag, daß zu den der Pfändung unterworfenen Transportmitteln das Zugvieh nicht gerechnet werden möchte.

Die Beschlagnahme des Wagens und der sonstigen Geräthe würde sich wohl in den meisten Fällen als hinreichende Sicherheit für Geldstrafe und Schadenersatz betrachten lassen und sehr selten würde der Gepfändete im Stande sein, Sicherheit auf Höhe des Werthes des Zugviehes zu leisten. Solchergestalt würde das letztere durch die Futterkosten in vielen Fällen für den Wald-Eigenthümer eine Last und für den Gepfändeten eine ungerechtfertigte Verschärfung der Strafe und oft ein unersetzlicher Nachtheil sein

16. Im §. 87. ist die Bestimmung enthalten, daß derjenige, in dessen Gewahrsam frisch gehauenes grünes Holz gefunden wird, und der den rechtlichen Erwerb nicht nachweisen kann, schon deshalb und ohne daß eine Entwendung festgestellt worden, des Holzes zu Gunsten des Armen-Fonds verlustig sein soll.

Diese Bestimmung erscheint den getreuen Ständen mit den Grundsätzen des Rechts, wonach der redliche Erwerb vermuthet wird, nicht im Einklange zu stehen.

Um nun die unbescholtenen, ehrenfesten Einwohner mit Kränkungen zu verschonen und Mißbräuche zu verhüten, rlauben sich die getreuen Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, hinter dem Anfangsworte des §. 87. „Derjenige" den Zusatz Allergnädigst genehmigen zu wollen:

„welcher schon einmal wegen Diebstahls an Holz ver-
„urtheilt worden."

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir 2c.

Posen, den 20. April 1841.

Zu A, 6. des Landtags Abschiedes.

Bestrafung der Jagdvergehungen.

Allerdurchlauchtigster, 2c

Ew. Majestät zum fünften Posener Provinzial-Landtage versammelten Stände, haben den ihnen übergebenen ad 6. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 23. Februar c. aufgeführten Gesetz-Entwurf wegen der Jagdvergehen, mit dankbarster Anerkennung des beabsichtigten Zweckes: die wirksamere Verhütung solcher Vergehen zu erzielen, reichlich geprüft, sind im Allgemeinen mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden, und erlauben sich hierdurch die von ihnen nöthig erachteten Aenderungen allerunterthänigst vorzutragen:

1) Zu §. 9. des Entwurfs befürworten wir:
die eingefangenen Lerchen von der Strafbestimmung auszunehmen, eben so erscheint es uns, zur Vermeidung von Mißverständnissen, erwünscht, wenn statt der Worte: „ein sonstiges" in der letzten Zeile des §. „ein ähnliches" gesagt werde; auch dürfte selbstredend folgender Nachsatz dem §. hinzuzufügen sein:
„Werden Ottern von Fischereiberechtigten zufällig
„in Netzen gefangen, und sofort dem Jagdberech-
„tigten abgeliefert, und werden Füchse ohne Schieß-
„gewehr erlegt oder eingefangen, und dem Jagd-
„berechtigten übergeben, so ist dies nicht als eine
„Jagd-Kontravention anzusehen."
Hiernach erscheint es auch angemessen, zum §. 17. hinzuzufügen:
„mit Ausschluß der im §. 9. gedachten Füchse."

2) Bei §. 18. dürfte das Aufsuchen der Kiebitz-Eier von den Straf-Bestimmungen auszunehmem sein, indem solches in vielen Gegenden ohne Nachtheil für den Jagd-Berechtigten, wohl aber zum Vortheile mancher Armen geschieht.

3) Bei der Berathung über den §. 19. des Entwurfs fand eine Meinungsverschiedenheit der Versammlung statt; 25 Stimmen erklärten sich für unveränderte Beibehaltung des Entwurfs, 17 Stimmen dagegen für folgenden Zusatz:

„Bei verbotener Ausübung von Pirsch- und Hetz-„jagden, sind die zu solchen gebrauchten Pferde „ebenfalls Gegenstand der Konfiskation, und sol-„len, wenn diese nicht erfolgen kann, für ein Pferd „nicht unter 50 Rthlr. festgesetzt werden;"

indem dies um so mehr gerechtfertigt erscheine, als bei solchen Jagden ein sehr beträchtlicher Schaden angerichtet werden könne.

Beide Ansichten werden daher Ew. Majestät nach §. 45. des Gesetzes vom 27. März 1824. hierdurch allerunterthänigst vorgetragen.

Endlich

4) dürften bei §. 22. in der ersten Zeile die Worte:

„an Orten, an welchen die Mahl- und Schlacht-„steuer nicht besteht,"

fortzulassen, dagegen folgender Zusatz aufzunehmen sein:

„Haussuchungen nach Wild dürfen jedoch nur bei „solchen Personen vorgenommen werden, die des „Wilddiebstahls oder der Verbergung desselben „verdächtigt sind."

Wir sind nämlich nicht der Ansicht, daß für alle Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, die im Entwurfe aufgenommene Ausnahme unbedingte Anwendung finden dürfte, indem nur für diejenigen, welche durch eine Umwallung oder Mauer dergestalt eingeschlossen sind, daß bei stattfindender

Thor-Kontrolle der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht wird, eine speziell zu bewilligende Ausnahme statt finden könnte.

Posen, den 21. April 1841.

Zu A. 7. des Landtags-Abschiedes.

Laudemialpflicht.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treu gehorsamst unterzeichneten zum Landtage zusammenberufenen Ständen zu gestatten geruht: uns über den von Allerhöchst Dero Staats-Ministerio ausgearbeiteten Entwurf

zur

Verordnung betreffend die Frage: ob der Laudemialpflichtige berechtigt ist, bei der Veräußerung seines Guts, das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und andern Beschwerungen an den Erbzinsherrn gezahlte Kapital, von dem Kaufpreise des Grundstücks bei Berechnung des nach Maßgabe dieses Kaufpreises festzusetzenden Laudemien-Betrages, in Abzug zu bringen; zur Erläuterung der §§. 720. 721. und 722. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts,

gutachtlich zu äußern.

Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs haben wir anerkannt, daß die Einführnng dieser Verordnung höchst erwünscht ist; indem die Absicht derselben dahin geht: die seit der Emanation der Ablösungsgesetze entstandenen Zweifel zu beseitigen. Bei den einzelnen §§. erlauben wir uns jedoch, Ew. Königlichen Majestät einige Abänderungen und Zusätze allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Zu §. 1. Die Bestimmung, wonach dem Laudemial-Verpflichteten gestattet wird, die Ablösungssumme für abgelösete Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und andere

Lasten, von dem Erwerbpreise bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen, beruht nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten auf Billigkeit und dem §. 721. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts.

Denn die Lehnwaare läßt sich als eine Abgabe ansehen, welche der Erwerber eines laudemialpflichtigen Grundstücks, zum Anerkenntnisse des Obereigenthums dem Erbzinsherrn bei der Erwerbung entrichtet. Diese Abgabe muß sich aber nach dem ursprünglichen Verhältnisse richten, welches sich bei Verleihung des Grundstücks in Erbzins herausstellt.

Ist das Grundstück bei der Verleihung mit Diensten, Abgaben u. s. w. belastet gewesen, und sind diese Beschwerungen späterhin abgelöset, so erscheint diese Ablösung als eine dem Obereigenthume des Erbzinsherrn nicht unterworfene neue Erwerbung seitens des Erbzinsmanns.

Hat letzterer die Ablösung im Lande bewirkt, so wird sich das Laudemium nach dem bestimmen, was er noch übrig behält, und die Lehnwaare muß sich hiernach vermindern.

Eben so verhält es sich, wenn der Verpflichtete durch Kapital-Zahlung die Dienste und andere Beschwerungen ablöst, weil der Berechtigte sonst Lehnwaare auch von dem beziehen würde, was ursprünglich dem Verpflichteten nicht verliehen, sondern erst durch Aufopferung eines Kapitals vom Verpflichteten erworben ist. Wird auch zugegeben:

daß der Erbzinsherr das Ablösungs-Kapital als ein bloßes Aequivalent für die abgelöseten Dienste u. s. w. erhält, und daß er den Nutzen des Kapitals zur Beschaffung der abgelöseten Dienstarbeiter verwenden muß,

so tritt er doch in ein festes Verhältniß, welches ihn vor Nachtheilen sichert; während dagegen der Verpflichtete befürchten muß, bei Veräußerung des Grundstücks das gezahlte Kapital nach Zeitumständen ganz oder zum Theil zu verlieren.

Für die entgegengesetzte Ansicht in den Motiven des Entwurfs zwar angeführt:

daß die Ablösung blos in die Kategorie der Gutsverbesserungen gehöre;

diese Gleichstellung läßt sich aber nicht rechtfertigen, denn die Befreiung eines Grundstücks von Beschwerungen, gewährt für den Besitzer desselben einen bleibenden Vortheil; wogegen der Gewinn aus der Melioration nur eine Zeitlang dauert, und spurlos vorübergeht.

Die von uns ehrfurchtsvoll entwickelten Billigkeitsgründe werden aber auch durch das im §. 721. Tit. 18. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Prinzip unterstützt; indem hienach nur dasjenige versteuert werden soll, was der Erbzinsmann von dem Obereigenthümer empfangen hat.

Dieses Prinzip haben die jetzigen Gesetze zur Anwendung gebracht, wenn bei Ablösung der Dienste u. s. w. die Abfindung in Land oder Rente erfolgt; es erscheint demnach folgerecht:

die Ausnahme der Ablösungssumme von der Lehnwaare auch dann zuzulassen, wenn die Abfindung in Kapital geschehen ist.

Die Bestimmungen des Entwurfs beschränken sich blos auf Veräußerungen von sochen Grundstücken in der dienenden Hand, und schließen mithin die wohl vorkommenden Vererbungsfälle, und die der Veränderung in der Person des Berechtigten aus. Für die ausgeschlossenen Fälle aber sprechen dieselben Gründe, und es dürften daher auch auf sie dieselben Grundsätze Anwendung finden.

Ew. Königliche Majestät erdreisten wir uns demnach allerunterthänigst zu bitten:

der Einleitung und dem §. 1. des Gesetzentwurfes etwa folgende Fassung Allergnädigst geben zu lassen:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.“

verordnen hiermit zur Beseitunng der über die Frage: ob der Laudemialpflichtige berechtigt sei, das für die Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und andern Lasten gezahlte Kapital, von dem Werthe des Grundstücks bei Berechnung der Lehnwaare in Abzug zu bringen, entstandenen Zweifel u. s. w.

§. 1. Wenn der Besitzer eines mit der Verpflichtung zur Entrichtung der Lehnwaare in Besitzveränderungs-Fällen belasteten Grundstücks die auf demselben ruhenden Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten und andere Lasten durch Kapital ablöset, und demnächst der Fall zur Zahlung der Lehnwaare eintritt, so soll der Besitzer nicht schuldig sein, die Lehnwaare von dem ganzen Werthe ohne Abzug des Ablösungs-Kapitals zu entrichten, sondern es soll demselben gestattet sein, das Ablösungs-Kapital bei Berechnung der Lehnwaare von dem Werthe des Grundstücks in Abzug zu bringen, und die Lehnwaare nur von dem Ueberreste zu bezahlen.

Zu §. 2. Gegen den Inhalt des §. 2. des Entwurfs finden wir nichts zu erinnern; indem es billig ist, dem Laudemial-Berechtigten die Befugniß einzuräumen: die Umwandelung der Laudemialpflicht in eine Rente zu verlangen. Was die Fassung betrifft, so dürfte zur Vorbeugung verschiedener Deutungen dem Worte „feste" noch der Zusatz „ablösbare" beizufügen sein.

Zu §. 3. Der §. 3. des Entwurfs läßt ausnahmsweise den im §. 1. bestimmten Abzug der Ablösungssumme nicht eintreten, wenn der Besitzer des laudemialpflichtigen Grundstücks, dasselbe ohne Einwilligung des Berechtigten mit einer jährlichen Abgabe, Grundgerechtigkeiten oder einer andern Last beschwert, und dadurch den Kaufwerth des Grundstücks vermindert hat.

Derselbe §. soll nach den Motiven zum Entwurfe lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen dienen, und nur dasjenige enthalten, was aus dem §. 722. Tit 18. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts selbst folgt; er umfaßt aber weit mehr.

Denn aus dem §. 722. folgt nur:

daß,

wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks dasselbe einerseits von Lasten befreit, andererseits aber solches wieder mit Lasten beschwert hat,

das für die Befreiung aufgewendete Kapital soweit mit dem

Kapitalswerthe der übernommenen neuen Last kompensirt wird, als ersteres reicht; so wie umgekehrt aus dem §. 1. des Entwurfs folgt:

daß,

wenn das aufgewandte Kapital größer ist, als der Kapitalswerth einer neu übernommenen Last, ersteres nur auf Höhe des letzteren zu kompensiren ist.

Ein ganz anderes Verhältniß führt der §. 3. des Entwurfs mit sich; denn hienach soll der Verpflichtete seinen ganzen Anspruch verlieren, wenn er zwar das Grundstück von einer Last befreit, dagegen aber wieder mit einer anderen Last beschwert hat, gleichviel, von welchem Werthe dieselbe ist; während dagegen zum Vortheile des Berechtigten die Folgen des §. 722. Tit. 18. Thl. 1. des A. L. R. in der Beirechnung des Kapitalwerths einer solchen Last zum Kaufpreise stehen bleiben.

Recht und Billigkeit verlangen aber:

daß der Kapitalwerth einer durch die Entlastung herbeigeführten Erhöhung des Kaufwerths mit dem der einseitig bewirkten Verminderung nur soweit kompensirt werde, als eine die andere nicht übersteigt.

Allerhöchstdenselben stellen wir nun treugehorsamst anheim,

den §. 3. des Entwurfs huldvoll so abfassen zu lassen:
„Der Abzug der Ablösungssumme findet bis auf Höhe
„des Betrages Statt, um welchen das laudemialpflichtige
„Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten mit einer
„jährlichen Abgabe, Grundgerechtigkeit oder anderen Last
„beschwert, und im Werthe vermindert worden ist.“

Posen, den 26. März 1841.

Zu A. 8. des Landtags-Abschiedes.

Pensions-Reglement für Beamte der höhern Lehranstalten.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Majestät haben in Allerhöchster Huld von den getreuen Ständen die Begutachtung eines Pensions-Regle-

ments für Beamte der höheren Lehr-Anstalten zu erfordern geruht, und statten dieselben vor Allem ihren allerunterthänigsten Dank für den dargelegten Allergnädigsten Willen ab, einen Anspruch auf Pension einer Klasse von Staatsdienern zu gewähren. deren Wirksamkeit die geistige und moralische Entwickelung und Fortbildung der Jugend anvertraut ist, wodurch denselben gerechterweise eine sorgenfreie Zukunft für das Alter und bei eintretender Dienstunfähigkeit gesichert werden soll.

Die getreuen Stände wagen als Hauptgrundsatz des vorliegenden Reglements die allerunterthänigste Ansicht auszusprechen:

> daß der Staat die Verpflichtung übernehmen möge, für die Pensionirung der Beamten der höheren Lehr-Anstalten zu sorgen, so weit der aus den reglementsmäßig bestimmten Beiträgen der Lehrer zu bildende Fonds nicht ausreichen sollte,

und glauben diese Ansicht durch folgende Gründe rechtfertigen zu können.

Abgesehen von den Universitäten, zerfallen die Lehr-Anstalten

> in gemeine (Elementar-) Schulen und höhere (Real- und Gymnasial-) Schulen.

Die gemeinen Schulen sind dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet, und es liegt ihre Unterhaltung gewissermaßen als Kommunal-Last den sämmtlichen Hausvätern eines jeden Ortes ob. — Anders verhält es sich mit den Anstalten höherer Art. Hier wird die Jugend zu bürgerlichen Gewerben, Künsten und Wissenschaften vorbereitet; hier erhält sie die Vorbildung für das höhere Gewerbe, den Lehrer- und Gelehrtenstand, und für die Staats-Aemter, und wie es die Pflicht des Staats ist, für Lehranstalten zu sorgen, damit die Fähigkeiten und die Kräfte der Volksjugend zur Erreichung allgemeiner und der höchsten Staatszwecke ausgebildet werden, der Staat auch das Recht hat, die ihm am geeignetesten scheinenden Lehrer zu berufen, insofern nicht stiftungs- oder privilegiengemäß dies Recht gewissen Per-

sonen oder Korporationen zugestanden ist, so dürfte es auch die Pflicht des Staates sein, für die Pensionirung der Lehrer als Staatsbeamte zu sorgen.

Kommen Privatpersonen, Korporationen und Kommunen freiwillig, oder auf Grund besonderer Stiftungen dem Staate bei Besoldung der Lehrer auf irgend eine Weise zu Hülfe, so erscheint es dem Rechte entgegen, freiwillig übernommene Verbindlichkeiten dadurch zu vergrößern, daß ihnen noch die Verpflichtung auferlegt werden sollte, für die Pensionirung der unfähig gewordenen Lehrer zu sorgen. Um so mehr aber dürfte der vorentwickelte Grundsatz Berücksichtigung verdienen, als er bis zu diesem Augenblick faktisch besteht, da im Wege der Gnade die höheren Lehrer sich stets einer angemessenen Pension erfreuten, die sie und ihre Familien vor Mangel beschützte. Dazu kommt, daß in hiesiger Provinz die ursprünglich Einem Institute zugehörigen Fonds unter mehrere andere Institute vertheilt worden sind, und daß, müßte jede Schulanstalt ihre Lehrer pensioniren, jenes Institut in um so größerm Nachtheile stehen würde, weil die ungetheilten Einkünfte hinreichend waren, auch Pensionen daraus zu gewähren.

Anlangend §. 1. des Pensions-Reglements bittet die Stände-Versammlung einstimmig allergehorsamst, die Fassung derselben auf den ersten Satz

„die gegenwärtige Verordnung betrifft nicht die Lehrer
„der Elementar-Schulen"

zu beschränken, alle übrigen Bestimmungen dieses §. aber wegzulassen, weil sie auf das vorliegende Gesetz keinen Bezug haben, gewissermaßen der erst zu erwartenden Pensions-Einrichtung für die Elementar-Lehrer vorgreifen, und den Orts-Schulverbänden eine Verpflichtung auferlegen würden, deren Erfüllung bei armen Kommunen außer den Grenzen der Möglichkeit liegt.

Zu §. 2. des Reglements wird allergehorsamst anheim gegeben, zu Vorbeugung etwaniger Mißverständnisse, unter den aufgeführten Lehranstalten aufnehmen zu lassen

die Kreis- und Real-Schulen.

Bei §. 4. wagen die getreuen Stände die allerunterthänigste Bitte, in Beziehung auf das Großherzogthum Posen, Allergnädigst zu verordnen:

daß der Pensions-Anspruch der in hiesiger Provinz für die Zukunft anzustellenden Lehrer, für den Fall, wenn sie hier zu pensioniren sein würden, von dem Nachweis abhängig sein solle, daß sie in beiden Landessprachen, der deutschen und der polnischen, gleich fertig Unterricht ertheilen können.

Es stützt sich dieser allergehorsamste Antrag auf die Zusicherung in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom Jahre 1828.

In Betreff des §. 5. erlaubt sich die Versammlung die Ansicht auszusprechen,

daß der Pensions-Anspruch nicht erst mit zurückgelegtem 15., sondern schon mit zurückgelegtem 10. Dienstjahre eintreten dürfte.

Bei einem die menschlichen Kräfte so angreifenden mühseligen Berufe, wobei ein hoher Grad von Selbstverläugnung entwickelt werden muß, und eine lange kostspielige Vorbildung erforderlich ist, dürfte von den Grundsätzen des Civil-Pensions-Reglements abzuweichen sein, aus welchem dieser Paragraph lediglich entlehnt ist.

Was den §. 6. betrifft, so tragen die Stände dahin allergehorsamst an, den letzten Punkt folgendergestalt fassen zu lassen:

„jedoch soll ihnen dabei mindestens die Hälfte des bis-
„herigen Diensteinkommens, oder, je nachdem es für
„sie vortheilhafter ist, das gesetzliche Minimum der ihnen
„zustehenden Pension (§. 11.), unverkürzt verbleiben,
„und 2c.

Es haben sich die Stände zu dieser allergehorsamsten Bitte veranlaßt gefunden, weil es billig scheint, einem Lehrer bei erforderlicher Annahme eines Gehülfen auf seine Kosten, so viel Gehalt zu belassen, als er dermaleinst Pension erhalten wird, und die Stände es sich weiter unten erlaubt haben, ein Minimum der Pension allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Anlangend §. 8. bitten die getreuen Stände, die Dauer des Dienstes von der Einführung in den Dienst berechnen zu lassen, und dürfte somit der zweite Passus des §. ganz wegfallen.

Nicht zu rechtfertigen erscheint die Berechnung der Dienstzeit vom Anfange des ein und zwanzigsten Lebensjahres, so daß die früher im Dienste zugebrachte Zeit unberücksichtigt bleiben würde, um so weniger, da der Berechtigte vielleicht schon früher Pensions-Beiträge gezahlt haben kann.

Außerdem dürfte es billig sein, die Probe-Lehrzeit in die Dienst-Dauer einrechnen zu lassen, weil der Lehrer auch dann schon sein Amt angetreten und die Lehrerpflichten erfüllt hat.

In Bezug auf §. 9. hegt die Stände-Versammlung die unvorgreifliche Ansicht, daß den Lehrern, welche von Elementar-Schulen an höhere Lehr-Anstalten berufen werden, ihre frühere Dienstzeit anzurechnen sein dürfte, weil auch die Elementarlehrer unbezweifelt öffentliche Beamte sind.

Zu §. 11. tragen wir allergehorsamst darauf an, folgende Abstufungen der Pensionssätze stattfinden zu lassen:

I. Klasse von zurückgelegtem 10. bis 20. Dienstjahre $\frac{3}{8}$ des Dienst-Einkommens,

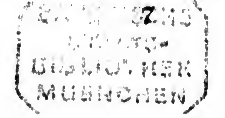
II. Klasse von zurückgelegtem 20. bis 30. Dienstjahre $\frac{4}{8}$.

III. Klasse von zurückgelegtem 30. bis 35. Dienstjahre $\frac{5}{8}$.

IV. Klasse von zurückgelegtem 35. bis 40. Dienstjahre $\frac{6}{8}$.

Diese Erhöhung der Pensionssätze über die des Gesetz-Entwurfs, ja sogar über die des Pensions-Reglements für Civilbeamte hinaus, halten die Stände dadurch für gerechtfertigt, weil die Lehrer und Beamten der höhern Lehr-Anstalten sehr geringe, und viel geringer als die Civil-Beamten besoldet sind, weil die meisten Lehrer zwischen dem 20. und 30. Jahre dienstunfähig werden, bei niedrigen Pensionssätzen jedenfalls dem Nothstande preisgegeben, und in eine viel schlechtere Lage gerathen würden, als ihnen gegenwärtig die Pensionirung im Wege der Gnade dargeboten hat.

Bei Bestimmung des Pensionssatzes von vollendeter 40- bis 45jähriger Dienstzeit, fand eine Vereinigung der



Versammlung nicht Statt, und war das Ergebniß der hierüber erfolgten Abstimmung, daß sich 23 Stimmen für den Pensionssatz von $\frac{7}{8}$, 21 Stimmen für das volle Gehalt, nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre, erklärten.

Die Stimmen für den geringeren Satz halten ihre Ansicht dadurch motivirt, daß es nicht erforderlich sei, für sehr alte Lehrer hohe Pensionen festzusetzen, da sie persönlich keine großen Bedürfnisse mehr haben könnten, und ihre etwanigen Kinder gewöhnlich bereits zur Selbstständigkeit gelangt sein würden.

Die Vertheidiger des höchsten Satzes sind der Meinung, daß die Lehrer bei der persönlichen Dienstunfähigkeit bemüht sein würden, zum Nachtheil ihres Berufs noch länger im Dienst zu bleiben, um eine höhere Pensionirung zu erzielen, und daß dies zu vermeiden sein dürfte.

Die Verschiedenheit der Ansichten verfehlen wir nicht, Ew. Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen.

Dagegen bitten die getreuen Stände allerunterthänigst, den Lehrern nach vollendetem 45. Dienstjahre, unter allen Umständen das volle Diensteinkommen als Pension bewilligen zu lassen.

Endlich bitten Ew. Majestät die getreuen Stände allerunterthänigst, ein Minimum der Pension für den Lehrer feststellen zu lassen.

Bei dem erforderlichen Vorschlage über die Höhe des zu bewilligenden Minimums, erklärten sich 22 Stimmen für die Summe von 200 Rthlr., 22 Stimmen dagegen für die Summe von 250 Rthlr.

Für die höhere Summe wurde hauptsächlich als Grund geltend gemacht, daß der Lehrerstand des Großherzogthums Posen um deshalb besondere Rücksicht verdiene, weil derselbe beider Landessprachen, der deutschen und der polnischen, gleich mächtig sein müsse.

Ew. Majestät geben wir allerunterthänigst anheim, Allergnädigst zu entscheiden, welche Ansicht zu berücksichtigen sein solle.

Bei §. 12. sind die Stände der unvorgreiflichen Mei-

nung, daß die Bestimmung des Minimums auf 60 Rthlr. ausreichend sein dürfte, und ein Arbitrium zwischen 60 und 96 Rthlrn. dem Begriffe eines Minimums nicht zu entsprechen scheine.

Die getreuen Stände erlauben sich Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, zwischen dem §. 12. und 13. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs den §. 13. des Civil-Pensions-Reglements wörtlich dahin aufnehmen zu lassen:

> wenn der Lehrer oder der Beamte sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig, oder wenn bei besonderen unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so wird der vorgesetzten obern Behörde gestattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch nicht mehr als höchstens $\frac{1}{8}$ der Besoldung, bei Ew. Majestät in Antrag zu bringen,

weil kein Grund abzusehen sein dürfte, weßhalb dem Lehrerstande diese begünstigende Bestimmung nicht, gleich den übrigen Staatsbeamten, zu Theil werden sollte.

In Beziehung auf den §. 13 tragen die Stände dahin allergehorsamst an, alle übrigen Modifikationen dieses Paragraphs bis auf die ad f. wegzulassen, und nur generell festzusetzen:

> daß dem Diensteinkommen, alle den Lehrern oder Beamten rechtmäßig zustehende Nebeneinkünfte oder Vortheile, zugerechnet werden müssen.

Dieser allergehorsamste Antrag wird deshalb gestellt, weil ad a. d. f. die Bezugnahme auf die Etats als nicht angemessen erscheint, indem die Etats nur bestimmt sind, für die verwaltende Behörde eine ungefähre Veranlassung der Einnahme und Ausgabe zu gewähren, woraus demjenigen noch immer kein Recht erwachsen kann, der darin aufgeführt steht, und weil die Bestimmung ad b. gerade umgekehrt logisch richtig sein würde, es überhaupt aber zweckmäßig erscheinen dürfte, in jedem einzelnen Falle über das Diensteinkommen des Pensions-Berechtigten befinden zu lassen.

Was §. 15. betrifft, so bitten Ew. Majestät getreuen

7*

Stände huldreichst zu genehmigen, daß nach 40jähriger Dienstzeit kein Lehrer gehalten sein soll, ein anderes Amt annehmen zu müssen.

Hierbei ist zugleich die Ansicht aufgestellt worden, daß nach 40jähriger Dienstzeit es nicht mehr der Angabe und Erörterung der Gründe behufs Pensionirung bedürfen werde, vielmehr letztere ohne Weiteres in Anspruch zu nehmen sein dürfte, weil nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre ein Lehrer in seinem Amte immer so vorgerückt, und in seinem Berufe so erschöpft sein werde, daß die Dienstunfähigkeit ohne Weiteres angenommen werden könne; indeß ward diese Ansicht nur von 22 Mitgliedern unserer Versammlung unterstützt. Eben so viel Mitglieder waren dagegen der Meinung, daß nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre, noch häufig die Fähigkeit zur Erfüllung des Lehrerberufs vorhanden sein könnte, weil namentlich der Lehrerstand sich häufig eines kräftigen hohen Alters erfreue, und es gegen die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit verstoßen würde, in einem solchen Falle Pension zu bewilligen.

Ew. Majestät haben wir diese verschiedene Ansichten vorzutragen uns allerunterthänigst erlaubt.

Bei §. 16. wird allergehorsamst bemerkt, daß in Betracht des gleich Eingangs dieser allergehorsamsten Denkschrift in Antrag gebrachten Grundsatzes, wonach der Staat die Pensionirung zu vertreten gehalten sein würde, der zweite Satz dieses Paragraphs wegfallen dürfte.

Anlangend §. 18., so bitten die unterzeichneten Stände die in diesem Paragraph enthaltene Bestimmung in der Art huldreichst modifiziren zu lassen:

„daß zwar der Verwaltungsbehörde die Beurtheilung der Frage, ob die Pensionirung eines Lehrers oder Beamten stattfinden müsse, vorbehalten, daß es aber dem Pensionsberechtigten frei stehe, gegen die Entscheidung über die Höhe der Pension auf richterlichen Ausspruch zu provoziren,"

weil auf diese Weise die Lehrer sich nicht ganz in die Hände ihrer Aufsichtsbehörden gegeben erachten, und einigermaßen eine Selbstständigkeit erhalten würden.

In Betreff des §. 19. müssen wir, auf den Eingangs dieser allerunterthänigsten Denkschrift in Antrag gebrachten Grundsatz gestützt, Ew. Majestät allergehorsamst bitten, diesem Paragraph folgende Fassung geben zu lassen:

Die Pensionen werden aus Staatskassen gezahlt; sind aber bei einzelnen Lehranstalten, Stiftungen für Pensionen vorhanden, so sollen die desfallsigen Fonds, so weit sie reichen, zu den bei diesen Lehranstalten zu gewährenden Pensionen mit verwendet werden.

Aus demselben Grunde dürfte im §. 20. die Staatskasse als diejenige zu bezeichnen sein, in welche die Pensionsbeiträge fließen.

In Beziehung auf die Schlußbestimmung des §. 22.:

„dürfen aber zu anderweiten rc.“

sind die Stände der unvorgreiflichen Meinung, daß selbige wegfallen dürfte,

da es den Staats-Behörden anheimgestellt bleiben müsse, wie der Pensions-Fonds verwaltet werden solle.

Zu §. 24. wird allerunterthänigst bemerkt, daß auch hier die Staatskasse als diejenige zu bezeichnen sein wird, welche die Pension entrichtet.

Anlangend die im §. 25. enthaltene Bestimmung, so bitten die getreuen Stände allergehorsamst, dieselbe zu Gunsten der sehr häufig im Nothstande zurückbleibenden Lehrer-Familien dahin erweitern zu lassen,

„daß den Hinterbliebenen die Pension für das Sterbequartal zugestanden werde.“

Zu §. 26. ad b. ist die treugehorsamste Stände-Versammlung der unvorgreiflichen Meinung:

„daß, wenn der Pensionär ein gemeines Verbrechen begeht, für welches ein Lehrer mit Dienst-Entsetzung bestraft worden wäre, die Pension für immer einzuziehen sei,“

und stützt diese Ansicht auf den Grundsatz, daß der Pensionär kein besseres Recht haben könne, als es dem Lehrer oder Beamten in Dienste zustehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir rc.

Posen, den 7. April 1841.

Zu A. 9. des Landtags=Abschiedes.

Legitimations=Atteste beim Pferdehandel.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum fünften Landtage des Großherzogthums Posen versammelten getreuen Ständen, einen Gesetz=Entwurf wegen Wiedereinführung der Legitimations=Atteste beim Pferdehandel, zur Berathung vorlegen zu lassen.

Nach sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, beehren sich Ew. Königlichen Majestät getreuen Stände folgende Abänderungen und Zusätze allerunterthänigst in Antrag zu bringen:

ad §. 1. In diesem Paragraphe bestimmt der Entwurf: daß der Inhaber des Pferdes sich auf Erfordern der Polizei über seine Dispositionsbefugniß auszuweisen verpflichtet sein soll, ohne einer Ausnahme zu erwähnen. Hier erscheint der Zusatz zur Beruhigung unverdächtiger Pferdebesitzer wünschenswerth:

„wenn diese Befugniß nicht notorisch ist, oder sogleich durch glaubhafte Zeugen erwiesen wird.“

Das Recht, diesen Ausweis zu fordern, dürfte, nächst der Polizei=Behörde, auch dem Käufer des Pferdes einzuräumen sein, damit er sich gegen die nachtheiligen Folgen ad 4. des Entwurfs sichern kann.

ad §. 2. Hier ist die unbedingte Anhaltung eines Pferdes bei fehlender Legitimation des Verkäufers ausgesprochen. Um jedoch den redlichen Besitzer eines Pferdes, dem vielleicht zufällig das Legitimations=Attest abhanden gekommen, vor den, aus einer vierwöchentlichen Einbehaltung seines Pferdes entspringenden Nachtheilen sicher zu stellen, dürfte ihm dasselbe zu belassen sein,

„wenn er den durch einen vereideten Sachverständigen anzugebenden Werth des Pferdes baar als Kaution erlegt, oder einen nach dem Ermessen der Polizei=Behörde sicheren Bürgen gestellt.“

ad §. 3. Hier würde, mit Bezug auf den für den vor=

hergegangenen Paragraph erbetenen Zusatz nur anzuhängen sein:

„daß nach Verlauf von vier Wochen, die etwa eingelegte baare Kaution zurückgegeben, oder wenn ein Bürge gestellt worden, dieser seiner Bürgschaft entbunden wird.

ad §. 6. Es ist in unserer Versammlung die Ansicht aufgestellt worden, daß die Dauer der Gültigkeit der Legitimations-Atteste zu kurz proponirt und eine Verlängerung derselben von vier Wochen auf drei Monate zweckmäßig erscheine, um die Pferdebesitzer nicht zu zwingen, sich so oft Legitimations-Atteste zu besorgen. Andererseits wurde die Frist von vier Wochen für ausreichend erachtet, und bei einer längeren Dauer der Gültigkeit ein Mißbrauch der Atteste besorgt, weil sie leicht zufällig in fremde Hände kommen könnten; es komme nur darauf an, daß möglichst dafür gesorgt werde, die Atteste ohne große Weitläuftigkeit zu erhalten oder die ausgestellten prolongiren zu lassen. Da sich für jene Ansicht 22, für diese aber 25 Abgeordnete erklärt haben, so verfehlen wir nicht, beide Ansichten vorzutragen.

ad §. 7. Zu denjenigen Personen und Behörden, welchen die Befugniß zur Ausstellung der Legitimations-Atteste zustehen soll, dürften auch die Orts-Geistlichen gezählt werden können, ohne sie, in Berücksichtigung ihrer anderweitigen Beschäftigungen gerade hierzu zu verpflichten; und am Schlusse des Paragraphen könnte nächst den Dorfgerichten, auch der im Großherzogthum Posen bestehenden Dorf-Schulzen Erwähnung geschehen, und ihnen völlig gleiche Befugniß mit den Dominien eingeräumt werden.

Ew. Königlichen Majestät stellen die getreuen Stände eine huldreiche Berücksichtigung dieser ehrerbietigen Vorschläge allerunterthänigst anheim.

Posen, den 19. März 1841.

Zu A. 10. des Landtags-Abschiedes.

a) Strom- und Uferpolizei.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, den getreuen, zum fünften Landtage versammelten Ständen des Großherzogthums Posen den Entwurf zur Strom- und Uferpolizei-Ordnung vorlegen zu lassen.

Die getreuen Stände haben nach sorgfältiger Erwägung der Gründe und der Bestimmungen dieses Gesetzes, einstimmig anerkannt:

„daß die §§. 1. bis 7. incl. dem vorgesteckten Ziele auf das Vollständigste entsprechen.“

Bei dem §. 8. beantragen sie jedoch alleruntertänigst, daß die Aufnahme des nachstehenden Zusatzes:

„mit Vorbehalt aller in dieser Beziehung Privatpersonen zustehenden Rechte, namentlich der Fischereigerechtigkeit,“

Allergnädigst genehmigt werde; denn es entsteht die Besorgniß, daß der Vorbehalt der niedern Regalien in Zukunft nicht auf Flüsse ausgedehnt werde, die jetzt noch nicht schiffbar sind, aber schiffbar werden können.

Bei §. 9. war nichts zu erinnern.

Was den §. 10. betrifft, so bitten die getreuen Stände ehrerbietigst, die nachstehende Abänderung huldreichst zu berücksichtigen:

„Wenn durch ein, auch das geringste Versehen derer, welchen die Aufsicht über die Schiffbarkeit des Flusses und deren Sicherung und Verbesserung anvertraut ist, ein Schaden entstehen sollte, steht der Staat dafür ein, welchem indeß der Regreß an diejenigen vorbehalten bleibt, welche das Versehen begangen haben.“

Die treuen Stände gingen hier nämlich von dem Grundsatze aus, daß wie jeder Familienvater für seine Hausgenossen und Familie verantwortlich ist, auch der Staat, als der Vormund aller seiner Unterthanen, die Vertretung der

von seinen Untergebenen veranlaßten Schäden nicht ableh-
nen dürfte.

Bei dem §. 25. beantragen die getreuen Stände, daß die folgenden Worte hinzugefügt werden:

„Außer im Falle der im §. 23. erwähnten Nothwen-
digkeit."

Bei §. 33. erachten die Stände für nothwendig, Euer Königliche Majestät um die Allergnädigste Bestimmung zu bitten, daß bei jeder Konzessionsertheilung, das Recht des Widerrufs ausdrücklich vorbehalten werde, um die Erwerber vor Irrthümern zu bewahren, die ihnen sehr schädlich werden könnten.

Gegen die §§. 34. bis incl. 39. fand sich nichts zu erinnern.

Was den §. 40. anbelangt, so sehen die Stände in Betracht dessen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Sachverständigen, die Breite des Ufergebietes nur auf 15 Fuß feststellen und in Betracht der zahlreichen Schäden, welche den Uferbesitzern aus einer übermäßigen Ausdehnung dieses Maßes entstehen würden, sich zu der alleruntertänigsten Bitte veranlaßt, daß das Ufergebiet in dem Großherzogthum Posen auf 15 Fuß gesetzlich festgesetzt werde.

Ueber den §. 41. war nichts zu erinnern.

Bei §. 42. sahen sich die Stände bewogen, um huldvolle Aufnahme der Erlaubniß zu bitten, in den Flußbetten, mit Genehmigung der Polizeibehörde, Sand, Lehm und Steine graben zu dürfen, da in vielen Gegenden die Flußbetten die einzige Gelegenheit darbieten, jenes oft unentbehrliche Material zu gewinnen, was überdies die Schiffbarkeit der Flüsse durchaus nicht beeinträchtigt.

Gegen den §. 43. so wie gegen alle folgenden bis zum §. 53. einschließlich war nichts zu erinnern.

Was dagegen die §§. 54. bis 64. betrifft, so erachten die getreuen Stände, daß die Erhaltung und Befestigung der Ufer schiffbarer Flüsse, ausschließlich die Sicherung der Schiffbarkeit und die Förderung allgemeiner Schifffahrt auf

öffentlichen Flüssen zum Zwecke haben; sie halten daher dafür, daß da diese Flüsse die hauptsächlichsten Arterien des Handelsverkehrs und deshalb auch des Staats-Reichthums bilden, dieselben mit den Kunststraßen verglichen werden können, deren Bau und Unterhaltung fast ausschließlich aus Staatsmitteln bestritten werden müssen; diese Folgerung rechtfertigt nicht allein der zeitherige Gebrauch, sondern auch der Umstand, daß wenn gleich die Unterhaltung der Ufer öfters viel kostbarer ist, als die Unterhaltung einer Chaussee, dennoch die diesfälligen Kosten den Uferbesitzern keinen unmittelbaren Vortheil briugen.

Aus diesem Grunde bitten die getreuen Stände ehrerbietigst, daß alle in jenen §§. enthaltenen Bestimmungen wegfallen mögen.

Gegen den §. 65. war nichts zu erinnern.

Die §§. 66. bis 74. enthalten Vorschriften über Verbände zu Uferbauten. Die Stände des Großherzogthums, von dem Grundsatze ausgehend, der ihre Bemerkungen über die §§. 54. bis 64. leitete, bitten Ew. Königliche Majestät einstimmig allerunterthänigst, die Uferbesitzer von Bildung solcher Verbände und von den damit verknüpften Verpflichtungen und Kosten, die unserer Ueberzeugung gemäß, nur der Staat wirksam zu leisten vermag, Allergnädigst befreien zu wollen.

In Absicht der §§. 75. und 76. waren keine Anträge zu formiren.

Bei §. 77. bitten die getreuen Stände ehrfurchtsvoll, die schon bis §. 8. vorgeschlagene Bestimmung, nämlich:

„mit Vorbehalt aller in dieser Beziehung Privatpersonen zustehenden Rechte"

huldreichst hinzufügen zu lassen.

In Betreff der folgenden §§. finden die getreuen Stände nichts zu bemerken; sie wiederholen an Ew. Königliche Majestät nur die allerunterthänigste Bitte: um huldreichste Berücksichtigung der zahlreichen Gründe, welche den einmüthigen Wunsch hervorgerufen haben, daß die Kosten der Erhaltung der Ufer und der Schiffbarkeit der öffentlichen

Flüsse, dem Staate aufgelegt werden, dem die erleichterte Schifffahrt die reichsten Vortheile bringen wird.

Posen, den 14. April 1841.

---

b) Deichwesen.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Ew. Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, uns, den zum fünften Provinzial-Landtage versammelten Ständen des Großherzogthums Posen, den Entwurf eines Gesetzes über das Deichwesen vorlegen zu lassen, um unsere pflichtmäßige Meinung darüber abzugeben.

Wir finden den fraglichen Gegenstand in dem vorliegenden Gesetz fast erschöpfend behandelt.

Jedoch erlauben wir uns in tiefer Unterthänigkeit nachstehende Zusätze Ew. Königlichen Majestät zur huldreichsten Berücksichtigung eben so dringend als gehorsamst vorzutragen.

Wir sind ganz der Meinung, daß nach Emanirung dieses neuen Gesetzes die §§. 63. bis incl. 65. Thl. II. Tit. 15. des Allgemeinen Landrechts künftig ganz wegfallen dürften, dagegen scheint es uns sehr wichtig:

daß der §. 66. daselbst auch ferner noch Gesetzes-Kraft behalte,

damit die Verpflichtungen des Staates in Fällen, wo die Nothwendigkeit, neue Dämme zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung entsteht, nicht aufgehoben werden, weil in solchen Fällen die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes ohne neue Belastung der Einwohner, der Sorge des Staats durch den erwähnten §. 66. auferlegt worden sind.

Gegen die §§. 1., 2. und 3. finden wir nichts zu erinnern.

Beim §. 4. erscheint uns dagegen folgender Zusatz nöthig:

„daß, wenn ein beschädigter oder zerstörter Deich in sei-

nen ursprünglichen Dimensionen wieder hergestellt werden soll, dies vorher von der Landes-Polizei-Behörde, für nothwendig erkannt werde."

weil, wenn dies nicht anerkannt wird, ganz unnöthige Kosten verursacht werden würden.

Eben so bitten wir allerunterthänigst, eine ergänzende allgemeine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen zu lassen,

daß, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, die Betheiligten vor Ausführung der von der Landes-Polizei-Behörde geforderten Vorkehrungen mit ihren Einwendungen gehört werden sollen,

damit die Behörde in den Stand gesetzt werde, mit möglichster Schonung des Privat-Interesses verfahren zu können.

Bei §. 5. erlauben wir uns, folgende Fassung ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen:

„erhebt sich rücksichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung Streit, so dürfte die polizeiliche Anweisung zur Herstellung unter Vorbehalt des Rechtweges gegen anderweit Verpflichtete an denjenigen zu richten sein, welcher seither dazu verbunden war;"

in zweifelhaften Fällen aber dürfte es wohl billig sein, die Kosten zur Herstellung des Deiches aus Staatskassen vorschießen und demnächst solche im Wege Rechtens von dem Verpflichteten einfordern zu lassen.

Die Bestimmung nämlich, daß die Anweisung an denjenigen zu richten sei,

„welcher den Deich seither unterhalten hat,"

ist uns bedenklich erschienen, weil dann sehr oft demjenigen eine Last auferlegt werden würde, der vielleicht nur, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, oder aus andern keine Verpflichtung begründenden Rücksichten Reparaturen an einem Deiche besorgt hat, und weil nur dann aus der bisherigen Unterhaltung auf eine Verpflichtung geschlossen werden dürfte, wenn die Unterhaltung in der Meinung dazu verpflichtet zu sein, erfolgte.

Ferner aber erschien die Bestimmung unbillig:

„daß in zweifelhaften Fällen diejenigen Gemeinden, in

deren Feldmarken, oder diejenigen Eigenthümer, auf deren Grundstücken die beschädigte oder zerstörte Deichstrecke liegt, die Verpflichtung zur Herstellung salvo regressu haben sollen,"

weil der Deich vielleicht gar nicht diese Feldmarken und Grundstücke schützt.

Ueberhaupt glauben wir, daß in zweifelhaften Fällen die Kosten aus Staatskassen mit Vorbehalt des Regresses an den eigentlich Verpflichteten vorzuschießen sein dürften, weil Privatpersonen, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung die Kosten vorschießen sollen, gewöhnlich in die mißliche Lage kommen, da sie bei einer weiteren Regreßnahme nicht nur nachweisen müssen, selbst nicht verpflichtet zu sein, sondern auch, daß einem Andern die Verpflichtung obliege. Dies ist in den meisten Fällen sehr schwer, und es kann leicht geschehen, daß Privatpersonen durch solche Vorschüsse, die sie nicht wiedererstattet erhalten, ohne eigene Verschuldung ganz herunter gebracht werden.

Im Uebrigen finden wir auch nicht das Geringste weiter gegen den Gesetz-Entwurf zu erinnern, mit Ausnahme des §. 23.; und beziehen wir uns auf die Einleitung dieses allergehorsamsten Berichts, wonach wir die Beibehaltung des §. 66. des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit 15. für nöthig erachten.

Posen, den 2. April 1841.

Zu A. 11. des Landtags-Abschiedes.

Erbpacht- und Erbzins-Ablösung

Allerdurchlauchtigster, ꝛc

Ew. Königliche Majestät haben in landesväterlicher Huld uns treugehorsamst unterzeichneten, zum Landtage zusammenberufenen Ständen zu gestatten geruht:

uns über den Entwurf zum Gesetze wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht-, Erbzins- und Zinsgerechtsame gutachtlich zu äußern.

Diesen Gesetz-Entwurf haben wir sorgfältig geprüft; wir können aber die Beschränkung der nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. stattfindenden Ablösbarkeit des Erbpachts- oder Erbzinses, oder bloßen Zinses, aus den in den Motiven zum Entwurfe entwickelten Gründen, nicht als nothwendig und zweckmäßig erachten.

Denn bei Eingehung solcher Verträge wird in der Regel darauf gesehen, daß der Zins und das etwa eingezahlte Kapital mit den Nutzungen und dem Werthe des Guts im Verhältnisse stehen, und dem Verleiher dienen solche Rechtsgeschäfte dazu, einen Theil seiner großen Besitzung ohne Gefahr und Sorge bearbeiten zu lassen und bestimmte Einkünfte zu ziehen. Dem Erbpächter oder Zinsmanne steht dagegen zwar die freie Benutzung des Grundstücks und seiner Kräfte zu, letztere muß er aber eigentlich anwenden, um den jährlich wiederkehrenden Zins und die nothwendigen Lebensmittel für sich und seine Familie aufzubringen.

Das Eingehen solcher Verträge ist zwar leicht und erwünscht, weil sie Haus und Wirthschaft darbieten; die ewig dauernde Verpflichtung wird aber auch öfters sehr drückend indem auch dann genügt werden muß, wenn Unglücksfälle oder Mißwachs die Hoffnung auf Ernte vernichten.

Eine gänzliche Befreiung der Grundstücke von Schulden ist zwar nicht zu erwarten, drückende Schuldverhältnisse lassen sich aber wohl vermeiden, wenn der Dürftige mit Vorsicht sein kleines Kapital auf Zeitpacht oder auf den Erwerb eines kleinen Grundstücks verwendet.

Das Naturgemäße der Abhängigkeit kleiner zinspflichtigen Grundstücke von größern Gütern können wir nicht einsehen; wir sind vielmehr der unvorgreiflichen Meinung: daß beide ohne Abhängigkeit neben einander recht gut bestehen können.

Die Begründung solcher Verhältnisse in der historischen Entwickelung aller Provinzen ist zwar einzuräumen; an die Vergangenheit, in welcher die Fesseln des Sklaven allmählich übergingen in das Verhältniß der Frohnbauern und Zinsleute, schließen sich aber die ewig denkwürdi-

gen Erscheinungen eines späteren Zeitraums seit dem Jahre 1806.

In diesen Erscheinungen liegt die historische Entwickelung der Landes-Kulturgesetze, welche auf gesetzliche Freiheit der Person und die Befreiung des Eigenthums gerichtet sind.

Tausend Dankgebete haben sich seitdem für die landesväterliche Huld des Hochseligen Königs Majestät zum Allvater emporgeschwungen.

Jene Gesetzgebung hat unter der ärmern Klasse des Volks Wohlfahrt begründet, und überall erfreut man sich ihrer Segnungen.

Sie hat durch die Befreiung zugleich das Abhängigkeits-Verhältniß aufgehoben, und bei dem Schutze, welchen der Staat und das Gesetz verleiht, bedarf der ärmere Mann nicht mehr des Schutzes eines größeren Gutsbesitzers.

Ueberdies läßt sich nicht immer voraussetzen, daß der Besitzer eines größeren Guts gebildeter sei, als der eines kleinern Grundstücks, weil der Erwerb des ersteren nicht durch die Bildungsstufe, sondern durch Geld bedingt ist, welches auch der Ungebildetste erlangen kann.

Ist aber der große Besitzer wahrhaft gebildet, hat er nämlich Weisheit, Einsicht und sittlichen Werth, so wird sich von selbst ein höheres Schutz- und Abhängigkeits-Verhältniß bilden, ohne des materiellen Bindemittels der Zinspflichtigkeit zu bedürfen.

Es wird beide das Band der gegenseitigen Liebe zu einem edlen, Gott wohlgefälligen Wirken für die Familie, die Gemeine und den Staat vereinigen.

Feste Geld- und Getreide-Abgaben erleichtern zwar, wie bereits eingeräumt, die Erwerbung; würde aber die Ablösbarkeit versagt, so ginge auch die Möglichkeit der Befreiung, und zugleich der Anreiz zu größerem Fleiße, zur Industrie und Sparsamkeit für den Verpflichteten verloren.

Der Gesetzentwurf stellt zwar die Abschließung solcher Verträge dem freien Willen der Kontrahenten anheim, der Gedanke und Wille eines gemeinen Landmanns beschränkt

sich aber nur auf die Gegenwart und nächste Zukunft; günstige Anordnungen auf ewige Dauer berechnet, weiß er daher nicht zu treffen. Sein Wille läßt sich leicht durch Vorspiegelungen Anderer bestimmen, und es dürfte dem Reichen nicht schwer fallen, gelegentlich kleine Grundstücke aufzukaufen, um sie, mit der Zinspflichtigkeit beschwert, nach Gefallen wieder zu veräußern.

Die Vermehrung solcher Verhältnisse würde aber nicht ersprießlich sein.

Selbst für den Nachfolger des Verleihers dürften solche Verhältnisse bei veränderten Zeitumständen, oder bei der Absicht einer anderen besseren Benutzung, höchst nachtheilig erscheinen.

Nach unserer unvorgreiflichen Meinnng sind dergleichen Verträge auch deshalb nicht zu begünstigen, weil sie nach der Erfahrung eine ergiebige Quelle von Rechtsstreitigkeiten und Kosten enthalten.

Es ist zwar richtig, daß die Ablösungs-Ordnung die Rittergutsbesitzer zu manchem Opfer genöthigt; die meisten haben indeß die Zeit gefaßt, und das Opfer auf den Höhepunkt der Humanität gern und willig gebracht.

Euer Königlichen Majestät stellen wir demnach ehrfurchtsvoll anheim:

den Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung der Ablösbarkeit huldreichst wegfallen zu lassen.

Posen, den 8. April 1841.

Zu A. 12. des Landtags-Abschiedes.

Bestimmung des Landrechts von 1721.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Königliche Majestät haben von uns, den treugehorsamst unterzeichneten, zum Landtage zusammenberufenen Ständen, ein Gutachten über den Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Unabwendbarkeit der Bestimmungen des Preußischen Landrechts Lib. IV. Tit. 5. Art 9. §§. 4. und 5. huldreichst zu erfordern geruht.

Nach sorgfältiger Erörterung haben wir die Verordnung als nothwendig und zweckmäßig anerkannt.

Das Preußische Landrecht von 1721 gilt noch als provinzielles Gesetz, sowohl für Westpreußen als auch in dem Landestheile, welcher von jener Provinz getrennt und mit dem Großherzogthum Posen vereinigt worden ist.

Die im Entwurfe daraus angeführten §§. bestimmen nun:

daß ein Hypotheken-Gläubiger wegen seiner Befriedigung an Kapital und Zinsen, zunächst den persönlichen Schuldner, auch wenn dieser längst nicht mehr Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks ist, in Anspruch nehmen muß, und daß er sich erst dann an den dritten Besitzer des Pfandes und resp. an letzteres selbst halten kann, wenn er von jenem nicht vollständig befriedigt worden ist:

Das Allgemeine Landrecht verstattet dagegen in den §§. 49., 53. und 494. Tit. 20 Thl. I. dem Pfand- und Hypotheken-Gläubiger unbedingt die freie Wahl:

sich sogleich an das in Besitz eines Dritten befindliche Pfand oder an die Person seines Schuldners zu halten.

Ausnahmsweise ist dem Schuldner nur in dem Falle, wo er noch Eigenthümer des Pfandes ist, durch die §§. 46. und 47. d. a. O. das Recht eingeräumt, den Gläubiger, wenn er seinem Pfande nicht entsagen will, zunächst an dieses zu verweisen, ehe er das übrige Vermögen und die Person des Schuldners angreifen darf.

Schon das auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassene Reskript des damaligen Staatsraths vom 14. Januar 1799, bestimmte den Wegfall jener Gesetzesstellen des Landrechts von 1721 und das Verfahren nach dem Allg. Landrechte.

Hiernach haben auch die Gerichtshöfe erkannt bis in die neueste Zeit, wo der erkennende Richter in dritter Instanz dem Hofreskripte, als solchem, die allgemeine Gesetzeskraft absprach und die provinzielle Bestimmung wieder hervorrief.

Letztere aber gehört einer Zeit an, wo noch keine Publizität des Hypothekenbuches stattfand, und wo der Erwer-

der eines durch mehrere Hände gegangenen Grundstücks billig geschützt werden mußte.

Seit Einführung der Hypothekenordnung von 1783 und des Allg. Landrechts, ist die dingliche Wirksamkeit aller Pfandrechte blos von der Eintragung im Hypothekenbuche abhängig. Der Erwerber erlangt hierdurch vollständige Kenntniß, kann sich die Hypothekenforderungen auf den Erwerbspreis anrechnen und sich vor Nachtheil schützen, indem er die Lasten des Grundstücks, gleich dem ursprünglich Verpflichteten, nur so weit vertreten muß, als der Werth des Pfandes hinreicht.

Kämen jene provinziellen Gesetze wieder zur Anwendung, so würde sich jeder scheuen, Hypotheken zu erwerben, weil man besorgen müßte, zuerst mühsam durch kostspielige Prozesse gegen schwer auszumittelnde Erben des ursprünglich persönlichen Schuldners das persönliche Recht zu verfolgen, und beim Mangel an Exekutions-Gegenständen sodann sein dingliches Recht gegen den Besitzer des Grundstücks in einem zweiten Prozesse geltend zu machen.

Es würde eine Erschütterung des ganzen Real-Kredits und große Nachtheile für Westpreußen und die erwähnten Landestheile herbeiführen.

Diesem Unheil beugt der Gesetz-Entwurf vor, indem er jene provinzialrechtlichen Bestimmungen für unanwendbar erklärt.

Euer Königlichen Majestät stellen wir demnach ehrfurchtsvoll anheim:

diese wohlthätige Verordnung Allergnädigst publiziren zu lassen.

Posen, den 29. März. 1841.

Zu A. 13. des Landtags-Abschiedes.
Kürzere Verjährungsfristen.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Euer Königliche Majestät haben uns, zum Landtage zusammenberufenen Ständen des Großherzogthums Posen,

huldreichst zu gestatten geruht, uns über den von Allerhöchst Dero Staats-Ministerio ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung, über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie dem §. 54. und §. 55. Titel 6. Theil I. des Allgemeinen Landrechts und deren Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen oder statutarischen Bestimmungen, gutachtlich zu äußern.

Nach sorgfältiger Prüfung haben wir die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit der Einführung dieser Verordnung einstimmig anerkannt; denn aus der langen Dauer der Verjährungsfristen des Allgemeinen Landrechts entstand in den meisten Fällen Verdunkelung der Beweismittel und Unsicherheit des Rechts, besonders aber bei solchen Forderungen, welche man sogleich oder in kurzer Zeit zu berichtigen pflegt.

Die Erscheinung des Gesetzes vom 31. März 1838 hat durch die Bestimmung der zwei- und respektive vierjährigen Fristen für dergleichen Forderungen den Uebelstand beseitigt.

Eben so wohlthätig ist die Allerhöchste Deklaration vom 31. März 1838, wonach die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen eines andern einer kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren unterworfen sind.

Diesen Gesetzen stehen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Posen keine provinziellen oder statutarischen Bestimmungen entgegen, indem letztere schon durch die französischen Gesetze aufgehoben sind. In den von Westpreußen getrennten und mit dem Großherzogthum Posen vereinigten Landestheilen dagegen gilt noch das Landrecht von 1721 als Provinzial-Gesetz, wonach alle Klagen erst in 31 Jahren und 6 Wochen verjähren.

Solche provinzielle Bestimmungen beruhen weder auf individuellen Verhältnissen, noch Eigenthümlichkeiten der Provinz; sie vermehren die Gesetze, erzeugen Rechts-Irrthum, Verwirrung und viele Prozesse. Die Aufhebung der-

selben erscheint daher als nothwendig, indem sie die Einheit der Gesetze befördert.

Eine Verschiedenheit in den allgemeinen Grundsätzen wird für jetzt freilich noch obwalten, indem das Gesetz und die Allerhöchste Deklaration vom 31. März 1838 sich nur auf die Bestimmungen kürzerer Fristen für bestimmt bezeichnete Ansprüche beschränkt; es wird also die vollendete Verjährung auch ferner in dem einen Landestheile nach dem Landrechte von 1721, die Vernichtung des Anspruchs in einem andern Landestheile dagegen nach dem Allgemeinen Landrechte blos die Vermuthung für die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirken.

Die Bestimmung der Wirkungen der Verjährung ist zwar Gegenstand der allgemeinen Revision der Gesetze, in Erwägung aber:

daß jene Vermuthung nach §. 569. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts durch einen vollständigen Beweis der Unredlichkeit des Andern, entkräftet werden könne;

daß eine solche Beweisführung, besonders unter Erben, fast unmöglich ist, und diese Vorschrift Rechtsunsicherheit und kostspielige Rechtsstreitigkeiten herbeiführt,

daß endlich die gesteigerten verwickelten Lebensverhältnisse eine bestimmte Grenzlinie zur Verfolgung der Rechts-Ansprüche erfordern, und einige neuere Gesetzgebungen Europa's dieses Bedürfniß bereits anerkannt haben,

wagen wir es, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten: bei der Redaktion des neuen Gesetzbuches die Wirkung der Verjährung dahin huldvoll bestimmen zu lassen:

daß die Verjährung alle Verbindlichkeiten auflöse und jeden Anspruch vernichte.

Posen, den 30. März 1831.

Zu A. 14. des Landtags-Abschiedes.

Taxe ländlicher Nahrungen und theilweise Veräußerung 2c. von Grundstücken.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. Majestät haben Allergnädigst geruht, uns, den getreuen, zum 5. Provinzial-Landtage versammelten Ständen

des Großherzogthums Posen, folgende Gesetz-Entwürfe zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen:

I. Die bei Intestat-Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen und die Modifikation der durch §. 29. des Gesetzes vom 14. September 1811 angeordneten Beschränkung, regulirte Bauergüter hypothekarisch verschulden zu dürfen; —

II. das bei theilweiser Veräußerung von Grundstücken und neuen Ansiedelungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

I. Was zuvörderst den Gesetz-Entwurf ad I. betrifft, so ist dabei Ew. Majestät landesväterliche Absicht, auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken, und diese Absicht soll hauptsächlich dadurch erreicht werden, daß nach dem Art. VIII. bei Erbfällen, im Falle der Erblasser weder einen Annehmer des Guts bestimmt, noch derselbe durch Provinzial- oder Lokal-Recht berufen, noch durch gütliche Einigung gewählt worden, eine Theilung des bäuerlichen Erbgutes nicht eintreten, sondern nur Einer der Erben das Gut nach einer gemäßigten Taxe erhalten soll.

Hierin und in dem Gesetz-Entwurf ad II. liegt unseres Erachtens die Tendenz, den bisher zulässigen Parzellirungen bäuerlicher Grundstücke Schranken zu setzen, und diese Tendenz wird durch die uns Allergnädigst vorgelegten Motive bestätigt, in welchen nachzuweisen gesucht wird, daß die bisherige unbeschränkte Parzellirungs-Befugniß für die Landeskultur, für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes und das allgemeine Wohl nachtheilig sei.

Die dafür geltend gemachten Gründe haben wir in sorgfältige Erwägung gezogen.

Die uns Allergnädigst vorgelegten Materialien zu den Berathungen über das Dismembrations-Wesen haben uns indeß in der Ueberzeugung bestärkt, daß die bisherigen Parzellirungen keine Besorgnisse vor übeln Folgen rechtfertigen dürften, daß vielmehr die Landeskultur unter dem Einflusse der bestehenden Agrar-Gesetzgebung einen mächtigen Aufschwung erhalten habe, und daß überhaupt die jetzige Lage der Dinge ein Einschreiten der Gesetzgebung nicht zu erfordern scheine.

Was die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes betrifft, welche durch das projektirte Gesetz erreicht werden soll, so liegt unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens die Kraft des Bauernstandes nicht darin, daß große bäuerliche Besitzungen bestehen und erhalten werden; — der Bauernstand legt einen besondern Werth auf den Besitz von Grund-Eigenthum, und je mehr bäuerliche Unterthanen ein Besitzthum haben, desto allgemeiner wird das Wohlbefinden derselben sein, und darin dürfte die wahre Kraft des Bauernstandes liegen, daß ein solches Wohlbefinden in möglichster Allgemeinheit stattfindet.

Dieser Stand sorgt erfahrungsmäßig selbst dafür, daß die Parzellirungen nicht zu weit getrieben werden und die Besitzer sich erhalten können, und wir glauben, daß hierin freie Hand zu lassen sei, so lange diese Tendenz des Bauernstandes vorherrschend ist. Diese Tendenz zeigt sich aber besonders bei der Erbfolge. In den meisten Fällen wird das Besitzthum unter mehrere Erben nicht getheilt, sondern es geht nach den Bestimmungen des Erblassers auf Einen Erben über; auch wird gewöhnlich dafür gesorgt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft für einen angemessen billigen Preis erhalte, um seinen Lebensunterhalt erwerben und seinen Verpflichtungen genügen zu können; ja selbst ohne testamentarische Bestimmungen findet dies gewöhnlich Statt, weil die Pietät der Erben selbst mündliche Bestimmungen und bekannte Wünsche des Erblassers erfüllen läßt. — Auch in dieser Beziehung dürfte daher das Einschreiten der Gesetzgebung nicht nothwendig erscheinen, so daß wir keinen ausreichenden Grund finden ein Gesetz nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs zu erlassen.

Die Folgen eines solchen Gesetzes scheinen uns aber zu bedenklich, als daß wir uns, abgesehen von diesen Rücksichten, für die Annahme desselben erklären könnten. Die Haupt-Bestimmung des Gesetz-Entwurfs liegt im Art. VIII. in der Verordnung über das Anerbenrecht. Wenn auch bestimmt wird, das Gesetz soll erst zur Anwendung kommen, wenn keine gütliche Einigung stattfindet, so ist doch zu be-

sorgen, daß das Gesetz fast immer zur Anwendung kommen werde, weil zwar bei gleichen gesetzlichen Rechten eine Vereinigung unter den Mitgliedern einer Familie leicht, und selbst eine vergleichsweise Bevorzugung eines Erben gewöhnlich ist, dies aber nicht zu hoffen bleibt, wenn ein Erbe gesetzlich ein Vorzugsrecht hat, wie es der Gesetz-Entwurf in den Artikeln V., VI., VIII., IX. und X. respektive dem überlebenden Ehegatten, dem männlichen Erben vor dem Erben weiblichen Geschlechts, dem Aelteren vor dem Jüngeren einräumt.

Wer ein besseres Recht hat, verzichtet gewöhnlich darauf nicht, und die Nachgesetzten werden immer danach trachten, jenes Vorzugsrecht möglichst zu beschränken.

Bei solchen Uneinigkeiten wird dann das Erbgut von den Gutachtern und einem Obmann abgeschätzt werden müssen, und wenn sich die Betheiligten hierbei nicht beruhigen, wird es immer dahin kommen, daß gerichtliche Abschätzung erfolgt; — durch ein solches Verfahren wird gegen das nach der jetzigen Gesetzgebung eintretende nicht nur Nichts gewonnen, sondern es werden größere Weitläuftigkeiten und größere Kosten herbeigeführt werden. Außerdem aber dürfte zu erwägen sein, daß mit den Bestimmungen über das Anerbenrecht die jetzt bestehende gesetzliche Erbfolge verändert, und, wie erwähnt, eine Ungleichheit in den Rechten der Erben nach dem Geschlecht und dem Alter eingeführt wird, — die keinen zureichenden Grund für sich haben dürfte. Dadurch würde der Samen der Zwietracht in den Familien ausgestreut, die Zurückgesetzten würden mit Bitterkeit gegen den Bevorzugten erfüllt werden; denn die Bevorzugung des Uebernehmers erscheint nicht gering, wenn erwogen wird, daß außer dem mäßigen Annahme-Preise, dem Uebernehmer auch $\frac{1}{3}$ des Werths zu Gute gerechnet, und die Vergünstigung zu Theil werden soll, seine Miterben in Terminen abzufinden, die mit Rücksicht auf seine Konservation abgemessen werden.

Die Rechte der abzufindenden Erben erscheinen hierdurch um so mehr beeinträchtigt, wenn erwogen wird, daß

sie bis zu den festzusetzenden Terminen ihr Erbe ganz entbehren, daß sie ihren Antheil oft erst dann, wenn sie ihn längst verzehrt haben, und selten ohne Prozeß erhalten werden, daß sie aber dessen ungeachtet für die Schulden des Erblassers verhaftet sind, da der Gesetz-Entwurf sie von dieser Verhaftung nicht entbindet. Andererseits ist die Konservation des Uebernehmers des Erbguts nicht zu sichern, weil, wenn er in den bestimmten Terminen seine Miterben nicht befriedigt, das Gut doch zum Verkauf kommen muß, weil es ihm auch unbenommen ist, das Gut jederzeit zu verkaufen, und weil selbst die Besorgniß obwaltet, daß er in Veranlassung des für ihn leichten Erwerbes für seine eigene Konservation nicht darauf bedacht sein wird, für die Zukunft und die Tilgung seiner Schulden zu sorgen. In solchen Fällen wird für den Uebernehmer des Guts Nichts gewonnen werden, die Verletzung seiner Miterben aber stehen bleiben, und das Gesetz wird dann dem unredlichen oder unwirthschaftlichen Anerben Vorschub geleistet haben, andererseits aber dem redlichen keinen Schutz gewähren.

Ganz besonders verletzend würden die Folgen des Gesetzes in dem Falle erscheinen, wenn der überlebende Ehegatte, der das Erbgut übernimmt, zu einer ferneren Ehe schreitet und dann das Gut an einen Erben aus der zweiten Ehe übergehet. Waltete in der ersten Ehe Gütergemeinschaft ob, und war das Gut von dem erst verstorbenen Ehegatten eingebracht, so würde in diesem Falle dasselbe in eine ganz fremde Familie übergehen.

Nach Alle dem sind wir des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß es besser sei, es bei den jetzt bestehenden Rechten zu belassen, wonach jeder Erbe sogleich sein Erbtheil fordern darf.

Der Real-Kredit, welcher im Großherzogthum für die bäuerlichen Wirthe nach dem Allerhöchsten Gesetze vom 8. April 1823, nicht beschränkt ist, gewährt in der Regel dem Uebernehmer des Erbguts die Möglichkeit, seine Miterben zu befriedigen, andernfalls erfolgt der Verkauf und die Vertheilung der Kaufsumme, oder es tritt Natural-Theilung ein; in allen Fällen gelangen die Erben gleichzeitig und zu glei-

chen Rechten in den Genuß ihres Erbes nach Gesetzen, an welche die Unterthanen sich gewöhnt haben und die ihren Interessen entsprechen.

Was die Anwendung der in den §§. 280. und 284. Tit. VII. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen betrifft, wodurch eine billige Taxe für den Uebernehmer eines bäuerlichen Grundstücks verordnet wird, so glauben wir allerunterthänigst bemerken zu müssen, daß, zur Zeit der Gültigkeit dieser Bestimmungen, der Bauer Unterthan der Gutsherrschaft war und die Bedeutung jener Vorschriften darin gelegen hat, daß das Interesse des Gutsherrn die Konservation der bäuerlichen Grundstücke erheischte, um die Besitzer prästationsfähig zu erhalten. Mit der Befreiung des Bauernstandes von der Gutsunterthänigkeit und mit der erfolgten Ablösung der Dienste und Lasten, dürfte dieser Grund seine Bedeutung verloren haben und keine Veranlassung vorliegen, die aufgehobenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wiederherzustellen.

Ew. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

von dem Erlaß eines Gesetzes nach dem vorgelegten Entwurfe, Allerhuldreichst abstrahiren zu wollen.

II. Der zweite, von Ew. Majestät zur Begutachtung uns Allergnädigst vorgelegte Gesetz-Entwurf wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen, kann nur als eine Maßregel anerkannt werden, welche mehreren fühlbaren Bedürfnissen Abhülfe verschaffen wird, insofern nicht Beschränkung der Parzellirung, sondern die Einführung einer bestimmten Ordnung bei derselben, Zweck des Gesetzes ist. Es erscheint allerdings nothwendig, daß die Abgaben-Regulirungen und die Verhältnisse wegen der Schule, der Kirche, der Gemeinden, der Gerichts- und Polizei-Verwaltung nicht nach erfolgter Parzellirung, sondern vorderselben berücksichtigt werden, und daß zugleich die Realgläubiger gegen Nachtheile durch Parzellirungen gesichert werden. Eben so müssen wir die Nothwendigkeit anerkennen, bei Anlegung neuer Ansiedelungen das polizeiliche Interesse zu berücksichtigen.

Dagegen haben wir bereits bei Begutachtung des Gesetz-Entwurfs ab. I. uns allerunterthänigst zu bemerken erlaubt, daß eine Beschränkung der Parzellirungs-Befugniß an sich nicht wünschenswerth oder nothwendig erscheine, und hauptsächlich mit Rücksicht darauf,

daß diese Parzellirungs-Befugniß unverschränkt bestehen bleiben könne,

stellen wir Ew Majestät allerunterthänigst anheim, folgende Aenderungen und Zusätze bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes Allergnädigst genehmigen zu wollen:

Zu §. 1. Nach der Bestimmung dieses §. soll die Landes-Polizei Behörde jedesmal eine genehmigende Bescheinigung darüber zu ertheilen haben, daß der Abtrennnng in landespolizeilicher Beziehung nichts entgegenstebe.

Ew. Majestät bitten wir allerunterthänigst: die Parzellirungs-Befugniß von einer solchen Genehmigung nicht abhängig machen und daher das Wort: „genehmigende" in diesem §. wegfallen zu lassen.

Zu §. 2. Nach der Bestimmung dieses §. soll kein Abtrennungs-Vertrag vor ausgewirkter landespolizeilicher Genehmigung abgeschlossen werden. Diese Bestimmung dürfte zwar beizubehalten, zugleich aber hinzuzusetzen sein:

„daß Kontrakte, die vorher abgeschlossen worden, nur
„als Punktationen anzusehen seien,"

damit ein solcher Vertrag nicht ohne alle rechtliche Wirkung bleibe. Außerdem bitten wir allerunterthänigst, aus den bei §. 1. angeführten Gründen das Wort „Genehmigung" in „Bescheinigung" Allergnädigst umändern zu lassen.

Zu §. 3. finden wir nichts zu bemerken.

Zu §. 4. Die Bestimmung dieses §. macht die Parzellirungen von der Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde abhängig; wir sind aber des allerunterthänigsten Dafürhaltens: daß eine Verpflichtung auszusprechen sei, die Parzellirung zu genehmigen, wenn die ad a. und b. bezeichneten Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen dürften sich aber immer erfüllen lassen, weil

ad a. die Vertheilung der öffentlichen Lasten, welche immer theilbar sind, stattfinden kann, und weil

ad b. auch das Verhältniß in Beziehung auf Gerichts- und Polizei-Verwaltung, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verband in allen Fällen geordnet werden kann.

Hiernach bitten wir allergehorsamst, statt der Worte: „wird nur ertheilt" Allergnädigst bestimmen zu lassen: „muß ertheilt werden."

Außerdem dürfte

sub a. das Wort „genügend" in „verhältnißmäßig" zu ändern sein, und

sub b. das Wort „nachhaltig" als ein zu vager Ausdruck ganz zu streichen sein.

Eben so dürfte

sub a. das Wort „Sicherstellung„ zu streichen sein, weil eine Sicherstellung vor definitiver Parzellirung nicht möglich erscheint, und endlich stellen wir zur Wahrung der Parzellirungs-Befugniß allerunterthänigst anheim, als zusätzliche Bestimmung Allerhuldreichst zu genehmigen:

„daß die Bescheinigung der Landes-Polizei-Behörde in-
„nerhalb vier Wochen ertheilt werden müsse."

Nach alle dem würde dann §. 4. folgende Fassung erhalten:

„die nach §. 1. und §. 3 erforderliche Bescheinigung
„muß ertheilt werden, nachdem:

„a) die Vertheilung der auf dem zu parzellirenden
„Grundstücke haftenden öffentlichen Lasten verhält-
„nißmäßig erfolgt;

„b) das Verhältniß der Parzellen-Erwerber und etwa-
„nigen Ansiedler in Beziehung auf Gerichts- und
„Polizei-Verwaltung, Gemeinde-, Kirchen- und
„Schulverband dergestalt geordnet worden, daß den
„desfallsigen Bedürfnissen vorgesehen ist, ohne daß
„dadurch die Verpflichtung dritter Personen für die
„Gegenwart oder Zukunft wider ihren Willen er-
„schwert oder ihre Rechte verletzt werden."

„Zu den unter a. bezeichneten rc. rc."

„Die erforderliche Regulirung muß sofort erfolgen und
„die Bescheinigung binnen vier Wochen ertheilt werden."

Zu §. 5. finden wir nichts zu bemerken.

Zu §. 6. Den bereits entwickelten Gründen gemäß bitten wir allerunterthänigst, die Bestimmung dieses §. im Anfange dahin Allergnädigst ändern zu lassen:

„Die Ausstellung der nach §. 1. und §. 3. erforderli-
„chen Bescheinigung liegt den betreffenden Regierungen
„ob, welche rc. rc.“

Zu §. 7. In diesem Paragraph wird in Gemäßheit der bei §. 1. allerunterthänigst angeführten Gründe wieder statt „Genehmigung“ zu setzen sein: „Bescheinigung.“

Zu §. 8. Die Bestimmung, wonach eine unveränderte Uebernahme der Reallasten oder Hypotheken-Schulden auf das Trennstück unter solidarischer Verpflichtung untersagt wird, dürfte unsers allergehorsamsten Dafürhaltens nicht gerechtfertigt erscheinen, weil eine solche Beschränkung sonst nirgends stattfindet. Auch sind wir der Ansicht, daß es im Interesse der Realgläubiger ausreichend erscheine, wenn statt des Inhalts dieses Paragraphen, im Gesetz-Entwurf folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

„Sind auf einem Grundstücke, von welchem durch Ver-
„äußerung Theile abgetrennt werden sollen, andere als
„die im §. 4. bezeichneten Reallasten oder Schulden hy-
„pothekarisch eingetragen, so hat der Veräußerungs-Ver-
„trag diesen Realberechtigten gegenüber keine verbindliche
„Kraft, auch soll, so lange keine rechtsverbindliche Ei-
„nigung mit den Realberechtigten in Beziehung auf jene
„Lasten und Schulden nachgewiesen wird, der Besitztitel
„für den Acquirenten nicht berichtigt werden.“

Zu §. 9. In diesem §. dürfte wieder statt „Genehmigung“ zu setzen sein: „Bescheinigung.“

Außerdem sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß die angedrohte fiskalische Strafe von 5 bis 50 Rthlr. zu hoch und eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. der Kontravention angemessen erscheint.

Ew. Majestät bitten wir allerunterthänigst:

diese Anträge in Allerhöchst Ihrer Weisheit zu prüfen, und den Gesetz-Entwurf danach Allergnädigst abändern lassen zu wollen, auch die behufs Ausführung des Gesetzes

den Provinzial=Behörden zu ertheilende Instruktion dem abzuändernden Gesetz=Entwurfe entsprechend anpassen zu lassen.

Posen, den 22. April 1841.

Zu A. 15. des Landtags=Abschiedes.

Fischerei=Ordnung.

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer Königlichen Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen haben nicht ermangelt, den ihnen Allergnädigst zugestellten Allerhöchsten Entwurf zu einer Fischerei=Ordnung für das Großherzogthum in Berathung zu nehmen, und wagen es, Euer Königlichen Majestät das Resultat dieser Berathung in Nachstehendem allerunterthänigst einzuberichten.

Der §. 1. Beim §. 1. fand sich nichts zu erinnern.

Zu §. 2. bitten wir Euer Majestät allerunterthänigst: einen Zusatz in der Art zu genehmigen,

daß rücksichtlich der geschlossenen Gewässer den etwanigen mehreren Berechtigten es freistehe, durch Vertrag unter einander Verabredungen zu treffen; da dergleichen Verträge, wodurch mehreren Berechtigten nur das gewährt werden soll, was einem einzelnen Berechtigten gesetzlich zusteht, zulässig erscheinen;

und dem §. 1. — wohin er eigentlich gehört — hinzufügen zu lassen.

Die §§. 3. 4. und 5. sind einstimmig angenommen worden.

Zu §. 6. bitten wir Euer Königlichen Majestät, Allergnädigst zu genehmigen, daß diesem §. ein Zusatz in der Art hinzugefügt werde,

daß das Flachs= und Hanfrösten nur in solchen Gruben oder Wasser=Behältern geschehen dürfe, welche keinen schädlichen Einfluß auf fischhaltende Gewässer üben können;

da dem Hanf= und Flachsrösten überhaupt jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werden dürfte, weil in trockenen Ge=

genden, wo kein Stoppel stehen bleibt, dies Produkt nicht ausgearbeitet werden kann und nothwendig im Wasser geröstet werden muß, und ferner, weil im Wasser gerösteter Hanf und Flachs besser ist, als solcher, der blos im Thau geröstet wird.

Die §§. 7. 8. 9. und 10. sind ihrem ganzen Inhalt nach angenommen worden.

Zu §. 11. haben wir den folgenden Zusatz für nöthig erachtet:

daß die in diesem §. vorgeschriebenen Netze, erst dann in Anwendung gebracht werden sollen, wenn die bisher gebräuchlichen untauglich geworden sind, daß aber nach Verlauf von 5 Jahren, der Gebrauch vorschriftswidriger Netze die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen,

und bitten Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst:

diesen Zusatz Allergnädigst zu genehmigen.

Das Motiv dafür ist, weil die Netze zur Eisfischerei sehr kostbar sind, und den Eigenthümern derselben bei der sofortiger Abschaffung ein beträchtlicher Schaden erwachsen würde.

Bei §. 12. fand sich nichts zu bemerken.

Zu §. 13. bitten wir Euer Königliche Majestät eine Abänderung dieses §. Allergnädigst in der Art zu genehmigen:

daß es gestattet sein möge, im Winter gefangene nicht ausgewachsene Fische behalten und verkaufen zu dürfen;

weil dergleichen Fische gleich erstarren und vom Zurückwerfen in das Wasser die Erhaltung derselben nicht zu erwarten ist; auch es schon darum gerecht erscheint, dergleichen Fische verkaufen zu dürfen, um den Fischereiberechtigten einigermaßen zu freien Kosten zn verhelfen.

Jedoch wird eine solche Ausnahme ausdrücklich nur für das Fischen während des Winters bevorwortet.

Die §§. 14. 15. 16. 17. 18. 19. und 20. werden einstimmig angenommen.

Zu §. 21. wagen wir Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten, eine Abänderung dieses §. dahin genehmigen zu wollen:

daß den Denunzianten kein Antheil an den Kontraventions-Strafen zugestanden, vielmehr die denselben zugedachte Hälfte der Strafen den Fischerei-Berechtigten zu Theil werde, weil es uns nicht angemessen erschien, das Denunziren zu belohnen und gewissermaßen ein Gewerbe daraus zu machen, da ja jeder Berechtigte sein Recht selbst bewahren möge, und es gerecht erscheint, ihm einen Antheil an den Strafen zu sichern, damit er doch einige Entschädigung erlange.

Indem wir Euer Königlichen Majestät dieses Alles Ihrer Allergnädigsten Entscheidung anheim stellen, ersterben wir ꝛc.

Posen, den 20. April 1841.

Zu A. 16. des Landtags-Abschiedes.

Steuer-Erlaß.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Euer Majestät haben in dem Allerhöchsten Dekrete vom 23. Februar c. die landesväterliche Absicht auszusprechen geruht, mit Eintritt des für die anderweitige Berechnung des Bedarfs der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf den 1. Januar 1843. angeordneten Zeitpunktes, zugleich eine Ermäßigung der Abgaben zu gewähren, und uns eine Uebersicht der Staats-Schuldenverwaltung und eine Denkschrift zufertigen lassen, welche eine nähere Entwickelung über den Ertrag und die Verhältnisse der verschiedenen Staats- und Geld-Leistungen, und zugleich Andeutungen darüber enthält, bei welchen von ihnen eine Ermäßigung am angemessensten anzuordnen sein wird.

Mit der größten Dankbarkeit erkennen wir die weise Sparsamkeit, die es möglich gemacht hat, daß Ew. Majestät Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen die Aussicht auf einen Erlaß der ihnen aufliegenden Steuern eröffnen können, und wir hegen das Vertrauen, daß es Ew. Majestät landesväterlichen Bemühungen gelingen werde, die Aussicht auf

auf einen dauernden Frieden wieder fester zu begründen, durch welchen die Erfüllung Allerhöchst Ihrer Absicht bedingt ist.

Euer Majestät haben uns aufzufordern geruht, unsere gutachtliche Ansicht darüber auszusprechen, in welcher Weise zur Erfüllung Allerhöchst Ihrer Absicht, die Erleichterung vorzugsweise den ärmeren Klassen der Steuerpflichtigen zu gewähren, eine Ermäßigung in den Steuern anzuordnen sein würde.

Mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit haben wir uns der Prüfung dieser Frage unterzogen; wir haben indeß erkannt, daß wir noch nicht entscheidend zu beurtheilen vermögen, in welcher Art am angemessensten den wohlwollenden Absichten Euer Majestät für Allerhöchst Ihre Unterthanen im Großherzogthum Posen zu entsprechen sein würde.

Dagegen erscheint es uns unzweifelhaft, daß eine allgemeine Ermäßigung einer bestimmten Steuer von keinem wesentlichen Erfolge sein werde, weil der Betrag des in Aussicht gestellten Erlasses von 1,500,000 bis 1,600,000 Rthlr. auf die gesammte Bevölkerung vertheilt, dem einzelnen Steuerpflichtigen keine merkliche Erleichterung verschaffen kann, daß aber andererseits die Summe bedeutend genug ist, um bei angemessener Verwendung zu bestimmten Zwecken, Ew. Majestät Allergnädigsten Absichten zu genügen.

Daher müssen wir vorziehen, wenn Ew. Majestät statt des Steuer-Erlasses eine gleiche, unter die verschiedenen Provinzen zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Landestheilen überweisen, und durch die Landtage darüber Vorschläge entgegennehmen wollen, in welcher Art diese Gelder, welche Allerhöchst-Sie der Verwaltung der Stände anzuvertrauen beabsichtigen, zum Besten der einzelnen Landestheile unter besonderer Mitberücksichtigung der ärmeren Klassen verwandt werden können.

Dahin abzweckende Vorschläge aber schon jetzt auszusprechen, glauben wir aus dem bereits angeführten Grunde nicht im Stande zu sein, vielmehr bitten wir Ew. Majestät allergehorsamst, diese Vorschläge dem künftigen Landtage

Allergnädigst vorbehalten zu wollen. Bis dahin werden wir bemüht sein, das wahre Bedürfniß durch genaue Erkundigungen kennen zu lernen, und es wird den Bedrückten genügende Zeit gelassen, ihre Beschwerden selbst zu unserer Kenntniß zu bringen.

Es wird sich dann beurtheilen lassen, ob und wie einzelnen Klassen der Steuerpflichtigen, oder besonders gedrückten Stadt- und Landgemeinen, zu Hülfe zu kommen sei, und ob außerdem noch unser lebhafter Wunsch zu berücksichtigen bleiben wird, dem Volksschulwesen und der Beförderung nothwendiger Kommunikations-Mittel, Unterstützung angedeihen zu lassen.

Ew. Majestät Weisheit stellen wir die Allergnädigste Berücksichtigung unserer unmaßgeblichen gutachtlichen Aeußerung und die weitere Allerhöchste Entschließung anheim, und ersterben 2c.

Posen, den 24. März 1841.

B. Denkschriften,
die Ständischen Anträge enthaltend.

Zu B. 1. des Landtags Abschiedes.
Den §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes betreffend.

Allerdurchlauchtigster, 2c.

Nach §. 12. des Allerhöchsten Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Einführung der Gewerbesteuer, sind außer den Handwerkern, welche das Gewerbe mit zwei erwachsenen Gehülfen betreiben, auch alle diejenigen gewerbesteuerpflichtig, die außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren halten. Nach besonderer ministerieller Verordnung aber noch diejenigen, welche ihre Waaren auf den Wochenmärkten feil bieten.

Hiernach wird der Handwerker, wenn er nicht Gewerbesteuer zahlt, nur darauf beschränkt, auf Bestellung zu

arbeiten. Bestellte Arbeiten gewähren ihm aber, vorzüglich an den Orten, wo die zugenommene Zahl der einzelnen Professionisten in Rücksicht auf die Bevölkerung das Bedürfniß übersteigt, nicht ausreichende Beschäftigung; auch finden Bestellungen bei der ärmern Klasse der Handwerker nur seltener Statt, da diese ihrer individuellen Verhältnisse wegen gewöhnlich abgelegen in versteckten Straßen wohnen, wo sie insbesondere der Landmann nicht gerne aufsucht.

Der größere Theil derartiger Handwerker, die, weniger bemittelt, theils keine, theils nicht ausreichende bestellte Arbeit haben, müssen daher, um ihre Subsistenz-Mittel zu erschwingen, ihre verfertigte Waare an wohlhabendere Meister, natürlich mit Verzicht auf ihren wohlverdienten Lohn, absetzen, welche bei ihren besseren Vermögensverhältnissen im Stande sind, größere Waarenlager zu unterhalten und die Gelegenheit zum vortheilhafteren Verkauf auf Jahrmärkten abzuwarten.

Bei der ärmern Handwerker-Klasse wird allerwärts Klage über Nahrungslosigkeit hörbar. Um dieser abzuhelfen und den Handwerkern einige Erleichterung zuzuwenden, wagen Euer Königlichen Majestät wir, die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

> Allergnädigst den §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes dahin zu deklariren: daß der Handwerker, so lange er nicht zwei Gehülfen beschäftigt, und sich beim Verkauf der Waare — sei es auf dem Wochenmarkte oder in seiner Behausung — auf seine eigenen Fabrikate beschränkt, von Zahlung der Gewerbesteuer befreit bleibt.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 2. des Landtags-Abschiedes.

Straf-Agio für fehlende Kassen-Anweisungen.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Die bestehende Königl. Verordnung, nach welcher bei Zahlungen an die Königlichen Kassen, die Hälfte des zu entrichtenden Betrages entweder in Kassen-Anweisungen gezahlt, oder für jeden an diesem Quanto fehlenden Thaler ein Straf-

Agio von zwei Silbergroschen erlegt werden muß, hat sich als eine wohlthätige Maßregel zur Sicherung des Werthes der emanirten Kassen-Anweisungen, bewährt, und denselben selbst in fremden Staaten gleichen Werth und Geltung verschafft.

Obgleich hierdurch der Zweck der angeführten Maßregel vollständig erreicht ist, so besteht doch die bezügliche Anordnung auch jetzt noch, und zwingt bei dem, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande jetzt vorwaltenden Mangel an Kassen-Anweisungen, sehr häufig Ew. Königlichen Majestät getreuste Unterthanen, durch die Zahlung von Straf-Agio, zu Opfern, welchen selbst der bereiteste Kontribuent nicht zu entgehen im Stande ist, da es ihm unmöglich war, sich die nothwendige Menge von Kassen-Anweisungen zu verschaffen.

Aus oben angeführten Gründen erlauben sich Ew. Königlichen Majestät treugehorsamste Stände, die allerunterthänigste Bitte:

die Aufhebung des Straf-Agio's Allergnädigst anbefehlen zu wollen, und zugleich zu gestatten, daß statt den häufig nicht aufzutreibenden Friedrichsd'ors, die in Gold zu zahlenden Beträge, in Kourant mit dem kassenmäßigen Aufgelde berichtigt werden dürfen.

Posen den 23. April 1841.

Zu B. 3. des Landtags-Abschiedes.

Landraths-Wahlen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die getreuen, zum 5. Provinzial-Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen, erlauben sich. Ew. Königlichen Majestät in der gegenwärtigen, einmüthig beschlossenen Petition ehrerbietigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen, den Einwohnern des Großherzogthums Posen das Recht, die Landräthe zu wählen, Allergnädigst zurückzugewähren. Dieses Recht ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. Februar 1832 suspendirt worden.

Die Rückgewähr desselben wird den Kreisen des Großherzogthums denjenigen Schutz sichern, dessen alle Provinzen der Monarchie sich erfreuen, deren Kreise durch Beamte verwaltet werden, die ihr Wohl am meisten interessirt; sie wird eine neue Bürgschaft des Allergnädigsten Wohlwollens sein, das Ew. Königliche Majestät dem Großherzogthum Posen zu verkünden geruht haben.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 4. des Landtags Abschiedes.

Wiederverleihung der Pensionen an ehemalige Warschauische Offiziere.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Durch die Allerhöchst und Allergnädigst unterm 10. August v. J. ausgesprochene unbeschränkte Amnestie, welche sämmtliche getreue Unterthanen der Monarchie von dem Gefühle der innigsten Dankbarkeit und Verehrung gegen ihren erhabenen Monarchen durchdrungen hat, waren diejenigen Offiziere des ehemaligen Herzogthums Warschau, welchen auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Februar 1828 die ihrem Grade angemessenen Pensionen aus Staatskassen zuerkannt worden, selbiger aber wegen Theilnahme an der letzten Insurrektion im Königreiche Polen, durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1831 verlustig gegangen sind, der unvorgreiflichen unterthänigsten Meinung, daß auch ihnen diese großmüthige Amnestie in vollem Maße zu Theil werden und sie von Publikation derselben ab, in ihre früheren Pensions-Rechte wieder eintreten würden.

Auf mehrere dieserhalb eingereichte allerunterthänigste Gesuche ist diesen früheren Offizieren abschläglicher Bescheid mit der Deutung ertheilt worden, daß durch die Amnestie vom 10. August v. J. die Pensions-Berechtigung der im Jahre 1830 nach Polen ausgetretenen Offiziere, nicht zurückgegeben worden sei, daß jedoch ausnahmsweise Ew. Majestät sich diese Bewilligung Allergnädigst vorbehalten.

Wir wagen es daher, im Namen dieser unglücklichen, mit Wunden bedeckten Krieger, die nie vom Pfade der Ehre

gewichen sind, die allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones niederzulegen:

daß Ew. Majestät huldreichst Gnade für Recht ergehen, und diesen braven, in geringer Zahl noch vorhandenen Männern, nachdem bereis die Hälfte derselben verstorben ist, die Allergnädigst ausgesprochene Amnestie vom 10. August v. J. in vollem Maße zu Theil werden, und von da ab die ihnen gesetzlich zuerkannte Pension, welche noch immer auf dem Etat des Kriegsministeriums fortgeführt wird, Allergnädigst auszahlen zu lassen geruhen möchten.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 5. des Landtags Abschiedes.

Eisenbahn von Frankfurt a. O. nach Breslau.

Allerdurchlauchtigster, etc.

Zu den großartigsten Erscheinungen der neueren Zeit, gehören die Eisenbahnen mit den auf ihnen als bewegende Kraft zur Anwendung kommenden Dampfwagen. Die Hemmnisse, welche Zeit und Raum den menschlichen Unternehmungen entgegenstellten, sind, soweit es überhaupt möglich erscheint, überwunden, und in Folge dessen haben der Personen- und der Handelsverkehr einen unglaublichen Aufschwung erhalten. Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Folgen und deren wohlthätige Einwirkungen ausführlich zu entwickeln, weil wir nur allgemein als richtig erkannte Urtheile wiederholen müßten, und weil die Erfahrungen sprechen, welche in vielen Ländern — namentlich in Nord-Amerika, in England, in Belgien — vor den Augen der Welt liegen. Auch in Ew. Majestät Staaten sind Eisenbahn-Unternehmungen ins Leben getreten und die Ausführung derartiger größerer Unternehmungen ist im Werke. Die Rheinlande werden durch Eisenbahnen einerseits mit dem Auslande, anderseits mit den östlich gelegenen Landestheilen bis zu Ew. Majestät Residenzstadt Berlin in Verbindung gesetzt; außerdem wird diese Hauptstadt durch gleiche An-

lagen mit der Ostsee bei Stettin und in entgegengesetzter Richtung mit dem mittleren und südlichen Deutschland verbunden; endlich aber ist es im Werke, eine Eisenbahnlinie östlich von der Hauptstadt nach Frankfurt und von da weiter nach der Provinz Schlesien zu ziehen.

Von allen bisherigen Unternehmungen wird nächst den Provinzen Preußen und Litthauen, auch das Großherzogthum Posen nicht berührt, und die Besorgniß, daß Ew. Majestät getreue hiesige Unterthanen auch für eine vielleicht sehr weite Zukunft eines der mächtigsten Hebel für Förderung der Wohlfahrt werden entbehren sollen, hat uns tief ergriffen. Der Verkehr im Innern des Großherzogthums ist noch immer unbedeutend, erschwert bei dem Mangel an Kunststraßen nach allen Richtungen, und wird er sich auch heben in Folge der von Ew. Majestät Allergnädigst genehmigten neu auszuführenden derartigen Anlagen, so muß er doch immer zurückbleiben im Vergleich mit den übrigen Landestheilen, die seit langer Zeit besserer Kommunikationsmittel sich zu erfreuen haben.

Der Verkehr mit dem Auslande nach Osten hin ist gänzlich gelähmt; der Verkehr mit den nördlich belegenen Provinzen ist bis jetzt unbedeutend, so lange die Chaussee von Posen nach Bromberg nicht besteht, der Verkehr mit den westlich und südlich belegenen Provinzen aber kann auch zu keiner Bedeutung gelangen, so lange das Großherzogthum nicht von weiter führenden Handelsstraßen durchschnitten wird, die der Industrie und der Spekulation seiner Einwohner ein weiteres Feld ihrer Regsamkeit öffnen.

Doch selbst die jetzt bestehenden Verhältnisse erscheinen gefährdet, wenn das Großherzogthum in das sich ausbreitende Eisenbahnen-Netz nicht aufgenommen werden sollte, und namentlich wird Alles davon abhängen:

welche Richtung eine von Frankfurt a. O. nach Schlesien führende Eisenbahn erhält.

Wird eine solche Bahn an der Oder hinaufgeführt, so bleibt das Großherzothum ganz und wahrscheinlich für immer von Eisenbahnen ausgeschlossen. Eine künftig ersprießlich

erscheinende Eisenbahn nach Preußen würde von Frankfurt aus direkt geführt werden, und eine Eisenbahn östlich nach dem Auslande, würde sich an die schlesischen Bahnen anschließen. Alle diese Bahnen würden das Großherzogthum Posen nicht berühren; die Anlage von Zweigbahnen in dasselbe hinein aber ist kaum zu gewärtigen, weil eine solche abgesonderte Anlage nicht zu rentiren versprechen würde. Die Folge dieser Ausschließung würde keine andere sein, als daß Ew. Majestät hiesige Unterthanen wieder lediglich auf den Verkehr in den Grenzen der Provinz hingewiesen würden, daß die jetzt bestehendeu Handelsstraßen durch das Großherzogthum nach dem Königreiche Polen und nach den nördlich belegenen Provinzen, so gering auch ihre gegenwärtige Bedeutung ist, ganz aufhören müßten, und dies Verhältniß würde um so schmerzlicher empfunden werden, als der Kontrast mit den benachbarten Landestheilen desto greller hervortreten würde.

Diesen Besorgnissen kann unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens nur vorgebeugt und eine glücklichere Zukunft für Ew. Majestät hiesige Unterthanen nur bereitet werden,

> wenn eine von Frankfurt a. d. O. nach Schlesien anzulegende Eisenbahn durch das Großherzogthum und deren hauptsächlichere Städte — namentlich die Stadt Posen — geführt wird.

Die wohlthätigen Folgen hiervon würden von der höchsten Bedeutung sein. Für das Großherzogthum selbst werden alle die wohlthätigen Folgen eintreten, die überhaupt von solchen Unternehmungen zu erwarten stehen; es wird die wünschenswerthe schnellste Kommunikation mit den westlich und südlich belegenen Provinzen hergestellt, es wird aber auch zugleich im allgemeinen Interesse die Möglichkeit gewährt, einer Verlängerung der Bahn, östlich nach dem Königreiche Polen, namentlich nach Warschau, und nördlich nach der Provinz Preußen, namentlich nach Danzig, durch das Großherzogthum in den möglichen kürzesten Dimensionen — dort von Berlin und dem Westen nach Osten, hier von Breslau und dem Süden nach Norden und der Ostsee. —

Für das Unternehmen einer so von Frankfurt nach Schlesien zu führenden Eisenbahn wird sich als Vortheil herausstellen, daß der Benutzung der Bahn eine Million Einwohner des Großherzogthums zugeführt wird, und besonders auch, daß größere volkreiche Städte in die Bahnlinie gebracht werden können. Andererseits ist freilich nicht in Abrede zu stellen, daß die Bahn von Frankfurt durch das Großherzogthum Posen nach Schlesien und namentlich Breslau einen nicht unbedeutenden Umweg machen würde; allein es dürfte zu erwägen sein:

1) daß eine direkte Verbindung zwischen Frankfurt und Breslau, einmal in den großen Krümmungen der Oder und in den vielen Nebenflüssen bedeutende Hindernisse finden, und daß, um diesen möglichst auszuweichen, die Bahn länger werden würde, als es auf den ersten Blick erscheint;
2) daß bei einer solchen direkten Verbindung die oben erwähnten Umstände den Bau und die Erhaltung der Bahn sehr kostspielig machen würden;
3) daß dagegen, wenn die Bahn durch das Großherzogthum geführt wird, das Terrain verhältnißmäßig sehr geringe Schwierigkeiten entgegenstellt, und daß die Kosten der längeren Bahn durch diesen Vortheil und bei dem Umstande, daß hier das erforderliche Material wohlfeiler zu beschaffen ist, fast ganz würde aufgewogen werden, da die größere Länge der Bahn nicht über 10 Meilen betragen kann.

Jene Besorgnisse und alle diese Gründe erscheinen uns so wichtig, daß wir es wagen zu können geglaubt haben, sie Ew. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Nach dem Allerhöchsten Gesetze vom 3. November 1838 hat sich jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, an Ew. Majestät Handels-Ministerium zu wenden und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie anzugeben; die Genehmigung dieser Bahnlinie ist dem genannten Ministerium vorbehalten. Es liegt daher in der Hand Ew. Majestät Regierung, keine Bahnlinien zu geneh-

migen, die nicht dem allgemeinen Wohle Allerhöchst-Ihrer gesammten Landestheile entspricht, und hierauf gestützt, erheben wir die allerunterthänigste Bitte zu Allerhöchst-Ihrem erhabenen Throne,

Ew. Majestat wollen, in Allerhuldreichster Berücksichtigung der angeführten Gründe, zu befehlen geruhen, daß die Genehmigung zu einer Eisenbahn-Verbindung zwischen den Städten Frankfurt a. d. O. und Breslau, nur in dem Falle ertheilt werde, wenn die Bahnlinie durch das Großherzogthum Posen und dessen Hauptstadt geführt werden soll.

Ein derartiges Unternehmen wird von den Einwohnern des Großherzogthums die eifrigste Unterstützung finden; Ew. Majestät aber werden durch die Allergnädigste Gewährung unserer Bitte zu immer neuem Danke verpflichten.

Posen, den 17. April 1841.

Zu B. 6. des Landtags-Abschiedes.

a) Gerichts-Kommission für Chodziesen.

Allerdurchlauchtigster, zc.

Bei Reorganisation der Gerichte im Großherzogthum Posen im Jahre 1835, wurde für jeden dessen Kreise ein Land- und Stadtgericht bestimmt und die Absicht ausgesprochen, dasselbe in die Kreisstädte, als dem Mittelpunkte, am nützlichsten zu stationiren.

Für den Chodziesener Kreis wurde es aber in Rücksicht des beträchtlichen, durch Brand der Stadt Schneidemühl erwachsenen Verlustes und der dort bestehenden, auf einen größeren Verkehr berechneten Einrichtungen, der letztern zugetheilt, ohne jedoch das überwiegende Interesse der sämtlichen Kreis-Eingesessenen gegen jene Plazirung des Gerichts zu berücksichtigen. Die Stadt Schneidemühl ist an der äußersten Grenze des Kreises nach Westpreußen zu, belegen, woraus für die Städte Szamocin, Margonin, Budzin und Chodziesen, mit vielen Ortschaften, der Uebelstand entspringt,

daß sie fünf Meilen und weiter entfernt, mit Kosten und Zeit-Aufwande verknüpfte Reisen dahin unternehmen müssen, was überdem während des Winters für Mütter von kleinen Kindern, für Betagte und Kranke, zahlreiche Verlegenheiten herbeiführt.

Diese in Wahrheit gegründete Thatsachen, veranlassen uns Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

für diese von Schneidemühl entfernten Gegenden des Kreises eine beständige Gerichts-Kommission in Chodziesen Allerhuldreichst errichten zu lassen.

Die Stadt Schneidemühl hat sich von ihrem durch den Brand erlittenen Verluste meistens erholt, und der Nachtheil, den sie durch Verlegung einer Gerichts-Kommission nach Chodziesen in pekuniairer Hinsicht erleiden würde, wird gar sehr überwogen durch die zu Tage liegenden Vortheile für die in beträchtlicher Entfernung von Schneidemühl belegenen Gegenden des Kreises.

Die Unterbringung der Gerichts-Kommission wird in Chodziesen keine Schwierigkeiten finden, und es tritt hinzu, daß alle übrige Administrativ- und Steuer-Behörden des Kreises dort ihren Sitz haben.

Indem wir diese, unserem unmaßgeblichen Dafürhalten nach, wohl begründete Bitte Ew. Majestät weiser Allerhöchster Entscheidung devotest anheimstellen, verharren wir ꝛc.

Posen, den 19. April 1841.

Zu B. 6. des Landtags-Abschiedes.

b) Gerichts-Kommission von Nakel.

Allerdurchlauchtigster. ꝛc.

Die Stadt Nakel, im Bromberger Departement, Wirsitzer Kreises, welche vier Meilen, und mehrere Ortschaften um Nakel bei fünf Meilen Entfernung bis zum Sitz des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Lobsens, entfernt ist, hat mit den Bewohnern dieses Orts und der Umgegend

Veranlassung genommen, die schon am vierten Landtage, wegen Nachsuchung der Gründung einer bleibenden Gerichts-Kommission daselbst eingereichte Petition, auch gegenwärtig zu erneuern.

Nach dem Allerhöchsten ergangenen vierten Landtagsabschiede, sollte diese Angelegenheit in Folge des damals allergehorsamst eingereichten diesfälligen Gesuchs, wegen dieses Bedürfnisses für Nakel und Umgegend geprüft werden, einstweilen aber eine hierzu bestimmte Gerichts-Kommission, welche nur 6 Mal im Jahre in Bagatellsachen Gerichtstage dort abhält, für die Justizpflege dieses Orts als ausreichend gelten.

Ohne Zweifel wird sich in diesem Zeitraume ergeben haben, daß Nakel mit denen dabei zu Lobsens auf fünf Meilen entfernt belegenen Ortschaften, das kompetente Land- und Stadtgericht für den Wirsitzer Kreis im Verhältniß gegen Lobsens und dessen Umgegend, in der Justizpflege sehr beschäftigt, woraus zu entnehmen sein dürfte, daß Nakel und dessen Umgegend mit diesem Anspruch auf eine bleibende Gerichts-Abtheilung, wie dieses in dieser Zeit schon mehreren Städten anderer Kreise hiesiger Provinz, Allergnädigst bewilligt worden, nicht zurückzustellen wäre, da die bis jetzt für Nakel bestehende Gerichts-Kommission als nicht zureichend anzunehmen ist.

Nakel hat, bei seiner Lage am schiffbaren Netzflusse, einer Kunststraße, besonders in merkantilischer Hinsicht, bei einem nicht unbedeutenden Getreide- und Holzhandel, viel Konkurrenz, so daß bei häufig vorkommenden streitigen Fällen, die augenblickliche Entscheidung des Richters öfters nothwendig wird, welches aber, der Entfernung des Gerichtssitzes wegen, bei nicht gleich möglicher Ausführung dem handeltreibenden Publikum viele Kosten und Nachtheile verursacht, und den dortigen Handelsverkehr sehr erschwert.

Aus diesen in möglichster Kürze dargestellten Umständen, erlaubt sich die Stände-Versammlung, mit Bezug auf die diesfällige allergehorsamste Vorstellung des vierten Landtages, Ew. Majestät alleruntertänigst zu bitten:

der Stadt Nakel mit ihrer Umgegend, eine bleibende Gerichts-Kommission Allergnädigst bewilligen zu geruhen.

Indem wir diese, unserem unmaßgeblichen Dafürhalten nach, wohl begründete Bitte, Ew. Majestät weiser Allerhöchster Entscheidung devotest anheimstellen, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 7. des Landtags-Abschiedes.

Aufhebung der Kartel-Konvention.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Seine hochselige Majestät König Friedrich Wilhelm der III. haben Sich bewogen gefunden, am 29. Mai 1816 ein Kartel-Konvention mit Rußland abzuschließen, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, der Angeschuldigten, und sogar aller Verdächtigen, welches Standes sie auch sein mögen. Diese Konvention wurde am $\frac{17}{19}$ März 1830 auf weitere zwölf Jahre verlängert, und läuft mit dem $\frac{17}{19}$ März 1842 ab.

Allerdurchlauchtigster König! wir wissen, daß die landständischen Versammlungen nicht berechtigt sind, in die Motive zu dringen, welche unter den damaligen Umständen diesen Beschluß Seiner Majestät, des in Gott ruhenden Königs, haben herbeiführen können. Wir wissen auch, daß alle politischen Verhältnisse Preußens weit über die Sphäre unserer Verhandlungen gestellt sind. Allein von dem Augenblicke an, wo Unglückliche sich in unserer Mitte einfinden und unsern Boden betreten, entstehen für uns neue Pflichten, und wir können nur mit unaussprechlichem Schmerze dem Schicksale entgegen sehen, das sie trifft, sobald sie aus dem Bereiche der milden Gesetze Preußens verstoßen werden.

Allergnädigster König! unsere Vorfahren haben in Kirchen und geweihten Bezirken Asyle für Verfolgte eröffnet; andere Staaten haben auf ihr ganzes Reich dieses edle Schutzrecht ausgedehnt; wir bitten Ew. Majestät inständigst,

auch unserm Vaterlande diesen Vorzug zu verleihen und nicht zu dulden, daß vom Unglück Gedrängte hier keinen geheiligten Zufluchtsort mehr finden. Ersparen Ew. Majestät Allergnädigst Ihren Ost-Provinzen herzzerreißende Scenen, durch welche Ihre West-Provinzen nie betrübt worden sind, und geruhen Allerhöchstdieselben das ablaufende Kartel huldreichst nicht mehr zu verlängern, vielmehr über die Flüchtlinge des angrenzenden Staates durch ein väterliches Gesetz zu verfügen.

Posen, den 17. März 1841.

Zu B. 8. des Landtags-Abschiedes.

Die Tabackspflanzungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819, die Versteurung der Tabacksblätter betreffend, und dem §. 42. der Ordnung zu demselben, ist bestimmt worden:

> daß, wer eine Ackerfläche über 5 □Ruthen mit Taback bepflanzt, der Gemeindebehörde das mit Taback bepflanzte Land einzeln nach der Lage und Größe angiebt,

und bestimmt der §. 81. ebendaselbst:

> daß derjenige, der Taback anpflanzt und nicht zu gehöriger Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächen-Inhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu geringe angegeben hat, einen Thaler Strafe erlegen, wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler fortlaufend erhöht werden soll.

Die getreuen Stände erlauben sich allerunterthänigst vorzutragen, wie diese Bestimmung insbesondere den bäuerlichen Stand in die Gefahr bringt, in Steuerkontraventions-Prozesse zu gerathen, indem ihm bei noch nicht zureichender Ausbildung die Fähigkeit ermangelt, unregelmäßige Ackerflächen richtig zu vermessen. Der Bauernstand ist es aber,

der sich insbesondere mit der Kultur des Tabacks, sei es zum eigenen Gebrauch, sei es zum Verkauf, beschäftigt, und finden sich die getreuen Stände veranlaßt, allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 8. Februar 1819 dahin Allergnädigst abändern zu lassen:

daß derjenige, der Taback pflanzt, nur gehalten sein soll, zu gehöriger Zeit die Lage der mit Tabak bepflanzten Grundstücke anzuzeigen;

worauf seitens der Steuerbehörde die Vermessung unter Zuziehung der Interessenten bewerkstelligt werden soll.

Die getreuen Stände haben sich um deshalb diesen schon einmal im dritten Provinzial-Landtage zur Sprache gebrachten und durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 29. Juni 1835. zurückgewiesenen Gegenstand nochmals Ew. Majestät allerunterthänigst vorzulegen erdreistet, weil die Praxis lehrt, daß die amtliche Vermessung der mit Taback bepflanzten Flächen überall eintritt, mithin hieraus keine Kosten, noch anderweite Geschäftserweiterungen für die Beamten entstehen können.

Posen, den 21. April 1841.

Zu B. 9. des Landtags-Abschiedes.

Zwangsgebrauch der Extraposten und Lohnfuhrzettel.

Allerdurchlauchtigster, 2c.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1820 wegen des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren, sind die Bestimmungen der Edikte vom 11. April 1766. und 12. Juni 1804. zwar gemildert, der Postzwang jedoch aufrecht erhalten, und die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren bei einer Strafe von 10 Rthlrn., in welche der Reisende und derjenige, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, verfällt, verpönt worden.

Ebenmäßig ist in der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1824 der Pferdewechsel seitens der Miethskutscher an Stationsorten verboten und festgesetzt worden, daß Mieths-

kutscher und Lohnfuhrleute von jeder mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, woselbst die Postanstalten bestehen, 1. Sgr. pro Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postanstalten entrichten sollen.

Die Bestimmungen beider Gesetze beschränken den freien Verkehr, und mit denselben ist eine bedeutende Belästigung für die Gewerbetreibenden und das reisende Publikum verbunden, welche besonders drückend diejenigen trifft, welche nicht reich genug sind, sich Pferde und Wagen halten zu können; besonders aber reisende Handwerker, Künstler und Handelsleute.

Nicht minder hart ist das früher so einträgliche und besonders besteuerte Gewerbe der Miethskutscher und Fuhrleute durch die beschränkenden Vorschriften vorstehender Verordnungen, besonders aber durch die Abgabe auf Personenfuhren, betroffen worden.

Die zum fünften Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen, auf Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, versammelten getreuen Stände, erlauben sich in Folge vielfacher in dieser Beziehung laut gewordener Klagen, in der Erwägung, daß das Preußische Postwesen bei seiner dermaligen vortrefflichen Einrichtung und hohen zeitgemäßen Entwickelung, zu seinem Bestehen nicht mehr irgend eines schützenden und den freien Verkehr beeinträchtigenden Vorrechts bedürfe, im einmüthigen Beschlusse die allergehorsamste Bitte:

daß Ew. Königliche Majestät geruhen wollen, durch Aufhebung der Verordnungen vom 26. März 1820 und 10. Juni 1824 vorstehend namhaft gemachte, dem freien Verkehr entgegenstehende Hemmnisse Allerhuldreichst beseitigen zu wollen.

Posen, den 22. April 1841.

Zu. B. 10. des Landtags-Abschiedes.

Krugverlagsberechtigungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Königlichen Majestät erlauben sich die zum fünf-

ten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten treuen Stände, nachstehende allerunterthänigste Bitte allergehorsamst vorzutragen.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, ist im §. 3. ausdrücklich bestimmt worden, daß durch jenes Gesetz, der Besitz des durch Verjährung oder ausdrückliche Verträge erworbenen Krugverlags, nicht alterirt werden soll. Da es jedoch sehr häufig der Fall ist, daß in Ortschaften und Gemeinden, wo die Dominien den Krugverlag ausüben, die denselben zustehende Berechtigung durch Anlegung neuer Schänken, welche von den Polizeibehörden nach vorhergegangener Erörterung der Bedürfnißfrage konzessionirt worden, zu ihrem größten Nachtheile alterirt wird, so dürfte zum Schutze jener wohlerworbenen Berechtigungen, unter entsprechender Abänderung des §. 6. des vorgedachten Gesetzes und des §. 9. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 wegen des Kleinhandels von Getränken, Gemeinden in denen den Dominien das Krugsverlagsrecht zusteht, die polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung neuer Schänken nur dann zu ertheilen sein, wenn das Dominium zuvor mit seinen Einwendungen gehört worden und nicht bereit ist, den nachgewiesenen Mangel selbst abzustellen.

Es sind ebenmäßig vielfache Beschwerden der krugverlagsberechtigten Dominien darüber geführt worden, daß verlagsverpflichtete Schänker sich Revisionen in Betreff ihrer Getränke durch das berechtigte Dominium widersetzt, und daß die Polizeibehörden es abgelehnt haben, durch Gewährung von polizeilicher Assistenz solchen Revisionen Nachdruck zu geben.

cfr. die Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 17. August. 1833 im Posener Amtsblatt pro 1833 No. 37.

Hierdurch wird zum allergrößten Nachtheile der krugverlagsberechtigten Dominien jede Kontrolle derselben über verlagspflichtige Schänker über die Gebühr erschwert, und gewissermaßen ganz aufgehoben; und dürfte dahero zum Schutze

der Berechtigung des Krugsverlagsrechtes der Dominien eine Bestimmung dahin zu treffen sein:

daß es den Dominien frei stehe, verlagsverpflichtete Schankstätten jeder Zeit revidiren zu dürfen, und daß ihnen bei solchen Revisionen auf ihr Anrufen polizeilicher Beistand zu gewähren ist.

Ew. Königlichen Majestät wollen geruhen, vorstehender allerunterthänigsten Bitte Allergnädigste Berücksichtigung angedeihen lassen zu wollen.

Posen, den 20. April 1841.

Zu B. 11. des Landtags-Abschiedes.

Güter-Ankauf aus Staats-Fonds.

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer Königlichen Majestät Staats-Ministerium hat unterm 15. April 1833 dem hiesigen Ober-Präsidium die Anordnung mitgetheilt:

daß größere, unter Subhastation gestellte Güter polnischer Besitzer, aus Staats-Fonds angekauft, wieder unter gewissen Modalitäten an Deutsche veräußert werden sollen.

Bei dieser Ausschließung in ihrem Vaterlande fühlen sich Ew. Majestät getreue polnische Unterthanen von Wehmuth erfüllt.

Euer Königlichen Majestät Gerechtigkeit, Weisheit und landesväterliche Huld umfaßt nach Allerhöchstdero in Königsberg vom Throne ausgesprochenen und in unsere Herzen tief eingedrungenen Worten, alle Unterthanen ohne Unterschied der Nationalität mit gleicher liebevollen Fürsorge.

Voll Ehrfurcht und Vertrauen nahen wir uns daher Ew. Majestät Throne mit der allerunterthänigsten Bitte:

jene Anordnung huldreichst aufzuheben, und Allerhöchst-Dero Unterthanen hiesiger Provinz auch in dieser Beziehung völlig gleich zu stellen.

Posen, den 15. April 1841.

Zu B. 12. des Landtags-Abschiedes.
Verdoppelung ländlicher Deputirte.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1828 die Kreisordnung für das Großherzogthum Posen betreffend, bestimmt im §. 4. die Bestandtheile der Kreisständischen Versammlung, und setzt ad C., drei Deputirte der Landgemeinden fest.

Mit Rücksicht, daß seit jener Zeit durch die immer weiter vorschreitenden Regulirungen sich die Zahl der bäuerlichen Grundbesitzer und der Grundbesitz derselben ansehnlich vermehrt, und daß sich ein Mißverhältniß zum Nachtheil der Landgemeinden gegen die Rittergutsbesitzer und die Vertretung der Stände auf den Kreistagen bemerkbar gemacht hat, bitten die getreuen Stände Euer Königliche Majestät allerunterthänigst:

> eine Verdoppelung der Zahl der Deputirten von den Landgemeinden auf den Kreisversammlungen Allergnädigst eintreten lassen zu wollen.

Posen, den 22. April 1841.

Zu B. 13. des Landtags-Abschiedes.
Aufhebung der Distrikts-Polizei-Kommissariate.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Durch die, nach Aufhebung der Bezirks-Woyt-Aemter für das platte Land, im Jahre 1835 eingeführten Distrikts-Polizei-Kommissariate, ist einerseits wohl allerdings in Betreff einer größeren Ordnung im Gemeindewesen, so wie in Betreff der Wege-Reparaturen, mancher ersprießliche Nutzen entstanden; anderseits aber haben die Polizei-Kommissarien als Organe der Kreis-Landräthe, schon zu vielen unangenehmen Berührungen der Kreiseinsassen mit den letzteren, so wie zwischen den Dominien und Gemeinden, Veranlassung gegeben. Bei dem unvorgreiflichen allergehorsamsten Dafürhalten, daß diese ganz neue Einrichtung, jetzt wirklich nicht mehr so nöthig erscheint, daß die Polizei-Kommissarien in mancher Hinsicht eher ein Hinderniß als eine Unterstützung

im Wirkungskreise der Landräthe sind, da der so höchst nothwendige und wohlthätige unmittelbare Einfluß der Landräthe auf die Gemeinden durch die jetzigen Zwischen-Personen vermindert wird, und daß sehr bedeutende Ersparnisse herbeigeführt werden könnten, indem dieselben der Staats-Kasse und den Kommunen des Großherzogthums Posen zusammen über 60,000 Rthlr. jährlich kosten, erdreisten wir uns, Ew. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

> Allergnädigst die Polizei-Kommissariate wieder aufheben zu wollen, um auch in dieser Hinsicht uns allen übrigen Provinzen der Monarchie, welche fürs platte Land keine besoldete Polizei-Kommissaire haben, gleich zu stellen.

Es erscheint zwar nicht allgemein wünschenswerth, das frühere Verhältniß, wonach jedes Dominium zur Annahme des Woyt-Amtes verpflichtet war, zurückzuführen, da fast durchgängig die Dorfgemeinden regulirt und die Dienste abgelöst sind; indessen glauben wir, daß die Polizei-Jurisdiktion, in den Dorfgemeinden den Orts-Schulzen allein nach wie vor überlassen, und der Mangel gebildeter des Schreibenskundiger Subjekte zu diesem Amte, durch einen berittenen Kreis-Hülfs-Sekretair, welcher vorzugsweise zur Anlegung neuer Volks-Klassen-Steuer- und Militair-Ersatz-Listen in den Dorfgemeinden verpflichtet werden müßte, vollkommen ersetzt werden könnte.

Indem wir hierdurch nur im Allgemeinen unsere ehrfurchtsvollen Wünsche, zu einer Modifizirung der jetzt bestehenden oben gedachten Verhältnisse auszusprechen wagen, erlauben wir uns, gleichzeitig die Bitte des vierten Provinzial-Landtages vom Jahre 1837 allerunterthänigst zu wiederholen:

> daß Ew. Majestät Allergnädigst anzuordnen geruhen möchten, diejenigen Leute, welche in herrschaftlichen Häusern im Dorfe wohnen und vom Gutsherrn Lohn und Brod erhalten, unter die Dominial-Polizei-Jurisdiktion zurückzustellen, da dieserhalb Ew. Majestät getreuften Stände, im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 7. November 1837 zur Petition ad 10. abschläglich beschieden

worden sind; mehrjährige Erfahrung aber vielseitig den Beweis geliefert hat, daß durch ein solches Verhältniß, welches in mancher Beziehung das eigene Gesinde des Gutsherrn, unter die Befehle der Orts-Schulzen stellt, die unangenehmsten Berührungen und Verwickelungen herbeigeführt hat.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 14. des Landtags-Abschiedes.

Die Holzverkäufe betreffend.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Bei den aus Staats-Forsten stattfindenden Holzverkäufen ist es in der neuern Zeit gebräuchlich geworden, daß solche Verkäufe mittelst öffentlicher Versteigerung stattfinden.

In Folge dessen haben die Holzpreise eine bedeutende Steigerung erfahren, und für das betheiligte Publikum sind häufig Schwierigkeiten herbeigeführt worden, sich mit dem erforderlichen Bedarf an Nutz-, Bau- und Brennholz versehen zu können.

Diese Schwierigkeiten haben darin ihren Grund, daß bei den Holzversteigerungen nicht immer Quantitäten von geringem Maße und Hölzer von den begehrten verschiedenen Gattungen ausgeboten worden. Häufig gelangen öffentlich versteigerte Hölzer selbst lediglich in die Hände von Spekulanten und Holzhändlern, welche solche nach großen Städten und entfernten Handelsplätzen versenden; in Folge dessen den Bewohnern mancher Gegend oft jede Gelegenheit sich mit dem erforderlichen Holzbedarf versehen zu können entzogen wird. In Erwägung dieses wirklich obwaltenden Uebelstandes, sehen sich die auf Euer Königlichen Majestät Allergnädigsten Befehl zum fünften Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten treuen Stände, im einmüthigen Beschlusse zu der allergehorsamsten Bitte veranlaßt:

daß Ew. Königliche Majestät geruhen mögen zu befehlen, daß auf den stattfindenden Holzversteigerungen jedesmal

Hölzer von möglichst verschiedenen Gattungen und in möglichst kleinen Quantitäten ausgeboten,

und

in Fällen, wo auf diese Art und Weise, der Bedarf an Nutz-, Bau- und Brennholz nicht angemessen, und ohne Unbequemlichkeit für die Betheiligten gedeckt werden kann, es verstattet werden möge, solchen gegen Erlegung der üblichen Forsttaxpreise, zu jeder Zeit aus Staatsforsten, aus den zum Abtriebe bestimmten Schlägen, entnehmen zu können.

Posen, den 21. April 1841.

Zu B. 15. des Landtags-Abschiedes.
Kleinhandel mit Getränken.

Allerdurchlauchtigster, &c.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom Jahre 1835 wurde der allergehorsamste Antrag der getreuen Stände, allen unter kaufmännischen Rechten mit Spiritus oder Branntwein handelnden Christen oder Juden, den Verkauf dieser Getränke in Quantitäten unter 7½ Quart zu versagen, abgelehnt um die Folgen abzuwarten, welche das beschränkende Gesetz vom 7. Februar 1835 inmittelst zeigen würde.

Nichts destoweniger hat die Trinksucht unter dem gemeinen Manne in einem bedauernswerthen Grade zugenommen und auf Veranlassung einer uns dieserhalb zugegangenen Petition, so wie auf den Grund eigener Wahrnehmung, glauben die getreuen Stände hauptsächlich dieses Uebel durch die sich darbietende häufige Gelegenheit, die, die in den hiesigen kleinen Städten zahlreich angesessenen, den Handel mit kaufmännischen Rechten treibenden Juden geben, gesteigert, als unter dem Vorwande mit Materialien zu handeln, ihr Geschäft lediglich auf den Absatz von Spiritualien zu richten pflegen, und den Käufern von Getränken in kleinen Quantitäten, Mittel an die Hand zu geben nicht entblödet sind, um das Gesetz, welches den Genuß

von Branntwein auf der Stelle verbietet, mit Sicherheit zu umgehen.

Es bitten demgemäß die getreuen Stände Euer Majestät allerunterthänigst:

erstens,

der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1835 in Betreff ihrer Bestimmungen über den Kleinhandel mit Getränken, auch für die Städte Gesetzkraft beizulegen und

zweitens,

den Händlern mit kaufmännischen Rechten den Verkauf kleinerer Quantitäten von Spiritus, Liqeuren und Branntweinen in Flaschen ganz zu verbieten, und nur den Verkauf in Gebinden von mindestens 15 Quart zu gestatten.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 16. des Landtags-Abschiedes.

Das Feuer-Sozietäts-Reglement betreffend.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Das für das Großherzogthum Posen Allerhöchst erlassene Feuer-Sozietäts-Reglement vom 5. Januar 1836, welches mit dem 1. Januar 1837 vollständig in Wirksamkeit getreten ist, hat einem längst gefühlten Bedürfnisse auf eine sehr wohlthätige Weise Abhülfe gewährt und besonders die Einführung bestimmter halbjähriger Beiträge und die Feststellung einer bestimmten Klassifikation der Gebäude nach dem Grade der größeren oder minderen Feuergefährlichkeit, wird allgemein mit dem tiefsten Dankgefühle anerkannt.

Einige der durch das Reglement eingeführten Bestimmungen, sind jedoch in ihrer praktischen Anwendung nicht von ersprießlichen Folgen gewesen, und es wagen die allerunterthänigst unterzeichneten, zum fünften Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände des Großherzogthums Posen, die ihnen von mehreren Seiten kund gegebenen, sorgfältig geprüften und einer Abhülfe einstimmig

werth gehaltenen Wünsche, zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Majestät mit der ehrfurchtsvollsten Bitte niederzulegen:

denselben eine Allergnädigste Berücksichtigung Allerhuldreichst angedeihen lassen zu wollen.

1) Der §. 11. des Reglements spricht die Zwangs-Verpflichtung hinsichtlich der Versicherung eines jeden innerhalb der Provinz Posen belegenen Gebäudes aus, jedoch die im §. 7. speziell genannten Fabrikanlagen werden wegen zu großer Feuergefährlichkeit ausgeschlossen. Unter diesen feuergefährlichen Fabrikgebäuden werden No. 8 Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben, aufgeführt.

Wenn die Beschaffenheit der No. 1 bis 7 genannten großartigen Anlagen, als Pulvermühlen, Schwefel-Raffinerien, Stückgießereien, Zuckersiedereien, Anstalten zur Fabrikation von Terpentin, Firniß, Blausäure, Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber u. s. w. in Betracht gezogen wird, so erscheint deren Ausschließung von der Feuerversicherung allerdings gerechtfertigt, und es scheint, in Vergleichung mit den genannten Anlagen, als ob unter dem Nr. 8 aufgeführten Ausdrucke „Schmieden" nur Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer um so mehr verstanden sein sollten, als dieser fast nirgends im Reglement Erwähnung geschicht.

Der Ausdruck „Schmieden" ist jedoch bei Anfertigung der Feuer-Sozietäts-Lagerbücher von der Provinzial-Behörde im weitesten Sinne verstanden, und nicht allein Werkstätte gewöhnlicher Grobschmiede, sondern auch solcher Feuerarbeiter, deren Benennung in der Zusammensetzung mit dem Worte „Schmiede" gewöhnlich ist, als Kupfer-, Zeug-, Nagel-, Bohr-Schmiede und dergleichen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Dachbedeckung in der hiesigen Provinz, ist in der Regel noch die hölzerne, und nur allmählig gewinnt in den Städten die Ziegelbedachung Raum. Es sind daher alle Gebäude nicht mit massiver Bedachung, in welchen sich Werkstätte von Schmieden, Kupferarbeitern, Nagel-, Bohr-

und Zeug-Schmieden befinden, nicht allein selbst, sondern auch die im unmittelbaren Zusammenhange mit jenen Werkstätten stehenden Wohngebäude (§. 9. des Reglements) ganz von der Versicherung ausgeschlossen, und die mit massiver Bedachung versehenen derartigen Gebäude statt der ihnen sonst reglementsmäßig zustehenden resp. 1. bis 4. Klasse, in die achte Klasse gesetzt worden. Auf diese Weise sind viele Wohngebäude jetzt gar nicht gegen Feuersgefahr versichert, und die Eigenthümer derselben, welche seit dem Jahre 1804 der Einrichtung der Südpreußischen Feuer-Sozietät, ununterbrochen bis zum Jahre 1837 die Beiträge gezahlt haben, sehen sich nun ohne alles Verschulden aus einer Anstalt ausgeschlossen, gegen welche sie ihre oft sehr drückenden Verpflichtungen im vollen Maße erfüllt haben.

Es scheint, daß hierzu kein hinreichender Grund vorliegt.

Die Werkstätten der gewöhnlichen Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Kupferschmiede sind nicht feuergefährlicher, als die Werkstätten anderer Feuer-Arbeiter, z. B. der Schlosser, der Klempner, welche letztere bei der Versicherung als gewöhnliche Gebäude behandelt werden. Ja, es kommt sogar in den Städten häufig vor, daß kleine Metall-Arbeiter nicht Eigenthümer sind und sich Werkstätten miethen müssen. Es wechselt nun der Nagel- oder Bohrschmied seine Werkstätte mit dem Klempner oder Schlosser, und nicht die Beschaffenheit des Gebäudes ist geändert, es hat auch nicht die Feuergefährlichkeit des Gewerbes etwa abgenommen, dennoch kann nun die Werkstätte, da sie nicht mehr Schmiede heißt, zur Versicherung verstattet werden.

Die Feuerungs-Anlagen aller dieser Feuer-Arbeiter unterscheiden sich wenig von einem gewöhnlichen Kochkamin, und das Feuerungsmaterial, die Kohle, scheint weniger gefährlich, als die Feuerung mit Holz.

Ueberdies befinden sich in den Werkstätten der Schmiede sehr selten brennbare Stoffe und es läßt sich wohl behaupten, daß eine bei weitem größere Feuersgefahr bei dem Betriebe der Bäckereien, Brauereien, Seifensiedereien und dergleichen stattfindet, als bei den genannten Metall-Arbeitern.

Das in der Vorbereitung begriffene, dem vierten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegene, allgemeine Gewerbe-Polizei-Gesetz, spricht ebenfalls für die Ansicht, daß die Werkstätten gewöhnlicher Feuerarbeiter nicht höher zu klassifiziren sein würden, als gewöhnliche Gebäude.

Im Tit. II. des diesfälligen Entwurfes, werden die Gewerben behandelt, deren Betrieb von besonderen Bedingungen abhängig ist und der §. 31. führt die gewerblichen Anlagen auf, welche einer Genehmigung mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit der Betriebsstätte bedürfen.

Unter diesen sind wohl Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer ihrer besondern Feuergefährlichkeit wegen genannt; der kleinern gewerblichen Anlagen von Feuerungen, wie sie die Schmiede, Kupferarbeiter, Nagelschmiede u. s. w. bedürfen, aber gar nicht gedacht.

Diese Unterscheidung durfte daher auch bei Klassifizirung der, mit einer gewissen Feuersgefahr verbundenen gewerblichen Anlagen, in Bezug auf die Feuer-Versicherung maßgebend sein, und es scheint eine solche Ansicht auch bei Emanirung der neueren Feuer-Sozietät-Reglements geltend gemacht worden zu sein, denn in den Reglements für Gumbinnen vom 29. April 1838, für Sachsen vom 5. August 1838, für die Kur- und Neumark vom 19. September 1838, für Pommern vom 23. Februar 1840. sind die Schmieden keineswegs als besonders feuergefährliche Gebäude genannt, sondern den gewöhnlichen Gebäuden beigezählt worden.

Unter diesen Umständen glauben die getreuen Stände die allerunterthänigste Bitte sich erlauben zu dürfen:

Eure Königliche Majestät wolle Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß die Werkstätten der kleinern Metall- und Feuerarbeiter als der Grob-, Huf-, Bohr-, Zeugschmiede, so wie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude in Absicht der Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Sozietät als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden sollen.

2) Durch die §§. 16. und 17. des Reglements ist vorgeschrieben, daß kein Gebäude höher als zu 90 pCt. seines gemeinen Werthes versichert werden darf, daß aber mit Beobachtung dieser Beschränkung die Bestimmung der Summe, auf welche der Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung aufnehmen will, von ihm selbst abhänge, diese Summe aber durch die Zahl 25 theilbar sein müsse.

Hiernach stellt sich das Minimum der Versicherungs-Summe auf 25 Rthlr. fest, und es hat also der Eigenthümer das Recht, dieses Minimum als Versicherungs-Summe zu begehren, wenn auch sein Gebäude einen bei Weitem größern Werth hat.

Diese Bestimmung scheint in mehrfacher Rücksicht bedenklich und besonders in Bezug auf die Städte.

Unverstand und Leichtsinn können einen Gebäude-Eigenthümer veranlassen, die Versicherungs-Summe bis zu dem zuläßigen Minimo herunterzusetzen, und im Falle eines Brand-Unglücks entgehen ihm die Mittel der Wiederherstellung; die Baustelle bleibt daher unbebaut und die besteuerbare Substanz des Grundstücks geht der Kommune verloren. — Befindet sich ein Ort nicht ganz besonders in einem Steigen der Gewerbethätigkeit und des Wohlstandes, wie dies zur gegenwärtigen Zeit wohl nur sehr selten in der hiesigen Provinz angetroffen werden dürfte, so ist auch keine Neigung zum Häuserbaue vorhanden.

Das Allgemeine Landrecht legt zwar den Orts-Behörden die Pflicht auf, durch den meistbietenden Verkauf oder die unentgeldliche Ueberlassung der Baustelle, mit Auflage der Verpflichtung zum Wiederaufbau, an jeden Baulustigen, das Retablissement abgebrannter, von ihren Besitzern nicht wieder hergestellter Gebäude herbeizuführen; es ist jedoch eine solche Maßregel ohne Wirkung, wenn es an Baulustigen überhaupt fehlt.

Ein Anderes ist es, wenn mit der Baustelle Brand-Entschädigungsgelder von einem gewissen Belange überwiesen werden können.

Würde nun diese willkührliche Herabsetzung der Versiche-

rungs-Summe in einem Orte allgemein, so entstände die Besorgniß, daß bei einem vorkommenden allgemeinen Brand-Unglücke, der gänzliche Verfall eines Ortes unvermeidlich würde.

Was hierbei im Interesse der Kommune liegt, liegt auch eben so im Interesse des Staats.

Bleibt nämlich das gegenwärtige Grund- oder Rauchfangssteuer-Verhältniß bestehen, so entgehen dem Staate die Abgaben von wüste liegenden Baustellen; eine Fixation und Kontingentirung der Grundsteuer, wie sie dem vierten Landtage proponirt und als wünschenswerth anerkannt worden ist, würden bei Festhaltung obiger Bestimmung des Feuer-Sozietäts-Reglements ganz unmöglich sein, da die Kommune als ein für das fixirte Kontingent aufkommendes Ganze kein Gewähr dafür hat, daß ihr die einzelnen Theile besteuerbar bleiben.

Es ist dieser Gegenstand weniger wichtig für die Landgemeinden, weil die Wohngebäude auf dem Lande in der Regel nur Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Ländereien-Besitzer sind, diesen daher die Nothwendigkeit, abgebrannte Gebäude als integrirende Theile ihrer Besitzungen zu retabliren, zu nahe liegt, und überdies die besteuerbare Substanz, die hauptsächlich in den Ländereien besteht, nicht verloren geht; es trifft daher die willkührliche Herabsetzung der Versicherungs-Summe ganz besonders nur die Städte nachtheilig, in denen das Gebäude in der Regel die ganze Substanz des Grundstücks ausmacht.

Gestützt auf diese Gründe wagen die unterzeichneten treugehorsamsten Stände Ew. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

> Allerhuldreichst den §. 27. des Feuer-Sozietäts-Reglements dahin deklariren zu wollen, daß die Heruntersetzung der Gebäude-Versicherungs-Summen in den Städten, nur in so weit willkührlich bleiben dürfe, als solche nicht unter der Hälfte des Werths begehrt wird.

3) Die §§. 16. et seq. des Reglements bestimmen, daß eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils

der zu versichernden Gebäude nicht erforderlich, sondern eine möglichst genaue und treue Beschreibung genüge, zu welcher ein Muster gegeben ist.

Es ist der praktische Nutzen dieser Beschreibung auf keine Weise zu erkennen, und Niemand, auch nicht der größte Techniker, wird im Stande sein, den Werth eines Gebäudes abzuschätzen, wenn er nur die Beschreibung vor sich hat; wenigstens ganz gewiß nicht mit solcher Genauigkeit, daß die Differenz nicht über $\frac{1}{10}$ betrüge.

Die Vorschrift ist nur, daß das Maximum der Versicherungs-Summe nicht über $\frac{9}{10}$ des Werthes des Gebäudes, hinausgehen, und daß die Orts-Behörde pflichtmäßig attestiren soll, daß die angesprochene Versicherungs-Summe den muthmaßlichen Werth des Gebäudes, nach den im §. 22. aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

Was also einem geübten Techniker nicht möglich ist, das soll die Orts-Behörde mit einem Blicke überschauen, und auch auf den relativen Werth der Bauarbeit und der Materialien Rücksicht nehmen.

Die Angaben der Ortsbehörden können unter solchen Umständen nur schwankend und willkürlich sein, entbehren alles soliden Grundes, und die Prüfung bei der Provinzial-Direktion hat eben so wenig eine sichere Basis.

Bei Einrichtung der neuen Feuer-Sozietät fand sich für die Ortsbehörden in den frühern technischen Werthstaxen der Gebäude ein Auskunftsmittel; sie befindet sich aber ohne allen Anhalt, wenn eine Veränderung respektive Erhöhung der Versicherungs-Summe beantragt wird. Ein Zurückgehen auf die frühere Beschreibung ist unstatthaft, es muß also eine neue angefertigt werden, und da die Ortsbehörde aus dieser allein den Werth nicht beurtheilen kann, so muß sie, wenn sie gewissenhaft verfahren und nicht willkührlich zu Werke gehen will, dennoch eine technische Werthstaxe anfertigen lassen, um den beantragten höheren Versicherungssatz beurtheilen zu können.

Um also den Werth eines Gebäudes auch nur muthmaßlich festzustellen, ist eine technische Werthtstaxe unent-

behrlich; noch dringender wird dieselbe aber bei Feststellung der Vergütung für partielle Brandschäden.

Hat ein solcher Statt gefunden, so, daß ein Neubau nicht erforderlich ist, so soll nach §§. 40. et seq. des Reglements die Abschätzung sich nicht auf eine bestimmte Geldsumme einlassen, sondern die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts ins Auge fassen und mit einem Worte aussprechen, welcher aliquote Theil des Werthes vernichtet worden ist.

Das Gebäude ist nun vielleicht zur Hälfte niedergebrannt, aus der Gebäude-Beschreibung, die keine Zahlen und Werthsangaben enthält, ist kein Anhalt zu finden; die zur Abschätzung zugezogenen Sachverständigen fragen umsonst nach einer Taxe, und wenn sie endlich den Schaden in einer Geldsumme ausdrücken wollen, so erhalten sie den Bescheid durch den Abschätzungs-Dirigenten, daß sie dies ja gerade nicht sollen, sondern daß sie die einfache Proportion zwischen demjenigen Theile des versicherten Bauwerthes, welcher vernichtet ist, den sie also nicht mehr sehen können und demjenigen, welcher ungestört geblieben ist, feststellen sollen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß zwei Sachverständige den aliquoten Theil auf $\frac{1}{80}$, und zwei Andere auf $\frac{1}{8}$ angaben, und diese Leute waren vor Abgabe ihrer Erklärung zur Gewissenhaftigkeit ermahnt, darauf vereidet worden und sonst in ihrem Fache nicht unerfahren.

Diese in der That unpraktische Art, einen Brandschaden abzuschätzen, giebt zu solchen auffallenden Resultaten Veranlassung; die Vergütung des Beschädigten hängt gewissermaßen vom Zufall ab, und es ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der bewilligten Entschädigung, wenn die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts ermittelt werden soll.

Wäre aber eine Taxe des Gebäudes vorhanden, so fände die Feststellung eines partiellen Brandschadens ohne Schwierigkeit Statt.

Der verbrennbare Theil des Gebäudes soll nur versichert werden; folglich müssen die unverbrennbaren Theile besonders bezeichnet werden. Der Werth der letzteren kann

in seinem Betrage, um jeden Zweifel zu beseitigen, in der Taxe ante lineam aufgenommen, der Werth der verbrennlichen aber intra lineam eingetragen werden. So wird ein jeder, der auch nicht Techniker ist, bei partiellen Schäden leicht den Werthsbetrag ermitteln und die Vergütung nach Verhältniß der Versicherung berechnen können.

Es genügen für diesen Zweck ganz generelle Taxen, wie diese in der letzten Zeit bei der mit dem 1. Januar 1837 aufgelöseten Provinzial-Städte-Feuersozietät gebräuchlich waren, und die Anfertigung derselben erfordert nicht mehr Zeit als die jetzt übliche Gebäude-Beschreibung.

Die Anfertigung von Taxen ist also nicht nur für die Ueberzeugung, daß die Versicherung nicht über den Werth beantragt wird, sondern auch zur Sicherung des Betheiligten, daß bei vorkommenden Brandschäden die möglichst genaue Ermittelung seiner Entschädigung Statt findet, unerläßlich, und diese Momente sind auch ohne Zweifel bereits bei Entwerfung anderer Provinzial-Reglements dergestalt maßgebend gewesen, daß die ohne praktischen Werth zu betrachtenden Gebäude-Beschreibungen beseitigt, und Werthstaxen für die Aufnahme der Versicherung und die Feststellung des partiellen Schadens eingeführt sind, wie die Reglements für Sachsen vom 5. August 1838, für Preußen vom 29. April 1838, und für Pommern vom 23. Februar 1840 bezeugen.

Endlich sind die Taxen deshalb noch so höchst wichtig, daß daraus der verbrennbare und unverbrennbare Theil des Gebäudes hervorgeht.

Der §. 16. des Posener Reglements schreibt vor, daß die Versicherungs-Summe den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht übersteigen soll.

Bei Berechnung partieller Schäden werden aber selbst die massiven Umfassungs-Mauern der ersten Etage als zerstörbar und der Werth derselben als mitversichert betrachtet, folglich in der Entschädigungs-Rechnung dem Theile des Gebäudes zugerechnet, für welchen der Eigenthümer als Selbstversicherer gilt.

Auf diese Weise wird die Entschädigung eines nicht zu den vollen $\frac{9}{10}$ des Werthes der gesammten verbrennbaren und unverbrennbaren Theile versicherten Gebäudes, das einen partiellen Schaden erleidet, so unbedeutend, daß der ganze Zweck der Versicherung verloren geht, und der Versicherte ohne Hoffnung auf Schadenersatz Beiträge zahlt.

Dieser Uebelstand kommt daher, daß die Gebäude-Beschreibung, die der Versicherung zum Grunde liegt, keine Auskunft von dem giebt, was verbrennbar ist oder nicht, daß daher nur willkührliche Festsetzungen der Entschädigung in dieser Beziehung vorkommen können.

Die getreuen Stände wagen daher, zu den Stufen des Thrones Ew. Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte niederzulegen:

die hier geschilderten Mängel des Reglements einer Prüfung Allergnädigst unterwerfen lassen und eine Abhülfe, unseren oben ausgedrückten Wünschen entsprechend, Allerhuldreichst verordnen zu wollen.

4) Die §§. 15. und 27. des Reglements bestimmen, daß der Eintritt in die Sozietät, mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, nur zweimal im Jahre, nämlich: mit dem Tagesbeginn des 1. Januars und des 1. Juli, stattfinden, und ein Jeder nur in diesen Perioden die bisherigen Versicherungs-Summen erhöhen oder heruntersetzen lassen kann, und der §. 80. verordnet sogar, daß Jedermann, welcher in dem Fall ist, der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts-Termine als neuer Interessent beizutreten, sein Gesuch wenigstens zwei Monate vorher an den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor gelangen lassen muß.

Diese Einschränkung führt sehr nachtheilige Folgen mit sich. Nur selten ist die Vollendung eines Neubaues oder eines beträchtlichen Reparaturbaues gerade so zu erzielen, daß die erforderlichen zwei Monate vor dem nächsten Eintritts-Termine noch zu Gebote stehen.

Die Interessenten welche Versicherung neuer Gebäude oder Erhöhungen wegen beträchtlicher Baukosten-Verwendungen begehren, müssen also auf die Genehmigung ihrer An-

träge oft ein halbes Jahr und darüber verzichten, und sind während dieser Zeit der Gefahr, ihr Eigenthum ohne Entschädigung zu verlieren, ausgesetzt.

Diese große Mangelhaftigkeit des Instituts würde dadurch beseitigt, wenn Versicherungs-Anträge zu allen Zeiten angenommen werden müßten, wie dies auch bei der am 1. Januar 1837 aufgelöseten Feuer-Sozietät der Fall war. Es hat eine solche Einrichtung auch gar keine Schwierigkeit, denn anstatt, daß die angetragene Versicherung, wie jetzt, erst mit dem bevorstehenden Semester-Anfang in das Lagerbuch eingetragen wird und von dort ab in Gültigkeit tritt, kann dieselbe mit der Verpflichtung für den Interessenten, den ordentlichen Beitrag nach Verhältniß der bewilligten Klasse für das laufende Semester vollständig zu bezahlen, augenblicklich angenommen und derartige Beiträge, als für nachträglich bewilligte Versicherungen aufgekommen, in die Rechnung des betreffenden halben Jahres gestellt werden.

Auf diese Weise hätte es jeder Interessent in seiner Wahl, sein Eigenthum, sobald er die Nothwendigkeit fühlt, zu versichern.

Diese zum Schutze der Eigenthümer vollendeter Gebäude erforderliche Maßregel, halten wir aber auch selbst in Bezug auf unvollendete Gebäude für nothwendig und eben so angänglich.

Der §. 64. des Reglements bewilligt zwar auch für im Bau begriffene Gebäude, und selbst für auf der Baustelle befindliche Materialien eine Entschädigung, doch soll diese nach der Versicherungs-Summe des abgebrannten Gebäudes abgemessen werden.

Wenn also ein Retablissementsbau in weit beträchtlicherem Umfange aufgeführt wird, so wird die bewilligte Entschädigungs-Quote in keinem Verhältnisse zu dem Verluste stehen, und die Bewilligung überdies noch ihre große Schwierigkeiten haben, da sie von einer umständlichen Beweisführung abhängig gemacht werden muß.

Die Bestimmung des §. 64. würde daher ganz wegfallen können, wenn es gestattet wird, auch unvollendete

Gebäude zu jeder Zeit zu versichern; und es könnte dies keine Bedenklichkeiten haben, wenn die Versicherung nur auf technischen Werths-Taxen gegründet wird.

Da nun ferner der Kreis-Landrath die Funktionen eines Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors versieht, und ihm eine Beurtheilung der Vollständigkeit der Versicherungs-Anträge unbedenklich eingeräumt werden kann, so halten die getreuen Stände es für sehr wünschenswerth:

> daß die Versicherung eines Gebäudes, wenn der Interessent deren augenblickliche Gültigkeit wünscht, und gegen den Antrag sonst keine Bedenklichkeiten Statt finden, mit dem Tage in Kraft tritt, an welchem der Antrag dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor eingehändigt wird.

Diese Einrichtung würde auch dadurch, daß der Interessent die vollen Halbjahres-Beiträge zu übernehmen hat, gerechtfertigt.

Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Weisheit und Gnade stellen auch die vorstehenden Anträge die getreuen Stände allerunterthänigst anheim.

Endlich ist den getreuen Ständen noch eine Bitte der mit Westpreußen und den zur Westpreußischen adeligen Feuer-Sozietät gehörigen Ortschaften grenzenden Gemeinen vorgelegt, welche die getreuen Stände sich erlauben, zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte,

um Allergnädigste Abhülfe

niederzulegen.

Die Reglements der Westpreußischen adeligen Feuer-Sozietät, enthalten keine den §§. 124. und 126. des Posener Reglements entsprechende Bestimmungen, hinsichtlich der Bewilligung von Prämien und Vergütung für, beim Löschungsgeschäfte beschädigten Utensilien.

Wenn nun Gemeinen, die zur Posener Feuer-Sozietät gehören, benachbarten, der Westpreußischen adligen Feuer-Sozietät inkorporirten Ortschaften bei Brand-Unglück mit Spritzen und Löschgeräthen zu Hülfe eilen, so erhalten dieselben weder Prämien noch Entschädigungen für vernichtete Geräthe, und sie befinden sich offenbar im Nachtheile gegen andere Sozietäts-Mitglieder der hiesigen Provinz.

Die getreuen Stände halten daher eine, der Westpreußischen adligen Feuer-Sozietät aufzuerlegende Verpflichtung für unerläßlich, in Fällen, wo den ihr inkorporirten Ortschaften bei Brandunglück von Gemeinen des Posener Sozietäts-Verbandes mit Spritzen und Löschgeräthen Hülfe gewährt wird, dieselben Prämien und Entschädigungen zu bewilligen, wie sie die §§. 124. und 126. des Posener Reglements für die darin bestimmten Fälle festsetzen.

Posen, den 21. April 1841.

Zu B. 17. des Landtags-Abschiedes.

Feuer-Sozietäts-Bestände und Reste.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Nach Einführung des allerhöchsten Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836, sind die Fonds der aufgelöseten Sozietät abgesondert verwaltet worden.

Aus dem Abschlusse der Rechnungen geht hervor, daß der Warschauische Feuer-Sozietäts-Resten-Fonds mit einem Defizit von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	11888	5	2
bei dem Fonds vom 1. Juni 1815. bis ult. Dezember 1836 im Vorschuß steht.			
Zur theilweisen Deckung desselben, ist ein Fonds von	3885	1	11
vorhanden, der hierauf zu verwenden, und dadurch obiges Defizit auf	8003	3	3
ermäßigt sein würde.			

Dagegen schließt der zweite Fonds mit Hinzurechnung der freilich wohl nur zum geringsten Theil einziehbaren Einnahme-Reste von 1509 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf. und respektive 571 Rthlr. 25. Sgr. 5 Pf. mit einem Bestande bei dem Städtefonds von

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	13280	24	7
und bei dem Landfonds von............	14837	6	6
zusammen mit dem Bestande von	28118	1	1

Aus diesen Beständen werden noch einige theils bereits verheißene, theils solche Brand-Entschädigungen, über welche

noch Prozeß schwebt, gezahlt werden müssen, die jedoch den Betrag von 1000 Rthlr nicht übersteigen werden.

Diese Bestände sollen zwar nach §. 5. zu 4. der Ausführungs Ordnung, den bei der Auflösung der alten Sozietät vorhanden gewesenen Theilnehmern jeder besonderen Sozietät pro rata ihrer Versicherungs-Summen erstattet und respektive zu Gute gerechnet werden.

In Erwägung aber, daß eine solche Vertheilung, namentlich wegen Feststellung des Legitimations-Punktes, in der Ausführung außerordentlich schwierig, und oft unmöglich sein würde; in Erwägung ferner, daß eine nochmalige Ausschreibung einer Nachschußrate, zur Deckung des obigen Defizits des Warschauischen Resten-Fonds, wozu nur dieselben Theilnehmer würden herangezogen werden können, einer höhern Anordnung widerspricht, und in Betracht, daß die neue Sozietät zur Deckung ihres bedeutenden Defizits mehr als einen halbjährigen Beitrag extraordinair einzahlen müßte, wenn hierzu nicht auf andere Weise beigetragen werden kann; unterfangen sich Ew. Königlichen Majestät getreuen Stände des Großherzogthums Posen Allerhöchstdieselben unterthänigst zu bitten:

daß die Bestände der Feuer-Sozietät vom 1. Juni 1815 bis ult. Dezember 1836, soweit dieselben sich nach erfolgter Auszahlung noch einiger Brand-Entschädigungen als disponible ergeben werden, zur vollständigen Deckung jenes Defizits beim Warschauischen Feuer-Sozietäts-Restenfonds und zur theilweisen Deckung des Defizits der neuen Sozietät verwendet werden dürfen, damit eine neue Ausschreibung von Beiträgen zur Deckung der in den beiden letzten Jahren vorgekommenen Brandschäden vermieden werde.

Posen, den 21. April 1841.

Zu B. 18. des Landtags-Abschiedes.

Die Verwaltung der Feuer-Sozietät betreffend.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

In dem Allerhöchsten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät des Großherzogthums Posen vom 5. Januar

11 *

1836, ist durch §§. 67. 68. und 69. bestimmt worden, daß die obere Leitung der Feuer-Sozietätsgeschäfte, provisorisch Ew. Majestät Ober-Präsident führen soll, unter Beihülfe eines Raths der hiesigen Regierung; daß ebenso provisorisch die hiesige Regierungs-Hauptkasse die Funktion der Provinzial-Feuer-Sozietätskasse übernehmen und ihr zu diesem Zwecke ein eigener Buchhalter beigegeben werden soll, daß der dem Ober-Präsidenten beigeordnete Rath und der Buchhalter aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds angemessene Remunerationen zu erhalten haben, daß dagegen zu den Büreau-Geschäften die Subalternen der hiesigen Regierung benutzt und nur in so weit remunerirt werden sollen, als sonst den Staats-Fonds Mehrausgaben aufgebürdet werden würden.

Diese Form der Verwaltung ist indeß nur als eine vorläufige bezeichnet worden, und im §. 20. der Verordnung wegen Auflösung der früheren Feuer-Sozietäten und Ausführung des neuen Reglements vom 5. Januar 1836 haben des hochseligen Königs Majestät Allerhöchst-Ihren getreuen Ständen des Großherzogthums Posen ausdrücklich Allergnädigst vorbehalten, auf dem nächsten oder irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage, die Organisation einer besondern ständischen Zentral-Verwaltungs-Behörde für die Immobiliar-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten von Neuem in Antrag zu bringen.

Bei Prüfung des von Ew. Majestät Ober-Präsidio uns vorgelegten Verwaltungs-Kosten-Etats und der Jahresrechnungen der Feuer-Sozietät pro 1837, 1838 und 1839 haben wir gefunden, daß die Zentral-Verwaltung höhere Kosten in Anspruch nimmt, als nach den oben allergehorsamst angeführten Bestimmungen anzunehmen gewesen sein dürfte. Der dem Ober-Präsidenten beigeordnete Regierungsrath bezieht ein Jahrgehalt von 400 Rthlr.; zu Büreau-Bedürfnissen der Provinzial-Direktion, und zwar zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, zu Schreiberei, Drucksachen rc. sind 2200 Rthlr. jährlich bestimmt worden, und an Zuschuß zur Verwaltung der Provinzial-Instituten-Kasse, mit welcher die Feuer-Sozietäts-Kasse verbunden worden ist, muß die

Feuer-Sozietäts-Kasse die Summe von 1750 Rthlr. jährlich beitragen, so daß die Gesammtkosten der Zentral-Verwaltung sich jährlich auf die Summe von 4350 Rthlr. belaufen.

Die vorliegenden Rechnungen ergeben sogar, daß in den Jahren 1837 bis incl. 1840 gegen den jetzt entworfenen Etat beinahe 530 Rthlr. jährlich mehr verausgabt, außerdem aber noch 1672 Rthlr. 15 Sgr. Gratifikationen in jenen vier Jahren bewilligt worden sind.

Dieser Erfolg dürfte den Allerhöchsten Bestimmungen des Reglement vom 5. Januar 1836, wodurch der Feuer-Sozietät die möglichste Berücksichtigung in Betreff der Verwaltnngskosten zu Theil werden sollte, nicht entsprechen, und hat in unserer Versammlung den Wunsch hervorgerufen, die Zentral-Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten einer besonderen ständischen Behörde anvertraut zu sehen.

Indeß haben sich für diesen Wunsch und für eine an Ew. Majestät allerunterthänigst einzureichende Petition um huldreiche Gewährung dieses Wunsches nur 25 Mitglieder unserer Versammlung ausgesprochen, 17 Mitglieder aber haben sich dagegen erklären zu müssen geglaubt.

Die Majorität ist der Ansicht, daß die Kosten einer ständischen Zentral-Verwaltungs-Behörde nicht höher — vielleicht aber niedriger — zu stehen kommen werden, als die der jetzigen Zentral-Verwaltung; sie sieht in dem Allergnädigsten Vorbehalte, die bereits früher vom dritten Provinzial-Landtage allergehorsamst vorgetragenen Bitten erneuern zu dürfen, ein Zeichen Allerhöchsten Vertrauens, welchen zu entsprechen Pflicht sei, um so mehr, als andernfalls angenommen werden müßte, Ew. Majestät getreuen Stände hielten sich für unfähig zur Verwaltung des Provinzial-Eigenthums; — sie wird in der Allergnädigsten Gewährung ihrer Bitte die Gewährung desselben Rechtes sehen, welches andern Provinzen bereits zugestanden und von denselben gleichermaßen als Wohlthat erbeten worden ist; den gegen ihren Wunsch von der Minorität angeregten Zweifel, ob nicht jetzt für die Sicherheit des Fonds besser gesorgt sei, hält sie nicht für begründet, weil sie hofft, tüchtige und

und sichere Kassenbeamte zu finden, die den jetzigen Kassenbeamten um so weniger nachzusetzen sein würden, als auch der Staat über die Kaution der Beamten hinaus für dieselben aufzukommen nicht verpflichtet sei. Die Majorität der Versammlung bittet daher Ew. Majestät allergehorsamst,

huldreichst genehmigen zu wollen, daß die Zentral-Verwaltung für die Immobiliar-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten des Großherzogthums einer besondern ständischen Behörde anvertraut werde, und für diesen Fall uns Allergnädigst zu gestatten, noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages zur Wahl der Beamten dieser Behörde schreiten zu dürfen.

Die Minorität unserer Versammlung hat sich gegen den Wunsch der Mitglieder erklärt, weil sie die bisherige Verwaltung für gut hält. Sie glaubt, daß die jetzige Verwaltung weit mehr dem Interesse der Sozietät entspreche, als eine ständische Verwaltung, daß die Verwaltungskosten sich bei einer ständischen Zentral-Verwaltungs-Behörde steigern werden, weil besondere Beamte angestellt werden müßten, die vielleicht weniger Sicherheit bieten könnten, als die jetzigen. Es würde darauf ankommen, für die Verwaltung Gebäude herzustellen, ein sicheres Kassen-Lokal zu beschaffen; dies Alles würde bedeutende Kosten verursachen, und doch würde, was die Kassen-Lokale betrifft, vielleicht die Sicherheit nicht erreicht werden, welche bei der jetzigen Verwaltung gewährt werde.

Da sich für die Ansicht der Majorität nicht zwei Drittheile unserer Versammlung erklärt haben, so haben wir nicht verfehlt, auch die Gründe, welche die Minorität geleitet haben, allergehorsamst vorzutragen. Dagegen sind wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß, obgleich sich keine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen für die Ansicht der Majorität herausgestellt hat, diese Angelegenheiten dennoch in Gemäßheit der Vorschrift §. 45. des Allerhöchsten Gesetzes vom 27. März 1824, vor Ew. Majestät gebracht werden dürfe, weil dieselbe durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Januar 1836 §. 20. ausdrücklich unserer weiteren Berathung vorbehalten worden ist.

Ew. Majestät Allerhöchsten Ermessen stellen wir allerunterthänigst anheim, ob Allerhöchst-Sie geruhen wollen, der vorgetragenen Bitte der Majorität unserer Versammlung huldreichst zu willfahren, und ersterben u. s. w.

Posen, den 22. April 1841.

Zu B. 19. des Landtags-Abschiedes.

Erleichterung des Grenz-Verkehrs.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Unter den grundbesitzenden Unterthanen Ew. Königlichen Majestät, deren Eigenthum in dieser Provinz an der Grenze des Königreichs Polen belegen ist, befinden sich mehrere, welchen auch einzelne Grundstücke von verschiedenem Umfange jenseits der Grenze im Königreich Polen gehören, die entweder mit ihren diesseitigen Besitzungen in ungetrenntem Zusammenhange sich befinden, oder doch nur wenig davon entfernt sind.

Die seit längerer Zeit bestehende außerordentliche, von den Königlichen polnischen Behörden angeordnete Grenzsperre, erschwert nicht nur den diesseitigen Eigenthümern dieser Besitzungen deren Benutzung, sondern macht sie ihnen fast ganz unmöglich, indem sie den Uebergang nach jener Seite für die zu einem gemeinschaftlichen Besitzthume gehörenden Dienstleute, entweder von einer willkührlichen Kaution abhängig macht, oder nur vom Inhaber eines Passes gestattet, der allein von dem Fürsten Statthalter des Königreichs Polen in Warschau ausgestellt werden kann, und als Uebergangspunkt über die Grenze immer nur ein Zollamt bestimmt oder erlaubt, welches oft mehrere Meilen von dem bei freierem Verkehr vielleicht mit wenigen Schritten zu erreichenden Gute entfernt ist.

Die aus diesem Verfahren erwachsenden allgemein bekannten Uebelstände, wirken so drückend auf die davon Betroffenen, daß Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Stände sich die allerunterthänigste Bitte erlauben:

Ew. Königliche Majestät wolle die hohe Gnade haben, zur Beseitigung dieser drückenden Verhältnisse, und zur Erleichterung des Grenzverkehrs, geeignete Maßregel in Allerhöchster Weisheit herbeiführen zu lassen.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 20. des Landtags-Abschiedes.

Errichtung eines Gymnasii zu Ostrowo.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Ew. Königliche Majestät getreuen, zum fünften Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände wagen es, nachstehende allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll niederzulegen:

Das Großherzogthum Posen, in welchem früher die katholischen Gymnasien in Posen, Bromberg, Meseritz, Fraustadt, die Piaren-Schule in Reisen und die Kloster-Schulen in Trzemeszno und Pakość bestanden, hat gegenwärtig unter fünf Gymnasien nur die katholischen Gymnasien in Posen und in Trzemeszno, von denen das letztere noch nicht definitiv organisirt ist.

Daß diese zwei Gymnasien in keinem Verhältniß zu der katholischen Bevölkerung des Großherzogthums stehen, und daß sie für das Bedürfniß derselben nicht ausreichen, glauben die getreuen Stände nicht weiter ausführen zu dürfen.

In der drückendsten Lage befinden sich zur Zeit die Kreise Schildberg, Krotoschin, Adelnau und Pleschen. Diese Kreise haben durch den Grenzzug zwischen Polen und dem Großherzogthum, das Gymnasium in Kalisch, und die Klosterschulen in Wielun und Warta, verloren, ohne daß bisher an die Stelle dieser Institute andere errichtet worden sind.

Von dem nächsten katholischen in Posen, und dem nächsten evangelischen Gymnasium in Lissa, sind diese Kreise 10. resp. 15., und der Schildberger Kreis 24 Meilen entfernt.

Minder begüterte Eltern befinden sich in der traurigen Lage, ihre Söhne, wenn sie auch mit den ausgezeichnetesten Geistes-Anlagen begabt sind, ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung aufwachsen zu lassen. Da nun aber der Besuch, sowohl der katholischen als der evangelischen Schulen, den Schülern beider Konfessionen nicht verwehrt, in Praxi sogar allgemein üblich ist, so stellt sich der Mangel eines Gymnasiums in einer so sehr bevölkerten Gegend als ein gleich großer Uebelstand für die Schüler evangelischer Konfession heraus. Daher entstehet und bestehet zum Theil der Mangel an Kandidaten zum katholischen geistlichen Stande, so wie auch an befähigten Jünglingen für die Justiz- und Administrations-Verwaltung und den höheren Lehrstand. Es ist bekannt, daß gerade die oben erwähnten Kreise in früherer Zeit die meisten Geistlichen geliefert haben, während es jetzt selten Jemandem möglich wird, ein Gymnasium zu besuchen.

Es sind heute noch 50 bis 60 Geistliche, welche aus jener Gegend geboren, und sich auf dem Kalischer Gymnasium und den andern oberwähnten, jetzt durch die Grenze abgefallenen Schulen ausgebildet haben.

Zum Ersatz der durch den Grenzzug abgefallenen höheren Bildungs-Anstalten, erscheint es, nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten der getreuen Stände, am zweckmäßigsten in der Stadt Ostrowo, als dem Mittelpunkt der gedachten Kreise ein neues katholisches Gymnasium einzurichten und zu dotiren.

Das erforderliche Gymnasial-Gebäude werden die Eingesessenen der gedachten Kreise durch freiwillige Beiträge herstellen.

Da anzunehmen ist, daß die Frequenz des zu errichtenden Gymnasii in Ostrowo, bei einer Bevölkerung von 210,546 Einwohnern (wie der beiliegende Nachweis ergiebt) sich gleich der des Marien-Gymnasiums in Posen herausstellen werde, so scheint eine Dotationssumme von jährlich circa 8000 Rthln., neben einem festzusetzenden mäßigen Schulgelde, hinreichend. Die Festsetzung dieses Etats bleibt übrigens jeden-

falls ein, dem aufgeklärten Ermessen und der Bestimmung Ew. Königlichen Majestät hohen Ministeriums des Kultus unterworfener Gegenstand.

Das Schulgebäude könnte binnen Kurzem aufgebaut werden; die Organisation könnte aber unverzüglich beginnen, indem vor der Hand das jetzige katholische Schulgebäude genügen und die Gemeinde es gern einräumen würde.

Ew. Königlichen Majestät treugehorsamsten Stände wagen daher allerunterthänigst zu bitten:

die Errichtung und Dotation eines katholischen Gymnasii in Ostrowo, Allergnädigst veranlassen zu wollen.

Posen, den 21. April 1841.

Nachweis

der Bevölkerung der Kreise Adelnau, Krotoschin, Pleschen und Schildberg.

Nr.	Kreise.	Städte.	Einwohnerzahl.	Der Religion nach			Totale.
				Evangelische.	Katholische.	Juden.	
1	Adelnau.	Adelnau	1724	224	1300	200	
		Ostrowo	4500	1621	1552	1327	
		Raszkow	1526	98	1214	214	
		Sulmierzyce	2366	164	2163	39	
			10116	2107	6229	1780	
		Plattes Land	37837	6501	31142	194	
		Zusammen	47953	8608	37371	1974	47953
2	Krotoschin.	Borek	1811	127	1093	591	
		Dobrzyca	934	199	589	146	
		Kobylin	2263	972	916	375	
		Koźmin	3264	403	2139	722	
		Krotoschin	6813	2103	2507	2203	
		Pogorzella	1301	243	1014	44	
		Zduny	3182	2227	745	210	
			19568	6274	9003	4291	
		Plattes Land	36218	6370	29766	82	
		Zusammen	55786	12644	38769	4373	55786
3	Pleschen.	Jarocin	1741	156	1028	557	
		Miezkow	747	112	502	133	
		Neustadt	1204	78	598	528	
		Pleschen	4380	1029	2527	824	
			8072	1375	4655	2042	
		Plattes Land	45018	4598	40230	190	
		Zusammen	53090	5973	44885	2232	53090
4	Schildberg.	Baranow	878	28	761	89	
		Grabow	1480	42	1283	155	
		Kempen	6181	1141	1484	3556	
		Mixstadt	1297	29	1170	98	
		Schildberg	2069	186	1588	295	
			11905	1426	6286	4193	
		Plattes Land	41812	6590	34530	692	
		Zusammen	53717	8016	40816	4885	53717
							210546

Zu B. 21. und 22. des Landtags-Abschiedes.

Mehrere Justiz-Angelegenheiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster, rc.

Euer Königlichen Majestät wagen es wir, die zum fünften Landtage zusammenberufenen Stände folgende Bitten, die Justiz-Angelegenheiten betreffend, zu den Stufen des Thrones allerunterthänigst niederzulegen:

I. Die beschränkte Kompetenz der Land- und Stadtgerichte des Großherzogthums Posen, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1834 bestimmt ist, nöthigt die Gerichts-Eingesessenen zu 10 bis 20 Meilen weiten Reisen, um bei dem betreffenden Ober-Landesgerichte ihre Rechts-Angelegenheiten über höhere Gegenstände wahrzunehmen. Dieses verursacht den Eingesessenen Zeitverlust, Auslagen und Kosten, welche bei den Obergerichten nach der großen Sporteltaxe liquidirt werden.

Die Partheien im Großherzogthum sind demnach nicht so gut gestellt, wie die Eingesessenen anderer Provinzen, wo die Prozesse gegen Nicht-Eximirte von den in der Nähe befindlichen Stadtgerichten oder Justizämtern, ohne Rücksicht des Gegenstandes instruirt und in erster Instanz entschieden werden. Vor diese Behörden gehören auch Vormundschafts- und Nachlaßsachen, und überall werden die Kosten nach der kleinen Sporteltaxe festgesetzt.

Dieser Gegenstand ist in mehreren bei uns angebrachten Petitionen zur Sprache gebracht, und wir sind daher veranlaßt, Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten:

die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juni 1834 in Betreff des persönlichen Gerichtsstandes huldreichst dahin zu modifiziren: daß die Land- und Stadtgerichte zur Instruktion und Entscheidung von Prozessen über Gegenstände bis zu 4000 Rthlr., so wie zu Todes-, Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, insofern kein Rittergut zur Masse gehört, ermächtiget, und daß denselben zugleich die Vormundschaftssachen, welche mit kei-

nem Rittergute in Verbindung stehen, übertragen, und daß die Kosten in allen Sachen, von den Land- und Stadtgerichten, nach der kleinen Sporteltaxe liquidirt werden.

II. Die kleinen Diebstähle ohne erschwerende Umstände, werden jetzt von den Land- und Stadtgerichten untersucht und bestraft. Das Gesetz unterwirft sie zwar nur einer polizeilichen Untersuchung; es findet aber dasselbe Beweisverfahren Statt, wie bei Untersuchungen anderer Verbrechen. Wegen Unvollständigkeit der Beweisführung, wird in den meisten Fällen nur auf vorläufige Freisprechung oder auf eine außerordentliche Strafe, auf Gefängniß von einigen Tagen oder Wochen, erkannt. Die Verhaftung und die Bestrafung durch Gefängniß verursacht dem Staate große Kosten; der Angeschuldigte, welchen seine Mitbürger nach den Umständen bei seinem Müßiggange für einen Dieb halten müssen, verläßt das Gefängniß, um sogleich wieder auf neue Angriffe fremden Eigenthums auszugehen. Die Untersuchungen wiederholen sich mit gleichem Erfolge. Solche Diebstähle haben sich in neuerer Zeit sehr vermehrt, und der rechtschaffene Mensch sehnt sich nach Schutzmitteln, gegen solche Angriffe seines Eigenthums.

Ein größerer Schutz dürfte, nach unserer unvorgreifenden Meinung erreicht werden, wenn dergleichen Diebstähle, den Ortspolizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung durch Züchtigung, nach einem minder strengen Beweisverfahren, etwa auf Grund der Aussage e i n e s Zeugen, oder eines hohen Grades von Wahrscheinlichkeit, überlassen würden.

Ein solches polizeiliches Verfahren würde besonders jugendliche Verbrecher von dem Zusammentreten mit älteren diebischen Menschen in Gefängnissen, nnd von deren Anleitung zur Lüge, zu Kunstgriffen auf fremdes Eigenthum abhalten und bessern.

Ew. Königlichen Majestät Weisheit stellen wir demnach treugehorsamst anheim:

die kleinen Diebstähle den Ortspolizei-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, und diesen

Behörden zugleich eine mit den Strafbestimmungen enthaltende Instruktion Allergnädigst ertheilen zu lassen.

III. Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom Jahre 1837 haben des Hochseligen Königs Majestät geruht, auf die ehrfurchtsvolle Bitte:

die zu ehemaligen südpreußischen Zeiten eingeführte Verordnung vom 18. Mai 1804. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, nnd wegen des Pfandgeldes, wieder in der hiesigen Provinz in Kraft treten zu lassen,

die Anordnung zu treffen, daß über diesen Gegenstand eine umfassende gesetzliche Vorschrift vorbereitet, durch den Ober-Präsidenten mit sachverständigen und der örtlichen Bedürfnisse kundigen Angesessenen der Provinz berathen, und sodann der Entwurf Allerhöchstdenenselben zur weiteren Beschließung vorgelegt werde.

Im Jahre 1838 ist unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten der Gesetz-Entwurf berathen und abgefaßt, welcher aber bis jetzt noch keine Bestätigung erhalten hat.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, jenen Gesetz-Entwurf Allergnädigst zu bestätigen und publiziren zu lassen.

IV. Die bisherigen Erhebungen der Salarienkassen der Gerichte an Kosten und Stempel, sind wegen der schwankenden und ins Unendliche und Kleine ergehenden Liquidationen mehr als die Abgaben und Steuern lästig; sie erfordern eine große Menge von Beamten, deren Kräfte für bessere Zwecke verwandt werden könnten; sie verzögern und hemmen die richterlichen Entscheidungen, halten den Richter von seiner eigentlichen Berufsthätigkeit ab, und machen verschiedene kostspielige Kontrollen nothwendig.

Euer Königliche Majestät bitten wir daher ehrfurchtsvoll:

zur Beseitigung dieses Uebelstandes:

a) in Prozeßsachen den Einschreibe- und Urthelstempel stattfinden zu lassen,

b) die Berichtigung der Kosten, in den die Hypothek, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Vormundschafts- und Nachlaß-Regulirung, so wie andere dergleichen Gegenstände betreffende Sachen, mittelst Stempelpapier, huldreichst anzuordnen; das Kosten- und Stempelwesen hiernach den Gerichten abzunehmen und den Steuerämtern Allergnädigst überweisen zu wollen.

Eine solche Einrichtung dürfte nach unserer unvorgreiflichen Meinung die Besoldungen von Beamten vermindern, Ersparungen herbeiführen, Veruntreuungen entfernen, und zugleich den Druck, welchen das Sportuliren auf die Gerichts-Eingesessenen, besonders in Testaments- und Nachlaßsachen ausübt, ganz aufheben.

V. Die in den Büreaus beschäftigten Diätarien und Schreiber sind bei der Einrichtung der jetzigen Gerichte des Großherzogthums so armselig gestellt, daß besonders die Familienväter bitteren Nahrungssorgen Preis gegeben sind. Eine solche Stellung von Beamten verleitet manchen zu unerlaubten Handlungen; sie hat mithin auf die Moralität einen nachtheiligen Einfluß; sie dürfte Jünglinge von der Eingehung solcher Verhältnisse abschrecken und in Zukunft Mangel an fähigen Subalternen-Beamten herbeiführen.

Es werden zwar dadurch bedeutende Ersparungen erzielt; dieselben dürften aber nach unserer unvorgreiflichen Meinung nicht da eintreten, wo nur gearbeitet wird, um nothdürftig das Leben zu fristen.

Euer Königlichen Majestät wagen wir, durch eine Petition veranlaßt, die ehrfurchtsvolle Bitte vorzutragen:

die zur Abstellung dieses Uebelstandes geeigneten Maßregeln huldreichst anzuordnen.

VI. Die Streitsachen werden in letzter Instanz von dem Geheimen Ober-Tribunale entschieden. In den Akten aus der hiesigen Provinz, befinden sich häufig Urkunden und Verhandlungen in polnischer Sprache abgefaßt, von deren Auslegung bisweilen die Entscheidung, die Erhaltung oder der Verlust des Vermögens eines Menschen abhängt. Da-

mit nun jeder Irrthum in der Auslegung und Deutung solcher Urkunden, und fehlerhafte Uebersetzung derselben, und die Vorlegung der letzteren zur Erklärung der Partheien vermieden werde, erscheint uns die Anstellung mehrerer beider Sprachen mächtigen Richter bei dem obersten Gerichtshofe als nothwendig.

Allerhöchstdenenselben stellen wir daher treugehorsamst anheim:

die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßregeln in landesväterlicher Huld treffen zu lassen.

VII. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Mai 1839. welche nicht in der Gesetzsammlung, sondern in dem Justiz-Ministerialblatte aufgenommen ist, bestimmt:

daß es den Partheien frei stehe, des in polnischer Sprache abzufassenden Protokolls zu entsagen, und daß alsdann die in deutscher Sprache allein aufgenommene Verhandlung auch für die der deutschen Sprache unkundige Parthei rechtsverbindend sei.

Diese Bestimmungen müssen nach der in jenem Blatte enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. März 1841. auch in Untersuchungssachen zur Anwendung kommen, und es soll bei dem noch immer vorhandenen Mangel der Beamten, welche der polnischen Sprache mächtig sind, genügen, wenn bei Aufnahme der Verhandlungen in Untersuchungssachen, die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §. 58. beobachtet werden.

Das Allerhöchste Patent vom 15. Mai 1815. nennt die polnische eine Landessprache, und legt derselben gleiche Bedeutung wie der deutschen Sprache bei. Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1817 soll dieselbe als Geschäfts-Sprache gebraucht werden, wo die Gerichte mit Partheien, welche der deutschen Sprache unkundig sind, verhandeln.

Damit es nun möglich werde, diese Allerhöchsten Bestimmungen aufrecht zu erhalten, wagen wir auf Veranlassung einer bei uns eingegangenen Petition, Ew. Königliche Majestät alleruntherthänigst zu bitten:

bei der Besetzung der Richterstellen in hiesiger Provinz, auf die in anderen Provinzen angestellten Justiz-Beamten, welche Eingeborne des Großherzogthums Posen, und beider Landessprachen mächtig sind, huldvoll Rücksicht nehmen zu wollen, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5. Mai 1839 und 6. März 1841. Allergnädigst zurück zu nehmen.

VIII. Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom Jahre 1837, haben des Hochseligen Königs Majestät, auf den Antrag der damals versammelten Stände, Allergnädigst zu verstatten geruht, daß das bereits in mehreren Provinzen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, bestehende Institut der Schiedsmänner, auch in der Provinz Posen eingeführt werde, und daß die betreffenden Ministerien, nach Maßgabe der für andere Provinzen erlassenen Verordnungen, eine den besondern Verhältnissen der Provinz Posen anzupassende Verordnung, wegen der in derselben anzustellenden Schiedsmänner erlassen, und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Einrichtung des Instituts der Schiedsmänner beugt kostspieligen Prozessen, vor, und erzielt Versöhnung unter streitenden Partheien; sie erscheint uns daher sehr wünschenswerth.

Ew. Königliche Majestät erlauben wir uns daher voll Ehrfurcht zu bitten:

die baldige Einführung des Instituts der Schiedsmänner in hiesiger Provinz, Allergnädigst anordnen zu wollen.

Posen, den 23. April 1841.

Zu B. 23. des Landtags-Abschiedes.

Beitritt der Westpreußischen Rittergüter zum Feuer-Sozietäts-Verbande dieser Provinz.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Gegen die durch die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des Posener Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom

5. Januar 1836, bedingte Versicherung der von der Westpreußischen Landschaft bepfandbrieften, aber in dem Großherzogthum Posen belegenen Rittergüter, hatte die Westpreußische Landschaft Beschwerde erhoben, in Folge deren die Suspension des Reglements vom 5. Januar 1836, Allerhöchst ausgesprochen wurde.

Demzufolge schieden 200 in den Kreisen Chodziesen, Czarnikau, Wirsitz, Bromberg, Mogilno, Schubin und Inowraclaw belegenen Rittergüter, nebst den dazu gehörenden Ortschaften, Vorwerken u. s. w. aus dem Posener Verbande aus, und wurden der adelig Westpreußischen Feuer-Sozietät zurückgegeben. Die anfangs jedoch in dem Posener Verbande verbliebenen, den Rittergütern zinspflichtigen Gemeinden, mußten in Folge wiederholter, bei den höchsten Staatsbehörden gemachten Anträge in neuerer Zeit, gleichfalls aus der Posener Sozietät ausscheiden und der adelig Westpreußischen zutreten.

Hierdurch büßte der Posener Verband ein versichertes Kapital von 2½ Million Thaler, und an jährlichen Beiträgen die Summe von fast 10,000 Reichsthalern ein, wodurch dem Interesse der Posener Feuer-Sozietät in sofern besonders nahe getreten wurde, weil durch den Austritt der vorerwähnten, größtentheils umfangreichen Rittergüter, nebst vielen dazu gehörigen Ortschaften u. s. w., in den vorangeführten Kreisen, fast das ganze platte Land ausgeschieden und der Sozietät nur die Domainen-Ortschaften und die kleinen schlecht gebauten, im Bromberger Regierungs-Bezirk besonders zahlreichen Städte, lediglich verblieben sind. Bei den in Folge schlechter Bauart und aus andern Ursachen in den kleinen Städten der Provinz häufigen Feuersbrünsten, konnten die in jener Gegend aufkommenden Feuer-Sozietäts-Beiträge diejenigen Summen nicht decken, welche die Sozietät an Brand-Entschädigungen alljährlich dort zu entrichten hat, und solche erleidet daher hierdurch bedeutenden Verlust. Nicht minder hart sind durch die Suspension des Reglements vom 5. Januar 1836 die, den von der Westpreußischen Landschaft bepfandbrieften Rittergütern zinsver-

pflichteten bäuerlichen Gemeinden, betroffen worden. Gegen den ihnen auferlegten Beitritt zu der Westpreußischen adeligen Feuer-Sozietät haben sie unausgesetzte, wenn gleich vergebliche energische, motivirte und gerechte Beschwerden erhoben. Die geordnete und pünktliche Verwaltung des Posener Feuer-Sozietätswesens, entspricht den Ansprüchen und den Wünschen jener Gemeinden vollkommen, und letztere wünschen deshalb hauptsächlich in dem Posener Sozietäts-Verbande zu verbleiben, weil das Reglement vom 5. Januar 1836, das Interesse der Sozietät und der Versicherten viel gleichmäßiger berücksichtigt, als dies bei dem in seinen Bestimmungen veralteten Reglement der Westpreußischen Feuer-Sozietät vom 24. Oktober 1789 der Fall ist.

Nach dem Westpreußischen Reglement werden keine besonderen bestimmten Beiträge entrichtet, vielmehr solche nach Maßgabe der jedesmaligen Feuerschäden, und des sich solchergestalt herausstellenden Bedürfnisses erhoben.

Der Versicherte ist daher in Betreff seiner Beiträge in völliger Unsicherheit.

In der Regel sind die bei jener Sozietät zu zahlenden jährlichen Beiträge weit höher, niemals aber geringer, als diejenigen fixirten Beiträge, welche die Posener Sozietät erhebt.

Es findet dort keine Versicherung nach Klassen Statt, und wird demnach weder die Beschaffenheit der Gebäude, noch die mehr oder minder feuersichere resp. feuergefährliche Lage der Gebäude bei der Versicherung derselben berücksichtigt.

Die Verwaltung ist kostbar, da der General-Feuer-Sozietäts-Direktor und die Provinzial-Direktoren besondere Gehalte beziehen.

Die Brandschaden-Taxen sind für die Versicherten kostspielig, da die Brandbeschädigten für die Kosten derselben aufzukommen haben, und zu solchen jedesmal ein Richter und zwei Sachverständige aus oft weiter Entfernung zugezogen werden müssen.

Bei Brandschäden von geringem Umfange, absorbiren die Kosten der Aufnahme häufig die Entschädigungs-Summe.

Die, auf Ew. Königl. Majestät Allergnädigsten Befehl, zum fünften Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten treuen Stände, erlauben sich demnach in Erwägung der vorstehend allerunterthänigst geschilderten Umstände Ew. Königl. Majestät allergehorsamst zu bitten:

die ausgesprochene Suspension des Reglements vom 5. Januar 1837 aufheben, und den vorerwähnten Rittergütern und Gemeinden gestatten zu wollen, den §§. 1. und 2. des Reglements entsprechend, der Posener Provinzial-Feuer-Sozietät wieder beitreten zu dürfen.

Ew. Königl. Majestät getreuen Stände sind des allergehorsamsten Dafürhaltens, daß hierdurch das Interesse der Westpreußischen Landschaft niemals gefährdet werden kann. Denn die Landschaft kann lediglich nur den Nachweis fordern, daß die von derselben bepfandbrieften Güter und die dazu gehörenden Ortschaften, mit dem gemeinen Werthe der Gebäude bei irgend einer Feuer-Sozietät versichert werden, damit im Falle eines Brandunglücks, das Retablissement der Gebäude verbürgt, und die Prästationsfähigkeit der Grundstücke nicht alterirt werde.

Eine solche Versicherung ist aber durch die §§. 1. und 2. des Reglements vom 5. Januar 1836 ausdrücklich angeordnet, und hierdurch den möglichen Anforderungen der Westpreußischen Landschaft vollkommen genügt worden.

Ew. Königl. Majestät Allergnädigster Berücksichtigung geben die treuen Stände vorstehendes Petitum ehrfurchtsvoll anheim.

Posen den 23. April 1841.

Zu B. 24 des Landtags-Abschiedes.

Die polnische Sprache in den Schulen betreffend.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Die zum ersten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelt gewesenen Stände, haben in der Ueberzeugung, daß die Organisation der Schulen im Groß-

herzogthum Posen, in welchen zum Nachtheile der polnischen Sprache, die deutsche als Unterrichtssprache eingeführt worden war, die traurigsten Folgen für die Jugend habe, und daß sowohl ihre allgemeine Bildung als auch ihre Beäfhigung zu den, den Polen zugesicherten Anstellungen im Staatsdienste, im hohen Grade dadurch erschwert werde, an des Hochseligen Königs Majestät die unterthänigste Bitte gerichtet:

daß den Schulen des Großherzogthums Posen eine solche Einrichtung gegeben werden möchte, daß nicht nur die deutsche, sondern auch die polnische Jugend, darin befriedigende Gelegenheit und Mittel zu ihrer vollständigen Ausbildung finde.

Seiner Königlichen Majestät Hochseligen Andenkens geruhten damals in Allerhöchst-Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit dies Gesuch als billig anzuerkennen, und durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1828 vor allen die tröstliche Versicherung zu ertheilen:

„es lag und liegt nicht in Unsern Absichten, die Verbreitung der deutschen Sprache auf Kosten der polnischen eintreten zu lassen.

Es war und ist Unser bestimmter Wille, daß die polnische Sprache, als ein von den polnischen Einwohnern Unseres Großherzogthums Posen werthgehaltenes Eigenthum, von Unsern Behörden geschützt werde."

Dieser erleuchteten, wahrhaft väterlichen Willensmeinung entsprechend, erließ Seiner Hochseligen Majestät in demselben Landtags-Abschiede Bestimmungen, welche dem Bedürfnisse der intellektuellen Ausbildung der polnischen Jugen entsprechend waren.

Allein es ist bereits eine geraume Zeit verflossen, ohne daß jene Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung gekommen wären, und gleich ihren Vorgängern auf dem ersten Provinzial-Landtage, erlauben wir Ew. Königlichen Majestät treu ergebene polnische Unterthanen uns unsere Bitten und Beschwerden vor dem Throne Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll niederzulegen und es zu bekennen:

daß des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchster Wil-

lensmeinung, welche die polnische Sprache der Pflege der Behörden empfiehlt, noch immer nicht genügt worden, und daß der polnischen Jugend ihrer unbezweifelten Neigung ungeachtet, sich für den Staatsdienst geschickt zu machen, die Vorbereitung hierzu durch Erhebung der deutschen Sprache zur ausschließlichen Unterrichtssprache und Hintenansetzung der polnischen von Tag zu Tag mehr erschwert werde.

In dem angeführten Landtags-Abschiede hat Seine Hochselige Majestät zu verordnen geruht, Seite 68. Lit. a. b. c.

a) in den Volksschulen, zu welchen ausschließlich oder vorzugsweise Gemeinen polnischer Abkunft gehören, soll das Polnische auch fernerhin, wie bisher, als Unterrichtssprache verbleiben, jedoch auch die deutsche Sprache zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts gemacht werden.

d) Ebenfalls soll in den Gegenden, wo die deutsche Sprache die allein herrschende oder die bei weitem vorherrschende ist, das Deutsche auch fernerhin die Unterrichtssprache, und das Polnische ein Gegenstand des öffentlichen Unterrichts sein. Um die Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht zu erleichtern, ist es nöthig,

c) sowohl für die Pfarr-Aemter, als auch für die Lehrerstellen in den Volksschulen, Personen zu gewinnen, welche der polnischen und der deutschen Sprache mächtig sind, und Wir haben Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angewiesen, jedes zweckdienliche Mittel zu ergreifen, daß für Pfarr- und Volksschullehrer-Stellen Kandidaten, welche die erforderliche Kenntniß der polnischen und der deutschen Sprache besitzen, in hinreichender Zahl herangezogen werden. Auch sind Wir nicht abgeneigt, durch außerordentliche Bewilligungen die bisher zu dürftig dotirten Pfarr- und Volksschullehrerstellen, in so weit es erforderlich sein wird, wenn sie durch einen der oben bezeichneten Kandidaten

besetzt werden, unter angemessener Mitwirkung der dazu gesetzlich Verpflichteten so zu verbessern, daß sie einen Gegenstand der Bewerbung für solche abgeben können.

Dieser unbezweifelten Allerhöchsten Bestimmung entgegen, ist für das Schullehrer-Seminar in Posen, ohne Rücksicht darauf, daß seine Zöglinge größtentheils aus Polen bestehen, und zu Lehrern für das polnische Volk gebildet werden sollen, eine Instruktion erlassen worden, welche die deutsche Sprache zur ausschließlichen Unterrichtssprache in allen Lehrgegenständen macht.

Die natürliche Folge einer solchen Einrichtung des Seminariums ist, daß die darin gebildeten Lehrer, wenn sie, nach erfolgter Anstellung auf dem platten Lande, in ihrer Muttersprache den Unterricht ertheilen sollen, darin so wenig geübt sind, daß sie sich zum offenbaren Nachtheile ihrer polnischen Schüler, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, genöthigt sehen, den Unterricht deutsch zu ertheilen.

Die Prüfungsberichte der Pröbste an die Regierung bemerken vielfach ausdrücklich, daß die polnischen Kinder in den Parochial-Schulen dasjenige, was sie deutsch gelernt und gesagt, polnisch wieder zu geben, außer Stande sind, woraus hervorgeht, daß sie nicht verstanden, was sie deutsch sagten.

Wir berufen uns auf den Bericht des Probstes der Parochie von St. Martin in Posen, einer fast nur von Polen bewohnten Vorstadt.

Dieses für die geistige Entwickelung und Kultur des polnischen Landvolkes betrübenden Ergebnisses ungeachtet, haben die Behörden es sich vorzugsweise angelegen sein lassen, die deutsche Sprache auf Kosten der polnischen in diesen Schulen zu begünstigen, welches die Verordnung der Königlichen Regierung in Posen in Nr. 38. des Amtsblatts pro 1839 beweiset, wo ein Schema zu den Schulprüfungsberichten vorgeschrieben, in welchem eine Rubrik zur Beantwortung der Frage bestimmt ist, zu welchem Grade der Fertigkeit es die Kinder polnischer Elementarschulen im Deutschen gebracht haben.

Die Schulbehörden würden nur dann den Beweis gleichen Schutzes für beide Sprachen liefern können, wenn dieselbe Anordnung zu Gunsten der polnischen Sprache in den deutschen Dorfschulen getroffen worden wäre.

Als Beweis, daß die polnische Sprache sich nicht einer gleichen Pflege erfreut, erlauben wir uns Nachstehendes allerunterhänigst anzuführen:

1) die evangelische Hauländer-Gemeinde Milostowo, Kreis Birnbaum, hat sich von der Königlichen Regierung einen der polnischen Sprache kundigen Lehrer erbeten, ihn aber nicht erhalten;
2) der polnischen Gemeinde Wittuchowo desselben Kreises, hat die Königliche Regierung den Schlesier Sternat, welcher durchaus nicht polnisch verstand, zum Lehrer gegeben. Sie hat ihn zwar auf die motivirte Beschwerde der Gemeinde wieder abberufen, diese hat jedoch die Kosten seines Anzuges tragen müssen;
3) bei Regulirung des Dorfes Pozarow, Kreis Samter, hat der Erbherr sich bereit erklärt, die Schule mit einigen Morgen Land auszustatten, auf so lange, als die polnische die Unterrichtssprache dieser Schule bleiben würde.

   Die Königl. Regierung hat diese Dotation nicht genehmigt, und die bäuerlichen Wirthe haben die Schule allein ausstatten müssen.

Der oben angeführte Landtags-Abschied verordnet ferner (Seite 69. Lit. e. f. g.):

e) bei dem Gymnasium in Posen soll die bereits bestehende Einrichtung der parallelen Coetus für Polen und Deutsche in den drei untersten Klassen, auch noch auf die Tertia, oder vierte Klasse von unten, ausgedehnt, und auch diese in einen deutschen und polnischen Coetus getheilt werden.
f) Ebenfalls soll bei dem Gymnasium in Lissa, wo die überwiegende Mehrzahl der Schüler aus polnischen Zöglingen besteht, für die Bildung paralleler Coetus

für Polen und Deutsche in den drei, und nöthigenfalls selbst in den vier untern Klassen, gesorgt werden, sobald die zu dieser Einrichtung erforderlichen Lokalien beschafft und qualifizirte Lehrer in hinreichender Anzahl vorhanden sein werden.

g) In den beiden oberen Klassen der Gymnasien zu Posen und Lissa, in welchen die bis dahin in parallele Coetus getheilten polnischen und deutschen Schüler wieder zusammentreffen, soll das Deutsche mit dem Polnischen nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände, und nach dem jedesmaligen Ermessen Unsers Provinzial-Schul-Kollegiums, als Unterrichtssprache auch fernerhin wie bisher, zwar abwechseln, jedenfalls aber der Unterricht vermittelst der deutschen Sprache in dem Umfange fortdauern, als nöthig ist, um die polnischen Schüler, welche sich dem Stande der Gelehrten und dem Staatsdienste widmen wollen, zum Behufe der inländischen deutschen Universitäten zu befähigen.

Auch dieser Allerhöchsten Bestimmung ist nicht genügt worden. Das Gymnasium zu Lissa hat keine Abtheilungen seiner vier untern Klassen für deutsche und polnische Schüler, und in den beiden obersten Klassen der Gymnasien in Posen und Lissa, wird kein einziger Gegenstand polnisch vorgetragen, als der katholische Religions-Unterricht in Posen, und auch dieser ist zur Zeit des Religionslehrers Kibaszewski deutsch ertheilt worden.

Die bei diesen Gymnasien angestellten, der polnischen Sprache unkundigen Professoren sind nicht im Stande, den des Deutschen nicht mächtigen Schülern, auch nur die unerläßlichsten Erklärungen zu geben, woraus es sich ergiebt, daß die polnischen Schüler mit den deutschen unmöglich gleichen Schritt halten können. Denn während jene mit der doppelten Schwierigkeit des Unterrichts-Gegenstandes und der ihnen fremden Unterrichts-Sprache kämpfen, haben diejenigen, deren Muttersprache Unterrichtssprache ist, nur die eine Schwierigkeit des Unterrichts-Gegenstandes zu überwinden.

In dem ehemaligen Posener Gymnasium sind die polnischen Abtheilungen aufgehoben, seitdem dieses Gymnasium in zwei Anstalten, das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und das ad Mariam Magdalenam zerfallen ist.

Diese Trennung ging aus der frühern Einrichtung hervor, nach welcher, aus Rücksicht auf das Bedürfniß der polnischen Jugend, des Hochseligen Königs Majestät in den vier untersten Klassen besondere polnische und deutsche Abtheilungen zu bilden befohlen hatten.

Bei dieser veränderten Einrichtung ist indessen auch den wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Hochseligen Königs nicht entsprochen worden, da die polnische Sprache, welche in den früheren polnischen Abtheilungen, in den vier unteren Klassen ausschließlich, in den zwei oberen, mit der deutschen abwechselnd, Unterrichtssprache war, in dem neu errichteten Maria-Magdalena-Gymnasium dies zu sein fast ganz aufgehört hat, denn hier ist sie es nur in den zwei untersten, und auch hier noch mit der Einschränkung, daß in mehreren Gegenständen deutsch unterrichtet wird.

Auf gleiche Weise wurde vor der Trennung der beiden Gymnasien, in den deutschen Abtheilungen, in vielen dazu bestimmten Stunden, polnischer Sprach-Unterricht ertheilt, und kein Schüler durfte davon befreit werden, während nach der Trennung in dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium der Unterricht in der polnischen Sprache nur in sehr wenigen Stunden ertheilt wird, und die Schüler von solchen dispensirt werden dürfen, so daß die deutsche Jugend es nicht mehr in der polnischen Sprache zu der durch den Landtags-Abschied von 1828 Seite 70. Lit. i. bedingten Fertigkeit bringen kann.

Die polnische Sprache ist also in Folge der angeführten Trennung der Gymnasien, anstatt zum Vortheil der polnischen Jugend erweitert worden zu sein, in noch engere Grenzen gewiesen worden.

Eben so wenig, wie sich die polnische Sprache im Vergleiche mit der deutschen einer gleichen Pflege zu erfreuen hatte, was auch noch daraus hervorgeht, daß seit einer lan-

gen Reihe von Jahren in den Schul-Programmen keine polnischen Abhandlungen erschienen sind, ist die Ausstattung des Maria Magdalena- und des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums nicht gleichartig bewirkt worden, da, wie die betreffenden Lehrer-Gehalts-Etats beweisen, die Lehrer am letztern Gymnasium vor den Lehrern am ersten Gymnasium bevorzugt worden sind, obwohl auf dem Maria Magdalena-Gymnasium 342 Schüler in neun Klassen, und auf dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium 185 Schüler in sechs Klassen vertheilt, sich befinden, und demnach dort jeder Lehrer nicht nur mehr Unterrichtsstunden, sondern auch mehr häusliche Arbeit hat.

Der Landtags-Abschied bestimmt endlich Seite 79. Lit. h. i.

h) damit künftig, Unserer landesväterlichen Absicht gemäß, bei den Gymnasien Unseres Großherzogthums nur solche Lehrer angestellt werden, welche mit der erforderlichen wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine vollständige Kenntniß der polnischen und der deutschen Sprache verbinden, und namentlich den Unterricht in den beiden oberen Klassen der Gymnasien abwechselnd in deutscher und in polnischer Sprache ertheilen können, wollen Wir solche junge Leute, gleichviel, ob deutscher oder polnischer Abkunft, welche beider Sprachen mächtig sind, und sich dem gelehrten Schulfache in Unserem Großherzogthum zu widmen gedenken, wenn sie sich dazu bestimmt anheischig machen, im Falle ihres Bedürfnisses, nicht nur auf den Gymnasien unterstützen, sondern ihnen auch, wenn sie die Gymnasien mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit verlassen, während ihrer Universitäts-Jahre eine angemessene Beihülfe gewähren.

i) Um eine gründliche Erlernung der deutschen Sprache bei den polnischen, und der polnischen Sprache bei den deutschen Schülern, in den Gymnasien Unsers Großherzogthums noch mehr zu sichern, soll künftig

jeder sich dem Dienste des Staats oder der Kirche widmende Jüngling, welcher eines der Gymnasien Unsers Großherzogthums besucht hat, in der Regel auch die Abiturientenprüfung bei einem dieser Gymnasien bestehen, und von den in den Universitäts-Städten befindlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, welche in Folge Unsers Edikts vom 12. Oktober 1812 auf die Kenntniß der polnischen Sprache bei den Examinanden keine Rücksicht zu nehmen haben, nur dann zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden, wenn er sich mittelst eines Zeugnisses des von ihm besuchten Gymnasiums darüber ausweisen kann, das er mit vollständiger Kenntniß der polnischen Sprache die Lehranstalt verlassen hat.

Auch diesen Allerhöchsten Bestimmungen ist nicht entsprochen worden, denn gegenwärtig sind in dem katholischen Gymnasium in Posen, welches doch zum Vortheil der polnischen Jugend errichtet sein sollte, sechs Lehrer angestellt, welche der polnischen Sprache nicht mächtig sind.

Eben so sind unter den übrigen Lehrern auf den Gymnasien des Großherzogthums Posen, obgleich sehr viele von denselben polnischen Namens sind, doch nur sehr wenige der polnischen Sprache kundig.

Ingleichen werden in Beziehung der Qualifikation der Lehrer im Großherzogthum Posen, von der Allerhöchsten Bestimmung des vorangeführten Landtags-Abschiedes abweichende Bedingungen geknüpft, da man, wie eine Verordnung der Königlichen Regierung vom 10. Dezember 1832, Amtsblatt pro 1832 ergiebt, von den Schulamts-Kandidaten eine gründliche Kenntniß der deutschen, französischen und lateinischen Sprache verlangt, während man in Beziehung auf die polnische Sprache nur fordert, daß ihnen solche nicht fremd sein soll. Bei der den Gymnasial-Lehrern beiwohnenden unvollkommenen Kenntniß der polnischen Sprache, und bei der den Schülern zustehenden Befugniß, von dem Unterrichte in derselben sich dispensiren lassen zu dürfen,

ergiebt es sich, daß die Abiturienten, wie die jüngst erfolgte Prüfung, bei welcher von vier Abiturienten nur einer, weil er Pole war, das Maturitäts-Examen in der polnischen Sprache und Literatur ablegte, mit einer höchst unvollkommenen Kenntniß der polnischen Sprache, die Schulen verlassen.

Die geringen Anforderungen, welche man an die deutschen Schüler in Betreff der polnischen Sprache richtet, und welche sich nach dem Unterrichtsplane des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Prima darauf beschränken, daß die Schüler im Stande sind, ein leichtes polnisches Buch ins Deutsche zu übersetzen, während man von den polnischen Schülern fordert, daß sie die deutsche Literatur vollständig kennen und im freien deutschen Vortrage Fertigkeit besitzen, dürfte ein hinlänglicher Beweis sein, daß man in den Schulen von der polnischen Jugend mehr wie von der deutschen verlangt. Solchergestalt macht die jetzige Einrichtung unserer Schulen, wie oben erwähnt, weit höhere Ansprüche an die polnische Jugend, hemmt deren Fortschritte in den Wissenschaften, statt sie zu fördern, und es ist durch den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache als Lehrsprache, deren Werth und Bedürfniß wir anerkennen, dahin gekommen, daß die Gymnasien des Großherzogthums Posen nicht mehr den Bedürfnissen in Betreff der polnischen Sprache entsprechen.

Denn die wahre wissenschaftliche Bildung läßt sich nur vermittelst derjenigen Sprache erreichen, welche der zu bildenden Jugend die geläufigste ist, in welcher sie fühlt und denkt. Diese Sprache ist aber keine andere, als die Muttersprache, in welcher allein die noch schlummernden Seelenkräfte erweckt und entfaltet, und der Verstand am zweckmäßigsten gebildet werden kann. Nur in dieser Sprache ist es dem Schüler möglich, dem Gedanken des Lehrers zu folgen, seine Darstellungsart zu begreifen, und des wahren Inhalts der ihm beizubringenden Lehre Herr zu werden. Die Muttersprache der lernenden Jugend vorenthalten, und sie durch eine ihr fremde als Lehrsprache in der Schule ersetzen, heißt

die Ausbildung im Keime unterdrücken, ihren Fortschritt hemmen und die gewünschte Frucht zerstören.

Geruhen Ew. Königliche Majestät diesen Gegenstand Allerhöchstdero Prüfung zu würdigen. Allerhöchstdieselben werden es hierbei mitfühlen, mit welchem Schmerze die Polen auf die Schulverfassung im Großherzogthum Posen hinblicken.

Ew. Königlichen Majestät landesväterliche Huld umfaßt alle Allerhöchstdero treue Unterthanen. Wir wagen es daher ehrfurchtsvoll zu bitten:

huldreichst diejenigen Maßregeln anordnen zu wollen, daß den Allerhöchsten Bestimmungen im Landtags-Abschiede vom Jahre 1828, in Beziehung auf die polnische Sprache überall genügt werde, daß demzufolge neben dem Bestehen der deutschen Gymnasien in Posen und Bromberg, und den Schulen in Meseritz und Fraustadt, in denen nach wie vor die deutsche Sprache Unterrichtssprache, und die polnische nur Lehr-Gegenstand bleiben möge, das Marien-Magdalenen-Gymnasium in Posen, so wie auch das in Trzemeszno und das mit Allerhöchster Genehmigung etwa in Ostrowo einzurichtende Gymnasium, eine solche Einrichtung erhalten, daß in den 4 untern Klassen polnisch, in den beiden obersten Klassen aber polnisch und deutsch, zu gleichen Rechten nach Stunden und Gegenständen mit einander abwechselnd, unterrichtet werde;

daß in denjenigen Elementar-, Dorf- und Stadt-Schulen die polnische Sprache Unterrichts-Sprache sein möge, überall wo die polnische Bevölkerung überwiegend ist;

daß in denjenigen Schullehrer-Seminarien, deren Zöglinge der Mehrzahl nach Polen sind, auch die polnische Sprache zur Unterrichtssprache erhoben werde;

daß bei den geistlichen Seminarien im Großherzogthum Posen und einer etwa in Posen zu errichtenden katholisch-theologisch-philosophischen Fakultät, eigene Lehrer für die polnische Sprache und Literatur angestellt, und die Wissenschaften nicht ausschließlich deutsch,

sondern abwechselnd auch polnisch vorgetragen werden mögen;

daß bei einem etwanigen Mangel an beider Sprachen mächtigen Schulamts-Kandidaten, solche aus dem Königreich Polen und aus Krakau herangezogen werden dürfen;

daß es endlich gestattet sein möge, in Posen Vorträge in polnischer Sprache über wissenschaftliche Gegenstände zu halten;

daß von jetzt ab zu Lehrer- und Rektorstellen in denjenigen Seminarien und Schulen, wo die polnische Sprache größtentheils Unterrichtssprache ist, wie auch zu dem Amte des Schulraths im Provinzial-Schul-Kollegio, nur beider Sprachen Kundige zugelassen werden.

Durch die Allerhöchste Gewährung dieser allerunterthänigsten Bitten, verleihen Ew. Königliche Majestät Allerhöchst-Dero polnischen Unterthanen im Großherzogthum Posen ein Gut, welches sie als ein moralisches und intellektuelles unendlich höher als jede materielle Wohlfahrt achten, und Allerhöchstdieselben werden die Herzen derselben mit den unauflöslichen Banden der Verehrung und der Dankbarkeit an Ew. Königlichen Majestät erhabenen Thron knüpfen.

Ew. Königlichen Majestät deutsche Unterthanen des Großherzogthums Posen, schließen sich aus Rücksichten der Billigkeit, der vorstehenden ehrfurchtsvollen Bitte ihrer polnischen Mitbürger an, und die zum 5. Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten treuen Stände erlauben sich daher allerunterthänigst vorstehendes allergehorsamste Petitum Ew. Königlichen Majestät huldreichster Berücksichtigung ehrerbietigst zu empfehlen.

Posen, den 22. April 1841.

Zu B. 25. des Landtags-Abschiedes.

Ortstafeln und Wegweiser betreffend.

Ew. Excellenz werden ergebenst ersucht, mit Rücksicht auf die in dem Großherzogthum Posen obwaltende Verschie-

denheit der Sprachen, die Anordnung hochgeneigtest zu veranlassen, daß die Bezeichnung der Ortstafeln, der Wegweiser und Warnungen überall in deutscher und polnischer Sprache, sobald die Errichtung dergleichen von dem Verbrauche der alten abhängig wird, stattfindet, und begründet sich diese ergebene Bitte in Rücksicht der Ortstafeln insbesondere auf stattfindende Eigenthümlichkeit im Großherzogthum, daß die Orte eine ganz andere Benennung in der deutschen wie in der polnischen Sprache haben, und dadurch für das reisen-Publikum insbesondere Irrungen entstehen können.

Posen, am 20. April 1841.

Die zum V. Provinzial-Landtage versammelten Stände des Großherzogthums Posen.

(Unterschriften.)

An

den Königlichen Landtags-Kommissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Ober Präsidenten, Ritter ꝛc. Herrn Flottwell Excellenz.

VII.

Verhandlungen

des

Landtags über Gegenstände der ständischen Verwaltung.

I. Korrektions-Anstalt in Kosten.

Es wurde von der Versammlung der Provinzial-Stände die Revision der Bau- so wie der Administrations-Rechnungen veranlaßt, und über die Erledigung der dagegen gezogenen Monita Bestimmung getroffen.

Außer mehreren anderen, eine verbesserte Einrichtung und die Vervollkommnung der Anstalt bezweckenden Beschlüssen, wurde die Anstellung von drei neuen Aufsehern, und die Annahme eines technisch ausgebildeten Gehülfen für den Arbeits-Inspektor genehmigt, auch das Gehalt für mehrere Beamte der Anstalt angemessen erhöhet.

Diese Beschlüsse und Anträge der Versammlung sind von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei genehmigt worden.

Zu Mitgliedern der ständischen Verwaltungs-Kommission der Anstalt sind gewählt und von des Königs Majestät bestätigt worden:

1) der Graf Eduard v. Potworowski,
2) der General-Landschafts-Rath Alexander v. Brodowski,
3) der Bürgermeister Johann Robowski,
4) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Willmann,
5) der Freigutsbesitzer Anton Grunwald.

II. Irren-Heilanstalt zu Owinsk.

Es wurde die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt an Ort und Stelle durch eine Deputation der Provinzial-Stände untersucht, im Allgemeinen als zweckmäßig befunden und bemerkt, daß nichts verabsäumt sei, was zur Erleichterung des unglücklichen Schicksals der Geisteskranken und zu ihrer Heilung dienlich sein könne.

Für dürftige, der Provinz angehörige Kranke wurde in Berücksichtigung des hervorgetretenen Bedürfnisses die Zahl der Freistellen von 20 auf 56 erhöhet.

Im Anerkenntnisse der Nothwendigkeit einer irgend zulässigen Beschränkung der Verwaltungs-Kosten, wurde nach vorgängiger spezieller Prüfung des bisherigen Etats beschlossen, die Vermehrung der Einnahme durch eine angemessene Erhöhung der für die Pfleglinge 1. und 2. Klasse zu zahlenden Pensionssätze herbeizuführen, die Ausgabe dagegen durch die bei der Lokaluntersuchung für zulässig gefundene Herabsetzung mehrer Etatspositionen zu vermindern.

Die hiernächst beschlossene Aufstellung eines neuen Etats, hat gleich den übrigen Anträgen der Versammlung in dieser Angelegenheit die Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten.

Zu Mitgliedern der ständischen Verwaltungs-Kommis-

sion sind gewählt und von des Königs Majestät bestätigt worden:

1) der Graf Titus v. Dzialyński,
2) der Kammerherr Graf Eduard v. Raczyński,
3) der Gutsbesitzer Andreas v. Niegolewski,
4) der Oberbürgermeister Eugen Naumann,
5) der Apotheker Johann Friedrich Weigel,
6) der Freigutsbesitzer Karl Jordan.

III. Die Taubstummen-Anstalt in Posen.

Die Versammlung der Provinzial-Stände fand gegen die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe nichts zu erinnern und genehmigte die Erweiterung der Anstalt zur Aufnahme von zehn taubstummen Mädchen, von denen fünf, Freistellen erhalten sollen. Zur Ausführnng der dieserhalb zu treffenden Einrichtungen wurde der ständischen Kommission Vollmacht ertheilt.

In Beziehung auf den Unterricht in der Anstalt wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Zöglinge in der Sprache unterrichtet werden möchten, welche von ihren Angehörigen gewüuscht werde, daß zur Hälfte Zöglinge deutscher und zur andern Hälfte polnischer Abkunft aufgenommen, daß die Aufnahme in das Institut erst nach vollendetem neunten Jahre gestattet werde, und daß der Seminarlehrer Sikorski sich ausschließlich dem Unterricht in der Taubstummen-Anstalt widmen möge.

Es wurde ferner beschlossen, einem fähigen Seminaristen, der besondere Anlagen zum Taubstummen-Lehrer besitze, behufs seiner Ausbildung hierzu, auf drei Jahre eine Unterstützung von 150 Rthlrn. zu bewilligen.

Diese Beschlüsse und Anträge der Stände sind dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Entschließung vorgelegt worden.

Zu Mitgliedern der ständischen Verwaltungs-Kommission sind gewählt und von des Königs Majestät bestätigt worden:

1) der Graf Titus v. Działyński,
2) der Kammerherr Graf Eduard v. Raczyński,
3) der Gutsbesitzer Andreas v. Niegolewski,
4) der Oberbürgermeister Eugen Naumann,
5) der Apotheker Johann Friedrich Beigel,
6) der Freigutsbesitzer Karl Jordan.

IV. Verwaltung des Departemental-Fonds.

Die Versammlung der Provinzial-Stände fand sich veranlaßt, für die rasche und nützliche Aufräumung des ganzen Provinzial-Schuldenwesens, so wie für die gute und zweckmäßige Verwaltung der Fonds, den Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, so wie den Departements-Bevollmächtigten, ihren Dank auszusprechen.

Auf den Antrag der Vorsteherin der Kranken-Anstalt der grauen Schwestern, wurde für diese Anstalt ein fernerer Zuschuß von 600 Rthlrn. aus dem Departementalfonds bewilligt. Eben so wurde dem Verein für Verbesserung der Viehzucht der beantragte fernere Zuschuß von 500 Rthlrn. bis einschließlich des Jahres 1843 zugestanden.

Dagegen wurde beschlossen, das aus resp. 80,164 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. und resp. 21,427 Rthlr. 12 sgr. 7 pf. bestehende Kapital des gedachten Fonds für die Zukunft zu konserviren und daher die Unterhaltungs-Kosten für die Irren-Heilanstalt in Owinsk, Korrektions-Anstalt in Kosten und Taubstummen-Anstalt in Posen, insoweit die Zinsen jenes Kapitals nicht zulangen, durch Beiträge der Einwohner der Provinz nach dem bisherigen Repartitions-Maßstabe zu decken, so wie den zur Erstattung der aus der Staats-Kasse vorgeschossenen Kosten des diesjährigen Landtages erforderlichen Betrag in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmung des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 7. November 1837 repartiren und einziehen zu lassen.

VIII.

Besonderer Allerhöchster Bescheid

vor Erlaß des Landtags=Abschiedes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

entbieten Unsern zum Provinzial=Landtage versammelten getreuen Ständen des Großherzogthums Posen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen denselben auf ihre Erklärung (s. Seite 52.) über den mittelst der Proposition I. D. Unsers Propositions=Dekrets vom 23. Februar c. dem Landtage vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung eines ständischen Ausschusses nachstehenden gnädigsten Bescheid.

Wir haben bereits in Unserm Propositions=Dekrete zu erkennen gegeben, daß durch die dem Ausschusse anzuweisende Wirksamkeit die verfassungsmäßigen Rechte der Provinzial=Stände nicht beeinträchtigt werden sollen. Zur unzweifelhaften Feststellung dieser Unserer Absicht haben Wir daher für angemessen erachtet, solches auch in der Verordnung ausdrücklich auszusprechen.

Danach verbleiben dem Wirkungskreise der Provinzial=Landtage die Art. III. des Allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial=Stände vom 5. Juni 1823 denselben überwiesenen Attributionen.

Nur wenn die Ansichten der Provinzial=Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz=Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, so beabsichtigen Wir, eine Ausgleichung derselben durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen herbeizuführen.

Bei Gegenständen dagegen, welche bisher in der Regel an die Provinzial=Stände nicht gelangt sind, wollen Wir, sofern von Uns für nöthig erachtet wird, den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen Unserer Provinzen ein=

zuholen, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen.

Hieraus werden sich Unsere getreuen Stände überzeugen, daß dieser Ausschuß nicht, wie in ihrer gutachtlichen Erklärung vom 18. März d. J. angenommen worden, bestimmt ist, den Provinzial-Landtag zu vertreten und in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die demselben zustehenden Befugnisse auszuüben, und daß daher auch nicht von einer ihm von letzterem zu ertheilenden Instruktion die Rede sein kann. Eben so wenig ist es zulässig, dem Ausschusse das nach §. 47. des Gesetzes vom 27. März 1824 ausdrücklich den auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ständen beigelegte Recht zu überweisen, Namens der Provinz Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen oder Bedrückungen zu Unserer Kenntniß zu bringen; wie Wir denn überhaupt Unsern getreuen Ständen zu bedenken geben, daß es bei der nur erwähnten, den Landtagen und außerdem noch den Kreisständen eingeräumten Befugniß und der von jeher in Unserer Monarchie hergebrachten Zugänglichkeit der Person des Landesherrn für Gesuche jedes Unterthanen, noch eines neuen Organs zu diesem Zwecke nicht bedürfe. Wenn aber ferner in der angeführten Denkschrift die Bitte an Uns gestellt wird, dem Ausschusse die Mitbeaufsichtigung des Schulunterrichts im Großherzogthum zu übertragen, sie also an den Verwaltungsgeschäften der Staatsbehörden Theil nehmen zu lassen, so liegt derselben ein gänzliches Verkennen des Wesens ständischer Wirksamkeit und der Grenzen, innerhalb welcher ein Erfolg derselben als möglich vorauszusetzen ist, zum Grunde.

Die Bestimmung des §. 2. des Entwurfs über die Zusammensetzung des Ausschusses, soll dem Antrage gemäß in der zu erlassenden Verordnung beibehalten werden, und demgemäß der für die dortige Provinz zu bestellende ständische Ausschuß aus 6 Mitgliedern des ersten, 4 Mitgliedern des zweiten und 2 Mitgliedern des dritten Standes bestehen.

Die Dauer der Funktion des Landtags-Marschalls

haben Wir für angemessen gefunden, dahin zu normiren, daß dieselbe vom Schlusse des Landtages bis zur Eröffnung des nächstfolgenden währt, wobei jedoch dem ernannten neuen Landtags-Marschall die ausschließliche Leitung der nach I. A. stattfindenden vorbereitenden Bearbeitung der auf einem bevorstehenden Landtage zu verhandelnden legislativen Gegenstände überwiesen bleibt.

Die Wahlen von so viel Stellvertretern, als der Ausschuß einschließlich des Landtags-Marschalls Mitglieder zählt, haben Wir beschlossen, für das Großherzogthum Posen, wie für alle diejenigen Provinzen, wo bei der Zusammensetzung des Ausschusses die einzelnen Landestheile außer Berücksichtigung bleiben, dahin zu normiren, daß eine Reihefolge unter denselben festgestellt wird, nach welcher sie in vorkommenden Fällen zum Ausschusse einberufen werden.

Die Stellvertreter sind daher auf dortigem Landtage in der Art zu wählen, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Funktion des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet wird.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir zu seiner Vertretung im Vorsitze, ein Mitglied des Ausschusses ernennen, und wird derselbe in seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied dann durch denjenigen Stellvertreter seines Standes ersetzt, an dem die Reihe ist.

Was die von Unsern getreuen Ständen in Anregung gebrachte Entscheidung von Wahlen, bei denen die Stimmen zwischen zwei Mitgliedern des Landtags gleich getheilt sind, betrifft, so eröffnen Wir ihnen, daß hierbei das Loos für ein passendes Auskunftsmittel nicht erachtet werden kann, vielmehr in solchem Falle bei der Ritterschaft die Stimme des Landtags-Marschalls, und bei den andern Ständen die Stimme des ältesten Mitgliedes den Ausschlag geben muß; sofern aber die Stimmen sich zwischen Mehreren gleich getheilt finden, die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen sind. In Zukunft wird auch auf diese Wahlen das zu erlassende, dem gegenwärtig versammelten Landtage in Entwurf vorgelegte ständische Wahl-Reglement Anwendung finden.

Was den Vorschlag betrifft, daß jeder Stand zur Leitung der vorzunehmenden Wahlen zunächst einen Wahldirigenten erwähle, so haben Wir es für kürzer und zweckmäßiger gehalten, dem Landtags-Marschall die Direktion der Wahlen in allen Ständen zu übertragen.

Die Gewährung des zum §. 5. des Entwurfs gemachten Antrages die nach I. A. 5. Unseres Propositions-Dekrets vom 23. Februar d. J. einem besondern Ausschusse zu übertragende Erledigung der auf dem Landtage nicht völlig beendigten Sachen, ebenfalls dem hier in Rede stehenden Ausschusse zu übertragen, würde der freien Bewegung Unserer getreuen Stände bei den betreffenden Wahlen hinderlich sein, da es sehr wohl gedenkbar ist, daß die Qualifikation zu beiderlei Ausschüssen sich nicht in denselben Personen vereinigt findet.

Denn in Beziehung auf die zu erledigenden Gegenstände wird sie durch die besondere Natur derselben bedingt, und die bei Zusammensetzung des allgemeinen Ausschusses zu nehmenden Rücksichten möchten öfters mit einer gleichzeitig nothwendigen Beachtung spezieller Befähigung zu bestimmten Geschäften nicht zu vereinigen sein. Die in der Denkschrift vom 18. März d. J. geäußerte Besorgniß, daß zur Wahrnehmung der Geschäfte beider Ausschüsse, sofern dieselben von einander getrennt bleiben, die Arbeitskräfte der Stände-Mitglieder nicht ausreichen möchten, beseitigen sich dadurch, daß die Nothwendigkeit, dieselben gleichzeitig in Thätigkeit zu setzen, nicht leicht vorkommen wird, und wenn ja der Fall eintreten sollte, selbstredend der für den spezielleren Zweck bestimmte Ausschuß würde zurückstehen müssen. Unsere getreuen Stände geben die Absicht zu erkennen, dem nach I. D. Unsers Propositions-Dekrets vom 23, Februar d. J. zu bestellenden Ausschusse auch Geschäfte ständischer Verwaltung zu übertragen. Wir sehen demnach der nähern Bezeichnung dieser Geschäfte, so wie ihrer Erklärung: ob sie mit denselben den ganzen Ausschuß oder einen innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschuß beauftragen wollen? entgegen, und behalten Uns außer der

Bestätigung ihrer desfallsigen Beschlüsse, die weiteren Bestimmungen über den Zusammentritt desselben zu diesem Zweck und die Behandlung der derartigen Geschäfte bis dahin vor. Sofern der Ausschuß ständische Verwaltungs-Angelegenheiten zu besorgen hat, bedarf es allerdings Unserer unmittelbaren Einberufung desselben nicht, vielmehr genügt dann die Anzeige des Zeitpunkts des Zusammentritts mit Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, bei dem Ober-Präsidenten der Provinz.

Ob, wie die getreuen Stände beantragt, regelmäßige Versammlungen desselben anzuordnen sein werden, darüber wird erst nach erfolgter Feststellung der, dem Ausschusse zu übertragenden Verwaltungs-Gegenstände und nach Maßgabe derselben Bestimmung getroffen werden können.

Der zum §. 6. des Entwurfs beantragten Repartition der Kosten der Ausschüsse, auf die verschiedenen Stände, nach dem Verhältnisse ihrer Vertretung, ertheilen Wir gern Unsere Genehmigung.

Wir werden die Verordnung wegen Einrichtung eines Ausschusses der Stände des Großherzogthums Posen ehestens den vorstehenden Grundzügen gemäß erlassen; für jetzt aber ergeht an Unsere getreuen Stände Unsere gnädigste Aufforderung, nach den obigen Bestimmungen die nöthigen Wahlen unverzüglich vorzunehmen und Uns zur Bestätigung anzuzeigen.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20. April 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. v. Werther. Eichhorn. v. Thile. Graf Stolberg.

An

die zum Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelten Stände.

IX.

Landtags-Abschied

für die zum (fünften) Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen versammelt gewesenen Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Entbieten Unseren zum Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Als Wir Unsere getreuen Stände des Großherzogthums Posen zum ersten Male nach Unserer Thronbesteigung zusammenberiefen, legten Wir denselben die wichtigsten Angelegenheiten der Provinz mit vollem landesväterlichen Vertrauen zur Berathung vor. Mit Wohlwollen haben Wir erkannt, daß der Landtag von dem Gefühl der Verpflichtung durchdrungen gewesen ist, mit Eifer und reger Thätigkeit für das Wohl der Provinz und des Landes zu wirken. Zahl und Umfang seiner Arbeiten bürgen dafür. Unsere Zufriedenheit mit dieser rühmlichen Thätigkeit würde noch vollkommener und ungetrübter sein, wenn nicht ein bedeutender Theil der Versammlung sich zu Aeußerungen und Anträgen hätte fortreißen lassen, die, mit Verkennung der allein richtigen Stellung der Provinz, aus der Vorstellung und Tendenz einer politisch-nationalen Sonderung des Großherzogthums von dem Deutschen Kern der Monarchie hervorgegangen, Uns die Pflicht auflegen, einer solchen mit dem Wohl des Landes und Unserer Polnischen Unterthanen unvereinbaren Vorstellung und allen Täuschungen, welche sich daran knüpfen, mit landesväterlichem Ernst entgegenzutreten.

In Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Wiener Traktate hat das Besitznahme-Patent und der Zuruf Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Karakter einer vollständigen, untrennbaren, alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogthum Posen ist eine Pro-

vinz Unseres Reiches iu demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft, wie alle übrigen Provinzen, welche Unserem Szepter unterworfen sind.

Mit dieser Stellung des Großherzogthums Posen ist die Stellung der verschiedenen Nationalitäten, die es in sich schließt, ist der Gang ihrer ferneren Entwickelung unverrückbar vorgezeichnet. Der Polnischen Nationalität ist durch die Wiener Traktate und durch den Zuruf vom 15. Mai 1815 Berücksichtigung und Schutz verheißen. Die rühmliche Liebe jedes edlen Volkes zu seiner Sprache, seiner Sitte, seinen geschichtlichen Erinnerungen auch in den Polen zu achten und zu schützen, war der Vorsatz der Vollzieher des Wiener Traktats, und auch unter Unserer Regierung soll ihr Würdigung und Schutz zu Theil werden. Unsere ausdrücklichen Verheißungen, wie die Anordnungen, welche ihnen gefolgt sind, haben dafür Zeugniß gegeben. Aber wie jede Gabe an die Bedingung geknüpft ist, daß sie nicht mißbraucht werde, so können auch Wir Unsere Verheißung und Unsere Absichten von dieser Bedingung nicht lösen. In der untrennbaren Verbindung mit Unserer Monarchie hat das Nationalgefühl der Polnischen Unterthanen Unserer Provinz Posen die Richtung seiner ferneren Entwickelung, die feste Schranke seiner Manifestation zu erkennen. Die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungs-Punkt in dem Namen der einen Monarchie, des Staates, dem sie gemeinsam und für immer angehören, in dem Namen: Preußen.

Nicht ohne Verschuldung darf diese Thatsache verkannt, und der Unterschied der Nationalität als Grundlage eines politischen Gegensatzes wieder hervorgerufen werden. Jeder Versuch, in unklarem Streben eine politische Absonderung des Polnischen Elements festzuhalten, hemmt Uns in dem Gange, den Wir in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Polnischen Unterthanen begonnen haben. Die Schuld solcher Hemmung aber werden vor ihren Landleuten diejenigen zu verantworten haben, welche in leidenschaftlicher Verblendung die Stellung des Großherzogthums,

als Provinz Unserer Monarchie, seine vollständige und innerlichste Vereinigung mit derselben verkennen.

Von Unseren getreuen Ständen, von allen Polnischen Unterthanen Unserer Provinz Posen erwarten Wir, daß sie diese Unsere landesväterliche Mahnung beherzigen werden. Wir erwarten und fordern von ihnen, daß sie niemals des Bandes vergessen, welches sie als Preußische Brüder Unserer Deutsch, Litthauisch, Wallonisch redenden Unterthanen, als Preußische Genossen eines und desselben Vaterlandes, als Preußische Landeskinder unter einer Krone verbindet. Nur wenn sich diese Gesinnung in den Herzen Unserer Polnischen Unterthanen befestigt und bewährt, wird die Fürsorge von Erfolg sein, die Wir in landesväterlicher Huld entschlossen sind, Unserm Großherzogthume Posen, wie allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie angedeihen zu lassen.

Auf die einzelnen, von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen, ertheilen Wir denselben folgende Resolutionen:

A. Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1) Ständische Ausschüsse. Publikation der Landtags-Verhandlungen.

1) Die in der ersten Proposition Unseres Dekrets vom 23. Februar d. J. (A.) bezeichneten Anordnungen wegen Vorbereitung der Propositionen zur Berathung des Landtages und wegen Erledigung der auf demselben nicht völlig beendigten Angelegenheiten werden Wir zur Ausführung bringen lassen.

Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände zu B. und C. haben Wir gern ersehen, daß dieselben in den getroffenen Bestimmungen und in der proponirten Einberufung der Landtage in kürzeren Zwischenräumen Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu beleben und die Zwecke derselben zu fördern, dankbar annehmen, und beabsichtigen Wir demgemäß, Unsere getreuen Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung vorhanden sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln.

Die von Unseren getreuen Ständen in Bezug auf die

Einrichtung des ständischen Ausschusses gemachten Anträge (D.) haben bereits durch Unseren gnädigsten Bescheid vom 20. April d. J. ihre Erledigung gefunden. Die in Gemäßheit dieses Bescheides zu erlassende Verordnung, werden Wir seiner Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlichen lassen.

Den von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen, Uns unterm 23. ejusd. angezeigten Wahlen, ertheilen Wir hiermit Unsere Bestätigung.

Die Bemerkungen und Anträge Unserer getreuen Stände:

2) Ständisches Wahl-Reglement.

2) über den Entwurf eines Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter;

3) Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

3) über die Entwürfe einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, und

4) Entwurf einer Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung.

4) einer Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung;

über die Gesetz-Entwürfe:

5) Gesetz-Entwurf wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Wald-Produkten.

5) wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Wald-Produkten, und

6) Gesetz-Entwurf wegen der Jagd-Vergehen.

6) wegen der Jagd-Vergehen;

7) Gesetz-Vorschlag wegen Abrechnung der Dienst- rc. Ablösungs-Kapitalien von dem Laudemialwerth der pflichtigen Grnndstücke.

7) über den Gesetz-Entwurf wegen Abrechnung der für die Ablösung von Diensten rc. vorbedungenen Kapitals-Zahlungen von dem Laudemialwerth der pflichtigen Grundstücke;

8) Pensions-Reglement für Beamte der höhern Lehr-Anstalten.

8) über das Pensions-Reglement für Beamte der höheren Lehr-Anstalten;

9) Einführung von Legitimations-Attesten beim Pferdehandel.

9) über das Gesetz wegen Einführung der Legitimations-Atteste beim Pferdehandel;

10) Gesetz-Entwürfe über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und über das Deichwesen.

10) über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse und das Deichwesen;

11) Erbpacht und Erbzins-Abgaben.

11) über den Gesetz-Entwurf wegen der Unablösbarkeit von Erbpacht- und Erbzins-Abgaben aus künftig abzuschließenden Verträgen;

12) Aufhebung der Vorschrift des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721, Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. und 5.

12) über den Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung der Vorschrift des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 Buch IV. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. und 5., wonach der Besitzer eines mit Hypotheken behafteten Grundstücks für dieselben nur subsidiarisch haftet;

13) Aufhebung aller:
1) dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 249.) und
2) der Deklaration des §. 54. Tit. 6. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts über die Verjährungs-Frist bei Schadens-Ersatz-Forderungen vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung S. 252.)
entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen.

13) über den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung aller
1) dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 249) und
2) der Deklaration des §. 54. Tit. 6. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts über die Verjährungs-Frist bei Schadens-Ersatz-Forderungen vom 21. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 252.) entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen;

14) Theilweise Veräußerung von Grundstücken.

14) über die Gesetz-Entwürfe wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen;

15) über den Entwurf einer Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen,

werden bei der ferneren Berathung dieser Angelegenheiten in Erwägung genommen werden.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu einigen dieser Entwürfe geben Uns jedoch zu folgenden Eröffnungen Anlaß:

Zu 8. Pensions-Reglement für Beamte der höheren Lehr-Anstalten.

In Beziehung auf die zu §. 4. des Reglements vorgetragene Bitte, daß der Pensions-Anspruch der in dortiger Provinz für die Zukunft anzustellenden Lehrer für den Fall, wenn sie dort zu pensioniren sein würden, von dem Nachweis abhängig sein solle, daß sie in beiden Landessprachen, der Deutschen und Polnischen, gleich fertig Unterricht ertheilen können, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen schon jetzt, daß eine Bestimmung dieser Art in dem Pensions-Reglement keine Stelle finden kann. Es ist Unsere Absicht, künftig in dem Großherzogthum Posen an den höheren Lehranstalten, wo das Bedürfniß besteht, und so weit es möglich ist, nur solche Lehrer anstellen zu lassen, welche beider Sprachen in hinreichendem Maße mächtig sind. Dennoch kann es auch in Zukunft nothwendig werden, sei es in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Kandidaten, welche des Deutschen und Polnischen mächtig sind, sei es der Eigenthümlichkeit der Stelle wegen, Männer anzustellen, welche einer von beiden Sprachen unkundig, sonst aber vollkommen befähigt sind. Aus keinem Gesichtspunkte würde es zu rechtfertigen sein, die unter solchen Verhältnissen angestellten Lehrer von dem Anspruche auf Pension auszuschließen, mag die Sprache, deren Kenntniß ihnen mangelt, die Deutsche oder Polnische sein.

Zu 11. Erbpacht- und Erbzins-Abgaben.

Es ist eine ungegründete Besorgniß, wenn Unsere getreuen Stände meinen, daß die durch den Gesetzentwurf zugelassene Unablösbarkeit von festen Geld- und Getreide-Abgaben

mit der Tendenz der Landes-Kulturgesetze im Widerspruche stehe; denn dergleichen Abgaben beschränken die Verpflichteten weder in der freien, möglichst vortheilhaften Benutzung ihrer Grundstücke, noch versetzen sie sie in eine der Entwickelung ihrer geistigen und physischen Kräfte irgend hinderliche Abhängigkeit von den Berechtigten; vielmehr entspricht die Zulassung solcher Verhältnisse auch insofern dem Zwecke jener Gesetze vollkommen, als sie auch weniger bemittelten Personen die Möglichkeit gewährt, Grundstücke, welche ihren jetzigen Besitzern zwar entbehrlich, aber vielleicht gar nicht verkäuflich sind, und deren Ertrag durch sorgfältige Bearbeitung wesentlich erhöht werden kann, zu erwerben, dadurch aber nicht nur ihre eigene Lage zu verbessern, sondern auch der allgemeinen Landes-Kultur förderlich zu sein.

Jene Besorgniß ist auch von keiner der übrigen Stände-Versammlungen getheilt worden, welche die dem Lande durch die Landes-Kulturgesetze zu Theil gewordenen Wohlthaten ebenfalls vollkommen würdigen, und sich gleichwohl für den Erlaß des proponirten Gesetzes theils unbedingt und einstimmig, theils unter Befürwortung von, das Prinzip des Gesetzes nicht alterirenden, Modifikationen erklärt haben.

Zu 14. Theilweise Veräußerung von Grundstücken und die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen.

Den Inhalt des zweiten Gesetz-Entwurfes haben Unsere getreuen Stände nicht in seiner richtigen Bedeutung aufgefaßt, wenn sie darin eine wesentliche Abweichung von dem zu finden glauben, was auch in der dortigen Provinz im Bauerstande faktisch besteht. Nach der eigenen Bemerkung Unserer getreuen Stände werden auch in der Provinz Posen dem Annehmer ländlicher Nahrungen der Regel nach Bedingungen gewährt, welche geeignet sind, ihn im Besitzstande zu erhalten und gegen Ueberschuldung zu sichern. Diese Sitte, wie sie sich aus den Verhältnissen des Bauerstandes naturgemäß gebildet hat, gesetzlich anzuerkennen und zu schützen, ist der eigentliche Zweck des Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwurfes.

16) Den Steuer-Erlaß betreffend.

16) Der Vorschlag Unserer getreuen Stände, statt eines vom Jahre 1843 ab zu gewährenden Steuer-Erlasses eine gleiche, unter die verschiedenen Provinzen zu vertheilende jährliche Summe den einzelnen Landestheilen überweisen zu lassen und durch die Landtage über die Verwendung derselben Vorschläge entgegen zu nehmen, wird zwar nicht ohne Erwägung bleiben; es ist indessen dabei zu berücksichtigen, daß, wie in Unserem Propositions-Dekret bereits angedeutet worden, eine solche Maßregel nur gleichmäßig für Unsere gesammten Staaten würde angeordnet werden können, und daß die Anträge der Stände anderer Provinzen auf die Bewilligung eines Steuer-Erlasses gerichtet sind.

B. Die ständischen Anträge betreffend.

1) Wegen Deklaration des §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Die gewünschte Erweiterung der im §. 12 Lit. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, hinsichtlich der Gewerbesteuer-Freiheit der Handwerker enthaltenen Bestimmung, daß alle Handwerker, welche nicht zwei Gehülfen beschäftigen, auch dann, wenn sie die von ihnen verfertigten Waaren in ihrer Behausung oder auf Wochenmärkten feil halten, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, finden Wir nicht angemessen, indem dadurch die Handwerker vor den übrigen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden ohne hinreichenden Grund begünstigt werden würden. Dagegen ist mit Rücksicht auf die dortigen besonderen Verhältnisse in Fällen, wo dergleichen Handwerkern die Bezahlung des auf sie vertheilten Steuersatzes zu schwer gefallen wäre, die Niederschlagung desselben erfolgt, und mithin die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Erleichterung gewährt.

2) Die Aufhebung des Straf-Agios für die bei Einzahlungen an die Staatskassen zu wenig eingelieferten Kassenanweisungen und die Zahlungen in Friedrichsd'or betreffend.

Es beruht auf einem Irrthum, wenn in der Petition vorausgesetzt wird, daß das Straf-Agio 2 Sgr. für den Thaler betrage, da solches durch die Ordre vom 14. Okto-

ber 1827 (Gesetz-Sammlung 1101) auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt ist. Dem Antrage auf gänzliche Aufhebung dieses Straf-Agios zu entsprechen, tragen Wir aber Bedenken, weil durch die Zwangszahlung die allgemeine Zirkulation der Kassen-Anweisungen wesentlich bedingt wird, es auch den Abgabepflichtigen nicht schwer fallen kann, sich den Bedarf in Kassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr zu verschaffen, indem darauf gehalten wird, daß die bei den Kassen eingehenden Kassen-Anweisungen durch Verwendung zu den Ausgaben sogleich wieder in Umlauf gebracht werden.

Dagegen haben Wir dem Antrage, daß die an die Staats-Kassen in Friedrichsd'or zu leistenden Zahlungen auch in Silbergeld, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 20 Sgr. gerechnet, berichtigt werden dürfen, gern nachgegeben, und wird Unser Finanz-Minister darnach das Nöthige verfügen.

3) Wegen Wiedergewährung des Rechts der Landraths-Wahlen.

Unserm landesväterlichen Wunsche wird es entsprechen, wenn die Verhältnisse es bald gestatten, den Kreisständen der Provinz Posen das Wahlrecht der Landräthe zurückzugeben. Wir werden damit keinen Anstand nehmen, sobald Uns die vollständige Ueberzeugung gewährt wird, daß die Wahl überall Männer finden und berücksichtigen werde, welche durch Gesinnung und Geschäftsbildung befähigt sind, ihr wichtiges Amt zum wahren Wohle des Kreises und in treuer Anhänglichkeit an Unsere Monarchie zu verwalten.

Zur besonderen Genugthuung wird es Uns gereichen, wenn die Einwohner Unseres Großherzogthums sich beeifern, diesen Zeitpunkt näher zu führen, wenn besonders die Rittergutsbesitzer und ihre Söhne sich bemühen, durch den Eintritt in den Staatsdienst die zur Verwaltung eines Landrathsamtes erforderliche Befähigung zu erwerben.

4) Wegen Wiedergewährung von Pensionen ehemals Warschauischer Offiziere.

Wir sind geneigt, den ehemals Warschauischen Offizieren ihre durch den Uebertritt nach Polen verwirkten Pensionen in Gnaden wieder zu gewähren, welche sich einer solchen Vergünstigung dadurch werth zeigen, daß sie in Wort

und That ihre Ergebenheit und Anhänglichkeit an Uns überzeugend an den Tag legen. Damit ist allen Rücksichten der Billigkeit, welche Unsere getreuen Stände für jene Offiziere geltend machen, in genügender Weise entsprochen.

5) Eisenbahn von Frankfurt a. d. O. nach Breslau.

Wenn Wir auch die Wichtigkeit einer Eisenbahn-Verbindung mit der Provinz Posen vollkommen anerkennen, so können Wir doch dem Antrage, daß zu einer Eisenbahn-Verbindung zwischen den Städten Frankfurt a. d. O. und Breslau nur in dem Falle die Genehmigung ertheilt werde, wenn für die Bahnlinie die Richtung durch das Großherzogthum Posen und dessen Hauptstadt angenommen werde, nicht Statt geben.

Unsere getreuen Stände werden bei näherer Erwägung gewiß selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß nicht wohl die Bildung eines Vereins zur Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung Schlesiens mit der Mark vorab von einer Bedingung abhängig gemacht werden kann, welche gegen die Ausführbarkeit des Unternehmens gegründete Bedenken erregen könnte.

6) Die Einrichtung beständiger Gerichts-Kommissionen in den Städten Chodziesen und Nakel.

Wir haben Unsern Justiz-Minister angewiesen, auch zu Nakel, wie dies bei Chodziesen geschehen ist, monatliche Gerichtstage abhalten, und dazu erforderlichen Falls fünf bis sechs Tage verwenden zu lassen.

Diese Maßregel entspricht dem Umfange der Geschäfte, und wird zur Zeit die Errichtung beständiger Gerichts-Kommissionen entbehrlich machen. Sollte sich später ein Bedürfniß hierzu herausstellen, so werden Wir diesem Gegenstande auch ferner Unsere landesväterliche Vorsorge zuwenden.

7) Kartel-Konvention mit Rußland.

Der Antrag, die mit dem Jahre 1842 ablaufende Kartel-Konvention mit Rußland vom $\frac{17}{29}$. März 1830 nicht zu verlängern, betrifft einen Gegenstand, der seiner Natur nach Verhältnisse berührt, deren nähere Erwägung und Beurthei-

lung Unsere getreuen Stände selbst als außer dem Gebiete der ihnen zugewiesenen Wirksamkeit liegend, bezeichnen.

8) Wegen Befreiung der Tabacks-Pflanzer von Angabe der Größe des Tabackslandes.

Der von Unsern getreuen Ständen bereits auf dem dritten Provinzial-Landtage gemachte, in dem Landtags-Abschiede vom 29. Juni 1835 aber zurückgewiesene Antrag, daß die mit Taback bepflanzten Grundstücke der Steuerbehörde nur der Lage, nicht der Größe, nach angezeigt werden dürfen, ist diesmal, ohne zu beachten, daß durch die Ordre vom 29. März 1828 andere gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der angezogenen früheren getreten sind und ohne Widerlegung der in jener Zurückweisung angeführten Gründe, lediglich deshalb wiederholt worden, weil angeblich doch überall eine amtliche Vermessung der mit Taback bepflanzten Flächen eintrete; diese Voraussetzung ist aber nicht richtig, indem eine amtliche Nachmessung nur da vorgenommen wird, wo die Richtigkeit der angegebenen Größe erhebliche Zweifel erregt. Es kann daher nur auf den Landtags-Abschied vom 29. Juni 1835 verwiesen werden. Es soll jedoch in nähere Erwägung genommen werden, ob nicht die Strafe wegen Steuer-Defraudation erst dann anzuwenden ist, wenn sich ein größerer als der Nr. 7. der Ordre vom 29. März 1828 angenommene Unterschied zwischen dem angegebenen und gefundenen Flächenmaße ergiebt.

9) Die Aufhebung der Verordnung vom 26. Mai 1820, und vom 10. Januar 1824, über den Zwangs-Gebrauch der Extraposten, und über die Lohnfuhrabgabe betreffend.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der Verordnungen vom 26. Mai 1820 und vom 10. Januar 1824 über den Zwangsgebrauch der Extraposten und über die Lohnfuhr-Abgabe eröffnen Wir denselben, daß Wir beschlossen haben, die Lohnfuhr-Abgabe vom 1. Januar 1842 an aufzuheben. In wie weit es zulässig ist, die Verordnungen über den Zwangsgebrauch der Extraposten zu mildern, soll bei den Berathungen über das neue Postgesetz erwogen werden.

10) Den Schutz der Krugsverlags-Berechtigungen betreffend.

Die Anträge Unserer getreuen Stände, eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften dahin eintreten zu lassen, daß in Gemeinen, in welchen den Dominien das Krugverlags-Recht zusteht, die polizeiliche Erlaubniß zur Anlegung neuer Schänken nur dann ertheilt werde, wenn das Dominium zuvor mit seinen Einwendungen gehört worden und nicht bereit ist, dem nachgewiesenen Bedürfniß zur Vermehrung der bereits bestehenden Schank-Anlagen selbst zu entsprechen, und darauf, daß es den Dominien freigestellt werde, verlagspflichtige Schänken jederzeit revidiren zu dürfen, daß ihnen auch bei solchen Revisionen auf ihr Anrufen polizeilicher Beistand gewährt werde, macht noch eine nähere Erörterung der dabei obwaltenden Verhältnisse erforderlich, in deren Verfolg Wir das Weitere beschließen werden.

11) Wegen Aufhebung der den Ankauf und die Wiederveräußerung von Gütern betreffenden Anordnungen.

Bei dem Ankaufe von Gütern aus Staatsmitteln soll, wie Wir Unsern getreuen Ständen eröffnen, die Nationalität der Besitzer keinen Bestimmungsgrund darbieten, und bei ihrer Wiederveräußerung wird auf Erwerber deutscher und polnischer Abstammung gleichmäßig Rücksicht genommen werden, sobald sie bei unzweifelhafter Anhänglichkeit an Unsere Monarchie, durch Kenntniß des landwirthschaftlichen Betriebes und durch den Besitz ausreichender Mittel Gewähr leisten, daß von ihnen eine fördernde Einwirkung auf die innere Entwickelung der Provinz zu erwarten ist.

Nach gleichen Grundsätzen ist aber auch bisher schon verfahren worden. Aus der Uns vorgelegten Nachweisung haben Wir ersehen, daß in der Provinz Posen mehrere Güter deutscher Besitzer aus Staatsmitteln angekauft, mehrere der angekauften Güter in die Hände polnischer Erwerber übergegangen sind.

Der Staats-Ministerial-Erlaß vom 15. April 1833, auf welchen sich Unsere getreuen Stände beziehen, ist daher, wie er für die Zukunft keine Anwendung finden soll, auch bisher auf das Verfahren ohne Einfluß geblieben.

12) Wegen Verdoppelung der Zahl der Deputirten der Landgemeinden in den Kreis-Versammlungen.

Die Zahl dieser Deputirten ist für die sechs östlichen Provinzen Unserer Monarchie gleichmäßig festgestellt, und es liegt dermalen keine Veranlassung vor, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

13) Wegen Aufhebung der Polizei-Distrikts-Kommissarien.

Dem Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Aufhebung der Polizei-Distrikts-Kommissarien, können Wir nicht Statt geben, da die Verhältnisse der Provinz es für jetzt nothwendig machen, jene Beamten als die nächste Aufsichts-Instanz der Ortsbehörden, fortbestehen zu lassen.

Aus welchen Gründen es unzulässig ist, herrschaftliche Gebäude, welche innerhalb einer Dorfgemeine liegen, der polizeilichen Beaufsichtigung des Gutsherrn zu unterwerfen, ist Unsern getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede für den vierten Provinzial-Landtag eröffnet worden.

Diese Gründe finden auch jetzt noch Anwendung, und machen es unstatthaft, dem erneuerten Antrage Unserer getreuen Stände zu willfahren.

14) Die Beschränkung des Lizitations-Verfahrens beim Holzverkaufe betreffend.

In wie weit es nothwendig und zulässig ist, in dem Lizitations-Verfahren beim Holzverkaufe in Unseren Forsten, dessen Zweckmäßigkeit sich im Allgemeinen bewährt hat, noch weitere als die bestehenden Modifikationen anzuordnen, werden Wir näher erörtern lassen, und behalten Uns demnächst Unsere Allergnädigste Entschließung vor.

15) Wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 auf den Kleinhandel mit Getränken in den Städten.

Mit den Wünschen, welche Unsere getreuen Stände in der Petition vom 23. April c. wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 auf den Kleinhandel mit Getränken in den Städten und wegen Beschränkung der Händler mit kaufmännischen Rechten, in Ansehung des Detailhandels mit Branntwein ausgesprochen haben, begegnen dieselben den Verhandlungen, welche wegen ausgedehn-

terer Anwendung der beschränkenden Bestimmungen der vorgedachten Ordre bereits eingeleitet sind. Wir haben befohlen, die Vorschläge Unserer getreuen Stände bei diesen Verhandlungen thunlichst zu berücksichtigen.

16) Das Feuer-Sozietäts-Reglement betreffend.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 21. April d. J. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836 genehmigen Wir:

zu 1., daß die Werkstätten der kleineren Metall- und Feuerarbeiter, als der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, so wie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w., und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude von der Versicherung bei der Provinzial-Feuer-Sozietät nicht ausgeschlossen, vielmehr, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Bedachung, aufnahmefähig sein, und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden sollen.

Dagegen ist zu der

zu 2. beantragten Erweiterung der durch das Reglement vom 5. Januar 1836 begründeten Zwangs-Versicherungs-Verpflichtung keine hinreichende Veranlassung vorhanden.

Zu 3. nehmen Wir, mit Rücksicht auf die Motive, aus welchen die Festsetzungen des Reglements §§. 16 seq. hervorgegangen sind, Anstand, die dadurch bestimmte, und von dem zweiten Provinzial-Landtage als zweckmäßig anerkannte Methode wegen Ermittelung der Gebäude-Versicherungs-Summen abzuändern. Eine solche Abänderung erscheint auch um so bedenklicher, als die Kataster in der Provinz Posen auf den Grund der vorschriftsmäßigen Bau-Beschreibungen, mit einem großen Aufwande von Zeit und Geld überall vollständig geordnet sind, während durch Aufnahme von Werthtaxen der Provinz bedeutende anderweite Kosten verursacht werden würden.

Zu 4. wollen Wir, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, genehmigen, daß nicht nur vom 1. Januar und 1. Juli ab — wie es die §§. 15. und 27. des fraglichen

Reglements vorschreiben, — sondern zu jeder Zeit, wenn gleich es bei jenen beiden Rezeptions-Terminen als Regel verbleibt, Versicherungen, so wie etwanige Erhöhungen der Versicherungs-Summen mit der Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten, stattfinden können.

Was ferner den Antrag betrifft:

der Westpreußischen adeligen Feuer-Sozietät die Verpflichtung aufzulegen, in Fällen, wo den zu ihrem Verbande gehörigen Ortschaften bei Brandunglück von Gemeinden des Posener Sozietäts-Verbandes mit Spritzen und Löschgeräthschaften Hülfe gewährt wird, dieselben Prämien und Entschädigungen zu bewilligen, wie sie die §§. 124. und 126. des Posener Reglements für die darin bestimmten Fälle festsetzen;

so geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, daß der gedachten Sozietät keine Verpflichtung aufgelegt werden kann, die nicht durch ihr Reglement oder durch allgemeine gesetzliche Vorschriften begründet wird.

Wegen Ausführung der Bestimmungen zu 1. und 4. haben Wir das Weitere mittelst besonderer Ordre vom heutigen Tage an Unsern Minister des Innern verfügt.

17) Die Aufräumung der Bestände und Reste der alten Feuer-Sozietäten betreffend.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß genehmigen Wir hiermit, daß zu Vermeidung eines neuen Ausschreibens von Beiträgen, zur Deckung der in den beiden letzten Jahren in dortiger Provinz vorgekommenen Brandschäden, die Bestände der Feuer-Sozietät vom 1. Juni 1815 bis letzten Dezember 1836, so weit dieselben sich nach erfolgter Auszahlung noch einiger Brandentschädigungen als disponibel ergeben werden, zur vollständigen Deckung des Defizits beim Warschauschen Feuer-Sozietäts-Restenfonds, und zur theilweisen Deckung des Defizits der neuen Feuer-Sozietät verwendet werden dürfen.

18) Wegen Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietät.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Anordnung

einer ständischen Central-Verwaltung für die Immobliar-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten hat zwar nicht die gesetzliche Majorität von zwei Drittheilen der Landtags-Abgeordneten für sich gehabt; Wir haben jedoch eine nähere Prüfung des Antrages befohlen, insbesondere die Aufstellung vergleichender Etats, zur Uebersicht der Verwaltungskosten nach der bestehenden und nach der beantragten neuen Einrichtung angeordnet. Wir behalten Uns demnach vor, Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft über diesen Gegenstand weitere Mittheilungen machen zu lassen.

19) Den Grenzverkehr mit Polen betreffend.

Der persönliche Verkehr derjenigen Unserer Unterthanen im Großherzogthum Posen, deren Grundstücke von der Landesgrenze durchschnitten werden, ist dem mit Rußland abgeschlossenen Traktate vom 3. Mai 1815 entsprechend geordnet; gegründeten Beschwerden über Bedrückungen und Beschränkungen, im Widerspruch mit diesen Anordnungen, wird von Unsern Behörden stets schleunige Abhülfe verschafft werden.

20) Wegen Errichtung eines neuen Gymnasiums zu Ostrowo.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, wegen eines mit besonderer Rücksicht auf die Bevölkerung der Kreise Schildberg, Krotoschin, Adelnau und Pleschen zu errichtenden Gymnasiums, sind Wir zu entsprechen geneigt, und haben Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, zuvörderst sorgfältig zu prüfen, an welchem Orte die neue Anstalt am zweckmäßigsten zu errichten sei, und alsdann dasjenige, was zur Gründung und Herstellung derselben erforderlich ist, zu Unserer Beschlußnahme vorzubereiten.

21) Mehrere Anträge über Justiz-Verwaltung betreffend.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände, die Justiz-Verwaltung betreffend, eröffnen Wir denselben;

1) der gegenwärtige Zustand der Rechtspflege im Großherzogthum Posen entspricht den Erwartungen, welche durch die Verordnung über die Einrichtung der Justiz-Behörden in jenem Landestheile vom

16. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 75.) begründet wurden. Organische Veränderungen in der bestehenden Gerichtsverfassung werden sich daher nur aus überwiegenden Gründen rechtfertigen lassen.

Die Erweiterung der Kompetenz der Land- und Stadtgerichte würde eine Beschränkung des Geschäftskreises der Ober-Landesgerichte zur Folge haben, und von nachtheiligem Einflusse auf die Rechts-Verwaltung sein, wie sich dies aus der anliegenden Denkschrift Unseres Justiz-Ministers näher ergiebt:

2) Die nähere Abgrenzung der Ressort-Verhältnisse in Bezug auf polizeiliche Vergehen und Kriminal-Verbrechen, die Feststellung der Formen, welche bei diesen Untersuchungen zu beobachten sind, die Vorschriften in Bezug auf die Beweistheorie und die Straf-Bestimmungen selbst, gehören der allgemeinen Gesetzgebung an. Das seiner Beendigung sich nahende neue Strafgesetzbuch wird, sobald es erscheint, einen großen Theil der Anträge Unserer getreuen Stände erledigen. Für die Beschleunigung der Untersuchungen ist durch Unsern Befehl vom 24. März 1841 gesorgt.

3) In Betreff der Gerichtskosten haben bereits wesentliche Erleichterungen stattgefunden.

Nach Inhalt der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 37.) §. 178. wurden die Gerichtskosten bei den damals errichteten sieben Landgerichten nach der Gebührentaxe für die Gerichte in den großen Städten erhoben.

Durch die Verordnung vom 16. Juni 1834 ist im §. XI. die Anwendung dieser höhern Gebührentaxe auf das Land- und Stadtgericht zu Posen beschränkt, allen übrigen Land- und Stadtgerichten aber die kleinere Gebührentaxe für sämmtliche Unter-Gerichte vorgeschrieben worden.

Wenn daher Unsere getreuen Stände die Ein-

führung der kleineren Gebührentaxe in Antrag bringen, so ist diesem Antrage die Verordnung vom 16. Juni 1834 bereits zuvorgekommen. Die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 für den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, findet auch im Großherzogthum insoweit Anwendung, als die Prozeß-Arten daselbst eingeführt sind.

4) Der Antrag, die Gerichtskosten künftig in der Form eines Stempels durch die Steuerämter zu erheben, würde sich nur berücksichtigen lassen, wenn die Gerichtskosten auf einen Prozentsatz bestimmt werden. Die nähere Prüfung dieses Antrages haben Wir befohlen.

Wenn Unsere getreuen Stände sich zugleich über Sporteldruck beklagen, so läßt sich auf eine allgemeine Beschwerde dieser Art nicht eingehen. Es werden jedoch in jedem einzelnen Falle die Reklamanten stets bereitwilliges Gehör bei den Ober-Landesgerichten und Unserm Justiz-Minister finden.

5) Wegen angemessener Erhöhung der Diätensätze und Schreibgebühren für die bei den Gerichten angestellten Diätarien und Lohnschreiber haben Wir bereits Verfügung getroffen.

6) Bei dem hiesigen Geheimen Ober-Tribunal sind bereits auf Grund der Ordre vom 8. Mai 1834 vier der polnischen Sprache vollkommen mächtige Räthe angestellt, deren Zahl stets vollzählig erhalten wird.

7) Es ist Unser wiederholt ausgesprochener Wille, daß die Vorschriften der Verordnung vom 9. Februar 1817 und vom 16. Juni 1834 in Betreff der polnischen Sprache genau befolgt werden sollen.

Die Ordre vom 5. Mai 1839 und Unser Befehl vom 6. März d. J. haben nur den Zweck, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die rechtlichen Folgen festzustellen, die eintreten sollen, wenn eine Verhandlung statt in der

polnischen Sprache, in der deutschen Sprache aufgenommen, oder die Aufnahme eines polnischen Neben-Protokolls verabsäumt worden ist.

8) Was den Antrag betrifft, bei Besetzung der Richterstellen in der dortigen Provinz auf die in anderen Provinzen angestellten Justizbeamten, welche Eingeborne des Großherzogthums und beider Geschäftssprachen, der deutschen und polnischen, mächtig sind, Rücksicht zu nehmen, so steht diesem Antrage an sich nichts entgegen, wenn ein solcher Beamte den Wunsch hat, sich im Großherzogthum anstellen zu lassen, und sich eine Gelegenheit dazu bietet.

9) Die Einführung des Instituts der Schiedsmänner ist bereits vorbereitet, und es wird dasselbe binnen Kurzem ins Leben treten.

22) Wegen Wiedereinführung der für die ehemalige Provinz Südpreußen ergangenen Verordnung vom 18. Mai 1804, wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten.

Das Unsern getreuen Ständen verheißene Gesetz wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, steht mit dem bis jetzt berathenen Entwurf der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung im innern Zusammenhange und hat deshalb nicht erlassen werden können. Nachdem aber jetzt dieser Entwurf von Unsern getreuen Ständen begutachtet worden ist, darf das erbetene Gesetz baldigst erwartet werden.

23) Wegen Aufhebung der Suspension des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836 hinsichtlich der bei der Westpreußischen Landschaft bepfandbriefteten, in der Provinz Posen belegenen Rittergüter.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836 hinsichtlich der bei der Westpreußischen Landschaft bepfandbriefteten, im Großherzogthnm Posen belegenen Rittergüter hat immittelst schon seine Erledigung erhalten, indem Wir die Wieder-Aufhebung der fraglichen Suspension bereits ausgesprochen, und demgemäß das Erforderliche an Unsern Minister des Innern verfügt haben.

24) In Betreff des Schulwesens.

Auf die in Betreff des Schulwesens angebrachte Petition eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß es Unser ernstlicher Wunsch und Wille ist, den Einwohnern Unseres Großherzogthums Posen, gleich Unsern übrigen Unterthanen, alle diejenigen Bildungs- und Unterrichtsmittel zu gewähren, durch deren Benutzung sie sich zum Eintritt in die verschiedenen Verhältnisse des Lebens befähigen, insbesondere aber auch die erforderliche Qualifikation zur Uebernahme aller Stellen in Staat und Kirche erwerben können.

Unsere Allergnädigste Absicht, der polnischen Sprache, als einem von Unsern Unterthanen polnischer Abkunft werthgehaltenen Gute, Achtung und Schutz zu sichern, die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche Wir diese Zusage knügfen, haben Wir Unsern getreuen Ständen eröffnet.

In diesem Sinne werden Wir Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit näherer Anweisung versehen, damit von der polnischen Sprache, neben der deutschen, bei dem Unterrichte und namentlich auch auf den höheren Lehr-Anstalten, derjenige Gebrauch gemacht werde, der dieser Unserer landesväterlichen Absicht entspricht.

Je größeren Werth die polnischen Einwohner Unseres Großherzothums auf ihre Sprache setzen, desto sicherer dürfen Wir erwarten, daß die Ausführung Unserer das ganze Schulwesen des Großherzogthums betreffenden Absichten, durch fortschreitenden lebendigen Eifer für die geistige Bildung, und durch die mit demselben wachsende Anzahl in beiden Sprachen wohlbefähigter Kandidaten des niederen und höheren Lehramts unterstützt und erleichtert werden.

25) Bezeichnung der Ortstafeln, Wegweiser und Warnungstafeln.

Der Antrag, welchen Unsere getreuen Stände an Unsern Ober-Präsidenten gerichtet haben, die Ortstafeln, Wegweiser und Warnungstafeln innerhalb des Großherzogthums Posen mit deutscher nnd polnischer Inschrift zu versehen, ist Uns zur Entscheidung vorgelegt worden. In Berücksichtigung der für diesen Antrag sprechenden Gründe haben Wir denselben genehmigt, und werden die Behörden der Provinz

anweisen lassen, bei vorkommender Erneuerung von Orts-tafeln, Wegweisern und Warnungstafeln demgemäß zu verfahren.

Von demjenigen, was in Folge dieser Resolutionen weiter zu verfügen ist, werden Wir Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilen lassen, und bleiben denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Sans-souci, den 6. August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.
Rother. Graf v. Alvensleben. v. Werther.
Eichhorn. v. Thile. Graf Stolberg.

Denkschrift.

über

den Zustand der Rechtspflege in der Provinz Posen und über die von dem Landtage in Antrag gebrachte Erweiterung der Kompetenz der dortigen Land- und Stadtgerichte.

Vor der Reorganisation der Justizbehörden im Jahre 1835 wurde in der Provinz Posen die Rechtspflege verwaltet von:

1) sieben Landgerichten,
   ein jedes derselben erstreckte sich über 4 bis 5 landräthliche Kreise mit 160 bis 200,000 Einwohnern; einem jeden Landgerichte waren 5 bis 6 Friedensgerichte untergeordnet;
2) zwei Hypotheken-Deputationen über adelige Güter, welche mit den Landgerichten zu Posen und Bromberg verbunden waren;
3) vier großen Inquisitoriaten, und
4) von dem Ober-Appellationsgericht zu Posen, aus zwei Senaten bestehend.

Den Friedensgerichten waren:

die Bagatellsachen, Possessorien-Prozesse bei städtischen und bäuerlichen Grundstücken, Injurien-Prozesse, Holz-Defraudationen, und in Kriminal-Untersuchungs-Sachen die Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers; die Vormundschafts- und Nachlaßsachen bis zu 200 Thalern, und endlich die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Gegenstände bis zu 200 Thalern, die Auf- und Annahme von letztwilligen Verordnungen und einseitigen Handlungen unter Lebendigen.

Den beiden Hypotheken-Deputationen die Führung des Hypotheken-Buches über sämmtliche adelige Güter;

den Inquisitoriaten

die Führung der fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen,

überwiesen.

Alle übrigen Rechts-Angelegenheiten der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Erkenntnisses erster Instanz, gehörten zum Ressort der Landgerichte.

Dem Ober-Appellationsgerichte stand das Recht der Ober-Aufsicht zu.

Der erste Senat des Ober-Appellations-Gerichts erkannte in zweiter, der zweite Senat desselben in letzter Instanz.

Die Amtsgeschäfte dieser Behörden hatten im Laufe der Zeit dergestalt zugenommen, daß die Friedens- und die Landgerichte die ihnen obliegenden Arbeiten zu überwältigen nicht im Stande blieben; der Zustand der Rechtspflege verschlimmerte sich von Jahr zu Jahr, bis zu einem bedenklichen Maße, und von allen Seiten her wurden Klagen laut.

Des Hochseligen Königs Majestät fanden sich dadurch zu einer gründlichen Reform des Justiz-Wesens im Großherzogthum Posen veranlaßt. Die Verordnung vom 16. Juni 1834 über die Einrichtung der dortigen Justiz-Behörden

wurde erlassen und mit großen Opfern für die Staatskassen, aber mit eben so großer Umsicht ins Leben gerufen.

In Folge derselben wird gegenwärtig die Justiz statt der Friedens- und Landgerichte

von 30 kollegialisch gebildeten Land- und Stadtgerichten verwaltet,

an 33 Orten werden Gerichtstage gehalten,

die Geschäfte der Inquisitoriate, bis auf das zu Posen, sind auf die Land- und Stadtgerichte übergegangen.

Die beiden Ober-Landesgerichte haben, mit Rücksicht auf das Ressort der beiden landschaftlichen Direktionen, die Führung des Hypothekenbuchs über die Domainen und Rittergüter, alle auf dieselben sich beziehenden und damit in Verbindung stehenden Rechtsangelegenheiten, Prozesse, Vormundschaften und Nachlaß-Regulirungen,

außerdem aber alle wichtigeren Angelegenheiten, die Prozesse über persönliche Verbindlichkeiten, deren Gegenstand 500 Rthlr., die Vormundschaften und Nachlaßsachen, wenn der Nachlaß 2500 Rthlr. und bei obwaltender Gütergemeinschaft 5000 Rthlr. übersteigt;

die Abfassung der Erkenntnisse in Kriminalsachen, in wichtigeren Fällen in erster Instanz, in minder wichtigen (deren Entscheidung in erster Instanz den Land- und Stadtgerichten zusteht), in zweiter Instanz

und die Ober-Aufsicht über die Land- und Stadtgerichte zugetheilt erhalten.

Das Ober-Appellationsgericht erkennt in zweiter Instanz in allen Civilsachen, und in den Kriminalsachen, in denen die Ober-Landesgerichte in erster Instanz erkannt haben.

Das Geheime Ober-Tribunal entscheidet auf die Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde.

Diese neue Organisation der Gerichte hat den davon gehegten Erwartungen vollkommen entsprochen; der gegenwärtige Zustand der Rechtspflege läßt kaum etwas zu wünschen übrig. Sämmtliche Gerichtsbehörden erfüllen die Pflichten ihres Berufs mit regem Diensteifer, großem Geschick und

rühmlichen Fleiß; der ganze Geschäftsbetrieb ist fast durchgehends musterhaft. Keine Klage über mangelhafte Justiz-Einrichtung hat sich seitdem vernehmen lassen.

Dieses glücklichen Erfolges ungeachtet bringt der Landtag, nach eben erst abgelaufenen 6 Jahren, neue Veränderungen in Antrag.

Es wird gewünscht, den Land- und Stadtgerichten

1) die Civil-Prozesse bis zu 4000 Rthlr.,
2) alle Todes-, Blödsinnigskeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, insofern kein Rittergut zum Vermögen des Provokaten gehört, und
3) unter gleicher Beschränkung alle Vormundschaften zu übertragen.

Nach diesen Anträgen würden von den beiden Ober-Landesgerichten die jetzt bei denselben anhängigen

400 Prozesse über Objekte von 500 Rthlrn. bis 4000 Rthlr., welche bei den Ober-Landesgerichten als persönlicher Gerichtsstand verhandelt werden,
9 Vormundschaften,
1 Nachlaß-Regulirung,
12 Blödsinnigkeits-Prozesse,
1 Prodigalitäts-Prozeß, und
78 Todeserklärungen

auf die Land- und Stadtgerichte übergehen.

Diesen Anträgen steht entgegen, daß diese Ressort-Veränderung eine nicht unerhebliche Verminderung des Geschäftskreises der Ober-Landesgerichte und konsequenterweise eine Verminderung des Arbeitspersonals bei denselben zur Folge haben würde, ohne allgemeine Vortheile dadurch zu erreichen.

Wenn es einzelnen Stadt- und Landbewohnern bequem erscheinen mag, einen wichtigern Prozeß in ihrer Nähe verhandelt zu sehen, so würden durch die Gewährung des Antrages anderer Seits die Besitzer von Rittergütern, die in allen Real-Angelegenheiten bei den Ober-Landesgerichten Recht nehmen müssen, nicht bloß in den minder wichtigen, sondern auch in den wichtigeren persönlichen Rechts-Strei-

tigkeiten den Land- und Stadtgerichten überwiesen, alle Gerichts-Eingesessenen aber in der Freiheit ihrer Wahl unter der größeren Zahl der Ober-Landesgerichten angestellten Justiz-Kommissarien beschränkt werden.

Dazu kommt, daß nach einer uralten Sitte die meisten wohlhabenden Einwohner der Provinz und alle Geschäftsleute sich zu bestimmten Zeiten des Jahres in Posen und Bromberg einfinden, und daß hier alle wichtigeren Geschäfte abgeschlossen und erfüllt werden. Würde der Antrag des Landtages gewährt, so würden die Kontrahenten ihre Gegner oft bei entfernten Land- und Stadtgerichten belangen müssen, und doch auch, wenn sich der Verpflichtete in Posen oder Bromberg betreffen läßt, vor die Land- und Stadtgerichte dieser beiden Orte als Gerichtsstand des geschlossenen Kontrakts belangen können.

Der Theilungsgrundsatz von 500 Rthlrn. entspricht genau den gesetzlichen Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision und dem angeordneten Instanzenzuge. Die bei den Ober-Landesgerichten angestellten Justiz-Kommissarien würden endlich, durch eine solche Veränderung, einen Theil der Mittel zu ihrer Subsistenz verlieren.

Es ist im Allgemeinen betrachtet ein offenbarer Vorzug für die Bewohner der Provinz Posen, das alle wichtigeren Prozesse, Vormundschaften und Nachlaß-Regulirungen bei den Ober-Landesgerichten konzentirt sind, und dort ihre angemessene Behandlung finden.

Bei Untersuchungen des Gemüths-Zustandes erleichtern die beiden großen Provinzial-Städte die Zuziehung erfahrener und geschickter Sachverständiger.

Prodigalitäts-Prozesse kommen überhaupt nur selten vor.

Todeserklärungen werden meist auf den Antrag der an demselben Orte befindlichen Provinzial-Regierungen veranlaßt und dadurch die Kommunikation der Landesbehörden befördert.

Sollte sich in der Folge das Bedürfniß einer Aenderung hervorthun, so wird das Gouvernement mit der gewohnten landesväterlichen Vorsorge demselbrn abzuhelfen bemüht sein.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Rechtspflege aber ist das Bedürfniß einer Aenderung der Ressort-Verhältnisse zwischen den Ober-Landesgerichten und den Land- und Stadtgerichten nicht vorhanden.

Berlin, den 18. Juli 1841.

(gez.) Mühler.

